

16.11.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen

A Problem und Ziel

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034) wurde den Ländern das Recht zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe übertragen. Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat von der Gesetzgebungskompetenz durch das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) Gebrauch gemacht. Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes vom 16. März 1976 wurden unter Einbeziehung verfassungsrechtlicher Vorgaben sowie aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zeitgemäß fortentwickelt. Gleichzeitig wurden die am 12. Februar 2012 von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien für den Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen einbezogen. Die Regelungen wurden begrifflich und systematisch dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212) und dem Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203) angepasst.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539) und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) enthalten Standards, die in Teilen von den Vorgaben des für die größte Gefangenengruppe in Nordrhein-Westfalen geltenden Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen abweichen. Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 tritt nach Verlängerung am 31. Dezember 2018 außer Kraft und ist für den Bereich des Jugendstrafvollzuges und des Untersuchungshaftvollzuges zu ersetzen.

Die Änderungen im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sollen vornehmlich das Konzept der Landesregierung zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen gesetzgeberisch untermauern. Geringfügiger Anpassungsbedarf besteht im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sowie im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Datum des Originals: 15.11.2016/Ausgegeben: 28.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), sind erforderlich, um die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011, 12. Oktober 2011 und vom 20. Februar 2013 umzusetzen.

B Lösung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden die im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen festgelegten Standards auf die bestehenden Justizvollzugsgesetze übertragen. Neben begrifflichen und systematischen Angleichungen werden Regelungen zu Standardmaßnahmen, die im Vollzug der Jugendstrafe oder der Untersuchungshaft keine Besonderheiten gegenüber Gefangenen im Strafvollzug aufweisen, weitgehend vereinheitlicht. Der Umfang des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird deutlich reduziert. Soweit keine Besonderheiten gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafe bestehen, gelten die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

Schwerpunkte des neu gefassten Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sind die Einbeziehung des Opferschutzes, der als integrativer Bestandteil der Förderung und Erziehung der Gefangenen verstanden wird, sowie die Einbeziehung Dritter, die stärker auf die frühzeitige Verzahnung mit Angeboten außervollzuglicher Träger ausgerichtet wird. Das Vollzugsziel wird konkretisiert. Die Regelungen zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen werden begrifflich neu gefasst und stringenter geordnet. Bei den Außenkontakten werden u.a. Regelungen zum Langzeitausgang und zu Telekommunikationssystemen eingefügt. Die nicht monetären Anteile der Vergütung werden angemessen erhöht. Die Freistellung von der Arbeitspflicht wird wie im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz auf 20 Arbeitstage pro Jahr festgelegt.

Einer pädagogischen und nicht vergeltenden Zielrichtung entsprechend wird die zulässige Höchstdauer der Disziplinarmaßnahmen verkürzt und die Rechtsstellung der betroffenen Gefangenen unter anderem durch die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes verbessert. Der unverzichtbare Schutz der Allgemeinheit wird der Regelung zur Sicherheit zugeordnet, die stärker ausdifferenziert wird. Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, die besonderen Sicherungsmaßnahmen sowie die Regelungen zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs werden durch entsprechende Verweise auf das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vereinheitlicht. Die nur noch unter engen Voraussetzungen zulässige Anordnung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge ist für den Vollzug der Jugendstrafe - mit Blick auf das elterliche Sorgerecht modifiziert - entsprechend anwendbar.

Die Änderungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen betreffen überwiegend redaktionelle Anpassungen sowie neue Zuordnungen der Regelungsinhalte zur Vereinfachung und Vereinheitlichung. Inhaltliche Modifizierungen bzw. Konkretisierungen sind u.a. bei der Einrichtung von Haftraummediensystemen, bei der Teilnahme an Telekommunikationssystemen und bei den Disziplinarmaßnahmen vorgesehen.

Im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen enthält der Entwurf Rechtsgrundlagen für eine bessere Prävention von Radikalisierung und extremistischen Gefahren in den Justizvollzugsanstalten. Der Entwurf sieht namentlich Rechtsgrundlagen für eine Sicherheitsanfrage über Gefangene und anstaltsfremde Personen, ein Identitätsfeststellungsverfahren für Gefangene sowie eine Verbesserung des Datenaustauschs mit Behörden, die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, vor. Eine Sicherheitsanfrage zielt zur Aufrechterhaltung

der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten vor allem auf die Feststellung ab, ob nach Bewertung der Rückmeldungen der Sicherheitsbehörden von den Gefangenen oder anderen Personen erhöhte Radikalisierungsgefahren oder sonstige erhöhte Sicherheitsrisiken für die Anstalt ausgehen. Neu eingefügt wurde auch eine Regelung, die die Anstaltsleitungen befugt, Datenspeicher etwa in Mobiltelefonen, die die Gefangenen verbotenerweise besitzen, im Interesse der Sicherheit in den Anstalten oder zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten auszulernen. Über Verweise finden die Regelungen auch im Bereich der Untersuchungshaft sowie im Jugendstrafvollzug und im Vollzug der Sicherungsverwahrung Anwendung.

Es werden zudem die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und anderen Ausführungen aus wichtigem Grund geschaffen, bei denen Gefangene ausgeführt werden, ohne dass sie die für sonstige vollzugsöffnende Maßnahmen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies betrifft vorrangig das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, aber auch außerhalb der Sicherungsverwahrung zu vollziehende Ausführungen Gefangener zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und aus wichtigem Anlass, namentlich im Bereich des Strafvollzuges und des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe.

Weiterhin ist der besonderen Bedeutung der zugewiesenen Kontrollaufgaben Rechnung tragend eine Rechtsgrundlage für das sog. Akteneinsichtsrecht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vorgesehen, das über Verweise auch in den übrigen Vollzugsgesetzen normiert wird.

Der Entwurf sieht schließlich eine Kollisionsregelung zur Anerkennung überbrückungsgeldähnlicher Ansparleistungen der Gefangenen bei länderübergreifenden Verlegungen vor. Hintergrund ist, dass die neue Regelungsvielfalt in den einzelnen Bundesländern insbesondere bei den Geldern der Gefangenen bei länderübergreifenden Verlegungen immer wieder zu Abwicklungsschwierigkeiten führt. Über einen Verweis findet die Regelung auch im Bereich des Jugendstrafvollzuges Anwendung.

Die Änderungen im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen betreffen darüber hinaus vornehmlich Anpassungen an Änderungen im Strafvollzugsgesetz. Folgeänderungen ergeben sich auch aus der Aufhebung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes schaffen die gesetzliche Grundlage für medizinische Behandlungen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Personen im Maßregelvollzug.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen als Leitgesetz sind die übrigen Justizvollzugsgesetze redaktionell anzupassen. Für die verschiedenen Teilbereiche des Vollzuges soll im Kern eine einheitliche Terminologie und Rechtssystematik gelten, so dass die Praxis und Lehre nicht mehr verschiedene Regelungen kennen, anwenden und unterrichten müssen. Vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Entwurf vornehmlich der Anpassung

der Justizvollzugsgesetze an die geltenden Standards des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen dienen soll, ist auch nur ein geringer Kostenmehrbedarf zu erwarten.

Vor dem Hintergrund des Ziels, in Nordrhein-Westfalen flächendeckend einen aktivierenden Behandlungsvollzug zu praktizieren, hat die Landesregierung sich bereits der besonderen Herausforderung angenommen, zunehmenden Gefahren von Radikalisierungsprozessen entgegenzuwirken. Neben der Einrichtung eines Kompetenzzentrums Justiz und Islam hat die Landesregierung unter dem Ansatz „Gemeinsinn stärken - entschlossen gegen Radikalisierung“ unter anderem ein Konzept zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen beschlossen. Die aufgrund dieses Konzepts notwendigen Maßnahmen würden im Falle vollständiger Umsetzung jährliche Gesamtkosten in Höhe von rund 7,3 Mio. Euro verursachen. Einen Teilbetrag in Höhe von 2.993.800 Euro sieht der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2016 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016) (Lt-Drs. 16/12117) bereits vor. Allein für den Einsatz von Dolmetschern sind im Kapitel 04 410 Titel 526 01 entsprechende Mittel in 2016 in Höhe von 1,5 Mio. Euro (ab 2017 bei vollständiger Umsetzung rd. 3 Mio. Euro) vorgesehen. Bereits für das Jahr 2016 veranschlagt sind auch die Kosten für die flächendeckende Beschaffung von Fingerabdruckscannern im Justizvollzug. Hierfür entstehen für das Jahr 2016 einmalig Kosten in Höhe von rund 35.000 Euro. Zur Übermittlung von biometrischen Daten an das Landeskriminalamt bedarf es zudem der Anpassung des vollzugsspezifischen IT-Verfahrens. Hierfür ist voraussichtlich ein Betrag von einmalig 100.000 Euro in 2016 zu veranschlagen. Beide Maßnahmen sind im zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2016 berücksichtigt.

Durch das in § 68 StVollzG vorgesehene Identitätsfeststellungsverfahren und die nach § 109 StVollzG vorgesehenen Sicherheitsanfragen werden zusätzliche Personalkosten entstehen, deren Höhe derzeit noch nicht beziffert werden kann. Die Verfahrensumsetzung muss noch im Einzelnen festgelegt werden, so dass der erforderliche Personaleinsatz noch nicht ermittelt werden konnte.

Für Sicherheitsanfragen über Gefangene und anstaltsfremde Personen werden zudem weitere einmalige und jährliche Sachkosten entstehen, deren Höhe noch nicht beziffert werden kann, da die genaue Zahl der Sicherheitsanfragen derzeit noch nicht festgestellt werden kann.

Für das neu gefasste Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sind keine Mehrkosten zu erwarten. Ob die Möglichkeit Nachsorgeambulanzen in der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug einzurichten, zu höheren Personal- und Sachmittelmehrkosten führt, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Mit Blick auf den gegenüber dem Erwachsenenvollzug höheren Personalschlüssel im Jugendstrafvollzug und die im Verhältnis zum Erwachsenenvollzug deutlich geringere Gesamtanzahl an sozialtherapeutischen Plätzen sind allenfalls geringe Mehrkosten zu erwarten, die aus dem im Justizvollzugskapitel jährlich zur Verfügung stehenden Mittelkontingent gedeckt werden sollen.

Die nach der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABI L 132 vom 21. Mai 2016, S. 1 ff), die bis zum 11. Juni 2019 umzusetzen ist, erforderliche Trennung von inhaftierten Kindern von Erwachsenen soll vor allem durch organisatorische Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft umgesetzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind Mehrkosten für erforderliche bauliche Maßnahmen nicht auszuschließen; ihre Höhe kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Für die Erhöhung der Besuchszeit für minderjährige Kinder von Untersuchungsgefangenen ist ein Personalmehraufwand im Umfang von rund drei Stellen anzunehmen. Auf der Grundlage des Personalkostendurchschnittssatzes ergeben sich Personalmehrkosten in Höhe von rd. 100.900 Euro jährlich.

Für die Einführung eines elektronischen Aufenthaltsüberwachungssystems bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit sowie bei sonstigen Ausführungen sind Sachkosten in Höhe von rund 420.000 Euro jährlich zu erwarten. Diese fallen an für die in den Anstalten vorzuhaltenden notwendigen Geräte für die Überwachung und für die Nutzung der Überwachungsinfrastruktur bei zu erwartenden 3880 Ausführungen im Jahr, hiervon 3508 Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit. Die mit dem elektronischen Aufenthaltsüberwachungssystem verbundenen Arbeiten, wie z.B. das Anlegen und Abnehmen der Fußfesseln, werden mit dem vorhandenen Personalbestand abgedeckt.

Für die im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehene Änderung der Vorschrift über das Taschengeld sind Mehrkosten in Höhe von ca. 37.000 Euro jährlich zu erwarten, denen jedoch nicht bezifferbare Einsparungen gegenüberstehen, da darlehnsweise ausgereichtes Taschengeld nicht mehr mit vergleichsweise hohem Verwaltungsaufwand betrieben werden muss. Der Mehrbedarf an Sachmitteln soll im Rahmen des im Justizvollzugskapitel jährlich zur Verfügung stehenden Mittelkontingents gedeckt werden.

Durch die im Maßregelvollzugsgesetz vorgesehenen Änderungen werden Mehrkosten für externe Sachverständige entstehen. Zudem werden die Regelungen zu den Dokumentations- und Beteiligungspflichten einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Maßregelvollzugseinrichtungen und der oder dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug verursachen. Eine konkrete Bezifferung ist jedoch noch nicht möglich. Allerdings werden durch erfolgreiche Zwangsbehandlungen die Aufenthaltszeiten für die betroffenen Patientinnen und Patienten verkürzt werden können, so dass hierdurch Einsparungen für den Landeshaushalt in noch nicht bezifferbarer Höhe zu erwarten sind.

Die Entscheidung über die Ausgaben und deren Finanzierung bleibt dem künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Vorfestlegungen wurden nicht getroffen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Justizministerium. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Finanzministerium, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung für die von den Änderungen betroffenen Vollzugsgesetze. Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sah eine Befristung in Form einer Berichtspflicht zum Ablauf des Jahres 2012 und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz zum Ablauf des Jahres 2015 vor. Hierbei ist jeweils die dauerhafte Notwendigkeit der Gesetze festgestellt worden. Gleiches gilt für das Maßregelvollzugsgesetz, das eine Befristung in Form einer Berichtspflicht an den Landtag zum 31. Dezember 2009 vorsah. Die im Strafvollzugsgesetz

Nordrhein-Westfalen, im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Befristungen in Form von Berichtspflichten bleiben bestehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Regelung des
Jugendstrafvollzuges und zur
Änderung der Vollzugsgesetze in
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

**Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Grundsätze des Vollzuges

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vollzugsziel
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Förderung und Erziehung, Mitwirkung und Motivierung
- § 5 Soziale Hilfe
- § 6 Einbeziehung Dritter
- § 7 Sicherheit
- § 8 Opferbezogene Gestaltung

Abschnitt 2

Aufnahme und Vollzugsplanung

- § 9 Erstgespräch
- § 10 Aufnahme
- § 11 Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs
- § 12 Vollzugsplan
- § 13 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Abschnitt 3 Unterbringung

- § 14 Offener und geschlossener Vollzug, Vollzug in freien Formen
- § 15 Sozialtherapie
- § 16 Besondere Vorschriften für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung

- § 17 Unterbringung, Aufenthalt, Wohngruppenvollzug
- § 18 Unterbringung von Gefangenen mit Kindern
- § 19 Persönlicher Bereich, Auslesen von Datenspeichern
- § 20 Verpflegung
- § 21 Einkauf

Abschnitt 4
Außenkontakte

- § 22 Grundsatz
- § 23 Besuche
- § 24 Schriftwechsel
- § 25 Telekommunikation
- § 26 Pakete
- § 27 Kontaktverbote
- § 28 Kontakt mit Verteidigerinnen oder Verteidigern, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes und bestimmten Personen und Institutionen

Abschnitt 5
Beschäftigung, Vergütung, Gelder der Gefangenen

- § 29 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 30 Vergütung
- § 31 Freistellung
- § 32 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung
- § 33 Gelder der Gefangenen, Haftkostenbeitrag

Abschnitt 6
Religionsausübung

- § 34 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 7
Gesundheitsfürsorge

- § 35 Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien
- § 36 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung, Aufwendungsersatz
- § 37 Rechte der Personensorgeberechtigten, Benachrichtigung bei Erkrankung und Todesfall

Abschnitt 8
Sport, Freizeit

- § 38 Sport
- § 39 Freizeit, Förderung der Kreativität
- § 40 Hörfunk, Fernsehen
- § 41 Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung, Zeitungen, Zeitschriften

Abschnitt 9
Vollzugsöffnende Maßnahmen

- § 42 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 43 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass
- § 44 Weisungen

Abschnitt 10
Entlassung und soziale Eingliederung

- § 45 Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung
- § 46 Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung
- § 47 Entlassung, Schlussbericht
- § 48 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 11
Sicherheit und Ordnung, unmittelbarer Zwang

- § 49 Grundsatz, Verhaltensvorschriften
- § 50 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
- § 51 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 52 Unmittelbarer Zwang, Handeln auf Anordnung, Festnahmerecht

Abschnitt 12
Erzieherisches Gespräch, Konfliktregelung, Disziplinarmaßnahmen

- § 53 Pflichtverstöße, erzieherisches Gespräch, Konfliktregelung
- § 54 Disziplinarmaßnahmen
- § 55 Verfahren
- § 56 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Abschnitt 13
Aufhebung von Maßnahmen,
Beschwerderecht

- § 57 Widerruf, Rücknahme
- § 58 Beschwerderecht

Abschnitt 14
Organisation

- § 59 Anstalten und Einrichtungen
- § 60 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung
- § 61 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Abschnitt 15
Innerer Aufbau, Personal, Aufsicht

- § 62 Bedienstete
- § 63 Anstaltsleitung
- § 64 Seelsorge
- § 65 Medizinische Versorgung
- § 66 Konferenzen
- § 67 Gefangenenmitverantwortung
- § 68 Hausordnung
- § 69 Aufsichtsbehörde
- § 70 Vollstreckungsplan

Abschnitt 16
Beiräte

- § 71 Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

Abschnitt 17
Datenschutz

- § 72 Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen, Datenverarbeitungsverfahren

Abschnitt 18
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen

- § 73 Kriminologischer Dienst
- § 74 Einschränkung von Grundrechten
- § 75 Verhältnis zum Bundesrecht
- § 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Grundsätze des Vollzuges

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe sowie der Freiheitsstrafe, soweit diese in Anstalten des Jugendstrafvollzuges nach § 59 vollzogen wird. Wird die Jugendstrafe in einer Einrichtung des Vollzuges in freien Formen außerhalb der Landesjustizverwaltung vollzogen, finden die nachfolgenden Vorschriften nur Anwendung, soweit Zweck und Eigenart des Vollzuges der Jugendstrafe in freien Formen und die Organisation der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 2 Vollzugsziel

Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er trägt durch eine an den Entwicklungspotentialen der Gefangenen orientierte Förderung dazu bei, individuelle Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch nach anerkannten Grundsätzen der Jugendpädagogik zu gestalten. Zur Erreichung des Vollzugsziels ist die Bereitschaft der Gefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu wecken und zu fördern. Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten sollen ihre Gesundheit, ihre Selbstachtung sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten und stärken und ihnen helfen, sich als sozial verantwortungsvolle Mitglieder der Gesellschaft zu entwickeln.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefange-

nen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Die Persönlichkeit und die Würde der Gefangenen sind zu achten. Bei der Ausgestaltung des Vollzuges werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Entwicklungsstand, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung und sexuelle Identität in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(4) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(5) Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges werden an dessen Zielsetzung und Aufgaben sowie den altersspezifischen besonderen Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichtet.

(6) Gefangene unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

(7) Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Gefangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 4

Förderung und Erziehung, Mitwirkung und Motivierung

(1) Grundlage der Förderung und Erziehung im Vollzug der Jugendstrafe sind alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im

Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels entwickeln und stärken.

(2) Durch differenzierte Angebote wird auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen eingegangen.

(3) Förderung und Erziehung sind zukunftsorientiert auszugestalten und sind insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den Straftaten der Gefangenen und ihren Folgen, schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitstherapeutische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte ausgerichtet.

(4) Die Gefangenen sollen an Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels und der Gestaltung des Vollzuges mitwirken. Die Bereitschaft der Gefangenen ist fortwährend durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende individuelle Förderplanung, motivierende Lerngelegenheiten und sonstige Angebote und Maßnahmen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Gefangenen entsprechen, zu wecken und zu fördern.

§ 5 Soziale Hilfe

(1) Die Gefangenen sollen befähigt werden, ihre Angelegenheiten eigenständig zu ordnen und zu regeln. Sie werden bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten angeleitet und motiviert, angebotene Hilfe anzunehmen.

(2) Die Maßnahmen des Vollzuges sind den Gefangenen zu erläutern. Die Vorschriften und die innere Organisation der Anstalt, die Ziele und Methoden der angewandten Förder- und Erziehungsmaßnahmen, die Bedeutung freiwilliger Mitwirkung sowie die vorgeschriebenen Wege, Auskunft zu erhalten und Beschwerden vorzubringen, sind ihnen zu erklären, damit sie ihre Rechte und Pflichten während des Vollzuges in vollem Umfang wahrnehmen können.

(3) Die Gefangenen sind über die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Sozialversicherung und die insoweit bestehenden Mitwirkungspflichten zu beraten. Die Beratung soll sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen erstrecken.

§ 6 Einbeziehung Dritter

(1) Die Anstalten arbeiten eng mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen zusammen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können. Die Anstalten wirken rechtzeitig auf einen Austausch der erforderlichen Informationen hin.

(2) Die Arbeit ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer wird unterstützt. Sie sind verpflichtet, außerhalb ihrer Tätigkeit über alle Angelegenheiten, die vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit möglich, in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen.

(4) Zur Förderung der Eingliederung der Gefangenen wird die Bereitstellung von Angeboten und Leistungen Dritter in den Anstalten angestrebt. Die hierfür erforderlichen Netzwerke und Strukturen sind einzurichten und fortzuentwickeln.

§ 7 Sicherheit

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

(2) Die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gefangenen wird erreicht durch

1. baulich-technische Vorkehrungen,
2. organisatorische Regelungen und deren Umsetzung und

3. soziale und behandlungsfördernde Strukturen.

(3) Die Sicherheitsstandards haben sich an den jeweiligen Aufgaben der Anstalten und den zu bewältigenden Gefahren zu orientieren. Der innere Aufbau der Anstalten soll eine Binnendifferenzierung ermöglichen. Bei der Festlegung der Sicherheitsstandards sind insbesondere altersspezifische Belange, besondere Belange weiblicher Gefangener und Gefangener mit Behinderungen sowie die besonderen Anforderungen des Wohngruppenvollzuges einzubeziehen.

(4) Anstalten des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(5) Die Sicherheit in den Anstalten soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Gefangenen vor Übergriffen Mitgefangener schützen. Den Gefangenen sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, Einstellungen und Fertigkeiten für sozial angemessene Verhaltensweisen zu entwickeln. Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung und einvernehmlicher Streitbeilegung sowie ihr Bewusstsein für Gefährdungen, die durch Fehlverhalten im Gewalt- oder Drogenbereich entstehen, sind zu entwickeln und zu stärken.

§ 8

Opferbezogene Gestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer soll geweckt oder vertieft werden. Dabei sollen das Einfühlungsvermögen der Gefangenen in die Situation der Opfer von Straftaten und ihre Selbstachtung in einer dem Entwicklungsstand der Gefangenen entsprechenden Weise gefördert werden. Durch geeignete Förder- und Erziehungsmaßnahmen

sollen die Gefangenen auch dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

(3) Maßnahmen des Opferschutzes und des Tausgleichs sind mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen.

(4) Für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen.

(5) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 116 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

Abschnitt 2 Aufnahme und Vollzugsplanung

§ 9 Erstgespräch

(1) Unmittelbar nach dem Eintritt der Gefangenen in die Anstalt werden die Gefangenen vorläufig aufgenommen und es ist mit ihnen ein Erstgespräch zu führen, das insbesondere dazu dient, ihnen erste Informationen zu erteilen, einen Eindruck von ihrer aktuellen persönlichen Verfassung zu gewinnen sowie Selbstgefährdung und Selbsttötung abzuwenden.

(2) Bei dem Erstgespräch dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Gefangenen.

(3) Die Gefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige sowie sonstige dringend erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

§ 10 Aufnahme

(1) Mit neu aufgenommenen Gefangenen ist möglichst am Tag der Aufnahme ein Zugangsgespräch zu führen, in dem in einer ihnen verständlichen Sprache ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen und ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Gefangene werden alsbald ärztlich untersucht.

(2) Für die weitere Aufnahme, die ärztliche Untersuchung und das Zugangsgespräch gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt, das nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung örtlich zuständig war, werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.

§ 11 Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung die Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs an. Sie dient insbesondere der Feststellung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen, die für eine planvolle und wirksame Förderung der Gefangenen im Vollzug und für ihre Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist. Zur Förderung ihrer Mitwirkungsbereitschaft werden den Gefangenen das Vollzugsziel, die Bedeutung des Vollzugsplans, die vorhandenen schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die weiteren Förder- und Erziehungsangebote erläutert. Der Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen wird, soweit dies

nicht bereits in der Untersuchungshaft im Rahmen des Auswahlverfahrens geschehen ist, regelmäßig innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme ermittelt. Soweit erforderlich, sind die Fachdienste frühzeitig zu beteiligen.

(2) Die Feststellungen zum Förder- und Erziehungsbedarf erstrecken sich insbesondere auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen, die Ursachen und Umstände der zu der Inhaftierung führenden Straftaten, die Lebenssituation bei der Entlassung und die Eignung für sozialtherapeutische Maßnahmen. Die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen sowie weitere Umstände, deren Stärkung zu einer Lebensführung ohne Straftaten beitragen kann, sollen ermittelt werden. Erkenntnisse aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sowie Erkenntnisse Dritter, insbesondere des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz, der Jugendgerichtshilfe und der Jugendämter, sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

(3) Die Ergebnisse der Feststellungen zum Förder- und Erziehungsbedarf werden mit den Gefangenen erörtert. Sinnvolle Anregungen und Vorschläge der Gefangenen werden aufgegriffen und bei der Vollzugsplanung angemessen berücksichtigt.

§ 12 Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt. Die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sind zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen. Die für die Eingliederung und Entlassung zu treffenden Vorbereitungen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

(2) Der Vollzugsplan enthält je nach Stand des Vollzuges Angaben insbesondere zu folgenden Bereichen:

1. festgestellter Förder- und Erziehungsbedarf,

2. Vollzugsform,
3. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen oder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
4. Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung, Zuweisung von Arbeit sowie arbeitstherapeutische Förderung,
5. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Förder- und Erziehungsmaßnahmen,
6. Art und Umfang der Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,
7. vollzugsöffnende Maßnahmen,
8. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte, insbesondere bei heimatferner Unterbringung,
9. ehrenamtliche Betreuung,
10. Opferbezogene Förder- und Erziehungsmaßnahmen sowie Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
11. Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten,
12. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung,
13. Maßnahmen zur Haftverkürzung,
14. Suchtberatung und Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
15. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
16. Maßnahmen zur arbeitsmarktorientierten Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung, sowie weitere

Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung und frühzeitige Vorlagefristen,

17. Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter zur Sicherung der Eingliederung nach der Entlassung,
18. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung zuständigen Person und
19. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

(3) Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig zu überprüfen und der Entwicklung der Gefangenen anzupassen sowie mit weiteren für die Förderung und Erziehung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Zur Fortschreibung des Vollzugsplans sind angemessene Fristen vorzusehen. Diese dürfen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

(4) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die an der Förderung und Erziehung, der Entlassungsvorbereitung sowie der Eingliederung der Gefangenen mitwirken, sollen in die Planung einbezogen werden. Mit Einwilligung der Gefangenen können sie auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(5) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit sie mit dem Vollzugsziel und der Gestaltung des Vollzuges vereinbar sind, berücksichtigt werden.

(6) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Sind verschiedene Maßnahmen der Förderung gleichermaßen geeignet, soll die Wahl im Einvernehmen mit den Gefangenen getroffen werden. Deren Anliegen und Vorschläge werden auch im Übrigen angemessen berücksichtigt. Betroffenen Ge-

fangenen kann die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz ermöglicht werden. Eine Ausfertigung des Vollzugsplans und seiner Fortschreibungen ist ihnen auszuhändigen. Er ist den Vollstreckungsleitungen zu übermitteln und auf Verlangen der Personensorgeberechtigten diesen schriftlich bekannt zu geben.

§ 13

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Jugendstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn

1. ihre Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst das Verhalten der Gefangenen oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt und die aufnehmende Anstalt zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist oder
3. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung erforderlich machen.

(2) Die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und die Vollstreckungsleitung werden von der Verlegung der Gefangenen unverzüglich unterrichtet.

(3) Im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt dürfen Gefangene aus wichtigem Grund, insbesondere zur Durchführung medizinischer Maßnahmen, zur Begutachtung oder Besuchszusammenführung, in eine andere Anstalt überstellt werden.

(4) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese Behörde ihrerseits befugt ist, die Gefangenen in amtlichem Gewahrsam zu halten (Ausantwortung).

(5) Vor Verlegungen und Überstellungen sind die Gefangenen anzuhören. Bei einer

Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden.

Abschnitt 3 Unterbringung

§ 14

Offener und geschlossener Vollzug, Vollzug in freien Formen

(1) Gefangene werden im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebracht. Sie werden in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung sollen Gefangene frühzeitig in den offenen Vollzug verlegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Missbrauchsgefahren sind insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen.

(3) Kann eine Unterbringung im offenen Vollzug noch nicht verantwortet werden, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug ist zu wecken und fortlaufend zu fördern.

(4) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen, werden im geschlossenen Vollzug untergebracht. Für den offenen Vollzug geeignete Gefangene dürfen ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug verbleiben, dorthin verlegt oder zurückverlegt werden, wenn dies für ihre Förderung oder Erziehung notwendig ist. Sie sind zu verlegen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht entsprechen. § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Gefangene können mit ihrer Zustimmung im Vollzug in freien Formen untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen erzieherischen Anforderungen genügen.

(6) Die Gründe für eine Verlegung in den offenen Vollzug oder in den Vollzug in freien Formen sowie die Gründe für eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug sind ebenfalls zu dokumentieren.

§ 15 Sozialtherapie

(1) Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, werden in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung und Förderung der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend ist.

(2) Andere Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt werden, wenn deren Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zu ihrer Eingliederung und zur Verringerung erheblicher Gefahren, die von den Gefangenen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt und erfolgversprechend ist. Erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit bestehen insbesondere dann, wenn auf Grund einer Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung der oder des Gefangenen weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind.

(3) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung und zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist zu wecken und durch vorbereitende Maßnahmen zu fördern.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht.

(5) Die Unterbringung der Gefangenen in der sozialtherapeutischen Einrichtung endet, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann.

(6) Sozialtherapeutische Behandlung wird in besonderen Abteilungen der Jugendstrafvollzugsanstalten (sozialtherapeutische Einrichtungen) vollzogen. Der Vollzug erfolgt in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung an den Grundsätzen sozialtherapeutischer Behandlung auszurichten ist. Die Wohngruppen werden jeweils durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Sozialen Dienstes, eine Psychologin oder einen Psychologen und fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut. Die Diagnostik soll durch Personen erfolgen, die nicht an der therapeutischen Betreuung der Gefangenen beteiligt sind.

(7) Gefangenen kann zur Vorbereitung der Entlassung aus einer sozialtherapeutischen Einrichtung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, insbesondere wenn ihre Unterkunft gesichert, ein Arbeits- oder Weiterbildungsplatz vorhanden und das soziale Umfeld für ihre Eingliederung förderlich ist. § 42 Absatz 1 und 6 bis 9 gilt entsprechend. Gefangenen sollen für den Langzeitausgang Weisungen (§ 44) erteilt werden. Sie sollen insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Einrichtung bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und für eine bestimmte Zeit in die sozialtherapeutische Einrichtung zurückzukehren. Der Langzeitausgang wird widerrufen, wenn dies aus Gründen der Behandlung der Gefangenen erforderlich ist. § 83 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Widerruf von Maßnahmen bleibt unberührt.

(8) Die sozialtherapeutischen Einrichtungen sollen nach Entlassung der Gefangenen die in der Einrichtung begonnene Betreuung und Behandlung auf Antrag der Gefangenen vorübergehend fortführen, wenn das Ziel der früheren Behandlung gefährdet ist und die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Die nachgehende Betreuung

kann in sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen durchgeführt werden.

(9) Eine vorübergehende Aufnahme auf freiwilliger Grundlage nach der Entlassung der Gefangenen ist zulässig, wenn das Ziel der vorangegangenen Behandlung ansonsten gefährdet ist. § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 16

Besondere Vorschriften für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten §§ 91 und 92 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) § 7 Absatz 3 und § 106 Absatz 5 des Jugendgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Unterbringung, Aufenthalt, Wohngruppenvollzug

(1) Gefangene werden in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn

1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen besteht,
2. Gefangene hilfsbedürftig sind,
3. dies aus Gründen der Förderung oder Erziehung erforderlich ist,
4. dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation vorübergehend erforderlich ist oder
5. sich die Gefangenen im Justizvollzugs-krankenhaus oder in Kranken- oder Pflegeabteilungen von Justizvollzugseinrichtungen befinden,

und eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist. Die Gefangenen müssen für die gemeinschaftliche Unterbringung geeignet sein, insbesondere dürfen weder körperliche Übergriffe noch die Ausübung psychischen Zwangs zu erwarten sein.

(2) Für den Aufenthalt während der Arbeit und Freizeit in Gemeinschaft gilt § 14 Absatz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen untergebracht. Gemeinsame Förderangebote, insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung, sowie gemeinsame kulturelle oder religiöse Veranstaltungen sind zulässig. § 86 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(4) Geeignete Gefangene werden in überschaubaren Wohngruppen untergebracht, die das Alter, die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung und die Straftat der Gefangenen berücksichtigen. Der Wohngruppenvollzug dient insbesondere der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere und ermöglicht den dort untergebrachten Gefangenen, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu regeln. Zu einer Wohngruppe gehören neben Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung. Sie soll durch fest zugeordnete Bedienstete betreut werden.

§ 18

Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen oder eines Gefangenen noch nicht schulpflichtig, kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter oder sein Vater befindet, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Vor der Aufnahme ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Kosten der Unterbringung des Kindes einschließlich der Gesundheitsfürsorge trägt die oder der zum Unterhalt des Kindes Verpflichtete. Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung der oder des Gefangenen mit dem Kind gefährdet würde.

(3) Ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen, kann gestattet werden, dass die oder der Gefangene das Kind begleitet, wenn dies erforderlich ist.

§ 19

Persönlicher Bereich, Auslesen von Datenspeichern

(1) Gefangene tragen Anstaltskleidung. Das Tragen eigener Kleidung innerhalb der Anstalt kann gestattet werden, soweit die Gefangenen für Reinigung und Instandhaltung auf eigene Kosten sorgen. Bei Ausführungen und Vorführungen ist ihnen zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht entweichen.

(2) Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sie dürfen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können, dürfen sie nicht in Gewahrsam haben.

(3) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis der Anstalt in Gewahrsam haben, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 111 Absatz 2 Nummer 2, 4 oder 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der Unzulässigkeit des Besitzes und der Nutzung des Datenspeichers für diese unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(5) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

(6) Eingebrachte Sachen, die Gefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren. Lassen die Verhältnisse der Anstalt eine Aufbewahrung nicht zu und weigern sich Gefangene, die Sachen zu versenden, werden diese auf Kosten der Gefangenen vernichtet, verwertet oder aus der Anstalt entfernt.

(7) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 20 Verpflegung

(1) Gefangene erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht.

Ernährungsberatung ist Bestandteil der allgemeinen Angebote für Gefangene. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen oder sich vegetarisch zu ernähren.

(2) Im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen kann gestattet werden, sich auf eigene Kosten selbst zu verpflegen, soweit dies der Förderung und Erziehung dient und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen.

§ 21 Einkauf

(1) Gefangene dürfen von ihrem Hausgeld oder von ihrem Taschengeld aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Für ein Einkaufsangebot, das die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen angemessen berücksichtigt, ist zu sorgen. Im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen kann der Einkauf auch ohne Vermittlung der Anstalt gestattet werden.

(2) Verfügen Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihnen gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

(3) Im Einzelfall kann Gefangenen auf Antrag gestattet werden, andere als in Absatz 1 genannte Gegenstände über sichere Bezugsquellen zu erwerben.

(4) Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

Abschnitt 4 Außenkontakte

§ 22 Grundsatz

(1) Gefangene dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts

1. regelmäßig Besuch empfangen,

2. Schreiben absenden und empfangen,
3. Einrichtungen der Telekommunikation nutzen und
4. Pakete versenden und empfangen.

(2) Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen zu erwarten ist, wird besonders gefördert.

(3) Die Kosten des Schrift- und Paketverkehrs sowie der Telekommunikation tragen die Gefangenen. Bei bedürftigen Gefangenen sollen die Kosten in angemessenem Umfang übernommen werden.

§ 23 Besuche

(1) Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens vier Stunden im Monat. Besuchsmöglichkeiten sind auch an mindestens zwei Wochenenden im Monat vorzusehen. Das Nähere regelt die Anstalt.

(2) Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern werden besonders gefördert. Diese Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Gefangenen nicht schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(4) Den Gefangenen können zudem mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher

oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

(5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsichtung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht werden.

(6) Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

(7) Für die Überwachung von Besuchen gilt § 20 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 24 Schriftwechsel

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Schriftwechsel (§ 21), die Überwachung des Schriftwechsels (§ 22) und das Anhalten von Schreiben (§ 23) gelten entsprechend.

§ 25 Telekommunikation

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Telefongespräche (§ 24) und andere Formen der Telekommunikation (§ 27) gelten entsprechend.

§ 26 Pakete

§ 28 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 27 Kontaktverbote

Kontakte können untersagt oder beschränkt werden, wenn im Einzelfall

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,

2. zu befürchten ist, dass der Kontakt mit Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder ihre Eingliederung behindert,
3. die Gefangenen mit Opfern von Straftaten der Gefangenen in Verbindung treten wollen und durch den Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer oder gefährdete Dritte zu befürchten sind oder diese einer Kontaktaufnahme widersprochen haben,
4. bei minderjährigen Gefangenen Personensorgeberechtigte aus nachvollziehbaren Gründen nicht mit dem Kontakt einverstanden sind oder
5. zu befürchten ist, dass der Kontakt Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 28) in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen fördert.

§ 28

Kontakt mit Verteidigerinnen oder Verteidigern, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes und bestimmten Personen und Institutionen

(1) Für die Kontakte der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie mit bestimmten Personen und Institutionen gilt § 26 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, ist der Kontakt mit Gefangenen in demselben Umfang zu gestatten, wie er einer Verteidigerin oder einem Verteidiger zu gestatten ist.

Abschnitt 5 Beschäftigung, Vergütung, Gelder der Gefangenen

§ 29 Schulische und berufliche Aus- und Wei- terbildung, Arbeit

(1) Der Förder- und Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges wird insbesondere durch schulische und berufliche Bildung und eine zielgerichtet qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen verwirklicht. Analphabeten sollen das Lesen und Schreiben erlernen können. Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sollen Deutschkurse angeboten werden. Die Gefangenen sind in dem Bemühen zu unterstützen, einen anerkannten Abschluss oder eine anschlussfähige, für den weiteren Bildungsweg oder den Arbeitsmarkt relevante Teilqualifikation zu erlangen.

(2) Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet, im Übrigen zur Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung, soweit sie dazu in der Lage sind. Die Gefangenen können im Vollstreckungsjahr bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Bei der Zuweisung einer Beschäftigung sind die jeweiligen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen der Gefangenen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter sowie die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(3) Zeugnisse und Nachweise über schulische und berufliche Bildung enthalten keine Hinweise auf eine Inhaftierung.

(4) Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit oder beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme auf der Grundlage eines

freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. § 42 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 gilt entsprechend. Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

(5) § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 30 Vergütung

(1) Gefangene, die eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches auf Grundlage von neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Gefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme oder einer sonstigen Maßnahme zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, wird Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen, erhalten ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Arbeitsleistung entspricht.

(4) § 32 Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 und 6 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die

Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen.

§ 31 Freistellung

(1) Gefangene, die ein Jahr lang an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen oder eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt haben, sind innerhalb des darauffolgenden Jahres auf Antrag 20 Arbeitstage von der Arbeit freizustellen. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind der Stand der Bildungsmaßnahmen sowie die betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

(2) § 33 Absatz 2 bis 4 und 6 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 32 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 30 und der Freistellung nach § 31 erhalten Gefangene auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme oder Ausübung einer zugewiesenen Arbeit, arbeitstherapeutischen Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung zwei Tage

1. Freistellung von der Arbeitspflicht oder
2. Langzeitausgang, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann Langzeitausgang nicht gewährt werden, wird der Entlassungszeitpunkt vorverlegt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Ausübung ihrer Beschäftigung nach § 29 gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeit-

räume von unter drei Monaten bleiben unberücksichtigt. Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 wird nicht auf die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 42 Absatz 3 angerechnet.

(2) Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ist ausgeschlossen, wenn

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Strafe zur Bewährung wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Strafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
4. Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(3) Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, erhalten Gefangene bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichentschädigung von 15 Prozent der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage nach Absatz 1 gewesen ist, erhalten haben. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 33 Gelder der Gefangenen, Haftkostenbeitrag

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zum Taschengeld (§ 35), Hausgeld (§ 36), Überbrückungsgeld

(§ 37) sowie zum Eigengeld (§ 38) gelten entsprechend. Ein Haftkostenbeitrag wird nur erhoben, soweit dies mit der Förderung und Erziehung der Gefangenen zu vereinbaren ist. Im Übrigen gilt § 39 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

Abschnitt 6 Religionsausübung

§ 34 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Seelsorge (§ 40), religiöse Veranstaltungen (§ 41) und Weltanschauungsgemeinschaften (§ 42) gelten entsprechend.

Abschnitt 7 Gesundheitsfürsorge

§ 35 Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen. Gefangene haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(2) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Dabei wird die besondere Gefährdung durch Infektionen sowie legale und illegale Drogen berücksichtigt. Es werden speziell auf die Bedürfnisse der Altersgruppe zugeschnittene Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote unterbreitet.

(3) Den Gefangenen wird täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 36

Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung, Aufwendungsersatz

(1) Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die suchtmmedizinische Behandlung (§ 44), die medizinischen Leistungen und die Kostenbeteiligung (§ 45), die Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen (§ 46), die Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen (§ 47) und die medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung (§ 48) gelten entsprechend. Von einer Kostenbeteiligung minderjähriger Gefangener für medizinische Leistungen ist abzusehen.

(2) Gefangene sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Bei der Geltendmachung dieser Forderung kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Von der Geltendmachung und Vollstreckung der in Satz 1 und 3 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Förderung und Erziehung der Gefangenen behindert wird.

§ 37

Rechte der Personensorgeberechtigten, Benachrichtigung bei Erkrankung und Todesfall

(1) Vor ärztlichen Eingriffen bei minderjährigen Gefangenen sind die Rechte der Personensorgeberechtigten zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf deren Aufklärung und Einwilligung.

(2) Erkrankten Gefangene schwer oder versterben sie, sind die Personensorgeberechtigten oder Angehörige unverzüglich zu unterrichten. Im Fall schwerer Erkrankung nicht unter Personensorge stehender Gefangener kann von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn dies ihrem ausdrücklich erklärten Willen entspricht.

(3) Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll entsprochen werden, soweit nicht die Personensorgeberechtigten aus nachvollziehbaren Gründen der Benachrichtigung widersprechen.

Abschnitt 8 Sport, Freizeit

§ 38 Sport

Es sind ausreichende und freizeitpädagogisch sinnvolle Sportangebote vorzuhalten. Den Gefangenen ist mindestens drei Stunden wöchentlich eine Teilnahme, auch an Wochenenden und Feiertagen, zu ermöglichen. Die Gefangenen sollen insbesondere durch Mannschaftssport lernen, Gemeinschaftssinn zu entwickeln, Regeln einzuhalten und Rücksicht auf andere zu nehmen. Ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Sport ist zu fördern.

§ 39 Freizeit, Förderung der Kreativität

(1) Gefangene erhalten Gelegenheit, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es sind ausreichende Freizeitangebote vorzuhalten, auch an den Wochenenden und Feiertagen sowie in den frühen Abendstunden.

(2) Angebote zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen sind zu entwickeln. Hierfür können Freizeitgruppen in ästhetischen Bereichen, namentlich in denen der Literatur, des Theaters, der Musik und des Malens, eingerichtet werden.

(3) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere auch an Gruppenveranstaltungen, anzuregen. Sie sollen auch Gelegenheit erhalten, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und auszuüben. Die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek ist zu ermöglichen.

§ 40 **Hörfunk, Fernsehen**

(1) Der Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang ist zu ermöglichen. Die Anstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme, soweit eine Empfangsanlage vorhanden ist. Die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte der Gefangenen können unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 zugelassen werden. Gefangene können auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. Der Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten können auf Dritte übertragen werden. In diesen Fällen ist Gefangenen der Besitz eigener Geräte in der Regel nicht gestattet.

(3) Gefangene können an den Kosten für die Überlassung, die Überprüfung und den Betrieb von Hörfunkgeräten, Fernsehgeräten und Haftraummediensystemen sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs beteiligt werden.

§ 41 **Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung, Zeitungen, Zeitschriften**

(1) Gefangene dürfen nach Maßgabe der Anstalt in angemessenem Umfang sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, Bücher sowie andere Gegenstände zur Aus- und Fortbildung oder Freizeitgestaltung besitzen. § 19 Absatz 2 und 6 gilt entsprechend.

(2) Gefangene dürfen Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang auf eigene Kosten beziehen.

(3) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der

Anstalt oder das Vollzugsziel erheblich gefährden würden.

(4) Für Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik gilt § 40 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 entsprechend.

Abschnitt 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

§ 42 Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Strafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, der individuelle und soziale Entwicklungsstand, ihre Mitwirkungsbereitschaft, ihr sonstiges Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer, die Art der Maßnahme sowie Aspekte der Förderung der Gefangenen zu berücksichtigen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen namentlich in Betracht:

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang),
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) und

5. der Aufenthalt außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht von Bediensteten zur Durchführung von Förder- und Erziehungsmaßnahmen (Bildungs- und Förderausgang).

(3) Langzeitausgang kann an bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden. Tage, an denen die Gefangenen den Langzeitausgang antreten, werden nicht mitgerechnet. Bildungs- und Förderausgang wird nicht auf die Höchstdauer nach Satz 1 angerechnet. Durch Langzeitausgang wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

(4) Können vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 noch nicht verantwortet werden, sind insbesondere langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, um schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegenzuwirken und ihre Lebensfähigkeit zu erhalten und zu festigen. Die Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

(5) Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit kann den Gefangenen, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 124 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(6) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.

(7) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.

(8) Gefangene tragen die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts

außerhalb der Anstalt. Die Kosten von Ausführungen können den Gefangenen in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit dies die Förderung und Erziehung oder die Eingliederung nicht behindert. Bedürftigen Gefangenen kann die Anstalt zu ihren Aufwendungen eine Beihilfe in angemessenem Umfang gewähren.

(9) Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt im Inland gewährt.

(10) § 56 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 43

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen. § 42 Absatz 1 und 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Bei Ausführungen aus wichtigem Anlass gilt § 42 Absatz 5 (elektronische Aufenthaltsüberwachung) entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

(4) Langzeitausgang aus wichtigem Anlass, der nicht zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen oder anlässlich des Todes oder der lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger gewährt wird, darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen. Er wird nicht auf die Höchstdauer nach § 42 Absatz 3 Satz 1 angerechnet.

§ 44 Weisungen

Für vollzugsöffnende Maßnahmen können Weisungen erteilt werden. Soweit Freigang, Begleitausgang oder Bildungs- und Förderausgang von Dritten beaufsichtigt wird, kann die Weisung auch darin bestehen, dass von ihnen erteilte Anordnungen zu befolgen sind.

Abschnitt 10 Entlassung und soziale Eingliederung

§ 45 Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung

(1) Die Anstalten bereiten gemeinsam mit den Gefangenen deren Entlassung vor. Den Gefangenen sollen Kontakte zu außervollzuglichen Organisationen und Bildungsstätten sowie Stellen und Personen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. Die Personensorgeberechtigten und, soweit erforderlich, das Jugendamt sowie der ambulante Soziale Dienst der Justiz sind von der bevorstehenden Entlassung zu unterrichten und nach Möglichkeit in die Planungen einzubeziehen. § 5 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Frühzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin arbeiten die Anstalten mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen zusammen, um insbesondere zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Ausbildungsstätte oder Arbeit, eine angemessene Unterkunft und ein stabilisierendes soziales Umfeld verfügen. Zur Integration in den Arbeitsmarkt sollen durch vollzugsübergreifende Zusammenarbeit die Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven der Gefangenen verbessert werden.

(3) Die für die Vermittlung in Hilfs- und Bildungsangebote Dritter nach der Entlassung erforderlichen Strukturen und Netzwerke sind einzurichten und fortzuentwickeln (§ 6 Absatz 4 Satz 2). Für die Koordination der Entlassungsplanung stehen Ansprechpart-

nerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung. Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen umfasst Möglichkeiten einer nachgehenden Betreuung unter Mitwirkung von Bediensteten.

§ 46

Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, sollen vollzugsöffnende Maßnahmen (§ 42) gewährt werden.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung können die Gefangenen für die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen über § 42 Absatz 3 hinaus bis zu zwei Wochen Langzeitausgang erhalten. Gefangenen, welche die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen, kann innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. Vollzugsöffnende Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) Die Missbrauchsgefahren sind insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen. § 42 Absatz 1, 6 bis 9 sowie § 44 dieses Gesetzes und § 56 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

§ 47

Entlassung, Schlussbericht

(1) Die Gefangenen sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, können Gefangene an dem diesen Tagen oder Zeiträumen vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass Gefangene zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

(4) Die Anstalt erstellt zum Ende des Vollzuges einen an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen ausgerichteten Schlussbericht. Dieser enthält in standardisierter Form Angaben über den fortbestehenden Förderbedarf, namentlich eine Darstellung der Art und der Ergebnisse der angebotenen und durchgeführten Maßnahmen sowie der Angebote und Leistungen Dritter (§ 12 Absatz 2 Nummer 17), soweit sie für die Förderung und Erziehung sowie Eingliederung der Gefangenen von Bedeutung sind.

(5) Eine Ausfertigung des Berichts ist den Gefangenen auszuhändigen und erforderlichenfalls dem Jugendamt sowie den Personensorgeberechtigten zu übersenden. Bei angeordneter Bewährungs- oder Führungsaufsicht ist eine Ausfertigung der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zuzuleiten. Mit Einwilligung der Gefangenen oder der Personensorgeberechtigten soll eine Ausfertigung des Berichts auch anderen Beteiligten zugeleitet werden, die an der Eingliederung und Erziehung der Gefangenen mitwirken.

(6) Gefangene erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt bei ihrer Entlassung einen Reisekostenzuschuss, für die Entlassung ausreichende Kleidung oder eine sonstige notwendige Unterstützung.

§ 48

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Nach der Entlassung aus der Anstalt kann ehemaligen Gefangenen auf ihren Antrag vorübergehend bis zu drei Monaten gestattet werden, eine in der Anstalt begonnene schulische und berufliche Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme

oder sonstige Förder- und Erziehungsmaßnahme abzuschließen. Der Antrag und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(2) Frühere Gefangene können innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Entlassung zur Bewältigung einer Krisensituation auf ihren Antrag vorübergehend bis zu drei Monate wieder in die Anstalt aufgenommen werden, um die bislang erreichten Erfolge vollzoglicher Förder- und Erziehungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

(5) An den Kosten ihrer Unterbringung können die Aufgenommenen beteiligt werden, soweit dies mit ihrer Förderung und Erziehung zu vereinbaren ist. § 39 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(6) Bei minderjährigen Gefangenen erfolgt die Unterbringung mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

Abschnitt 11

Sicherheit und Ordnung, unmittelbarer Zwang

§ 49

Grundsatz, Verhaltensvorschriften

(1) Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines gewalt- und konfliktfreien Zusammenlebens in der Anstalt. Die Anstalt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ein Entweichen der Gefangenen zu verhindern und die Sicherheit (§ 7) zu gewährleisten. Die Anstalt ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität aller Personen, die Zugang begehren, festzustellen.

(2) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie sollen durch die Tageseinteilung auch an eine

eigenverantwortliche Lebensgestaltung herangeführt werden. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Gefangenen und Dritten das geordnete Miteinander in der Anstalt nicht stören. Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein entsprechendes Verhalten ist zu wecken und zu fördern.

(3) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(4) Gefangene sind verpflichtet, ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(5) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 50

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Durchsuchung (§ 64), die Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum (§ 65), den Einsatz von Videotechnik (§ 66), die Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation (§ 67) sowie die erkennungsdienstlichen Maßnahmen und das Identitätsfeststellungsverfahren (§ 68) gelten entsprechend.

§ 51

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 69), die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und das Verfahren (§ 70) sowie die medizinische und psychologische Überwachung (§ 71) gelten entsprechend.

§ 52**Unmittelbarer Zwang, Handeln auf Anordnung, Festnahmerecht**

(1) Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Begriffsbestimmungen (§ 72), die allgemeinen Voraussetzungen (§ 73), den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 74) und die Androhung (§ 75) von unmittelbarem Zwang gelten entsprechend.

(2) Zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung von Gefangenen dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für den Schusswaffengebrauch (§ 76) und die besonderen Vorschriften für den Schusswaffengebrauch (§ 77) des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Wird unmittelbarer Zwang von einer oder einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Bedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden. Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen Bedienstete die Anordnung trotzdem, trifft die Bediensteten eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(4) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben Bedienstete der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

(5) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und zurückgebracht werden.

(6) Für Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gilt § 78 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Vor der Durchführung von Zwangsmaßnahmen nach § 78 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen muss bei minderjährigen Gefangenen erfolglos versucht worden sein, die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

Abschnitt 12

Erzieherisches Gespräch, Konfliktregelung, Disziplinarmaßnahmen

§ 53

Pflichtverstöße, erzieherisches Gespräch, Konfliktregelung

(1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, wird versucht, diese Pflichtverstöße zeitnah im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Verbleibende, schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sollen im Wege der Konfliktregelung geschlichtet werden. Dabei können ausgleichende Maßnahmen, insbesondere eine Entschuldigung, Mediation, Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung, vereinbart werden. Zudem können erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die den Gefangenen das Fehlverhalten durch lernende Vorgaben unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs vor Augen führen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen.

§ 54

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 53 nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. die Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld bis zu 75 Prozent des monatlich zur Verfügung stehenden Betrags bis zu einem Monat,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen bis zu sechs Wochen,
3. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lese-
stoffs bis zu vier Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs bis zu sechs Wochen und
6. Arrest bis zu zwei Wochen.

(4) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 55 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Gefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Gefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung Gefangener gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet. Bei einer Verfehlung der Gefangenen auf dem Weg in eine andere Anstalt ist die Anstaltsleitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(3) Die Anstaltsleitung soll sich bei schweren Verstößen vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Förderung und Erziehung der Gefangenen mitwirken.

(4) Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene, die sich in medizinischer Behandlung befinden, oder gegen eine Schwangere oder eine Gefangene, die unlängst entbunden hat, ist der ärztliche Dienst zu hören.

(5) Disziplinarmaßnahmen sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden. Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, sollen durch eine Entscheidung geahndet werden.

(6) Die tragenden Gründe der Entscheidung werden schriftlich abgefasst und den Gefangenen mündlich eröffnet. Auf Verlangen ist den Gefangenen die schriftliche Begründung auszuhändigen.

§ 56

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut gegen Pflichten verstoßen.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Bevor Arrest (§ 54 Absatz 3 Nummer 6) vollzogen wird, ist der ärztliche Dienst der Anstalt zu hören. Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Arrest unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

(5) Für die Dauer des Arrestes werden die Gefangenen abgesondert. Die Gefangenen werden für die Dauer des Arrestes pädagogisch betreut. Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Beschäftigung, zur Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, zum Einkauf, zum Fernsehempfang, zur Ausstattung des Haftraums mit persönlichen Gegenständen und zum Besitz persönlicher Gegenstände. Der Zugang zu Büchern, Zeitungen und Zeitschriften ist zu ermöglichen. Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Förder- und Erziehungsmaßnahmen, zur Teilnahme am Gottesdienst und zum Aufenthalt im Freien nach § 35 Absatz 3 bleiben unberührt.

(6) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Anstalt oder während des Vollzuges von Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen der abgebenden Anstalt vollstreckt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 13

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht

§ 57

Widerruf, Rücknahme

§ 83 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 58 Beschwerderecht

Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung oder die von ihr beauftragten Personen zu wenden. Die Möglichkeit, sich an die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden, bleibt unberührt.

Abschnitt 14 Organisation

§ 59 Anstalten und Einrichtungen

(1) Die Jugendstrafe wird in hierfür bestimmten, selbstständigen Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen, die entsprechend ihrem Zweck und den Erfordernissen des Jugendstrafvollzuges auszugestalten sind und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleisten. Sie kann auch in anderen geeigneten Einrichtungen außerhalb der Landesjustizverwaltung in freien Formen vollzogen werden.

(2) Weibliche Gefangene können in getrennten Abteilungen des Strafvollzuges für erwachsene Frauen untergebracht werden; einer Unterbringung in getrennten Abteilungen bedarf es nicht, wenn es sich um eine Einrichtung des offenen Frauenvollzuges handelt. In den Fällen des Satzes 1 erfolgt der Vollzug nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Wird Jugendstrafe in Einrichtungen des Erwachsenenstrafvollzuges vollzogen, bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport, Seelsorge und Besuche, vorzusehen. Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(4) Die bauliche Gestaltung und das Außen-
gelände der Vollzugseinrichtung müssen in
Einklang mit dem Ziel der anstaltsinternen
Förderung und Erziehung stehen. Hierzu sol-
len die Abteilungen in Wohngruppen geglie-
dert sein.

(5) Im Jugendstrafvollzug werden, soweit
hierfür Bedarf besteht, sozialtherapeutische
Einrichtungen vorgehalten. Die organisatori-
schen, personellen und baulichen Mindest-
standards sind auf die jugendspezifischen
Besonderheiten zugeschnitten.

§ 60

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schu- lischen und beruflichen Bildung

(1) Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ar-
beitsplätzen für zugewiesene Tätigkeiten, an
Plätzen für Schul- und Berufsschulunterricht
und an Plätzen für berufliche Ausbildung so-
wie für arbeitstherapeutische Maßnahmen
wird vorgehalten.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen zur schu-
lischen und beruflichen Bildung sind den
Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzu-
gleichnen. Die Arbeitsschutz- und Unfallver-
hütungsvorschriften sind zu beachten.

(3) Bildung und Beschäftigung können auch
in geeigneten Einrichtungen privater Unter-
nehmen erfolgen. In den von privaten Unter-
nehmen unterhaltenen Betrieben und sonsti-
gen Einrichtungen kann die technische und
fachliche Leitung Angehörigen dieser Unter-
nehmen übertragen werden.

(4) Bei der schulischen und beruflichen Bil-
dung sollen die Anstalten in Zusammenar-
beit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und
der Jugendberufshilfe, Schulen, Sonder-
schulen, Volkshochschulen, Einrichtungen
der Jugendkulturarbeit und des Sports sowie
mit Fachhochschulen und Universitäten ein
differenziertes Lern- und Betätigungsange-
bot bereitstellen. Sie sollen ferner mit den
örtlichen Arbeitgebern und Einrichtungen,
die Gefangene beschäftigen, Beschäftigung
vermitteln oder berufliche Eingliederung för-
dern können, eng zusammenarbeiten.

§ 61**Festsetzung der Belegungsfähigkeit,
Verbot der Überbelegung**

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 1 und § 59 Absatz 3 für jede Anstalt fest.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig, wenn dies wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses erforderlich ist. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

Abschnitt 15**Innerer Aufbau, Personal, Aufsicht****§ 62****Bedienstete**

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Anstaltsbediensteten sowie nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Den Anstalten werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang geeignete Bedienstete zur Verfügung gestellt. Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von jungen Gefangenen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse für die Arbeit im Jugendstrafvollzug verfügen. Die Bediensteten werden fortgebildet und erhalten Praxisberatung und -begleitung sowie Gelegenheit zur Supervision. Die Zahl der Fachkräfte ist so zu bemessen, dass eine nachgehende Betreuung früherer Gefangener der sozialtherapeutischen Einrichtungen (§ 15) und früherer Gefangener mit vorbehalter Sicherungsverwahrung (§ 16) ermöglicht werden kann.

(3) Die Bediensteten sollen den einzelnen Abteilungen und den Arbeits- und Ausbildungsstätten fest zugeordnet werden. Sie

sollen dort alle dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre Dienst-einteilung möglichst selbstständig regeln.

(4) Bei der Diensterteilung im Übrigen hat die Anstalt auch darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 und 2 durch zeitliche Überschneidungen mit anderen Maßnahmen nach Möglichkeit vermieden wird.

§ 63 Anstaltsleitung

(1) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen, die oder der die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erfüllt. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Im Innenverhältnis kann sie die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 50 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 64 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 51 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 69 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und die Disziplinarmaßnahmen nach § 54 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

§ 64 Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen sich die Seelsorgerinnen und Seelsorger freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen oder Seelsorger von außen hinzuziehen.

§ 65 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege erkrankter Gefangener soll von Krankenpflegekräften im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden. Stehen solche Kräfte nicht zur Verfügung, können Bedienstete des Vollzuges oder sonstige Kräfte eingesetzt werden, soweit sie eine entsprechende Qualifikation besitzen.

§ 66 Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans sowie zur Vorbereitung anderer wichtiger Entscheidungen im Vollzug, insbesondere bei erstmaliger Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, Verlegung in den offenen Vollzug oder bei Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Förderung und Erziehung maßgeblich Beteiligten durch. § 6 gilt entsprechend. Das Konferenzergebnis und die tragenden Gründe der jeweiligen Entscheidung sind zu dokumentieren.

§ 67**Gefangenenmitverantwortung**

(1) Gefangenen wird ermöglicht, eine Vertretung zu wählen. Diese kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für eine Mitwirkung eignen, der Anstaltsleitung Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Die Gefangenen werden zur aktiven Mitwirkung angeregt. Die Anstalt fördert die Übernahme der Mitverantwortung in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung, insbesondere bei der Gestaltung alltäglicher Abläufe.

§ 68**Hausordnung**

Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Diese informiert in verständlicher Form namentlich über die Rechte und Pflichten der Gefangenen und enthält Erläuterungen zur Organisation des Besuchs, zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen.

§ 69**Aufsichtsbehörde**

(1) Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

(3) Die Aufsicht über die Einrichtungen im Vollzug in freien Formen außerhalb der Landesjustizverwaltung wird im Einvernehmen mit der für die Jugendhilfe zuständigen obersten Aufsichtsbehörde geregelt.

§ 70 Vollstreckungsplan

(1) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird durch die Aufsichtsbehörde in einem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

(2) Der Vollstreckungsplan bestimmt insbesondere, welche Anstalten und Abteilungen sozialtherapeutische Einrichtungen oder solche des offenen Vollzuges sind. Ferner legt er fest, inwieweit Gefangene, die sich freiwillig zum Strafantritt stellen, zunächst bis zum Abschluss der Diagnostik in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges aufzunehmen sind.

(3) Die für den Vollzug sachlich und örtlich zuständige Anstalt kann auch im Rahmen eines Auswahlverfahrens in der Untersuchungshaft bestimmt werden.

Abschnitt 16 Beiräte

§ 71 Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Aufgaben der Beiräte (§ 105), die Befugnisse (§ 106) und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 107) gelten entsprechend.

Abschnitt 17 Datenschutz

§ 72 Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen, Datenverarbeitungsverfahren

(1) Die entsprechend §§ 68, 108 und 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erhobenen und nach Maßgabe dieses Abschnittes zu verarbeitenden Daten können im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerinnen und Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts 22 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Datenschutz entsprechend.

Abschnitt 18 Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen

§ 73 Kriminologischer Dienst

(1) Im Interesse einer Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Fortentwicklung lassen die Vollzugsbehörden den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, seine Behandlungsmethoden, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Förder- und Erziehungsmaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Vollzugsziel regelmäßig unter Berücksichtigung empirisch messbarer Leistungsstandards und Ergebnisindikatoren durch den kriminologischen Dienst, durch Hochschulen oder durch andere Stellen wissenschaftlich begleiten, erforschen und bewerten.

(2) § 120 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 74 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-,

Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 75

Verhältnis zum Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich zugleich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5),
2. das gerichtliche Verfahren (§§ 92, 110 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes) und
3. den Vollzug des Strafarrestes sowie von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2),

auch soweit sie über §§ 176 und 178 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Anwendung finden.

§ 76

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Grundsätze

- § 1 Stellung der Untersuchungsgefangenen, Zweck der Untersuchungshaft
- § 2 Gestaltung des Vollzuges
- § 3 Trennung des Vollzuges
- § 4 Zuständigkeit, Mitwirkung der Anstalt, Täter-Opfer-Ausgleich
- § 5 Soziale Hilfe

Abschnitt 2
Vollzugsverlauf

- § 6 Aufnahme in die Anstalt
- § 7 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung, Ausführung
- § 8 Unterbrechung und Beendigung der Untersuchungshaft
- § 9 Entlassung

Abschnitt 3
Gestaltung des Vollzugsalltags

- § 10 Unterbringung
- § 11 Persönlicher Bereich, Auslese von Datenspeichern, Einkauf
- § 12 Verpflegung
- § 13 Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Gelder
- § 14 Freizeit

Inhaltsübersicht

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen
(Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW)

Abschnitt 1
Grundsätze

- § 1 Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 2 Gestaltung des Vollzuges
- § 3 Trennung des Vollzuges
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Mitwirkung der Anstalt

Abschnitt 2
Vollzugsverlauf

- § 6 Aufnahme in die Anstalt
- § 7 Verlegung, Überstellung
- § 8 Unterbrechung der Untersuchungshaft
- § 9 Beendigung der Untersuchungshaft

Abschnitt 3
Gestaltung des Lebens in der Anstalt

- § 10 Unterbringung
- § 11 Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Taschengeld
- § 12 Freizeit
- § 13 Persönlicher Bereich
- § 14 Anstaltsverpflegung

**Abschnitt 4
Religionsausübung**

- § 15 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

**Abschnitt 5
Außenkontakte**

- § 16 Grundsatz
- § 17 Besuche
- § 18 Schriftwechsel
- § 19 Telekommunikation
- § 20 Pakete
- § 21 Kontaktverbote
- § 22 Kontakt mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie bestimmten Personen und Institutionen

**Abschnitt 6
Gesundheitsfürsorge**

- § 23 Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien
- § 24 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung, Aufwendungsersatz
- § 25 Benachrichtigung im Krankheits- oder Todesfall

**Abschnitt 7
Sicherheit und Ordnung,
unmittelbarer Zwang**

- § 26 Grundsatz, Verhaltensvorschriften
- § 27 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit
- § 28 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 29 Unmittelbarer Zwang, Handeln auf Anordnung, Festnahmerecht
- § 30 Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

**Abschnitt 4
Religionsausübung**

- § 15 Seelsorge
- § 16 Religiöse Veranstaltungen
- § 17 Weltanschauungsgemeinschaften

**Abschnitt 5
Verkehr mit der Außenwelt**

- § 18 Recht auf Besuch
- § 19 Überwachung von Besuchen
- § 20 Schriftwechsel
- § 21 Telefongespräche
- § 22 Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie dem ambulanten Sozialen Dienst
- § 23 Pakete

**Abschnitt 6
Gesundheitliche und soziale Betreuung**

- § 24 Gesundheitsfürsorge
- § 25 Krankenbehandlung
- § 26 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Geburtsanzeige
- § 27 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall
- § 28 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 29 Soziale Hilfe
- § 30 Täter-Opfer-Ausgleich

**Abschnitt 7
Sicherheit und Ordnung**

- § 31 Verhaltensvorschriften
- § 32 Durchsuchung
- § 33 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 34 Einsatz von Videotechnik
- § 35 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

**Abschnitt 8
Disziplinarmaßnahmen**

- § 31 Voraussetzungen, Konfliktregelung
- § 32 Disziplinarmaßnahmen
- § 33 Verfahren, Vollzug

**Abschnitt 9
Vorschriften für junge
Untersuchungsgefangene**

- § 34 Anwendungsbereich
- § 35 Gestaltung des Vollzuges
- § 36 Trennung des Vollzuges
- § 37 Betreuung, Auswahlverfahren
- § 38 Außenkontakte
- § 39 Ergänzende Anwendung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

**Abschnitt 10
Aufhebung von Maßnahmen,
Beschwerderecht**

- § 40 Widerruf, Rücknahme
- § 41 Beschwerderecht

**Abschnitt 11
Anstalten, innerer Aufbau, Aufsicht**

- § 42 Anstaltsleitung
- § 43 Bedienstete
- § 44 Seelsorge
- § 45 Medizinische Versorgung
- § 46 Konferenzen
- § 47 Gefangenenmitverantwortung
- § 48 Hausordnung
- § 49 Aufsichtsbehörde
- § 50 Vollstreckungsplan
- § 51 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

**Abschnitt 8
Unmittelbarer Zwang**

- § 36 Begriffsbestimmungen
- § 37 Allgemeine Voraussetzungen
- § 38 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 39 Androhung
- § 40 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 41 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

**Abschnitt 9
Besondere Maßnahmen**

- § 42 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 43 Anordnungsbefugnis besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 44 Überwachung durch den ärztlichen und psychologischen Dienst
- § 45 Disziplinarmaßnahmen
- § 46 Verfahren
- § 47 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

**Abschnitt 10
Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene**

- § 48 Anwendungsbereich
- § 49 Gestaltung des Vollzuges
- § 50 Trennung des Vollzuges
- § 51 Betreuung
- § 52 Verkehr mit der Außenwelt
- § 53 Ergänzende Anwendung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

**Abschnitt 11
Beschwerderecht**

- § 54 Beschwerderecht

**Abschnitt 12
Beiräte**

§ 52 Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

**Abschnitt 12
Vollzugsbehörden und Beiräte**

§ 55 Anstaltsleitung
 § 56 Vollzugsbedienstete
 § 57 Seelsorge
 § 58 Medizinische Versorgung
 § 59 Beiräte
 § 60 Vollstreckungsplan
 § 61 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
 § 62 Verbot der Überbelegung
 § 63 Hausordnung
 § 64 Aufsichtsbehörde

**Abschnitt 13
Datenschutz**

§ 53 Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen, Datenverarbeitungsverfahren

**Abschnitt 13
Datenschutz**

§ 65 Datenerhebung
 § 66 Verarbeitung
 § 67 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
 § 68 Zweckbindung
 § 69 Schutz besonderer Daten
 § 70 Schutz der Daten in Akten und Dateien
 § 71 Berichtigung, Löschung, Sperrung
 § 72 Auskunft an Betroffene, Akteneinsicht
 § 73 Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

**Abschnitt 14
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen**

§ 54 Kriminologischer Dienst
 § 55 Entsprechende Anwendung
 § 56 Einschränkung von Grundrechten
 § 57 Bundesrecht
 § 58 Inkrafttreten“

**Abschnitt 14
Sonstige Vorschriften**

§ 74 Kriminologische Forschung
 § 75 Einbehaltung von Beitragsteilen
 § 76 Entsprechende Anwendung
 § 77 Einschränkung von Grundrechten
 § 78 Übergangsvorschrift
 § 79 Inkrafttreten, Berichtspflicht

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Stellung der Untersuchungsgefangenen, Zweck der Untersuchungshaft“**

**§ 1
Stellung der Untersuchungsgefangenen**

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Untersuchungsgefangene gelten als unschuldig und sind entsprechend zu behandeln, so dass nicht der Anschein entsteht, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. Der Vollzug der Untersuchungshaft dient allein dem Zweck, durch eine sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.

(1) Untersuchungsgefangene gelten als unschuldig und sind entsprechend zu behandeln, so dass nicht der Anschein entsteht, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) Annehmlichkeiten und Beschäftigungen dürfen sie sich auf ihre Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalten beeinträchtigen.“

(2) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen dürfen sie sich auf ihre Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt (Anstalt) stören.

(3) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen Beschränkungen nach diesem Gesetz nur auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Untersuchungsge-

fangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Gestaltung des Vollzuges**

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen, der Untersuchungsgefangenen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), sowie besondere Umstände, namentlich der Zuwanderungshintergrund, die Religion, die Behinderung und die sexuelle Identität, werden bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang berücksichtigt.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Zuständigkeit, Mitwirkung der Anstalt, Täter-Opfer-Ausgleich**

(1) Die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen trifft die Anstalt. Sie hat Anordnungen nach § 119 der Strafprozessordnung (verfahrenssichernde Anordnungen) zu beachten und umzusetzen.

**§ 2
Gestaltung des Vollzuges**

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Den Untersuchungsgefangenen werden Hilfen zur Verbesserung ihrer sozialen Situation angeboten, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(3) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen sowie der Untersuchungsgefangenen, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

**§ 4
Zuständigkeit**

Die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen trifft die Anstaltsleitung unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens und des Zwecks der Untersuchungshaft.

(2) Die Anstalt wirkt dabei mit, dass die Untersuchungshaft ihrem Zweck entsprechend vollzogen und Möglichkeiten der Haftverkürzung ergriffen werden. Während des Vollzuges gewonnene Erkenntnisse, die aus Sicht der Anstalt für das Strafverfahren von Bedeutung sein können, werden unverzüglich an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

(3) Auf Antrag der die Tatvorwürfe einräumenden Untersuchungsgefangenen fördert die Anstalt die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Hierzu benennt sie insbesondere Stellen und Einrichtungen, die die Untersuchungsgefangenen in ihren Bemühungen begleiten.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Soziale Hilfe**

(1) Untersuchungsgefangene werden in ihrem Bestreben nach der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten unterstützt. Die Hilfe ist darauf gerichtet, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Zu diesem Zweck werden ihnen auch Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt benannt, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen oder Hilfen in besonderen sozialen oder gesundheitlichen Problemlagen anbieten. Ihnen werden auch in der Anstalt Hilfen zur Verbesserung ihrer sozialen Situation angeboten, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(2) Die Anstalten arbeiten eng mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, zusammen.

(3) Untersuchungsgefangene werden in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte

**§ 5
Mitwirkung der Anstalt**

Die Anstalt wirkt dabei mit, dass die Untersuchungshaft ihrem Zweck entsprechend vollzogen und Möglichkeiten der Haftvermeidung ergriffen werden. Während des Vollzuges gewonnene Erkenntnisse, die zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgabe erforderlich sind, werden unverzüglich an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

wahrzunehmen und ihre Pflichten zu erfüllen, insbesondere ihr Wahlrecht auszuüben und für Unterhaltsberechtigte zu sorgen.“

6. Die §§ 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

**„§ 6
Aufnahme in die Anstalt**

(1) Untersuchungsgefangene werden auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeersuchens des Gerichts in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt aufgenommen, soweit das Gericht nicht im Einzelfall eine andere Anstalt bestimmt hat.

(2) Mit neu aufgenommenen Untersuchungsgefangenen ist möglichst am Tag der Aufnahme ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Diese Unterrichtung kann auch mittels eines Merkblatts erfolgen, das in einer den Untersuchungsgefangenen verständlichen Sprache abgefasst ist. Ihnen sind die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Die Untersuchungsgefangenen sind dabei zu unterstützen, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige sowie sonstige dringend erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

(3) Untersuchungsgefangene werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Bei der Aufnahme, der ärztlichen Untersuchung und dem Aufnahmegespräch dürfen andere Gefangene nicht anwesend sein. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Untersuchungsgefangenen.

(5) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen.

**§ 6
Aufnahme in die Anstalt**

(1) Untersuchungsgefangene werden auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeersuchens des Gerichts in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt aufgenommen, soweit das Gericht nicht im Einzelfall eine andere Anstalt bestimmt hat.

(2) Neu aufgenommene Untersuchungsgefangene werden alsbald ärztlich untersucht, der Anstaltsleitung oder von ihr bestimmten Bediensteten zu einem Aufnahmegespräch vorgestellt und über ihre Rechte und Pflichten informiert. Diese Information kann auch mittels eines in einer ihnen verständlichen Sprache abgefassten Merkblatts erfolgen.

(3) Bei der Aufnahme, der ärztlichen Untersuchung und dem Aufnahmegespräch dürfen andere Gefangene nicht anwesend sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Untersuchungsgefangenen.

§ 7
Verlegung, Überstellung, Ausantwortung, Ausführung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständige Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn dies

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit oder schwerwiegenden Gründen der Ordnung,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. aus anderen wichtigen Gründen

erforderlich ist. Vor einer Verlegung oder Überstellung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies auf Grund von Gefahr im Verzug nicht möglich, ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen. Die Vorschrift des § 11 Absatz 3 (Ausantwortung) und 4 (Anhörung) des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Untersuchungsgefangenen, die in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, ist Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen.

(3) Untersuchungsgefangenen können Ausführungen aus wichtigem Anlass gewährt werden; sie sind auch ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

(4) Bei Ausführungen aus wichtigem Anlass kann den Untersuchungsgefangenen, um Entweichungen entgegenzuwirken, aufgegeben werden, nach Maßgabe des § 124 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen die für eine

§ 7
Verlegung, Überstellung

(1) Die Anstaltsleitung hat bei dem zuständigen Gericht auf die Verlegung oder Überstellung der Untersuchungsgefangenen in eine geeignete Anstalt hinzuwirken, wenn aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet ist.

(2) Untersuchungsgefangenen, die in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, ist Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen.

elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

§ 8

Unterbrechung und Beendigung der Untersuchungshaft

(1) Wird die Untersuchungshaft zur Vollstreckung einer Freiheits-, Ersatzfreiheits- oder Jugendstrafe unterbrochen, werden die Untersuchungsgefangenen für die Dauer des Vollzuges der Strafe als Strafgefangene behandelt. § 119 Absatz 6 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(2) Beginn und Ende der Strafhaft sind der Vollstreckungsbehörde und dem für die Untersuchungshaft zuständigen Gericht mitzuteilen.

(3) Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird und die nicht durch Anrechnung der Untersuchungshaft bereits erledigt ist, sind die Untersuchungsgefangenen mit Rechtskraft des Urteils nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom *[Ausfertigungsdatum und Fundstelle]* 2017 (GV. NRW. S.) in der jeweils geltenden Fassung zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn aufgrund eines anderen Haftbefehls weiterhin Untersuchungshaft zu vollziehen ist.

(4) Sobald die Anstalt über den Eintritt der Rechtskraft unterrichtet worden ist, veranlasst sie im Zusammenwirken mit der Vollstreckungsbehörde die Verlegung der Gefangenen in die für die Strafvollstreckung zuständige Anstalt.“

§ 8

Unterbrechung der Untersuchungshaft

(1) Hat das Gericht die Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung einer Freiheits-, Ersatzfreiheits- oder Jugendstrafe angeordnet, werden die Untersuchungsgefangenen für die Dauer des Vollzuges der Strafe als Strafgefangene behandelt.

(2) Beginn und Ende der Strafhaft sind der Vollstreckungsbehörde und dem für die Untersuchungshaft zuständigen Gericht mitzuteilen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Entlassung“**

**§ 9
Beendigung der Untersuchungshaft**

(1) Untersuchungsgefangene sind zu entlassen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der Anstalt eine mit Dienstsiegel versehene Entlassungsanordnung zugeleitet hat. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, ist einer solchen Anordnung gleichgestellt. Fehlt es an einer Übermittlung der schriftlichen oder der nach Satz 2 gleichgestellten Entlassungsanordnung, so hat die Anstalt bei einer fernmündlichen, durch einen Telefaxdienst oder elektronisch übermittelten Anordnung deren Echtheit vor der Entlassung zu prüfen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Erfolgt die Entlassungsanordnung zu einem Zeitpunkt, der es den Untersuchungsgefangenen unmöglich macht, dringende Angelegenheiten, auf die sie zu ihrer sozialen Sicherung angewiesen sind, zu erledigen, kann ihnen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktages gestattet werden. Bei der Entscheidung ist § 29 Absatz 4 zu berücksichtigen. Sie können zum Kostenersatz herangezogen werden. Dieser bemisst sich nach der Höhe des Betrages, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt worden ist. Das Justizministerium stellt den Betrag jährlich fest.

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bedürftige Untersuchungsgefangene erhalten bei ihrer Entlassung einen Reisekostenzuschuss sowie eine Überbrückungsbeihilfe und bei Bedarf für die Entlassung ausrei-

(3) Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird und die nicht durch Anrechnung der Untersuchungshaft bereits erledigt ist, sind die Untersuchungsgefangenen mit Rechtskraft des Urteils nach

chende Kleidung. Bei der Bemessung der Überbrückungsbeihilfe ist der Zeitraum zu berücksichtigen, den Untersuchungsgefangene benötigen, um vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 3
Gestaltung des Vollzugsalltags**

**§ 10
Unterbringung**

(1) Untersuchungsgefangene werden in ihren Hafträumen allein untergebracht.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist insbesondere zulässig, wenn

1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen besteht,
2. Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind,
3. dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist,
4. sich die Untersuchungsgefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder in Kranken- oder Pflegeabteilungen von Justizvollzugseinrichtungen befinden,
5. die Untersuchungsgefangenen die gemeinsame Unterbringung beantragen oder
6. die gemeinsame Unterbringung geeignet erscheint, schädlichen Folgen der Inhaftierung entgegenzuwirken,

den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes oder des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn aufgrund eines anderen Haftbefehls weiterhin Untersuchungshaft zu vollziehen ist.

(4) Sobald die Anstalt über den Eintritt der Rechtskraft unterrichtet worden ist, veranlasst sie die Verlegung der Gefangenen in die für die Strafvollstreckung zuständige Anstalt.

**Abschnitt 3
Gestaltung des Lebens in der Anstalt**

**§ 10
Unterbringung**

(1) Untersuchungsgefangene werden in ihren Hafträumen allein untergebracht.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist unter besonderen Umständen zulässig. Diese liegen insbesondere vor, wenn

- a) Untersuchungsgefangene eine gemeinsame Unterbringung beantragen,
- b) eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht,
- c) Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder
- d) die gemeinsame Unterbringung geeignet erscheint, schädlichen Folgen der Inhaftierung entgegen zu wirken.

Dem Schutz Untersuchungsgefangener vor schädlicher Beeinflussung ist bei der Unterbringung Rechnung zu tragen.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen sich außerhalb ihrer Hafträume in Gemeinschaft aufhalten, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten.

und in den Fällen der Nummern 1 bis 5 eine schädliche Beeinflussung der Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten ist.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen sich außerhalb ihrer Hafträume in Gemeinschaft aufhalten, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen.

§ 11

Persönlicher Bereich, Auslesen von Datenspeichern, Einkauf

(1) Untersuchungsgefangene dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für die Reinigung, die Instandhaltung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen und die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann gestattet werden, für die Untersuchungsgefangenen Kleidungsstücke und Bettwäsche in der Anstalt abzugeben und dort abzuholen.

(2) Untersuchungsgefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sie dürfen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder den Zweck der Untersuchungshaft gefährden können, dürfen sie nicht in Gewahrsam haben.

(3) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die Untersuchungsgefangene ohne Erlaubnis der Anstalt in Gewahrsam haben, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit

§ 11

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Taschengeld

(1) Untersuchungsgefangene sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll auf Nachfrage eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Untersuchungsgefangene, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind, kann eine sonstige geeignete Beschäftigung angeboten werden. Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene auch zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt herangezogen werden.

(3) Bei Ausübung einer angebotenen Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit erhalten die Untersuchungsgefangenen ein Arbeitsentgelt, das mit fünf Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (Eckvergütung) zu bemessen ist. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(4) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die Möglichkeiten der Anstalt und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(5) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung, kann die Anstaltsleitung Untersuchungsgefangenen auf Antrag darlehensweise Taschengeld gewähren. Die Höhe des Taschengeldes beträgt pro Arbeitstag sieben Prozent des Tagessatzes der Eckvergütung nach Absatz 3 Satz 2.

§ 12

Freizeit

(1) Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten, Freizeitgruppen, Gemeinschafts-

tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 111 Absatz 2 Nummer 2, 4 oder 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Untersuchungsgefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der Unzulässigkeit des Besitzes und der Nutzung des Datenspeichers für diese unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(5) Die Untersuchungsgefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

(6) Eingebraachte Sachen, die Untersuchungsgefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren. Lassen die Verhältnisse der Anstalt eine Aufbewahrung nicht zu und weigern sich Untersuchungsgefangene, die Sachen zu versenden, werden diese auf

veranstaltungen, Veranstaltungen zur Weiterbildung und die Benutzung einer Anstaltsbücherei angeboten werden.

(2) Untersuchungsgefangene dürfen

1. Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten beziehen,
2. am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilnehmen,
3. im Haftraum ein eigenes Hörfunk- und Fernsehgerät unter Berücksichtigung der Regelungen über das geordnete Zusammenleben (§ 31 Absatz 1) auf eigene Kosten betreiben,
4. Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(3) Diese Rechte können eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn

- a) die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird oder
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 3 und 4 der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.

§ 13

Persönlicher Bereich

(1) Untersuchungsgefangene dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Hierzu können in Ausnahmefällen für die Untersuchungsgefangenen Kleidungsstücke und Bettwäsche in der Anstalt abgegeben und dort abgeholt werden.

(2) Untersuchungsgefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sie dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Geld und Wertsachen dürfen

Kosten der Untersuchungsgefangenen vernichtet, verwertet oder aus der Anstalt entfernt.

(7) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(8) Untersuchungsgefangene dürfen in angemessenem Umfang aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs einkaufen. Für ein Einkaufsangebot, das die Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen angemessen berücksichtigt, ist zu sorgen. § 17 Absatz 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 12 Verpflegung

Untersuchungsgefangene erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaften zu befolgen oder sich vegetarisch zu ernähren.

§ 13 Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Gelder

(1) Untersuchungsgefangene sind zur Arbeit nicht verpflichtet.

(2) Ihnen soll auf Nachfrage eine Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit angeboten werden, die ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie ihre Interessen berücksichtigt. Untersuchungsgefangenen kann auch eine arbeitstherapeutische Beschäftigung angeboten werden, soweit dies

Untersuchungsgefangene nicht in Gewahrsam haben.

(3) Sie dürfen aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs kaufen. Die Anstalt soll für ein Einkaufsangebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt. Das Nähere regelt die Anstalt.

(4) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, können

1. die Rechte aus Absatz 1 ausgeschlossen oder eingeschränkt und
2. die in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 genannten Rechte eingeschränkt werden.

§ 14 Anstaltsverpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaften zu befolgen.

angezeigt ist. § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Bei der Ausübung einer angebotenen Arbeit, sonstigen Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit erhalten die Untersuchungsgefangenen ein Arbeitsentgelt, das mit fünf Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen ist (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung. § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 6 sowie § 33 Absatz 1 und 2 sowie 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen. Zeiten, die zur Begründung von Freistellungsansprüchen nach diesem Gesetz beitragen, werden anteilig auf Freistellungsansprüche nach dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen angerechnet.

(4) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gegeben werden, soweit es die Möglichkeiten der Anstalt und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. Untersuchungsgefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an solchen Maßnahmen teilnehmen, wird Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt

zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung, kann die Anstalt Untersuchungsgefangenen auf Antrag bis zu drei Monaten Taschengeld gewähren. Die Höhe des Taschengeldes beträgt 14 Prozent des Tagessatzes der Eckvergütung nach Absatz 3 Satz 2.

(6) Vergütungen nach den Absätzen 3 und 4 sowie Gelder, die Untersuchungsgefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht oder überwiesen werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben. Die Untersuchungsgefangenen können über ihr Eigengeld verfügen.

§ 14 Freizeit

(1) Untersuchungsgefangene erhalten Gelegenheit, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es sollen insbesondere Angebote zur kulturellen Betätigung, zur Bildung, zum Sport sowie Angebote zur kreativen Entfaltung vorgehalten werden. Die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek ist zu ermöglichen.

(2) Der Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang ist zu ermöglichen. Eigene Geräte können unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 zugelassen werden.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 nach Maßgabe der Anstalt in angemessenem Umfang sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, Bücher sowie andere Gegenstände zur Aus- und Fortbildung oder Freizeitgestaltung besitzen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen sie durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang auf eigene Kosten

beziehen. § 52 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(4) Untersuchungsgefangene können auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. Der Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten und sonstigen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik können auf Dritte übertragen werden. In diesen Fällen ist Untersuchungsgefangenen der Besitz eigener Geräte in der Regel nicht gestattet.

(5) Die Untersuchungsgefangenen können an den Kosten für die Überlassung, die Überprüfung und den Betrieb von Hörfunk- und Fernsehgeräten, sonstigen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik sowie Haftraummediensystemen und die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs angemessen beteiligt werden.“

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Seelsorge, religiöse Veranstaltungen,
Weltanschauungsgemeinschaften**

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Seelsorge (§ 40), religiöse Veranstaltungen (§ 41) und Weltanschauungsgemeinschaften (§ 42) gelten entsprechend.“

**§ 15
Seelsorge**

(1) Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch der Untersuchungsgefangenen ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Untersuchungsgefangene dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

10. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

**§ 16
Religiöse Veranstaltungen**

(1) Untersuchungsgefangene dürfen in der Anstalt am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilnehmen.

(2) Untersuchungsgefangene werden zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft in der Anstalt zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Die Anstaltsseelsorge ist zu hören.

**§ 17
Weltanschauungsgemeinschaften**

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

11. Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 5
Außenkontakte**

**§ 16
Grundsatz**

(1) Untersuchungsgefangene dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts

1. regelmäßig Besuch empfangen,
2. Schreiben absenden und empfangen,
3. Einrichtungen der Telekommunikation nutzen und
4. Pakete versenden und empfangen,

soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

**Abschnitt 5
Verkehr mit der Außenwelt**

**§ 18
Recht auf Besuch**

(1) Untersuchungsgefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Anstalt.

(2) Besuche, die persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Untersuchungsgefangenen nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen werden können, sollen auf die Gesamtdauer gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht angerechnet werden.

(3) Zum Besuch bei einzelnen Untersuchungsgefangenen wird nur zugelassen, wer über eine schriftliche Besuchserlaubnis verfügt. Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer

(2) Soweit die Vorschriften dieses Abschnittes für die Überwachung, das Verbot oder andere Beschränkungen von Außenkontakten auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen verweisen, finden diese mit der Maßgabe Anwendung, dass Anordnungen nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der in dem der Vollstreckung zugrunde liegenden Haftbefehl als Opfer bezeichneten Personen zulässig sind.

(3) Der Kontakt zu Angehörigen, insbesondere zu minderjährigen Kindern der Untersuchungsgefangenen, und anderen nahestehenden Personen wird besonders gefördert.

(4) Die Kosten des Schrift- und des Paketverkehrs sowie der Telekommunikation tragen die Untersuchungsgefangenen. Bei bedürftigen Untersuchungsgefangenen können die Kosten in angemessenem Umfang übernommen werden.

§ 17 Besuche

(1) Untersuchungsgefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Anstalt.

(2) Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Untersuchungsgefangenen sollen zwei weitere Stunden zugelassen werden. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie den persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen

Person zum Besuch von ihrer Durchsichtung abhängig gemacht oder ein Besuch untersagt werden. Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

§ 19 Überwachung von Besuchen

(1) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können Besuche optisch überwacht werden. Die Anstaltsleitung kann eine akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen. Die Überwachung erfolgt offen.

(2) Gegenstände dürfen beim Besuch mit Erlaubnis der Anstalt übergeben werden.

(3) Der Besuch kann abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucher oder der Untersuchungsgefangenen die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

§ 20 Schriftwechsel

(1) Untersuchungsgefangene dürfen Schreiben empfangen und auf eigene Kosten absenden. Bei bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann die Anstalt Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

(2) Die Anstalt vermittelt Absendung und Empfang aller Schreiben der Untersuchungsgefangenen über die zur Überwachung zuständige Stelle. Dabei ist dafür zu sorgen, dass von dem gedanklichen Inhalt der Schreiben allein die im Rahmen der Textkontrolle befugten Personen Kenntnis nehmen können.

(3) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

§ 21 Telefongespräche

Angelegenheiten dienen, die von den Untersuchungsgefangenen nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen werden können.

(4) Den Untersuchungsgefangenen können zudem nach einer angemessenen Zeit der Bewährung in der Anstalt mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Untersuchungsgefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

(5) Soweit eine verfahrenssichernde Anordnung den Empfang von Besuch beschränkt, wird hierzu nur zugelassen, wer über eine schriftliche Besuchserlaubnis des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft verfügt.

(6) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht werden.

(7) Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

(8) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Anstalt übergeben werden. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(9) Für die Überwachung von Besuchen gilt § 20 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Besuche dürfen auch dann abgebrochen werden, wenn die Besucherinnen und Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen verfahrenssichernde Anordnungen verstoßen.

(1) Untersuchungsgefangene dürfen Telefongespräche auf eigene Kosten führen, soweit die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies zulassen und Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen. Das Nähere regelt die Anstalt. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Überwachung des Telefongesprächs angeordnet, teilt die Anstalt die beabsichtigte Überwachung der Gesprächspartnerin oder dem Gesprächspartner der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 1 zu unterrichten.

§ 22

Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie dem ambulanten Sozialen Dienst

(1) Mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern dürfen Untersuchungsgefangene ohne Beschränkung und Überwachung

a) schriftlich und mündlich sowie

b) unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 auch telefonisch verkehren.

(2) Die Zulassung von Verteidigerinnen und Verteidigern zum Besuch kann von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist; die Gründe sind darzulegen. Eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von der Verteidigung mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist unzulässig. Für deren Übergabe bedürfen sie keiner Erlaubnis nach § 19 Absatz 2.

(3) In den Fällen des § 148 Absatz 2 und des § 148a der Strafprozessordnung gilt § 20 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt für den Verkehr mit dem ambulanten Sozialen Dienst entsprechend, soweit die Untersuchungsgefange-

§ 18 Schriftwechsel

(1) Für den Schriftwechsel gelten die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Schriftwechsel (§ 21), die Überwachung des Schriftwechsels (§ 22) und das Anhalten von Schreiben (§ 23) entsprechend.

(2) Ist die Überwachung des Schriftwechsels nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung angeordnet, vermittelt die Anstalt die Absendung und den Empfang aller Schreiben der Untersuchungsgefangenen über die zur Überwachung zuständige Stelle. Ist der Schriftwechsel auch aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zum Schutz einer im Haftbefehl als Opfer bezeichneten Person überwacht worden, vermerkt die Anstalt Art und Umfang der Kontrolle in geeigneter Weise auf dem Begleitumschlag.

(3) Bei der Überwachung des Schriftwechsels ist dafür zu sorgen, dass von dem gedanklichen Inhalt der Schreiben allein die im Rahmen der Textkontrolle befugten Personen Kenntnis nehmen können.

§ 19 Telekommunikation

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Telefongespräche (§ 24) und andere Formen der Telekommunikation (§ 27) gelten entsprechend. Telefongespräche dürfen auch dann abgebrochen werden, wenn die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner oder Untersuchungsgefangene gegen verfahrenssichernde Anordnungen verstoßen.

§ 20 Pakete

§ 28 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

nen unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder über sie Berichte der Gerichtshilfe angefordert sind.

§ 23 Pakete

(1) Untersuchungsgefangene dürfen nach näherer Maßgabe der Anstalt Pakete empfangen. Vom Empfang ausgeschlossen sind Nahrungs- und Genussmittel sowie Inhalte, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe der Untersuchungsgefangenen genommen, der absendenden Person zurückgesandt oder, falls der Rücksendung besondere Gründe entgegenstehen, vernichtet werden. Über die getroffenen Maßnahmen werden die Untersuchungsgefangenen unterrichtet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann Untersuchungsgefangenen gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt soll aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden.

§ 21 Kontaktverbote

Kontakte können untersagt oder beschränkt werden, wenn im Einzelfall

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Untersuchungsgefangenen mit Opfern von Straftaten der Untersuchungsgefangenen oder Personen, die im Haftbefehl als Opfer genannt werden, in Verbindung treten wollen und durch den Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer oder gefährdete Dritte zu befürchten sind oder diese einer Kontaktaufnahme widersprochen haben,
3. bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen Personensorgeberechtigte aus nachvollziehbaren Gründen nicht mit dem Kontakt einverstanden sind oder
4. zu befürchten ist, dass der Kontakt Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 28) in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen fördert.

§ 22 Kontakt mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie bestimmten Personen und Institutionen

Für die Kontakte der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie mit bestimmten Personen und Institutionen gilt § 26 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Soweit Untersuchungsgefangene unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder über sie Berichte der Gerichtshilfe angefordert sind, stehen die Fachkräfte des ambulanten

Sozialen Dienstes den Verteidigerinnen und Verteidigern gleich.“

12. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 6
Gesundheitsfürsorge“**

**Abschnitt 6
Gesundheitliche und soziale Betreuung**

13. § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im
Freien“**

**§ 24
Gesundheitsfürsorge**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Untersuchungsgefangenen ist zu sorgen.“

(1) Für die körperliche und geistige Gesundheit der Untersuchungsgefangenen ist zu sorgen. Untersuchungsgefangene haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „dies zu der festgesetzten Zeit zulässt; es sei denn, sie arbeiten im Freien“ durch die Wörter „dem nicht zwingend entgegensteht“ ersetzt.

(2) Ihnen wird täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt; es sei denn, sie arbeiten im Freien.

(3) Untersuchungsgefangenen kann nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt gestattet werden, auf eigene Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden. Sie kann aus räumlichen, organisatorischen oder personellen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt versagt werden.

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Erkrankte Untersuchungsgefangene können in ein Anstaltskrankenhaus überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt verlegt werden. Können Krankheiten von Untersu-

chungsgefangenen in einer Anstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden, oder ist es nicht möglich, Untersuchungsgefangene rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Gericht und Staatsanwaltschaft sind unverzüglich zu unterrichten.

14. § 25 wird § 24 und wie folgt gefasst:

**„§ 24
Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung, Aufwendungsersatz**

(1) Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die suchtmmedizinische Behandlung (§ 44), die medizinischen Leistungen und die Kostenbeteiligung (§ 45), die Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen (§ 46) und über Schwangerschaft, Mutterschaft und Geburtsanzeige (§ 86) gelten entsprechend.

(2) Bei Überstellungen und Verlegungen aus medizinischen Gründen sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

15. § 26 wird aufgehoben.

**§ 25
Krankenbehandlung**

(1) Untersuchungsgefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln.

(2) Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung gelten die entsprechenden Vorschriften des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(3) Volljährige Untersuchungsgefangene können an den Kosten der Gesundheitsfürsorge in angemessener Weise beteiligt werden. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

**§ 26
Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Geburtsanzeige**

(1) Bei einer Schwangeren oder einer Untersuchungsgefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Untersuchungsgefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der

Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen. § 24 Absatz 3 und § 25 gelten entsprechend.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(4) Entbindet die Untersuchungsgefangene in der Anstalt, dürfen in der Anzeige der Geburt an den Standesbeamten die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

16. § 27 wird § 25 und wie folgt gefasst:

**„§ 25
Benachrichtigung im Krankheits-
oder Todesfall**

§ 49 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

**§ 27
Benachrichtigung bei Erkrankung oder
Todesfall**

(1) Erkranken Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, so sind Gericht und Staatsanwaltschaft, Angehörige, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter oder sonstige Personen ihres Vertrauens sowie bei Jugendlichen die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

17. Die §§ 28 bis 30 werden aufgehoben.

**§ 28
Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der
Gesundheitsfürsorge**

Hält der ärztliche Dienst die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge für unerlässlich und ordnet das Gericht diese an, so dürfen die Maßnahmen nur unter ärztlicher Leitung durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Zur Durchführung der Maßnahmen

besteht keine Verpflichtung, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann.

§ 29 Soziale Hilfe

(1) Untersuchungsgefangene werden in ihrem Bestreben nach der Bewältigung ihrer persönlichen und sozialen Schwierigkeiten unterstützt. Die Hilfe ist darauf gerichtet, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) Zu diesem Zweck werden ihnen auch Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt benannt, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen oder Hilfen in besonderen sozialen oder gesundheitlichen Problemlagen anbieten.

(3) Die Anstalten arbeiten mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

(4) Untersuchungsgefangene erhalten bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. Die Überbrückungsbeihilfe soll Untersuchungsgefangene in die Lage versetzen, ihren notwendigen Lebensunterhalt bis zu dem auf die Entlassung folgenden Werktag zu sichern.

§ 30 Täter-Opfer-Ausgleich

Auf Wunsch der die Tatvorwürfe einräumenden Untersuchungsgefangenen fördert die Anstalt die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Hierzu benennt sie insbesondere Stellen und Einrichtungen, die die Untersuchungsgefangenen in ihren Bemühungen unterstützen.

18. Die Abschnitte 7 bis 12 werden wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 7
Sicherheit und Ordnung,
unmittelbarer Zwang**

**§ 26
Grundsatz, Verhaltensvorschriften**

(1) Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines gewalt- und konfliktfreien Zusammenlebens in der Anstalt. Die Anstalt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ein Entweichen der Untersuchungsgefangenen zu verhindern und die Sicherheit zu gewährleisten. Die Anstalt ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität der Personen, die Zugang begehren, festzustellen.

(2) Untersuchungsgefangene haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) Untersuchungsgefangene haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch sie beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(4) Ihre Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(5) Untersuchungsgefangene haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

**§ 27
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung
der Sicherheit**

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Durchsuchung (§ 64), die Maßnahmen

**Abschnitt 7
Sicherheit und Ordnung**

**§ 31
Verhaltensvorschriften**

(1) Untersuchungsgefangene haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Untersuchungsgefangene haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch sie beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Ihre Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Untersuchungsgefangene haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

**§ 32
Durchsuchung**

(1) Untersuchungsgefangene, ihre Sachen und Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Untersuchungsgefangener durchzuführen ist, die

zur Feststellung von Suchtmittelkonsum (§ 65), den Einsatz von Videotechnik (§ 66), die Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation (§ 67) sowie die erkennungsdienstlichen Maßnahmen und das Identitätsfeststellungsverfahren (§ 68) gelten entsprechend. § 68 Absatz 5 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Löschung mit der Aufhebung des Haftbefehls und der Entlassung aus der Haft entsteht.

§ 28

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 69), die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und das Verfahren (§ 70) sowie die medizinische und psychologische Überwachung (§ 71) gelten entsprechend.

§ 29

Unmittelbarer Zwang, Handeln auf Anordnung, Festnahmerecht

(1) Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Begriffsbestimmungen (§ 72), die allgemeinen Voraussetzungen (§ 73), den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 74) und die Androhung (§ 75) von unmittelbarem Zwang sowie die allgemeinen Vorschriften für den Schusswaffengebrauch (§ 76) und die besonderen Vorschriften für den Schusswaffengebrauch (§ 77) gelten entsprechend.

(2) Wird unmittelbarer Zwang von einer oder einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Bedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden. Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen Bedienstete die

Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. In anderen Fällen ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall zulässig.

(3) Die Durchsuchung nach Absatz 2 darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

§ 33

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den betroffenen Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

§ 34

Einsatz von Videotechnik

(1) Das Anstaltsgelände sowie das Innere der Anstaltsgebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mittels Videotechnik beobachtet werden.

(2) Die Beobachtung von Hafträumen und besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik ist nur im Einzelfall und auf Anordnung der Anstaltsleitung zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Untersuchungsgefangenen oder Dritten erforderlich ist.

(3) Besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände dürfen nur im

Anordnung trotzdem, trifft die Bediensteten eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben Bedienstete der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

(4) Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und zurückgebracht werden.

§ 30

Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind gegen den natürlichen Willen der Untersuchungsgefangenen nur bei gegenwärtiger Lebensgefahr sowie gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder anderer Personen zulässig, wenn die oder der Untersuchungsgefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die Anordnung der Maßnahme den Untersuchungsgefangenen ange-

Ausnahmefall und auf Anordnung der Anstaltsleitung zusätzlich akustisch überwacht werden.

(4) Im Justizvollzugskrankenhaus untergebrachte Untersuchungsgefangene dürfen auf ärztliche Anordnung mittels Videotechnik optisch und akustisch überwacht werden, soweit zureichende Anhaltspunkte für die Gefahr von Fremd- oder Eigenverletzungen vorliegen oder dies aus therapeutischen Gründen erforderlich ist.

(5) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung ist die Überwachung auf Verlangen der Anstaltsseelsorge auszusetzen.

(6) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

(7) Anordnungen nach Absatz 2 und 3 dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Die Anstaltsleitung dokumentiert

1. die Anordnung und
2. regelmäßig, spätestens alle zwei Wochen, die Gründe für ein Aufrechterhalten der Maßnahme.

(8) Die Anfertigung von Bildaufzeichnungen ist nur im Falle von Absatz 1 zulässig. Diese Aufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 66 Absatz 2 Buchstabe a bis d erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 35

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untersuchungsgefangenen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,

kündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert wurden,

3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Untersuchungsgefangenen verbunden ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 werden ärztlich angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung und bedarf der Einwilligung des nach § 126 der Strafprozessordnung zuständigen Gerichts, es sei denn, diese kann nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Zustimmung unverzüglich nachzuholen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung, sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(3) Erfordert die Beurteilung der Gefahrenlage und die Abschätzung der Notwendigkeit einer Behandlung psychischer Erkrankungen eine angemessene Zeit der Beobachtung der Untersuchungsgefangenen oder droht der oder dem Untersuchungsgefangenen aufgrund einer anderen Erkrankung eine schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung, darf die Behandlung zwangsweise unter den weiteren Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur begonnen werden, wenn

1. die Maßnahme der oder dem Untersuchungsgefangenen mindestens

2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,

3. Messungen und

4. die Erfassung sonstiger biometrischer Merkmale, insbesondere von Fingern und Handflächen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Lichtbilder und die nach Absatz 1 Nummer 4 erhobenen Daten können zusammen mit den Namen der Untersuchungsgefangenen sowie deren Geburtsdatum und Geburtsort von der Anstalt zudem in einer Datei elektronisch gespeichert werden.

(3) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen dürfen nur für die in Absatz 1 und § 66 Absatz 2 Buchstabe d genannten Zwecke verarbeitet und verwendet werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der Entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untersuchungsgefangenen erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist.

(4) Untersuchungsgefangene, die nach Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Aufhebung des Haftbefehls und der Entlassung aus dem Untersuchungshaftvollzug verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen mit Ausnahme der in den Gefangenenpersonalakten aufbewahrten Lichtbilder und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

Abschnitt 8 Unmittelbarer Zwang

eine Woche vor ihrer Umsetzung schriftlich und mündlich unter Angabe der Gründe sowie Art, Umfang und Dauer in einer dem Gesundheitszustand entsprechenden Weise angekündigt worden ist,

2. vor dem Eingriff durch ein von der behandelnden Einrichtung unabhängiges fachpsychiatrisches oder fachärztliches Votum bestätigt wird, dass

a) die oder der zu behandelnde Untersuchungsgefangene einsichtsunfähig ist,

b) die Vorteile des medizinischen Eingriffs gegenüber den damit verbundenen Nachteilen und Risiken deutlich überwiegen,

c) die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der oder des Untersuchungsgefangenen verbunden ist,

d) eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der oder des Untersuchungsgefangenen droht, und

3. die Fachaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Anstaltsärztin oder ein von ihr beauftragter Anstaltsarzt, die oder der an der Anordnung und Durchführung der Maßnahme nicht beteiligt ist, in die Maßnahme einwilligt.

Die Anordnung gilt höchstens für die Dauer von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Anordnung zu treffen.

(4) Über Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 sind Personensorgeberechtigte der Untersuchungsgefangenen unverzüglich zu unterrichten. Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen muss vor der Durchführung von Zwangsmaßnahmen erfolglos versucht worden sein, die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Kann

§ 36

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 37

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Anstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

§ 38

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 39

Androhung

diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(5) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Untersuchungsgefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

Abschnitt 8 Disziplinarmaßnahmen

§ 31

Voraussetzungen, Konfliktregelung

(1) Verstoßen Untersuchungsgefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untersuchungsgefangenen zu verwarren.

(3) Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, die insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft zum Inhalt haben können.

§ 32

Disziplinarmaßnahmen

(1) Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

1. Verweis,

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um die Begehung einer rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 40

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 41

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

- a) wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
- b) wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
- c) um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

2. Beschränkung oder Entzug des Rechts auf Einkauf (§ 11 Absatz 8 Satz 1) bis zu einem Monat,
3. Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen bis zu sechs Wochen,
4. getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
5. Beschränkung oder Entzug des Besitzes von Gegenständen mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu vier Wochen,
6. Beschränkung oder Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs bis zu sechs Wochen,
7. Arrest bis zu drei Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Disziplinarmaßnahmen sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden. Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, sollen durch eine Entscheidung geahndet werden.

§ 33

Verfahren, Vollzug

Für das Verfahren und den Vollzug der Disziplinarmaßnahmen gelten § 81 Absatz 1 bis 4 und 6 und § 82 Absatz 1, 2 und 4 bis 6 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

Abschnitt 9

Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

Abschnitt 9

Besondere Maßnahmen

§ 42

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht auf andere Art und Weise vermieden oder behoben werden kann. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere zur Abwehr der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung von Selbstverletzungen zulässig.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung von Untersuchungsgefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der oder des Untersuchungsgefangenen liegen, unerlässlich ist.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es der Zweck erfordert.

§ 34**Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden ergänzend Anwendung auf junge Untersuchungsgefangene (§ 2 Absatz 2).

(2) Bei Erwachsenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, kann die Untersuchungshaft bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach den Vorschriften dieses Abschnitts für junge Untersuchungsgefangene vollzogen werden.

§ 35**Gestaltung des Vollzuges**

(1) Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen soll erzieherisch gestaltet werden.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht teil.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind über die Inhaftierung und den jeweiligen Aufenthaltsort der minderjährigen Untersuchungsgefangenen zu unterrichten, soweit sie noch keine Kenntnis hierüber haben. Sie sollen in die Gestaltung des Vollzuges in angemessener Weise einbezogen werden.

(5) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, einer Gefährdung ihrer Entwicklung entgegenzuwirken.

(5) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 43**Anordnungsbefugnis besonderer Sicherungsmaßnahmen**

Besondere Sicherungsmaßnahmen werden durch die Anstaltsleitung, bei Gefahr im Verzug auch durch andere Bedienstete der Anstalt angeordnet. In diesen Fällen ist die Entscheidung der Anstaltsleitung unverzüglich einzuholen.

§ 44**Überwachung durch den ärztlichen und psychologischen Dienst**

(1) Vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist der ärztliche Dienst zu hören, wenn Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder deren seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme bildet. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(2) Der ärztliche und der psychologische Dienst der Anstalt suchen Untersuchungsgefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt sind, alsbald und in der Folgezeit möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports. Solange Untersuchungsgefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist der ärztliche Dienst regelmäßig zu hören.

§ 45**Disziplinarmaßnahmen**

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung können gegen Untersuchungsgefangene, die schuldhaft gegen Pflichten verstoßen, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn eine Verwarnung als milderer Mittel keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Disziplinarmaßnahmen

§ 36 Trennung des Vollzuges

(1) Bei jungen Untersuchungsgefangenen erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft in besonderen Abteilungen der Anstalten oder sonstiger Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges. Lässt die geringe Anzahl Gefangener derselben Altersgruppe und desselben Geschlechts die Einrichtung einer besonderen Abteilung oder Einrichtung im Jugendstrafvollzug als nicht angemessen erscheinen, können junge Untersuchungsgefangene in getrennten Abteilungen des Strafvollzuges für Erwachsene desselben Geschlechts untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl nicht widerspricht. Wenn dies ihrem Wohl nicht widerspricht, können sie in den Fällen des Satzes 1 und 2 in den Anstalten und Einrichtungen auch an gemeinsamen Förderangeboten, insbesondere einer gemeinsamen Schul- und Berufsausbildung sowie gemeinsamen kulturellen oder religiösen Veranstaltungen und Freizeitangeboten, teilnehmen.

(2) Von einer getrennten Unterbringung volljähriger junger Untersuchungsgefangener nach Absatz 1 Satz 2 darf in Einrichtungen des Erwachsenenvollzuges nur zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung abgewichen werden, wenn die erzieherische Gestaltung des Vollzuges nach § 35 gewährleistet und nicht zu befürchten ist, dass die volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind.

(3) Von der Trennung minderjähriger Untersuchungsgefangener in Einrichtungen des Erwachsenenvollzuges nach Absatz 1 Satz 2 darf nur abgesehen werden, wenn

1. die Aufhebung der Trennung im Einzelfall

sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(2) Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Verweis,
2. Beschränkung oder Entzug des Rechts auf Beschaffung von zusätzlichen Nahrungs- und Genussmitteln und Gegenständen des persönlichen Bedarfs bis zu drei Monaten,
3. Beschränkung oder Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten, der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
4. Beschränkung oder Entzug des Besitzes von Gegenständen aus der Habe bis zu drei Monaten,
5. Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
6. Entzug einer zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung unter Wegfall der Bezüge oder einer Selbstbeschäftigung bis zu vier Wochen,
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Die Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3 bis 6 sollen nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest. Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

§ 46 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die Untersuchungsgefangenen werden gehört. Die Er-

- a) den Zwecken des § 10 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4 oder
- b) der Aufnahme oder der Fortführung schulischer oder beruflicher Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder
- c) der Förderung familiärer oder gleichwertiger sozialer Kontakte

dient, oder

2. zwingende Gründe eine Trennung vorübergehend nicht zulassen,

und die erzieherische Gestaltung des Vollzuges nach § 35 gewährleistet ist sowie schädliche Auswirkungen auf die minderjährigen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

(4) Wird die Untersuchungshaft gegen junge Untersuchungsgefangene in Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges vollzogen, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene mit Untersuchungsgefangenen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemeinsam untergebracht werden. Das Wohl minderjähriger Untersuchungsgefangener ist bei der Gestaltung der Unterbringung während der Ruhezeit besonders zu beachten. Mit Untersuchungsgefangenen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur aus besonderen Gründen gemeinsam untergebracht werden. Die Unterbringung darf dem Wohl der minderjährigen Untersuchungsgefangenen nicht widersprechen. Eine Unterbringung im Jugendstrafvollzug ist einer Unterbringung im Erwachsenenstrafvollzug in der Regel vorzuziehen.

§ 37

Betreuung, Auswahlverfahren

(1) Den jungen Untersuchungsgefangenen sind bei der Aufnahme in den Voll-

hebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern.

(2) Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen eine Schwangere ist der ärztliche Dienst zu hören.

(3) Disziplinarmaßnahmen ordnen die Anstaltsleitung oder die von ihr hierzu Beauftragten an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung ist die Anstaltsleitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(4) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung Untersuchungsgefangener gegen die Anstaltsleitung richtet.

(5) Die Entscheidung wird mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst und den Untersuchungsgefangenen mündlich eröffnet.

§ 47

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Sie können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Der Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Bevor der Arrest vollzogen wird, ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören. Während des Arrestes stehen Untersuchungsgefangene unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen gefährdet würde. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 bis 3 und § 49.

zug ständige Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner aus dem Kreis der Bediensteten zu benennen.

(2) Während der Untersuchungshaft wird unter Beteiligung der Fachdienste in einem Verfahren zur Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs (Auswahlverfahren) die Grundlage für eine erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft geschaffen und für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Jugendstrafe die Erstellung des späteren Vollzugsplans vorbereitet, um frühzeitig gemeinsam mit den jungen Untersuchungsgefangenen Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

§ 38 Außenkontakte

(1) Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(2) Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, ist der Kontakt mit jungen Untersuchungsgefangenen in demselben Umfang zu gestatten, wie er einer Verteidigerin oder einem Verteidiger gestattet wird.

§ 39 Ergänzende Anwendung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschriften des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Grundsätze der Vollzugsgestaltung (§ 3 Absatz 5), die Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs (§ 11), die Verlegung (§ 13 Absatz 2), die Unterbringung (§ 17 Absatz 1 Nummer 3), die Gesundheitsfürsorge (§ 35 Absatz 2), die Rechte der Personensorgeberechtigten (§ 37), den Sport (§ 38),

(4) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untersuchungsgefangene in einer anderen Vollzugsanstalt angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 10 Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

§ 48 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden ergänzend Anwendung auf junge Untersuchungsgefangene (§ 2 Absatz 3).

(2) Bei Erwachsenen, die zur Tatzeit das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, kann die Untersuchungshaft bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres nach den Vorschriften dieses Abschnitts für junge Untersuchungsgefangene vollzogen werden.

§ 49 Gestaltung des Vollzuges

(1) Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen soll erzieherisch gestaltet werden.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht teil.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind von der Inhaftierung und dem jeweiligen Aufenthaltsort der minderjährigen Untersuchungsgefangenen zu unterrichten, soweit sie noch keine Kenntnis darüber haben. Sie sollen in die Gestaltung des Vollzuges in angemessener Weise einbezogen werden.

die Freizeit und die Förderung der Kreativität (§ 39), die Pflichtverstöße, das erzieherische Gespräch und die Konfliktregelung (§ 53), die Disziplinarmaßnahmen (§ 54 Absatz 1 und 3), den Vollzug der Disziplinarmaßnahmen (§ 56 Absatz 5 Satz 2 und 6) und die Bediensteten (§ 62 Absatz 2 Satz 2) sind ergänzend anzuwenden.

Abschnitt 10 Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht

§ 40 Widerruf, Rücknahme

§ 83 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 41 Beschwerderecht

Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung zu wenden. Die Möglichkeit, sich an die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden, bleibt unberührt.

Abschnitt 11 Anstalten, innerer Aufbau, Aufsicht

§ 42 Anstaltsleitung

(1) Für jede Untersuchungshaftvollzugsanstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen, die oder der die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erfüllt. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, geleitet werden.

(5) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, einer Gefährdung ihrer Entwicklung entgegen zu wirken.

§ 50 Trennung des Vollzuges

(1) Bei jungen Untersuchungsgefangenen erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft in besonderen Abteilungen der Anstalten oder sonstiger Einrichtungen.

(2) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung abgewichen werden, wenn die erzieherische Gestaltung des Vollzuges nach § 49 gewährleistet ist und die jungen Untersuchungsgefangenen vor schädlichen Einflüssen geschützt bleiben.

(3) Minderjährige Untersuchungsgefangene sind von den übrigen Gefangenen zu trennen, es sei denn, zwingende Gründe lassen eine Trennung vorübergehend nicht zu. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn dies dem Wohl der betroffenen Jugendlichen dient.

§ 51 Betreuung

Den jungen Untersuchungsgefangenen sind bei Aufnahme in den Vollzug als ständige Ansprechpartner bestimmte Personen oder eine Personengruppe aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten zuzuordnen.

§ 52 Verkehr mit der Außenwelt

(1) Besuche bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen und ihr Schriftwechsel mit bestimmten Personen sind zu unterbinden, wenn die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sind.

(2) Für den Verkehr mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen und Personen,

(2) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Im Innenverhältnis kann sie die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 64 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 28 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 69 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und die Disziplinarmaßnahmen nach § 32 dieses Gesetzes anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

§ 43 Bedienstete

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist die erforderliche Anzahl von geeigneten und fachlich qualifizierten Bediensteten, insbesondere des medizinischen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes sowie der Seelsorge vorzuhalten.

(3) Die Bediensteten werden fortgebildet und erhalten Praxisberatung und Praxisbegleitung sowie Gelegenheit zur Supervision.

die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, gilt § 22 Absatz 1 entsprechend.

§ 53 Ergänzende Anwendung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschriften des § 3 Absatz 4, des § 11 Absatz 2, der §§ 54, 55, 59, 60, 70 Absatz 1, der §§ 80, 92 Absatz 1, des § 93 Absatz 1 und 3, des § 94 Absatz 4 Satz 2 und des § 119 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

Abschnitt 11 Beschwerderecht

§ 54 Beschwerderecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass Untersuchungsgefangene sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

Abschnitt 12 Vollzugsbehörden und Beiräte

§ 55 Anstaltsleitung

(1) Für jede Untersuchungshaftvollzugsanstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen, die oder der die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erfüllt.

(2) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Sie kann die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Vollzugsbedienstete übertragen.

§ 44 Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgliche Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung darf die Anstaltsseelsorge sich freier Seelsorgehelferinnen oder Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen oder Seelsorger von außen hinzuziehen.

§ 45 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege erkrankter Untersuchungsgefangener soll von Krankenpflegekräften im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden. Stehen solche Kräfte nicht zur Verfügung, können Bedienstete des Vollzuges oder sonstige Kräfte eingesetzt werden, soweit sie eine entsprechende Qualifikation besitzen.

§ 46 Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen durch. Das Konferenzergebnis und die tragenden Gründe der jeweiligen Entscheidung sind zu dokumentieren.

§ 56 Vollzugsbedienstete

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen vorzusehen.

§ 57 Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgliche Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung darf die Anstaltsseelsorge sich freier Seelsorgehelferinnen oder Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen oder Seelsorger von außen hinzuziehen.

§ 58 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können Bedienstete

§ 47**Gefangenenmitverantwortung**

(1) Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, eine Vertretung zu wählen. Diese kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für eine Mitwirkung eignen, der Anstaltsleitung Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Untersuchungshaft in Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, die auch Strafhaft oder Jugendstrafe vollstreckt, können die Interessen der Untersuchungsgefangenen in der dort bestehenden Gefangenenmitverantwortung wahrgenommen werden, wenn eine angemessene Vertretung der Interessen sichergestellt wird.

§ 48**Hausordnung**

Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Diese informiert in verständlicher Form namentlich über die Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen und enthält Erläuterungen zur Organisation des Besuchs, zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen.

§ 49**Aufsichtsbehörde**

(1) Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die in der Krankenpflege ausgebildet sind.

§ 59**Beiräte**

(1) Bei jeder Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung und ärztliche Versorgung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

§ 60**Vollstreckungsplan**

Die Landesjustizverwaltung regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

§ 61**Festsetzung der Belegungsfähigkeit**

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 10 Absatz 1) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 50 Vollstreckungsplan

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird durch die Aufsichtsbehörde in einem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

§ 51 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit unter Berücksichtigung von § 10 für jede Anstalt fest. Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport, Seelsorge und Besuche, vorzuhalten. Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend zulässig und sind zu dokumentieren.

Abschnitt 12 Beiräte

§ 52 Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Aufgaben der Beiräte (§ 105), die Befugnisse (§ 106) und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 107) gelten entsprechend.“

19. § 65 wird aufgehoben.

§ 62 Verbot der Überbelegung

Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 63 Hausordnung

Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Die Hausordnung enthält namentlich Regelungen über Besuchszeiten, zur Häufigkeit und Dauer der Besuche und zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

§ 64 Aufsichtsbehörde

Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Anstalten.

§ 65 Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Untersuchungshaft erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Stellen oder Personen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 49 dürfen personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen nur bei Stellen erhoben werden, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung der Betroffenen haben.

(3) Daten über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges der Untersuchungshaft unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

a) die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder

b) der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

20. § 66 wird § 53 und wie folgt gefasst:

„§ 53

Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen, Datenverarbeitungsverfahren

(1) Die Vorschriften des Abschnittes 22 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Datenschutz (§§ 108 bis 115 sowie 117 bis 125) gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze entsprechend.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 35 dürfen personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen nur bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung der Betroffenen haben, erhoben werden.

(3) § 111 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt mit der Maßgabe, dass

1. die zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben, oder
2. bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen sind.

Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht nach Nummer 2 bei ihrer Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung hinzuweisen.

§ 66

Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Untersuchungshaft erforderlich ist. Die Vollzugsbehörde kann Untersuchungsgefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

- a) zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - aa) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - bb) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - cc) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- b) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- c) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
- d) zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinde-

(4) § 406d der Strafprozessordnung bleibt unberührt. Die Vollzugsbehörde darf Auskünfte nach § 406d der Strafprozessordnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft oder dem nach § 126 der Strafprozessordnung zuständigen Gericht unmittelbar erteilen.

(5) Die entsprechend §§ 68, 108 und 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erhobenen und nach Maßgabe dieses Abschnitts zu verarbeitenden Daten können im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(6) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerinnen und Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.“

rung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird, oder

e) für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken dient.

(4) Über die in Absatz 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

a) Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes und der Jugendgerichtshilfe,

b) Entscheidungen in Gnadensachen,

c) gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,

d) die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Untersuchungsgefangenen,

e) dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,

f) ausländerrechtliche Maßnahmen oder

g) die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist.

Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untersuchungsgefangene bezieht. Die zulässigen Übermittlungen unterbleiben,

wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Untersuchungsgefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer der Untersuchungshaft entfallen oder sich mindern, hat sie die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Betroffenen sich in Untersuchungshaft befinden. Den betroffenen Untersuchungsgefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(6) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, dass sich eine Person in Untersuchungshaft befindet, soweit

- a) die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
- b) von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untersuchungsgefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse der Antragsteller das Interesse der Untersuchungsgefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untersuchungsgefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine

Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei ihrer Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung hinzuweisen.

(7) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig; hierauf muss bei der Übermittlung der Daten hingewiesen werden.

(9) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verarbeitet werden.

(10) Personenbezogene Daten, die gemäß § 65 Absatz 3 über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, erhoben worden

sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

21. Die §§ 67 bis 73 werden aufgehoben.

§ 67

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die gemäß § 65 erhobenen Daten können für die Vollzugsbehörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung und Verwendung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei gemäß § 66 Absatz 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes angeführten personenbezogenen Daten kann auch ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(4) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(5) Bei der Übermittlung gilt die in § 14 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-

Westfalen getroffene Regelung zur Verantwortung für die Zulässigkeit entsprechend.

(6) Das Justizministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 68 Zweckbindung

Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Vollzugsbehörde hat die nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 69 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis Untersuchungsgefangener und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über die Untersuchungsgefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 66 Absatz 9 und 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von Untersuchungsgefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Untersuchungsgefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit

dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Untersuchungsgefangener oder Dritter erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Untersuchungsgefangener oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Untersuchungsgefangenen sind vor der Erhebung über die nach Satz 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Vollzugsbediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Untersuchungsgefangener beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des ärztlichen Dienstes der Anstalt oder der in der Anstalt mit der Behandlung der betroffenen Untersuchungsgefangenen betrauten Person des psychologischen Dienstes befugt ist.

§ 70

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Einzelne Vollzugsbedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 71

Berichtigung, Löschung, Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zehn Jahre nach der Entlassung der Untersuchungsgefangenen oder der Verlegung der Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt zu löschen.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Untersuchungsgefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

- a) für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte oder
- b) für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß §§ 73 und 74 erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Untersuchungsgefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

- a) für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß §§ 73 und 74 erforderlich oder
 - b) zur Verfolgung von Straftaten,
 - c) zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
 - d) zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Strafe oder der Untersuchungshaft unerlässlich ist.
- (4) Die Verwendungsbeschränkungen nach Absatz 2 und 3 enden, wenn Untersuchungsgefangene erneut zum Vollzug der Untersuchungshaft oder einer Strafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(5) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Gefangenenpersonalakten und Gefangenenbücher zehn Jahre und
2. Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(6) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

§ 72

Auskunft an Betroffene, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe der §§ 18 und 35 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft. Sie erhalten Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

§ 73

Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten und Dateien an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und

3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Einsichtnahme in Akten und Dateien gewährt werden. Die Akten und Dateien können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(8) Sind die Empfänger nicht öffentliche Stellen, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

(9) § 66 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

22. Die Überschrift zu Abschnitt 14 wird wie folgt gefasst.

**„Abschnitt 14
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen“**

**Abschnitt 14
Sonstige Vorschriften**

23. § 74 wird § 54 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 54
Kriminologischer Dienst“**

**§ 74
Kriminologische Forschung**

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Untersuchungshaftvollzug wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 120 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

(2) § 73 gilt entsprechend.

24. § 75 wird aufgehoben.

§ 75

Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt einen Betrag einbehalten, der dem Anteil des oder der Untersuchungsgefangenen an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie oder er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte.

25. § 76 wird § 55 und wie folgt geändert:

§ 76

Entsprechende Anwendung

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf den Vollzug

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4 Satz 1“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

1. der gemäß § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 4 Satz 1 und § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung angeordneten Haft,

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ sowie das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

2. der Unterbringung gemäß § 275a Absatz 5 der Strafprozessordnung und

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

3. der Sicherungshaft gemäß § 453c Absatz 1 der Strafprozessordnung.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Auslieferungshaft und Durchlieferungshaft gemäß § 27 Absatz 6 und § 45 Absatz 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind die Betroffenen in einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung des Justizvollzuges unterzubringen, die den Vorgaben der §§ 91 und 92 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entspricht.“

26. § 77 wird § 56.

§ 77
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

27. § 78 wird § 57 und wie folgt gefasst:

„§ 57
Bundesrecht

§ 119a der Strafprozessordnung über das gerichtliche Verfahren bleibt unberührt.“

§ 78
Übergangsvorschrift

Abweichend von § 10 Absatz 1 dürfen Untersuchungsgefangene gemeinsam untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2014.

28. § 79 wird § 58 und wie folgt gefasst:

„§ 58
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

§ 79
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Artikel 3
Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Persönlicher Bereich, Auslesen von Datenspeichern“

- b) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren“

- c) Die Angaben zu den Abschnitten 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 22
Datenschutz

- § 108 Begriffsbestimmung, Datenerhebung
- § 109 Sicherheitsanfrage
- § 110 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 111 Verarbeitung

Gesetz
zur Regelung des Vollzuges der
Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)

Inhaltsübersicht

(...)

Abschnitt 3
Unterbringung

- § 12 Geschlossener und offener Vollzug
- § 13 Sozialtherapie
- § 14 Unterbringung und Aufenthalt
- § 15 Persönlicher Bereich

(...)

Abschnitt 12
Sicherheit und Ordnung

- § 63 Grundsatz, Verhaltensvorschriften
- § 64 Durchsuchung
- § 65 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 66 Einsatz von Videotechnik
- § 67 Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation
- § 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(...)

Abschnitt 22
Datenschutz

- § 108 Datenerhebung
- § 109 Verarbeitung
- § 110 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 111 Zweckbindung
- § 112 Schutz besonderer Daten

- § 112 Datenaustausch zwischen Vollzugsbehörden
- § 113 Zweckbindung, Datenverantwortung
- § 114 Übermittlung an öffentliche Stellen
- § 115 Schutz besonderer Daten
- § 116 Auskünfte an Opfer
- § 117 Haftmitteilungen an öffentliche und nicht öffentliche Stellen
- § 118 Überlassung von Akten
- § 119 Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht
- § 120 Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke
- § 121 Einschränkungen
- § 122 Berichtigung, Löschung, Sperrung
- § 123 Datenverarbeitungsverfahren
- § 124 Daten bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung
- § 125 Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

**Abschnitt 23
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen**

- § 126 Kriminologischer Dienst
- § 127 Einschränkung von Grundrechten
- § 128 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
- § 129 Übergangsvorschrift
- § 130 Inkrafttreten, Berichtspflicht“

- § 113 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 114 Berichtigung, Löschung, Sperrung
- § 115 Auskünfte an Opfer
- § 116 Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht
- § 117 Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke
- § 118 Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

**Abschnitt 23
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen**

- § 119 Kriminologischer Dienst
- § 120 Einschränkung von Grundrechten
- § 121 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
- § 122 Übergangsvorschrift
- § 123 Inkrafttreten, Berichtspflicht

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Persönlicher Bereich, Auslesen
von Datenspeichern“**

**§ 15
Persönlicher Bereich**

(1) Gefangene tragen Anstaltskleidung. Das Tragen eigener Kleidung innerhalb der Anstalt kann gestattet werden. Bei Ausführungen und Vorführungen ist ihnen zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht entweichen.

(2) Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen

ausstatten. Sie dürfen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haft-raums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können, dürfen sie nicht in Gewahrsam haben.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis der Anstalt in Gewahrsam haben, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen oder zu den in § 111 Absatz 2 Nummer 2, 4 oder 5 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz
- 3 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der Unzulässigkeit des Besitzes und der Nutzung des Datenspeichers für diese unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten

sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(5) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 6 und 7.

(3) Eingebraachte Sachen, die Gefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren. Lassen die Verhältnisse der Anstalt eine Aufbewahrung nicht zu und weigern sich Gefangene, die Sachen zu versenden, werden diese auf Kosten der Gefangenen vernichtet, verwertet oder aus der Anstalt entfernt.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Besuche

(1) Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Anstalt.

(2) Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen sollen zwei weitere Stunden zugelassen werden. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den

Gefangenen nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(4) Den Gefangenen können zudem mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 109 abhängig gemacht werden.“

(5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25

Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen

Besuche sowie Schriftwechsel und Telefongespräche können untersagt oder beschränkt werden, wenn im Einzelfall

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass der Kontakt mit Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder ihre Eingliederung behindert, oder
3. die Gefangenen mit Opfern von Straftaten der Gefangenen in Verbindung treten wollen und durch den Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer oder gefährdete Dritte zu befürchten sind oder diese

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

einer Kontaktaufnahme widersprochen haben.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. zu befürchten ist, dass der Kontakt Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 28) in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen fördert.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

§ 32 Vergütung

(1) Gefangene, die eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit nach § 29 Absatz 3 ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches auf Grundlage von neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Gefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, wird Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

a) Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungs-

(3) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe können je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Tätigkeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur unterschritten werden, wenn die Leistungen Gefangener den Mindestanforderungen nicht genügen. Das Justizministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

beihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

(4) Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen, erhalten ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Arbeitsleistung entspricht.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, soll von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(6) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 34

Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 32 und der Freistellung nach § 33 erhalten Gefangene auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit oder einer Hilfstätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung zwei Tage

1. Freistellung von der Arbeitspflicht oder

2. Langzeitausgang, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann Langzeitausgang nicht gewährt werden, wird der Entlassungszeitpunkt vorverlegt. Dies gilt auch, wenn Gefangene die Freistellung nach Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Erfüllung ihrer Arbeitspflicht gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von unter drei Monaten bleiben unberücksichtigt. Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 wird nicht auf die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 54 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

(2) Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ist ausgeschlossen,

1. soweit ein Entlassungszeitpunkt auf Grund der Art der Strafe noch nicht bestimmt ist,
2. soweit bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

6. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, erhalten Gefangene bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 Prozent der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage nach Absatz 1 gewesen ist, erhalten haben.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(3) Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, erhalten Gefangene bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit nach Absatz 1 eine Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 Prozent der ihnen nach § 32 gewährten Vergütung. § 33 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich. Gefangenen, bei denen eine Vorverlegung nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von zehn Jahren zum Eigengeld (§ 38) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

7. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37 Überbrückungsgeld

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe richtet sich nach den in § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung festgeschriebenen Regelsätzen und soll für die Gefangenen den vierfachen und für ihre Unterhaltsberechtigten den zweifachen monatlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Überbrückungsgeld ist in angemessenen, auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abgestimmten Teilbeträgen anzusparen, die die Anstalt festsetzt. Die Höhe der Teilbeträge ist regelmäßig zu überprüfen und bei grundlegenden Veränderungen anzupassen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) In dem neuen Absatz 3 wird in Satz 2 und in Satz 3 das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll. Die Höhe richtet sich nach den in § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung festgeschriebenen Regelsätzen und soll den vierfachen monatlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten.

(2) Das Überbrückungsgeld wird Gefangenen bei der Entlassung zur Verfügung gestellt. Die Anstalt kann es ganz oder teilweise dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz oder mit Zustimmung der Gefangenen an eine andere mit der Entlassung befasste Stelle zur Verwaltung in den ersten vier Wochen nach der Entlassung überlassen, wenn diese das Geld von ihrem sonstigen Vermögen gesondert halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch zu

nehmen, die der Eingliederung der Gefangenen, namentlich auch der Tilgung von Geldstrafen (§ 4 Absatz 5) und dem Tatausgleich (§ 7), dienen, wenn zu erwarten ist, dass bei der Entlassung in Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Verlegungen von Gefangenen aus Bundesländern, die die Bildung eines Überbrückungsgeldes nicht vorsehen, werden Gelder, die die Gefangenen vor der Verlegung für die Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung angespart haben, mit der Gutschrift in der Aufnahmeanstalt Überbrückungsgeld nach diesem Gesetz.“

§ 38 Eigengeld

Gefangenen sind eingebrachte, für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge sowie Bezüge, die nicht als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder als Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden, als Eigengeld gutschreiben. Gefangene dürfen über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. § 37 Absatz 3 bleibt unberührt.

8. In § 38 Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

§ 39 Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Anstalt von Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Den Gefangenen ist arbeitstäglich ein Betrag in Höhe des Tagessatzes der Eckvergütung nach § 32 Absatz 1 zu belassen.

(2) Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn Gefangene

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhalten oder

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Haben Gefangene, die ohne ihr Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten konnten oder nicht gearbeitet haben, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet waren, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Ihnen ist arbeitstäglich ein Betrag in Höhe eines Tagessatzes der Eckvergütung nach § 32 Absatz 1 zu belassen.“

2. ohne Verschulden eine Beschäftigung nicht ausüben können oder nicht ausüben, weil sie hierzu nicht verpflichtet sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn Gefangene eine Rente oder sonstige regelmäßige Einkünfte beziehen.

(3) Im Übrigen kann von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies notwendig ist, um die Eingliederung der Gefangenen nicht zu gefährden.

(4) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Justizministerium stellt den Betrag jährlich durch Bekanntmachung fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(5) Die Selbstbeschäftigung (§ 31 Absatz 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 4 genannten Satzes im Voraus entrichten.

10. § 53 wird wie folgt geändert:

§ 53 Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu er-

proben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels kommen namentlich in Betracht:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „unter“ die Wörter „der ständigen und unmittelbaren“ eingefügt.
1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(3) Können vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 noch nicht verantwortet werden, sind insbesondere langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, um schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Die Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit kann den Gefangenen, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 124 aufgegeben werden, die für

eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

(4) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.

(5) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.

(6) Gefangene tragen die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Anstalt. Die Kosten von Ausführungen können den Gefangenen in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert. Bedürftigen Gefangenen kann die Anstalt zu ihren Aufwendungen eine Beihilfe in angemessenem Umfang gewähren.

(7) Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt im Inland gewährt.

11. § 55 wird wie folgt geändert:

§ 55

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen. § 53 Absatz 1 gilt entsprechend.

- a) Nach § 55 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Ausführungen aus wichtigem Anlass gilt § 53 Absatz 4 (elektronische Aufenthaltsüberwachung) entsprechend.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

(2) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

(3) Langzeitausgang aus wichtigem Anlass, der nicht zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen oder anlässlich des Todes oder der lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger gewährt wird, darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen. Er wird nicht auf die Höchstdauer nach § 54 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

§ 59

Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden.

(2) Gefangenen kann über § 54 Absatz 1 Satz 1 hinaus innerhalb von drei Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung Langzeitausgang bis zu zehn Tagen gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung der Gefangenen erforderlich ist. Gefangenen, welche die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen, kann innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. Vollzugsöffnende Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können nicht nebeneinander gewährt werden.

12. § 59 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Missbrauchsgefahren sind insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen. § 53 Absatz 1, 5 bis 8 sowie §§ 56 und 57 gelten entsprechend.“

(3) § 53 Absatz 1 und 4 bis 7, § 56, § 57 sowie § 12 Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 65

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

13. § 65 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Maßnahmen dürfen mit einem geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein, wenn die Gefangenen einwilligen.“

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den betroffenen Gefangenen auferlegt werden.

14. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 68
Erkennungsdienstliche Maßnahmen,
Identitätsfeststellungsverfahren“**

§ 68

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen und
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Fingerabdruckdaten sind elektronisch zu speichern.“

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Fingerabdruckdaten nach Absatz 1 Nummer 4 sind von allen Gefangenen zu erheben, wenn nicht

1. die Identität einer oder eines Gefangenen bereits anderweitig gesichert ist,
2. ein Abgleich der Fingerabdruckdaten mit den dem Justizvollzug vorliegenden Daten möglich ist oder
3. eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann.

Es können Fingerabdruckdaten von allen zehn Fingern genommen und elektronisch gespeichert werden. Die Anstalt übermittelt die von ihr erhobenen Fingerabdruckdaten unverzüglich dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das den Abgleich der Fingerabdruckdaten zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen veranlasst. Weichen die personenbezogenen Daten von den der Anstalt bekannten Daten ab, teilt das Landeskriminalamt der Anstalt die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen regeln. Die Ermächtigung kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Anstalt darf das Bundeskriminalamt auch unmittelbar um einen Abgleich der Fingerabdruckdaten ersuchen. Auch kann als Dienst das bestehende Abgleichverfahren mit dem Bundeskriminalamt über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge genutzt werden. Die angefragten Behörden löschen die

ihnen übermittelten personenbezogenen Daten, soweit diese nicht zur Dokumentation des Ersuchens erforderlich sind, sobald das Identitätsfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die angefragten Behörden aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen auch selbst hätten erheben dürfen.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und wie folgt gefasst:

„(4) Die nach Absatz 1 und 3 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen von der Vollzugsbehörde im Übrigen nur für die in Absatz 1 und § 111 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet und übermittelt werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie den für die Fahndung und Festnahme zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist.

(5) Gefangene, die nach Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten mit Ausnahme der zu den Gefangenenpersonalakten genommenen oder elektronisch gespeicherten Lichtbilder, der Fingerabdruckdaten und der Beschreibung von körperli-

(3) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen nur für die in Absatz 1 und § 109 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet und verwendet werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist.

(4) Gefangene, die nach Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten mit Ausnahme der zu den Gefangenenpersonalakten genommenen Lichtbilder und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses

chen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären. Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung § 122 dieses Gesetzes.“

Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

15. § 69 wird wie folgt geändert:

§ 69

Besondere Sicherungsmaßnahmen

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Sachen oder“ die Wörter „die Gefahr“ und nach dem Wort „Selbstverletzung“ die Wörter „oder Selbsttötung“ eingefügt.

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Trennung von anderen Gefangenen (Absonderung),
3. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
4. die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder Fixierung.

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von anderen Gefangenen (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Bei der Beobachtung nach Absatz 2 Nummer 4 ist das Schamgefühl der Gefangenen zu schonen. Nur im Ausnahmefall darf zusätzlich eine akustische Überwachung angeordnet werden.“

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Eine ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik ist nur in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände oder in dafür gesondert vorgesehenen Behandlungszimmern im Justizvollzugskrankenhaus zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben oder gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Das Schamgefühl der Gefangenen ist zu schonen. Besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände dürfen nur im Ausnahmefall zusätzlich akustisch überwacht werden.

(5) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung sind die Beobachtung und die akustische Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder Seelsorger auszusetzen.

(6) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(7) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung und Fixierung sind die Gefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

c) In Absatz 8 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

(8) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern. Für die Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik in Gefangenentransportfahrzeugen gelten die Absätze 1, 2 Nummer 2 und Absatz 4 entsprechend.

§ 70**Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

(4) Den Gefangenen sollen besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit der Anordnung erläutert werden. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren.

16. § 70 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln in Hafträumen, die dem Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 sowie besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.“

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und fixiert, erfolgt die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Auf Antrag der Gefangenen ist unverzüglich deren Verteidigerin oder deren Verteidiger zu benachrichtigen.

(6) Während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber

hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

17. § 78 wird wie folgt geändert:

§ 78

Zwangmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind gegen den natürlichen Willen der Gefangenen nur bei gegenwärtiger Lebensgefahr sowie gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder anderer Personen zulässig, wenn die oder der Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Gefangenen zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die Anordnung der Maßnahme den Gefangenen angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Gefangenen verbunden ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 werden ärztlich angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung, sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Erfordert die Beurteilung der Gefahrenlage und die Abschätzung der Notwendigkeit einer Behandlung psychischer Erkrankungen eine angemessene Zeit der Beobachtung der Gefangenen oder droht der oder dem Gefangenen aufgrund einer anderen Erkrankung eine schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung, darf die Behandlung zwangsweise unter den weiteren Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur begonnen werden, wenn

1. die Maßnahme der oder dem Gefangenen mindestens eine Woche vor ihrer Umsetzung schriftlich und mündlich unter Angabe der Gründe sowie Art, Umfang und Dauer in einer dem Gesundheitszustand entsprechenden Weise angekündigt worden ist,
2. die oder der Gefangene über die Möglichkeit belehrt worden ist, eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes herbeizuführen,
3. vor dem Eingriff durch ein von der behandelnden Einrichtung unabhängiges fachpsychiatrisches oder fachärztliches Votum bestätigt wird, dass
 - a) die oder der zu behandelnde Gefangene einsichtsunfähig ist,
 - b) die Vorteile des medizinischen Eingriffs gegenüber den damit verbundenen Nachteilen und Risiken deutlich überwiegen,
 - c) die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der oder des Gefangenen verbunden ist,

d) eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen droht, und

4. die Fachaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Anstaltsärztin oder ein von ihr beauftragter Anstaltsarzt, die oder der an der Anordnung und Durchführung der Maßnahme nicht beteiligt ist, in die Maßnahme einwilligt.

Die Anordnung gilt höchstens für die Dauer von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Anordnung zu treffen.

(4) Über Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 sind Personensorgeberechtigte der Gefangenen unverzüglich zu unterrichten.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

(3) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Gefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 87

Gefangene mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt aufgenommen werden, wenn die Gefangene für die Unterbringung dort geeignet ist, ein Platz für sie und ihr Kind zur Verfügung steht und dies dem Wohl des Kindes dient. Vor der Aufnahme ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Kosten der Unterbringung des Kindes einschließlich der Gesundheitsfürsorge trägt die oder der zum Unterhalt des Kindes Verpflichtete. Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung der Gefangenen und ihres Kindes gefährdet würde.

18. In § 87 Absatz 3 wird nach dem Wort „dies“ das Wort „medizinisch“ gestrichen.

(3) Ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen, kann gestattet werden, dass die Gefangene das Kind begleitet, wenn dies medizinisch erforderlich ist.

§ 89

Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung

19. In § 89 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „5 bis 8“ ersetzt.

(1) Gefangenen kann zur Vorbereitung der Entlassung aus einer sozialtherapeutischen Einrichtung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, insbesondere wenn ihre Unterkunft gesichert, ein Arbeits- oder Weiterbildungsplatz vorhanden und das soziale Umfeld für ihre Eingliederung förderlich ist. § 53 Absatz 1 und 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Gefangenen sollen für den Langzeitausgang Weisungen (§ 57) erteilt werden. Sie sollen insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Einrichtung bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und für eine bestimmte Zeit in die sozialtherapeutische Einrichtung zurückzukehren.

(3) Der Langzeitausgang wird widerrufen, wenn dies aus Gründen der Behandlung der Gefangenen erforderlich ist. § 83 bleibt unberührt.

20. Die Abschnitte 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 22 Datenschutz

§ 108 Begriffsbestimmung, Datenerhebung

(1) Vollzugsbehörde im Sinne dieses Abschnitts ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Aufsichtsbehörde. Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Abschnitt 22 Datenschutz

§ 108 Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 452), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Unterbleibt die Unterrichtung nach Satz 1, ist sie nachzuholen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck nicht mehr gefährdet ist. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 452) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Unterbleibt die Unterrichtung nach Satz 1, ist sie nachzuholen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck nicht mehr gefährdet ist. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 109 Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist, eine andere Rechtsvorschrift dies für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder die Betroffenen eingewilligt haben. Gefangenepersonalakten, Gesundheitsakten oder

§ 109 Sicherheitsanfrage

(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit prüft die Anstalt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und Personen, die zu der Anstalt nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren (anstaltsfremde Personen), vorliegen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nach allgemeinen Merkmalen bestimmen, für welche Gefangenen- und Personengruppen regelmäßig von einer Sicherheitsanfrage abzusehen ist. Die Ermächtigung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(2) Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen. Namentlich wenn anstaltsfremde Personen an der Behandlung von Gefangenen mitwirken, können auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Personen erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein.

(3) Eine anstaltsfremde Person ist über den Anlass der Sicherheitsanfrage, ihren Umfang sowie die Rechtsfolgen nach Absatz 10 vor der Einholung von Auskünften zu belehren.

(4) Die Anstalt darf Behörden mit Sicherheitsaufgaben um Auskunft ersuchen. Insbesondere darf sie

1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und

sonstige Akten können auch elektronisch geführt werden. Die Vollzugsbehörde kann Gefangene aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verpflichtet, einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild zu versehen oder elektronisch lesbar ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

3. Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen

anfragen (Sicherheitsanfrage).

Bestehen auf Grund der durch die beteiligten Stellen übermittelten Informationen Anhaltspunkte für sicherheitsrelevante Erkenntnisse über die betroffene Person, kann die Anstalt im Einzelfall zur weiteren Sachaufklärung weitere Auskünfte oder Unterlagen bei Behörden oder der betroffenen anstaltsfremden Person einholen. Die Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Die Anfrage nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 erstreckt sich nur auf die personengebundenen Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage nach Nummer 3 erfolgt die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen.

(6) Von einer Sicherheitsanfrage über Gefangene soll nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen wird. Bei anstaltsfremden Personen soll die Anstalt darüber hinaus ganz oder teilweise von einer Sicherheitsanfrage absehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt oder einer anderen Einrichtung des Justizvollzuges Nordrhein-Westfalen eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.

(7) Die Anstalt übermittelt den angefragten Behörden die Identitätsdaten, namentlich den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen. Betrifft die Sicherheitsanfrage Gefangene, sollen darüber hinaus

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) der Gefangenen,
5. sozialrechtliche Maßnahmen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten von Gefangenen bezieht.

(5) Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann sich die betroffenen Gefangenen im Vollzug befinden, sofern sie die Unterrichtung trotz einer Aufforderung der Vollzugsbehörde nicht unverzüglich selbst vornehmen.

bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollstreckungsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrunde liegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(8) Die gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3 angefragten Behörden teilen der Anstalt die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person mit. Erkenntnismitteilungen der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen unterliegen den Übermittlungsvorschriften des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die genannten Behörden dürfen die in Absatz 7 aufgeführten Daten für die Durchführung der Sicherheitsanfrage verarbeiten. Sie löschen die übermittelten personenbezogenen Daten, sobald die Sicherheitsanfrage abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen erheben darf.

(9) Die für die Sicherheitsanfrage erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen im Wege einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Bearbeitung der Anfragen regeln. Die Ermächtigung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(10) Die Anstalt bewertet die ihr mitgeteilten Erkenntnisse über eine Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Die Anstaltsleitung entscheidet, ob sie einer anstaltsfremden Person nicht oder nur unter Beschränkungen Zutritt zur Anstalt gewährt oder sie nicht oder nur unter Beschränkungen zu der angestrebten Tätigkeit in der Anstalt zulässt. Dies gilt entsprechend, wenn die anstaltsfremde Person eine Sicherheitsanfrage verweigert. Kann eine für geboten erachtete Sicherheitsanfrage nicht rechtzeitig abgeschlossen werden,

Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(6) Eigengeld und sonstiges Vermögen der Gefangenen, das der Anstalt bekannt ist, sind der mit der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Kosten befassen Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse anzuzeigen, sobald Gefangene über pfändbares Vermögen verfügen. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(7) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, soweit dadurch nicht die Verfolgung des Interesses der Antragstellerinnen und Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(8) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die

kann eine Tätigkeit in der Anstalt vorübergehend unter Beaufsichtigung aufgenommen oder ein Zutritt zu der Anstalt vorläufig unter Beaufsichtigung bewilligt werden, wenn dies erforderlich ist.

(11) Im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnene personenbezogene Daten sind in gesonderten Akten oder personenbezogenen Dateien zu führen oder zu verarbeiten.

(12) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis für personenbezogene Daten zum Zwecke der Behandlung der Gefangenen ein. Eine Übermittlung der gewonnenen personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist nur für Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe zulässig. Eine Übermittlung zu anderen Zwecken erfolgt nur nach Maßgabe des § 111 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und zur Verhinderung oder Verfolgung erheblicher Straftaten. Unterlagen und personenbezogene Daten über Gefangene unterliegen den Bestimmungen des § 122 dieses Gesetzes.

(13) Für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten über anstaltsfremde Personen gilt § 111 Absatz 4 entsprechend. Die Unterlagen oder elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten über anstaltsfremde Personen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Sicherheitsanfrage zu vernichten oder zu löschen, wenn die betroffene Person keine Tätigkeit im Justizvollzug aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen sind die Unterlagen oder elektronischen Daten fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung

Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(9) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2, 4 oder 6 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfängerinnen oder Empfänger ist unzulässig; hierauf muss bei der Übermittlung der Daten hingewiesen werden.

(10) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen zum Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(11) Personenbezogene Daten, die gemäß § 108 Absatz 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(12) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in §§ 112 Absatz 2, 114 Absatz 1 und 2 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(13) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde.

rung ein oder es ist beabsichtigt, die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer Tätigkeit im Justizvollzug zu betrauen.

(14) Eine erneute Sicherheitsanfrage kann erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen. Die Überprüfung anstaltsfremder Personen soll darüber hinaus spätestens nach Ablauf einer Frist von 18 Monaten wiederholt werden.

(15) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 bis 5, 7 bis 11 sowie Absatz 13 und 14 gelten entsprechend für Besucherinnen und Besucher. Eine Sicherheitsanfrage ist nur veranlasst, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Sicherheitsbedenken nahelegen. Bei einer Sicherheitsanfrage teilt die Anstalt den in Absatz 4 genannten Behörden mit, für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.

§ 110

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Einzelne Bedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 2 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten, Krankenblätter sowie von den Behörden mit Sicherheitsaufgaben nach § 109 dieses Gesetzes erhobene und verarbeitete Daten sind getrennt von anderen Unterlagen über die Gefangenen zu führen und besonders zu sichern. Satz 2 gilt entsprechend für die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung erhobenen opferbezogenen Daten, insbesondere zur Person

Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt und die Absätze 10 bis 12 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 110

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die gemäß § 108 erhobenen Daten können für die Vollzugsbehörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung und Verwendung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei gemäß § 108 Absatz 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) in der jeweils geltenden Fassung angeführten personenbezogenen Daten kann auch ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(4) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maß-

und zu den Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter.

(3) Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 111 Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten und übermitteln, soweit dies für die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist, eine andere Rechtsvorschrift dies für den Geltungsbereich des Justizvollzuges ausdrücklich erlaubt oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(2) Die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder

c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,

nahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(5) Bei der Übermittlung gilt die in § 14 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen getroffene Regelung zur Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs entsprechend.

(6) Das Justizministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 111 Zweckbindung

Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Vollzugsbehörde hat die nicht öffentlichen Empfängerinnen oder Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 112 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis Gefangener und personenbezogene Daten, die anlässlich medizinischer Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über Gefangene dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 109 Absatz 10 bis 12 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder

4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird,
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen oder
6. zur Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen

erforderlich ist.

(3) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen zum Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß § 108 Absatz 3 dieses Gesetzes über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(5) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken dient. § 112 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Gefangener oder Dritter oder zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Gefangener oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Gefangene sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des ärztlichen Dienstes der Anstalt oder der in der Anstalt mit der Behandlung der betroffenen Gefangenen betrauten Person des psychologischen Dienstes befugt ist.

(5) Behandeln die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander

(6) Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten oder sonstige Akten können auch elektronisch geführt werden.

(7) Die Vollzugsbehörde kann Gefangene aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verpflichten, einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild zu versehen oder elektronisch lesbar ist.

§ 112 Datenaustausch zwischen Vollzugs- behörden

(1) Bei Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen oder in Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Vollzugsbehörden beteiligt sind, dürfen die Vollzugsbehörden von Amts wegen anderen Vollzugsbehörden Daten übermitteln, soweit diese Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Vollzugsbehörde erforderlich sind. In diesem Fall ist die übermittelnde Vollzugsbehörde verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Daten dürfen von der empfangenden Vollzugsbehörde weiterverarbeitet werden, soweit eine Speicherung oder Weiterverarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei der Einrichtung und der Nutzung von Verbunddateien bestimmt die Landesregierung die Einzelheiten der Datenverarbeitung, insbesondere die Datenverantwortung, die jeweiligen Zugriffsrechte und den Umfang der Schutzvorkehrungen, durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(2) Bei Verlegungen übermittelt die Vollzugsbehörde der aufnehmenden Vollzugsbehörde in der Regel sämtliche über die oder den Gefangenen vorliegenden personenbezogenen Daten und die Gefangenenpersonalakte. Die übermittelnde Vollzugsbehörde muss die Daten nach Erreichung des Übermittlungszweckes unverzüglich löschen, es

dieselben Gefangenen, so unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt oder
2. sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.

§ 113 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Einzelne Bedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 2 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Satz 2 gilt entsprechend für die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung erhobenen opferbezogenen Daten, insbesondere zur Person und zu den Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter.

(3) Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 114 Berichtigung, Löschung, Sperrung

(1) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

sei denn, die weitere Speicherung und Verarbeitung der Daten ist ihr nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gestattet.

(3) Bei Überstellungen soll von der Übersendung der Gefangenenpersonalakte abgesehen werden, es sei denn, die Übersendung ist aufgrund der zu erwartenden Dauer der Überstellung oder aus anderen Gründen im Einzelfall erforderlich. Wird die Gefangenenpersonalakte nicht übersandt, übermittelt die überstellende Vollzugsbehörde der aufnehmenden Vollzugsbehörde in der Regel nur die für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, für die medizinische Versorgung und für die Behandlung der Gefangenen erforderlichen personenbezogenen Dateien und Unterlagen. Für Rücküberstellungen gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Werden in Akten oder Dateien gespeicherte personenbezogene Daten aus früher vollzogenen Freiheitsstrafen von anderen Einrichtungen des Justizvollzuges zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung benötigt, dürfen die Daten nach Maßgabe des Absatzes 1 sowie den übrigen Vorschriften dieses Abschnittes über die Ersterhebung erhoben und von der die Daten empfangenden Vollzugsbehörde verarbeitet und weiter übermittelt werden. Für die Sperrung und Löschung von Daten gilt § 122 entsprechend.

§ 113

Zweckbindung, Datenverantwortung

(1) Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie auch übermittelt worden sind. Die Vollzugsbehörde hat nicht öffentliche Empfängerinnen oder Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten trägt die

(2) Personenbezogene Daten in Dateien oder in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. für das Auffinden der Gefangenenpersonalakten oder der Gesundheitsakten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß §§ 117 und 119,
3. zur Verfolgung von Straftaten,
4. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
5. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Strafe

erforderlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn Gefangene erneut zum Vollzug einer Strafe oder Untersuchungshaft aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die in Dateien gespeicherten oder in Akten aufbewahrten personenbezogenen Daten sind spätestens zehn Jahre nach der Entlassung der Gefangenen zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind die in Gesundheitsakten aufbewahrten personenbezogenen Daten nach 20 Jahren zu löschen. Satz 2 gilt auch für in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten.

(4) Die Fristen nach Absatz 3 gelten nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Speicherung oder Aufbewahrung für die in Absatz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist.

(5) An die Stelle einer Löschung nach Absatz 3 tritt eine Sperrung, soweit durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichende Aufbewahrungsfristen geregelt sind.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt und §§ 121 sowie 111 Absatz 3 und 4 der Übermittlung entgegenstehen, es sei denn, dass im Einzelfall Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Die Empfängerin oder der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 114 Übermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsbehörde oder der Empfängerinnen und Empfänger erforderlich ist.

(2) Über die in § 111 Absatz 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe,
2. die Überprüfung von Angaben von Gefangenen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
3. Entscheidungen in Gnadensachen,
4. durch oder aufgrund Gesetz angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) der Gefangenen,
6. sozialrechtliche Maßnahmen,

(7) Die Aufbewahrungsfrist von Akten beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(8) Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes bleiben unberührt.

§ 115 Auskünfte an Opfer

(1) Opfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen und die Unterbringung im offenen Vollzug erteilt, wenn die Opfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt in der Regel die Darlegung des berechtigten Interesses. Dies gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 109 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Besteht auf Grund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 1 auch ohne Antrag.

(3) Opfern und anderen aus der Straftat Anspruchsberechtigten können auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. § 109 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen der Antragstellerinnen und Antragsteller deren Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber den Gefangenen unterbleiben. Die Mitteilung der Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller an die Gefangenen bedarf der Einwilligung.

7. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
8. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
9. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten von Gefangenen bezieht.

(3) Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann sich die betroffenen Gefangenen im Vollzug befinden, sofern sie die Unterrichtung trotz einer Aufforderung der Vollzugsbehörde nicht unverzüglich selbst vornehmen. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(4) Eigengeld und sonstiges Vermögen der Gefangenen, das der Anstalt bekannt ist, sind der mit der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Kosten befassten Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse anzuzeigen, sobald Gefangene über pfändbares Vermögen verfügen. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(5) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten nur weiterverarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung darf auch dann erfolgen, wenn in einem Verwaltungsvorgang mehrere öffentliche Stellen beteiligt sind und es der Weiterverarbeitung der übermittelten Daten bedarf, die Weiterver-

§ 116

Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe der §§ 18 und 35 Absatz 2 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft. Sie erhalten Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

§ 117

Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten und Dateien an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Einsichtnahme in Akten und Dateien gewährt werden. Die Akten und Dateien können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst

beitung der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen dient oder die Daten auch für diese anderen Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und die Vollzugsbehörde der Weiterverarbeitung zugestimmt hat.

§ 115 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis Gefangener und personenbezogene Daten, die anlässlich medizinischer Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über Gefangene dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 111 Absatz 3 und 4 sowie § 121 bleiben unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Gefangener oder Dritter oder zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erhebli-

besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Einwilligung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Einwilligung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

chen Gefahren für Leib oder Leben Gefangener oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Gefangene sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des ärztlichen Dienstes der Anstalt oder der in der Anstalt mit der Behandlung der betroffenen Gefangenen betrauten Person des psychologischen Dienstes befugt ist.

(5) Behandeln die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, so unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt oder
2. sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.

(8) Sind die Empfängerinnen oder Empfänger nicht öffentliche Stellen, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

§ 118

Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Definition öffentlicher Stellen in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen betreffend Begriffsbestimmungen (§ 3), die Einwilligung der Betroffenen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5), Rechte der betroffenen Person (§ 5), das Datengeheimnis (§ 6), das Verzeichnisse (§ 8), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 22 bis 25) sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 33 und 34) finden Anwendung.

§ 116

Auskünfte an Opfer

(1) Opfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen und die Unterbringung im offenen Vollzug erteilt, wenn die Opfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt in der Regel die Darlegung des berechtigten Interesses. Dies gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 117 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Besteht auf Grund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 1 auch ohne Antrag.

(3) Opfern und anderen aus der Straftat Anspruchsberechtigten können auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. § 117 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen der Antragstellerinnen und Antragsteller deren Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber den Gefangenen unterbleiben. Die Mitteilung der Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller an die Gefangenen bedarf der Einwilligung.

§ 117**Haftmitteilungen an öffentliche und nicht öffentliche Stellen**

(1) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, soweit dadurch nicht die Verfolgung des Interesses der Antragstellerinnen und Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

§ 118**Überlassung von Akten**

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche

Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde, den Strafverfolgungsbehörden oder den Gerichten mit Gutachten oder der Nachsorge von Gefangenen beauftragten Stellen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 111 Absatz 1 und 2 oder § 114 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfängerinnen oder Empfänger ist unzulässig. Hierauf muss bei der Übermittlung der Daten hingewiesen werden.

§ 119 Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe der §§ 18 und 35 Absatz 2 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft. Sie erhalten Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

§ 120 Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten und Dateien an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Einsichtnahme in Akten und Dateien gewährt werden. Die Akten und Dateien können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die

Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Einwilligung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Einwilligung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(8) Sind die Empfängerinnen oder Empfänger nicht öffentliche Stellen, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

§ 121 Einschränkungen

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 115 Absatz 2, § 122 Absatz 1 und 2 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 122 Berichtigung, Löschung, Sperrung

(1) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien oder in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. für das Auffinden der Gefangenenpersonalakten oder der Gesundheitsakten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß §§ 120 und 126,
3. zur Verfolgung von Straftaten,
4. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
5. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Strafe

erforderlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn Gefangene erneut in derselben oder einer anderen Einrichtung des Justizvollzuges zum Vollzug einer Strafe, Sicherungsverwahrung oder Untersuchungshaft aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die in Dateien gespeicherten oder in Akten aufbewahrten personenbezogenen Daten sind spätestens zehn Jahre nach der letzten Entlassung der Gefangenen zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind die in Gesundheitsakten aufbewahrten personenbezogenen Daten nach 20 Jahren zu löschen. Satz 2 gilt auch für in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten.

(4) Die Fristen nach Absatz 3 gelten nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Speicherung oder Aufbewahrung für die in Absatz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist.

(5) An die Stelle einer Löschung nach Absatz 3 tritt eine Sperrung, soweit durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichende Aufbewahrungsfristen geregelt sind.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Werden Daten nach den Vorschriften dieses Abschnittes an andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen, die keine Vollzugsbehörden sind, übermittelt, müssen die Empfängerinnen und Empfänger die Daten nach Erreichung des Übermittlungszweckes unverzüglich löschen, es sei denn die weitere Speicherung und Verarbeitung der Daten ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gestattet.

(7) Die Aufbewahrungsfrist von Akten beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(8) Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes bleiben unberührt.

§ 123

Datenverarbeitungsverfahren

(1) Die gemäß §§ 68, 108 und 109 erhobenen und nach Maßgabe dieses Abschnitts zu verarbeitenden Daten können im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(2) Die Einrichtung eines gemeinsamen oder verbundenen automatisierten Verfahrens, in dem innerhalb einer Vollzugsbehörde oder in und aus mehreren Vollzugsbehörden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden und abgerufen werden können, ist zulässig, soweit die automatisierte Übermittlung von Daten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten oder anderen Einrichtungen des Justizvollzuges, zu Zwecken der Behandlung oder der Nachsorge von Gefangenen, aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung oder zur Wahrnehmung von Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Verantwortung für die Einrichtung von automatisierten Verfahren, Verbundverfahren und Verbunddateien trägt das Justizministerium oder die von ihm für das jeweilige Fachverfahren bestimmte Stelle. Innerhalb einer speichernden Stelle legt die Leitung der Einrichtung den Umfang der Verarbeitungsbefugnis in den einzelnen Aufgabengebieten im Einvernehmen mit dem Justizministerium fest.

(3) Die elektronische Datenübermittlung personenbezogener Daten Gefangener an die eingerichteten Zentralstellen des Justizvollzuges erfolgt im automatisierten Verfahren.

(4) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Die Empfängerinnen und Empfänger, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(5) Für die Zulässigkeit der Einrichtung und die Einzelheiten der Durchführung von Datenverarbeitungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 gelten im Übrigen § 4a (Verbunddateien), § 9 (Automatisiertes Abrufverfahren) und § 11 (Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und regelmäßige Datenübermittlung) des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die weiteren Befugnisse zur Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren, der Einrichtung von Datenverbänden, auch im automatisierten Verfahren, sowie zur Veranlassung einer Datenverarbeitung im Auftrag nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(6) Erfolgt die Übermittlung oder der Abruf von personenbezogenen Daten im automatisierten Verfahren oder im automatisierten Verbundverfahren, so trägt die Empfängerin oder der Empfänger die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs.

(7) Die Zulässigkeit der automatisierten Übermittlung der in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes in der jeweiligen Fassung jeweils angeführten personenbezogenen Daten bleibt unberührt.

(8) Das Justizministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Da-

tenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 124 **Daten bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung**

(1) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung erfolgt durch die ergänzende technische Beaufsichtigung einer oder eines Gefangenen bei einer Ausführung in Begleitung von Bediensteten der Anstalt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient dem Zweck, im Falle einer Entweichung der zu überwachenden Person diese auf Grundlage eines Bewegungsprofils erleichtert wieder ergreifen zu können. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung endet mit der ordnungsgemäßen Rückkehr der zu überwachenden Person in die Anstalt.

(2) Zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann die für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zuständige zentrale Datenverarbeitungsstelle Daten über den Aufenthaltsort der Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung (aufenthaltsbezogene Daten) mit der zugelassenen Technik, namentlich mittels Global Positioning (GPS) und Funksystemen, durch Empfangsgeräte erheben. Es kann als Sender ein Überwachungsgerät zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung mit dem Hand- oder Fußgelenk der zu überwachenden Person so verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Anstalt oder die Überwachungsstelle erfolgen kann.

(3) Datenverantwortliche Stelle ist das Justizministerium. Es kann die gemeinsame Überwachungsstelle der Länder nach Maßgabe der folgenden Absätze mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung beauftragen.

(4) Zur Einhaltung der Zweckbindung erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der aufenthaltsbezogenen Daten auto-

matisiert. Bei jedem Abruf sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Bearbeiter zu protokollieren.

(5) Die zentrale Datenverarbeitungsstelle weist den mit dem Hand- oder Fußgelenk der zu überwachenden Personen zu verbindenden Überwachungsgeräten eine Identifikationsnummer zu, die personenbezogene Daten der zu überwachenden Personen nicht enthalten darf. Die zuständige Anstalt ordnet ein mit einer Identifikationsnummer versehenes Überwachungsgerät rechtzeitig vor einer Ausführung einer bestimmten zu überwachenden Person zu und beauftragt die zentrale Datenverarbeitungsstelle für die Zeit der Ausführung mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. In dem Auftrag sind nur die zugeordnete Identifikationsnummer des eingesetzten Überwachungsgerätes sowie der voraussichtliche Zeitraum der Überwachung zu benennen. Der Überwachungsstelle ist ein Personendatenblatt zu übersenden, das die für die Zuordnung der Überwachung erforderlichen personenbezogenen Daten und die für den Alarmfall erforderlichen Angaben enthalten darf. In das Personendatenblatt dürfen namentlich Angaben über die zuständige Anstalt, ihre Erreichbarkeit, den Namen der die Ausführung begleitenden Bediensteten und die im Falle einer Entweichung für die Fahndung und Wiederergreifung zuständige Polizeidienststelle aufgenommen werden. In der Mitteilung an die Überwachungsstelle dürfen darüber hinaus die Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der zu überwachenden Person sowie das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Ausführung angegeben werden.

(6) Das Überwachungsgerät ist durch Bedienstete der Anstalt anzulegen und die zu überwachende Person ist vor der ersten Ausführung in die Funktionsweise und die möglichen rechtlichen Folgen einer gewaltsamen Entfernung

des Überwachungsgerätes einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

(7) Die nach Absatz 1 erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten sind nach Abschluss der Ausführung innerhalb einer Frist von 24 Stunden automatisiert zu löschen. Hierzu teilt die Anstalt der Überwachungsstelle unverzüglich das Ende der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit, die die Löschung der Daten veranlasst, soweit nicht eine weitere Speicherung und Verarbeitung im Einzelfall zur Aufklärung und Ahndung eines Pflichtenverstoßes, zur Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Ist die automatisierte Löschung der aufenthaltsbezogenen Daten zu diesen Zwecken auszusetzen, beantragt die Anstalt dies unverzüglich bei der Überwachungsstelle. Für die erweiterten Zwecke darf die Überwachungsstelle die Daten mit Einwilligung der Anstalt unmittelbar den zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

(8) Im Falle einer Entweichung lösen die die Ausführung begleitenden Bediensteten unverzüglich den Alarmfall aus. Hierzu benachrichtigen sie unverzüglich die Überwachungsstelle über die Entweichung. Die Verpflichtung der Anstalt und der Bediensteten zur unverzüglichen Benachrichtigung der zuständigen Polizeidienststelle bleibt unberührt. Die Überwachungsstelle darf den für die Fahndung oder die Wiederergreifung zuständigen Polizeidienststellen die bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten unmittelbar mitteilen. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Frist des Absatzes 7 Satz 1 beginnt mit der Wiederergreifung der oder des Gefangenen oder mit der Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

§ 125
Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Definition öffentlicher Stellen in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen betreffend die Begriffsbestimmungen (§ 3), die Einwilligung der Betroffenen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5), die Rechte der betroffenen Person (§ 5), das Datengeheimnis (§ 6), das Verfahrensverzeichnis (§ 8), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 22 bis 25) sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 33 und 34) finden Anwendung.

Abschnitt 23
Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen

§ 126
Kriminologischer Dienst

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich zu begleiten und seine Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen und der Leitlinien des Vollzuges nutzbar zu machen.

(2) Die Begleitforschung beinhaltet namentlich die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs und die Auswertung des Behandlungsverlaufs. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen.

(3) § 120 gilt entsprechend.

Abschnitt 23
Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen

§ 119
Kriminologischer Dienst

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich zu begleiten und seine Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen und der Leitlinien des Vollzuges nutzbar zu machen.

(2) Die Begleitforschung beinhaltet namentlich die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs und die Auswertung des Behandlungsverlaufs. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen.

(3) § 117 gilt entsprechend.

§ 127**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 128**Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Urlaub aus der Haft (§ 13 Absatz 5),
2. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),
3. das Festnahmerecht (§ 87),
4. den Ersatz von Aufwendungen (§ 93),
5. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
6. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
7. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
8. den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170, 178 Absatz 2) und
9. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2).

§ 120**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 121**Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Urlaub aus der Haft (§ 13 Absatz 5),
2. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),
3. das Festnahmerecht (§ 87),
4. den Ersatz von Aufwendungen (§ 93),
5. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
6. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
7. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
8. den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170, 178 Absatz 2) und
9. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2).

§ 129
Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, fort.

§ 130
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.“

§ 122
Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 gilt die Strafvollzugsvergütungsverordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, fort.

§ 123
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Artikel 4
Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz, Auslesen von Datenspeichern“

b) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren“

c) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99 Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen, Datenverarbeitungsverfahren“

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen
(Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW)

Inhaltsübersicht

(...)

Abschnitt 3
Unterbringung

- § 14 Unterbringung, Zimmer
- § 15 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

(...)

Abschnitt 12
Sicherheit und Ordnung

- § 62 Grundsatz
- § 63 Verhaltensvorschriften, Zusammenleben
- § 64 Durchsuchung
- § 65 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 66 Einsatz von Videotechnik
- § 67 Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation
- § 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(...)

Abschnitt 18
Datenschutz

- § 99 Datenerhebung

d) Die Angaben zu §§ 100 bis 113 werden gestrichen.

- § 100 Verarbeitung
- § 101 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 102 Zweckbindung
- § 103 Schutz besonderer Daten
- § 104 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 105 Berichtigung, Löschung, Sperrung
- § 106 Auskünfte an Opfer
- § 107 Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht
- § 108 Übermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke
- § 109 Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

e) Die Angaben zu Abschnitt 19 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 19
Schlussbestimmungen

- § 100 Kriminologischer Dienst, Evaluation
- § 101 Einschränkung von Grundrechten
- § 102 Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht
- § 103 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht“

Abschnitt 19
Schlussbestimmungen

- § 110 Kriminologische Forschung, Evaluation
- § 111 Einschränkung von Grundrechten
- § 112 Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht
- § 113 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

§ 7
Opferbezogene Gestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung der Unterbringung, insbesondere bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Entlassung der Untergebrachten, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tat“ die Wörter „und deren Folgen für die Opfer“ eingefügt.

(2) Die Einsicht der Untergebrachten in das Unrecht der Tat soll geweckt und vertieft werden. Die Untergebrachten sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat und deren Folgen für das Opfer zu übernehmen. Die Untergebrachten sind dabei zu

b) In Satz 2 werden die Wörter „und deren Folgen für das Opfer“ gestrichen.

unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

§ 10 Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Er enthält insbesondere Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. vollzugsöffnende Maßnahmen,
13. ehrenamtliche Betreuung,

14. opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,
 15. Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten,
 16. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge und
 17. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.
- (2) Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Untergebrachten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Zur Fortschreibung sind angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.
- (3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sollen in die Planung einbezogen werden; mit Zustimmung der Untergebrachten können sie auch an den Konferenzen beteiligt werden.
3. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

§ 14 Unterbringung, Zimmer

- (1) Die Unterbringung erfolgt in einer geschlossenen Einrichtung.
- (2) Den Untergebrachten wird zu Wohn- und Schlafzwecken ein Zimmer in ausreichender Größe zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Die Zimmer sind wohnlich zu gestalten. Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen.
- (3) Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn
1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht oder
 2. Untergebrachte hilfsbedürftig sind
4. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die oder der Untergebrachte, die oder der nicht hilfsbedürftig ist, zustimmt“ durch die Wörter „die oder der nicht gefährdete Untergebrachte einwilligt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Zustimmung beider Untergebrachter“ durch die Wörter „Einwilligung aller betroffenen Untergebrachten“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz, Auslesen von
Datenspeichern“**

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 15 Absatz 3 bis 7 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

und in den Fällen der Nummer 1 die oder der Untergebrachte, die oder der nicht hilfsbedürftig ist, zustimmt. In den Fällen der Nummer 2 bedarf es der Zustimmung beider Untergebrachter.

**§ 15
Ausstattung des Zimmers, persönlicher
Besitz**

(1) Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten.

(2) Die Annahme, der Besitz und die Weitergabe von Gegenständen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Ordnung in schwerwiegender Weise oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden. Gegenstände von geringem Wert dürfen die Untergebrachten ohne Erlaubnis an andere Untergebrachte weitergeben und von ihnen annehmen. Die Weitergabe und Annahme auch solcher Gegenstände kann von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

**§ 17
Verpflegung**

(1) Die Untergebrachten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung werden ärztlich

6. In § 17 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „befolgen“ die Wörter „oder sich vegetarisch zu ernähren“ eingefügt.

überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird ihnen eine besondere Verpflegung gewährt. Ihnen wird ermöglicht, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten soll gestattet werden, sich selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Die Untergebrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Besuche

(1) Die Gesamtdauer für Besuche beträgt mindestens zehn Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Einrichtung.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung der Vollzugsziele fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Untergebrachten nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen oder nicht bis zur Entlassung der Untergebrachten aufgeschoben werden können.

(3) Den Untergebrachten sollen zudem mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und dies verantwortet werden kann.

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht werden.“

(4) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen kann beschränkt werden.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Einrichtung kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.“

§ 22

Überwachung der Besuche

(1) Besuche werden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Erreichung der Vollzugsziele optisch überwacht, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die optische Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ist zulässig; § 66 Absatz 5 und 7 gilt entsprechend.

8. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „akustische“ das Wort „offene“ eingefügt.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann eine akustische Überwachung anordnen, wenn dies zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung vorliegen. Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall auch die Verwendung von Trennvorrichtungen anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Der Besuch kann nach Abmahnung abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucherinnen und Besucher oder der Unterbrachten die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

b) In Satz 2 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

§ 26 Telefongespräche

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Telefongespräche durch Vermittlung der Einrichtung zu führen. Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann eine Überwachung der Telefongespräche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Erreichung der Vollzugsziele anordnen. Eine beabsichtigte Überwachung wird den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitgeteilt.

(3) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann Untergebrachten die Teilnahme daran gestattet werden, soweit diese und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Ihnen ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen.

9. In § 26 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen“ durch die Wörter „in eine unregelmäßige Überwachung der Telekommunikation einwilligen“ ersetzt.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27 Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen

Besuche sowie Schriftwechsel und Telefongespräche können untersagt oder beschränkt werden, wenn im Einzelfall

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass der Kontakt mit Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert, oder
3. die Untergebrachten mit Opfern von Straftaten der Untergebrachten in Verbindung treten wollen und durch den Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer

- a) In der Nummer 2 wird nach dem Wort „behindert,“ das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

zu befürchten sind oder diese einer Kontaktaufnahme widersprochen haben.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. zu befürchten ist, dass der Kontakt Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 28) in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen fördert.“

§ 28

Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen

(1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in Rechtssachen der Untergebrachten sind zu gestatten. Die Zulassung dieser Personen zum Besuch kann von ihrer Durchsichtung abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung erforderlich ist. Zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, die unmittelbar der Verteidigung dienen, bedürfen Verteidigerinnen und Verteidiger keiner Erlaubnis. Die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(2) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht. Die Leitung der Einrichtung kann die Verwendung von Trennvorrichtungen anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit der Einrichtung vorliegen. Eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von den Verteidigerinnen und Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern wird nicht überwacht. Die verschlossenen Schreiben dürfen auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Liegt der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn Untergebrachte sich im offenen Vollzug befinden, ihnen über den Begleitausgang (§ 53 Absatz 1 Nummer 1), die Außenbeschäftigung (§ 53 Absatz 1 Nummer 3) oder die Ausführung (§ 53 Absatz 3) hinaus vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt worden sind und ein Grund zum Widerruf oder zur Rücknahme von vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht vorliegt.

11. § 28 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Schriftwechsel der Untergebrachten mit

1. dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz,
2. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie ihren Mitgliedern,
3. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
- a) Den Nummern 4, 9 und 10 werden jeweils die Wörter „der oder“ vorangestellt.
4. dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
5. den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder,
6. dem Europäischen Parlament sowie seinen Mitgliedern,
7. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
8. dem Europäischen Gerichtshof,
9. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
10. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,

- b) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Frau“ die Wörter „sowie der Abteilung der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau“ eingefügt.
- c) In Nummer 15 wird nach den Wörtern „Folter und“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- d) Der Nummer 16 werden die Wörter „der oder“ vorangestellt.
11. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
 12. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
 13. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
 14. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
 15. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem dazugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und der entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen und
 16. dem Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen,

wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders feststeht.

§ 32 Vergütung

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit ausüben oder arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches mit 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Eckvergütung) bemessen wird. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Für die Teilnahme an schulischer und beruflicher Bildung wird den Untergebrachten Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen

keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die Personen, deren Freiheit nicht entzogen ist, aus solchem Anlass gewährt werden. Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

12. § 32 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen.“

(3) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe können je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Tätigkeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden. Das Justizministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

§ 33 Freistellung

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Freistellungstage für Tätigkeiten aus dem vorangegangenen Vollzug der Freiheitsstrafe werden übertragen. Bei Anwartschaften erfolgt eine anteilige Übertragung. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen. Ansprüche auf Freistellung

(2) Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 1 Nummer 2) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer

13. In § 33 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ das Wort „nahen“ und nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „der Untergebrachten oder ihnen besonders nahestehenden Personen“ eingefügt.

lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von Angehörigen erteilt worden ist.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37 Überbrückungsgeld

a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Höhe richtet sich nach den in § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung festgeschriebenen Regelsätzen und soll für die Untergebrachten den vierfachen und für ihre Unterhaltsberechtigten den zweifachen monatlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten.“

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Untergebrachten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Überbrückungsgeld ist in angemessenen, auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abgestimmten Teilbeträgen anzusparen, die die Einrichtung festsetzt. Die Höhe der Teilbeträge ist regelmäßig zu überprüfen und bei grundlegenden Veränderungen anzupassen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und folgende Sätze werden angefügt:

„Die Einrichtung kann es ganz oder teilweise dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz oder mit Einwilligung der Untergebrachten an eine andere mit der Entlassung befasste Stelle zur Verwaltung in den ersten

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Untergebrachten bei der Entlassung zur Verfügung gestellt.

vier Wochen nach der Entlassung überlassen, wenn diese das Geld von ihrem sonstigen Vermögen gesondert halten. Mit Einwilligung der Untergebrachten kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann den Untergebrachten gestatten, Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch zu nehmen, die der Eingliederung der Untergebrachten dienen, wenn zu erwarten ist, dass bei der Entlassung in Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Verlegungen von Untergebrachten aus Bundesländern, die die Bildung eines Überbrückungsgeldes nicht vorsehen, werden Gelder, die die Untergebrachten vor der Verlegung für die Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung angespart haben, mit der Gutschrift in der Aufnahmeeinrichtung Überbrückungsgeld nach diesem Gesetz.“

15. Dem § 38 werden folgende Sätze angefügt:

„Untergebrachte dürfen über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. § 37 Absatz 4 bleibt unberührt.“

§ 38 Eigengeld

Den Untergebrachten sind eingebrachte, für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge sowie Bezüge, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, als Eigengeld gutzuschreiben.

§ 40 Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden die Untergebrachten nicht beteiligt.

(2) Die Kosten des Schrift- und des Paketverkehrs sowie der Telekommunikation tragen die Untergebrachten. Bei bedürftigen

Untergebrachten können die Kosten in begründeten Ausnahmefällen in angemessenem Umfang übernommen werden.

(3) An den Kosten medizinischer Behandlungen zur sozialen Eingliederung nach § 48 sind die Untergebrachten zu beteiligen, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Einrichtung und die Kosten von Ausführungen können den Untergebrachten in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

(4) An den Kosten des Landes für Leistungen können die Untergebrachten durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden. Die Erhebung ist insbesondere möglich für

1. Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge,
2. Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum,
3. die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen und
4. die Überlassung und den Betrieb von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einschließlich des Hörfunk- und Fernsehempfangs.

bb) In Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Überlassung“ ein Komma und die Wörter „die Überprüfung“ und nach dem Wort „Fernsehempfangs“ die Wörter „und für den Betrieb von Mediensystemen in den Zimmern der Untergebrachten“ eingefügt.

Von der Erhebung der Kosten nach Nummer 2 ist abzusehen, wenn Suchtmittelkonsum nicht nachgewiesen werden kann. Bei bedürftigen Untergebrachten soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen auch im Übrigen abgesehen werden.

§ 48

Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung

17. In § 48 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

Mit Zustimmung der Untergebrachten sollen medizinische Behandlungen durchgeführt werden, die eine soziale Eingliederung fördern.

§ 51

Hörfunk und Fernsehen

(1) Die Untergebrachten erhalten Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang. Die Einrichtung entscheidet über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme, soweit eine Empfangsanlage vorhanden ist. Die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten sind angemessen zu berücksichtigen.

18. § 51 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Untergebrachte können auf ein in ihren Zimmern installiertes Mediensystem verwiesen werden.“

- b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Empfangsanlagen und“ die Wörter „Mediensystemen in den Zimmern der Untergebrachten sowie“ eingefügt.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte der Untergebrachten können unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 zugelassen werden. Der Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten kann auf Dritte übertragen werden. In diesem Fall ist Untergebrachten der Besitz eigener Geräte in der Regel nicht gestattet.

§ 52

Gegenstände zur Freizeitgestaltung, Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untergebrachten dürfen nach Maßgabe der Einrichtung in angemessenem Umfang sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, Bücher sowie an-

dere Gegenstände zur Fortbildung und Freizeitgestaltung besitzen. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Untergebrachten dürfen Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung in angemessenem Umfang auf eigene Kosten beziehen.

(3) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Untergebrachten können einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften vorenthalten werden, wenn diese die Sicherheit oder in erheblicher Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würden.

(4) Für Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik gilt § 51 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

19. In § 52 Absatz 4 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

20. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

§ 53

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
2. das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen und
3. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 werden zur Erreichung der Vollzugsziele und mit Zustimmung der Untergebrachten gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nicht gewährt, sind den Untergebrachten mindestens vier Mal im Vollstreckungsjahr Ausführungen nach Absatz 1 Nummer 1 zu gewähren.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

(3) Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz Sicherungsvorkehrungen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

c) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit kann den Untergebrachten, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 124 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“

(5) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Untergebrachten die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.

(6) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.

(7) Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt im Inland gewährt.“

21. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Angehöriger der Untergebrachten“ die Wörter „oder ihnen besonders nahestehender Personen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Ausführungen aus wichtigem Anlass gilt § 53 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 entsprechend.“

22. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

§ 54

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Untergebrachten.

(2) § 53 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 62

Grundsatz

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Entweichen der Untergebrachten zu verhindern und zugleich die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der Untergebrachten zu gewährleisten. Hierzu sind die geeigneten baulichen und

technischen Maßnahmen vorzusehen. Es sind organisatorische Regelungen zu erstellen, fortzuentwickeln und umzusetzen sowie soziale und behandlungsfördernde Strukturen zu schaffen, um ein Miteinander der Betroffenen in gegenseitigem Respekt zu ermöglichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Einrichtung ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität aller Personen, die Zugang begehren, festzustellen.“

§ 64 Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen durchsucht werden.

23. § 64 wird wie folgt geändert:

(2) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Untergebrachter durchzuführen ist. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall zulässig.

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ist“ ein Komma und die Wörter „die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird.“ eingefügt.

(3) Die Durchsuchung von männlichen Untergebrachten darf nur von Männern, von weiblichen Untergebrachten nur von Frauen durchgeführt werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Bei männlichen Untergebrachten dürfen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Untergebrachten nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden.“

§ 65

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

24. § 65 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Maßnahmen dürfen mit einem geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein, wenn die Untergebrachten einwilligen.“

25. § 66 wird wie folgt geändert:

§ 66

Einsatz von Videotechnik

(1) Das Gelände der Einrichtung sowie das Innere der Gebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung mittels Videotechnik beobachtet werden.

- a) Die Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

(2) Die Beobachtung von Zimmern und besonders gesicherten Räumen ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik ist nur im Einzelfall und auf Anordnung der Leitung der Einrichtung zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder von erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist.

(3) Besonders gesicherte Räume ohne gefährdende Gegenstände dürfen nur im Ausnahmefall und auf Anordnung der Leitung der Einrichtung zusätzlich akustisch überwacht werden.

(4) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung ist die Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder Seelsorger auszusetzen.

- b) Absatz 5 wird Absatz 2.

(5) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Anordnungen nach Absatz 2 und 3 dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Die Anordnung sowie die Gründe für ein Aufrechterhalten der Maßnahme sind regelmäßig, spätestens alle zwei Wochen, zu dokumentieren.

d) Absatz 7 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

(7) Die Anfertigung von Bildaufzeichnungen ist nur im Falle von Absatz 1 zulässig. Diese Aufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 100 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bildaufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 111 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen weiterhin erforderlich ist.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Beobachtung der Untergebrachten mittels Videotechnik erfolgt ansonsten nur nach Maßgabe des § 69. Bildaufzeichnungen sind insoweit nicht zulässig.“

26. § 68 wird wie folgt gefasst:

**„§ 68
Erkennungsdienstliche Maßnahmen,
Identitätsfeststellungsverfahren**

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen und

**§ 68
Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen und

4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen oder Daten werden zu den Personalakten der Untergebrachten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Fingerabdruckdaten sind elektronisch zu speichern.

(3) Fingerabdruckdaten nach Absatz 1 Nummer 4 sind von allen Untergebrachten zu erheben, wenn nicht

1. die Identität einer oder eines Untergebrachten bereits anderweitig gesichert ist,
2. ein Abgleich der Fingerabdruckdaten mit den dem Justizvollzug vorliegenden Daten möglich ist oder
3. eine Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung ausgeschlossen werden kann.

Es können Fingerabdruckdaten von allen zehn Fingern genommen und elektronisch gespeichert werden. Die Einrichtung übermittelt die von ihr erhobenen Fingerabdruckdaten unverzüglich dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das den Abgleich der Fingerabdruckdaten zum Zwecke der Identifizierung der Untergebrachten veranlasst. Weichen die personenbezogenen Daten von den der Einrichtung bekannten Daten ab, teilt das Landeskriminalamt der Einrichtung die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen regeln. Die Ermächtigung kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Einrichtung darf das Landeskriminalamt auch unmittelbar um einen

4. die Erfassung sonstiger biometrischer Merkmale, insbesondere von Fingern und Handflächen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Personalakten der Untergebrachten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert.

Abgleich der Fingerabdruckdaten ersuchen. Auch kann als Dienst das bestehende Abgleichverfahren mit dem Bundeskriminalamt über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge genutzt werden. Die angefragten Behörden löschen die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten, soweit diese nicht zur Dokumentation des Ersuchens erforderlich sind, sobald das Identitätsfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die angefragten Behörden aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen auch selbst hätten erheben dürfen.

(4) Die nach Absatz 1 und 3 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen von der Vollzugsbehörde im Übrigen nur für die in Absatz 1 und § 111 Absatz 2 Nummer 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecke verarbeitet und übermittelt werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie den für die Fahndung und Festnahme zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltender Untergebrachter erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Einrichtung erforderlich ist.

(5) Untergebrachte, die nach Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus der Unterbringung verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten mit Ausnahme der zu den Personalakten genommenen oder elektronisch gespeicherten Lichtbilder, der Fingerabdruckdaten und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden,

(3) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen dürfen nur für die in Absatz 1 und § 100 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet und verwendet werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltender Untergebrachter erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Einrichtung erforderlich ist.

(4) Untergebrachte, die nach Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus der Unterbringung verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen mit Ausnahme der zu den Personalakten genommenen Lichtbilder und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist.

sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die der Unterbringung zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären. Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung § 122 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

27. § 69 wird wie folgt geändert:

§ 69

Besondere Sicherungsmaßnahmen

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Sachen oder“ die Wörter „die Gefahr“ und nach dem Wort „Selbstverletzung“ die Wörter „oder Selbsttötung“ eingefügt.

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Trennung von anderen Untergebrachten (Absonderung),
3. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
4. die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und

6. die Fesselung oder Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bei der Beobachtung nach Absatz 2 Nummer 4 ist das Schamgefühl der Untergebrachten zu schonen. Nur im Ausnahmefall darf zusätzlich eine akustische Überwachung angeordnet werden.

(5) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung sind die Beobachtung und die akustische Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder Seelsorger auszusetzen.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und folgender Satz wird angefügt:

„Für die Beobachtung der Untergebrachten mittels Videotechnik in Transportfahrzeugen gelten die Absätze 1, 2 Nummer 4 und Absatz 4 entsprechend.“

6. die Fesselung oder Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung und Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

(6) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.

§ 70**Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

(4) Den Untergebrachten sollen besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit der Anordnung erläutert werden. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren.

28. § 70 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine ununterbrochene Beobachtung von Untergebrachten mit technischen Hilfsmitteln in Zimmern, die dem Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 sowie besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und fixiert, erfolgt die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Auf Antrag der Untergebrachten ist unverzüglich deren Verteidigerin oder Verteidiger zu benachrichtigen.“

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Eine Absonderung von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) Während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

29. § 78 wird wie folgt geändert:

§ 78

Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind gegen den natürlichen Willen der Untergebrachten nur bei gegenwärtiger Lebensgefahr sowie gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder anderer Personen zulässig, wenn die oder der Untergebrachte zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Untergebrachten zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die Anordnung der Maßnahme den Untergebrachten angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr geeignet und in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Untergebrachten verbunden ist.

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 werden ärztlich angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie die ergriffenen Maßnahmen,

Zwangskarakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung, sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.“

einschließlich ihres Zwangskarakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Erfordert die Beurteilung der Gefahrenlage und die Abschätzung der Notwendigkeit einer Behandlung psychischer Erkrankungen eine angemessene Zeit der Beobachtung der Unterbrachten oder droht der oder dem Unterbrachten aufgrund einer anderen Erkrankung eine schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung, darf die Behandlung zwangsweise unter den weiteren Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur begonnen werden, wenn

1. die Maßnahme der oder dem Unterbrachten mindestens eine Woche vor ihrer Umsetzung schriftlich und mündlich unter Angabe der Gründe sowie Art, Umfang und Dauer in einer dem Gesundheitszustand entsprechenden Weise angekündigt worden ist,
2. die oder der Unterbrachte über die Möglichkeit belehrt worden ist, eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes herbeizuführen,
3. vor dem Eingriff durch ein von der behandelnden Einrichtung unabhängiges fachpsychiatrisches oder fachärztliches Votum bestätigt wird, dass
 - a) die oder der zu behandelnde Unterbrachte einsichtsunfähig ist,
 - b) die Vorteile des medizinischen Eingriffs gegenüber den damit verbundenen Nachteilen und Risiken deutlich überwiegen,

- c) die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der oder des Untergebrachten verbunden ist,
 - d) eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der oder des Untergebrachten droht, und
4. die Fachaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Anstaltsärztin oder ein von ihr beauftragter Anstaltsarzt, die oder der an der Anordnung und Durchführung der Maßnahme nicht beteiligt ist, in die Maßnahme einwilligt.

Die Anordnung gilt höchstens für die Dauer von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Anordnung zu treffen.

(4) Über Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 sind Personensorgeberechtigte der Untergebrachten unverzüglich zu unterrichten.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

(3) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

§ 81 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Untergebrachten werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Untergebrachten und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

30. § 81 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an.“

(2) Disziplinarmaßnahmen ordnen die Leitung der Einrichtung oder die von ihr hierzu Beauftragten an. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung der Untergebrachten gegen die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung richtet. Bei einer Verfehlung der Untergebrachten auf dem Weg in eine andere Einrichtung ist die Leitung der Einrichtung am Bestimmungsort zuständig.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 Befugten sollen sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. § 71 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(5) Die Entscheidung wird mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst und den Untergebrachten mündlich eröffnet.

31. § 99 wird wie folgt gefasst.

**„§ 99
Anwendung datenschutzrechtlicher
Regelungen,
Datenverarbeitungsverfahren**

(1) Die entsprechend § 68 dieses Gesetzes sowie §§ 108 und 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erhobenen und nach Maßgabe dieses Abschnitts zu verarbeitenden Daten können im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die

**§ 99
Datenerhebung**

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Unterbringung erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(3) Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Untergebrachten, die

Rechtsverordnung hat die Datenempfängerinnen und Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen kann auf das Justizministerium übertragen werden. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes 22 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Datenschutz entsprechend.“

32. Die §§ 100 bis 109 werden aufgehoben.

Sicherheit der Einrichtung oder die Sicherung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 100 Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Sicherungsverwahrung erforderlich ist. Personalakten der Untergebrachten, Gesundheitsakten oder sonstige Akten können auch elektronisch geführt werden. Die Vollzugsbehörde kann Untergebrachte aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung verpflichten, einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild zu versehen oder elektronisch lesbar ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, oder
 5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken dient.

(4) Über die in Absatz 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,

4. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) der Untergebrachten,
5. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
6. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
7. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist.

Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten der Untergebrachten bezieht.

(5) Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Untergebrachte von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann die betroffenen Untergebrachten sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung befinden. Den betroffenen Untergebrachten ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(6) Eigengeld und sonstiges Vermögen der Untergebrachten, das der Einrichtung bekannt ist, sind der mit der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Kosten befassten Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse anzuzeigen, sobald Untergebrachte über pfändbares Vermögen verfügen. Den betroffenen Untergebrachten ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(7) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in der Unterbringung befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder

2. von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untergebrachten kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(8) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(9) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2, 4 oder 6 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig; hierauf muss bei der Übermittlung der Daten hingewiesen werden.

(10) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder nach Anhörung der Untergebrachten für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(11) Personenbezogene Daten, die gemäß § 99 Absatz 3 über Personen, die nicht Untergebrachte sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(12) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in §§ 103 Absatz 2, 105 Absatz 1 und 2 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(13) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt und die Absätze 10 bis 12 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 101

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die gemäß § 99 erhobenen Daten können für die Vollzugsbehörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung und Verwendung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei gemäß § 100 Absatz 2, 4 und 5 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes angeführten personenbezogenen Daten kann auch ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(4) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(5) Bei der Übermittlung gilt die in § 14 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen getroffene Regelung zur Verantwortung für die Zulässigkeit entsprechend.

(6) Das Justizministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 102 Zweckbindung

Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Vollzugsbehörde hat die nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 103 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Untergebrachten und personenbezogene Daten, die anlässlich medizinischer Untersuchungen erhoben worden

sind, dürfen in der Einrichtung nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über Untergebrachte dürfen innerhalb der Einrichtung allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung erforderlich ist; § 100 Absatz 10 bis 12 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Leitung der Einrichtung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Untergebrachter oder Dritter erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Untergebrachter oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Untergebrachte sind vor der Erhebung über die nach Satz 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Leitung der Einrichtung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Vollzugsbediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Untergebrachter beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des ärztlichen Dienstes der Einrichtung oder der in der Einrichtung mit der Behandlung der betroffenen Untergebrachten betrauten Person des psychologischen Dienstes befugt ist.

§ 104

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Einzelne Vollzugsbedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 105

Berichtigung, Löschung, Sperrung

(1) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien oder in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Untergebrachten nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. für das Auffinden der Personal- oder Gesundheitsakten der Untergebrachten,

2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß §§ 108 und 110,
3. zur Verfolgung von Straftaten,
4. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
5. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Unterbringung

erforderlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn Untergebrachte erneut zum Vollzug einer Sicherungsverwahrung, einer Strafe oder der Untersuchungshaft aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die in Dateien gespeicherten oder in Akten aufbewahrten personenbezogenen Daten sind spätestens zehn Jahre nach der Entlassung der Untergebrachten zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind die in Gesundheitsakten aufbewahrten personenbezogenen Daten spätestens nach 20 Jahren zu löschen. Satz 2 gilt auch für in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten.

(4) Die Fristen nach Absatz 3 gelten nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Speicherung oder Aufbewahrung für die in Absatz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist.

(5) An die Stelle einer Löschung nach Absatz 3 tritt eine Sperrung, soweit durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichende Aufbewahrungsfristen geregelt sind.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(7) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(8) Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes bleiben unberührt.

§ 106 **Auskünfte an Opfer**

(1) Tatopfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Unterbringung und deren Beendigung, die Gewährung von Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang oder opferbezogene Weisungen nach § 57 erteilt, wenn die Tatopfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Untergebrachten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt die Darlegung des berechtigten Interesses.

(2) Den Tatopfern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Untergebrachten erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(3) Die Untergebrachten werden vor der Mitteilung gehört, soweit dadurch nicht die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragsteller das Interesse der Untergebrachten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

§ 107 **Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht**

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe der §§ 18 und 35 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft. Sie erhalten Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

§ 108**Übermittlung personenbezogener Daten
für wissenschaftliche Zwecke**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten und Dateien an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Einsichtnahme in Akten und Dateien gewährt werden. Die Akten und Dateien können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(8) Sind die Empfänger nicht öffentliche Stellen, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

**§ 109
Anwendung des Datenschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Die Definition öffentlicher Stellen in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen betreffend Begriffsbestimmungen (§ 3), die Einwilligung der Betroffenen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5), Rechte der betroffenen Person (§ 5), das Datengeheimnis (§ 6), das Verzeichnisse (§ 8), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 22 bis 25) sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 33 und 34) finden Anwendung.

33. § 110 wird § 100 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 100
Kriminologischer Dienst,
Evaluation“**

**§ 110
Kriminologische Forschung, Evaluation**

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die eingesetzten Maßnahmen, angewandten Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzoglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 120 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

(2) § 108 gilt entsprechend.

34. §§ 111 bis 113 werden §§ 101 bis 103.

**§ 111
Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post-

und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 112

Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),
2. das Festnahmerecht (§ 87),
3. den Ersatz von Aufwendungen (§ 93),
4. das Handeln auf Anordnung (§ 97) und
5. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),

jeweils in Verbindung mit § 130 des Strafvollzugsgesetzes.

§ 113

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Das Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Artikel 5
Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Besondere Maßnahmen“.

b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Datenschutz, kriminologischer Dienst“.

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Verpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen oder sich vegetarisch zu ernähren.“

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW)

Inhaltsübersicht

(...)

Abschnitt 3
Verhalten im Arrestvollzug

§ 18 Verhalten der Jugendlichen

§ 19 Hausregeln

§ 20 Konfliktregelung

§ 21 Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum

§ 22 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(...)

Abschnitt 6
Sonstige Vorschriften

§ 32 Einsatz von Videotechnik

§ 33 Datenschutz, kriminologische Forschung

§ 13
Verpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung entsprechen den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

§ 16
Schriftwechsel, Pakete

(1) Die Jugendlichen können unbeschränkt Schreiben empfangen und absenden. Die Einrichtung kann die Kosten für abgehende

Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendlichen dazu nicht in der Lage sind.

3. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften der §§ 21 bis 23 und 25 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass Schriftwechsel auch dann untersagt oder beschränkt werden kann, wenn die Personensorgeberechtigten aus nachvollziehbaren Gründen nicht mit dem Kontakt einverstanden sind.“

(2) Die Vorschriften der §§ 34 bis 37 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(3) Der Empfang und der Versand von Paketen sind nicht zulässig.

§ 21

Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Die Vollzugsleitung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Jugendlicher durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall zulässig. Bei der Durchsuchung von männlichen Jugendlichen dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung von weiblichen Jugendlichen nur Frauen zugegen sein. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

4. § 21 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Maßnahmen dürfen mit einem geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein, wenn die Arrestantinnen und Arrestanten einwilligen.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Besondere Maßnahmen“.**

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Beobachtung von Jugendlichen ohne technische Hilfsmittel,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 22

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Jugendliche können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht auf andere Weise vermieden oder behoben werden kann. Sie sind insbesondere zur Abwehr der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung von Selbstverletzungen zulässig. Die Maßnahmen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, wie es der Zweck erfordert.

- (2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. der Entzug von Gegenständen, die zu Gewalttätigkeiten missbraucht werden könnten,
2. die Absonderung von oder die Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen und
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Beobachtung der Jugendlichen mittels Videotechnik ist nur in besonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben oder gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen oder Dritter erforderlich ist. Das Schamgefühl der Jugendlichen ist zu schonen.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen werden durch die Vollzugsleitung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Arresteinrichtung eine vorläufige Anordnung treffen. In diesen Fällen ist die Entscheidung der Vollzugsleitung unverzüglich einzuholen. Die Gründe für die Anordnung und Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Jugendliche, die in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht sind, sucht der ärztliche Dienst auf.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden die Wörter „§§ 84 bis 86 und 88 des Jugendstrafvollzugsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 72 bis 75 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(5) Die Regelungen der §§ 84 bis 86 und 88 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den unmittelbaren Zwang gelten für den Vollzug des Jugendarrestes entsprechend. Waffen dürfen nicht gebraucht werden.

- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind entsprechend § 68 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

§ 32 Einsatz von Videotechnik

(1) Das Gelände der Arresteinrichtung sowie das Innere ihrer Gebäude mit Ausnahme der

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

Arrest- und der Sanitarräume dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung mittels Videotechnik beobachtet werden.

(2) Die Beobachtung von besonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik ist nur im Einzelfall und auf Anordnung der Vollzugsleitung zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen oder Dritter erforderlich ist. Die Anordnung darf nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Die Vollzugsleitung dokumentiert die Anordnung und die Gründe der Maßnahme.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bildaufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung gemäß § 111 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.“

(4) Die Anfertigung von Bildaufzeichnungen ist nur im Fall von Absatz 1 zulässig. Diese Aufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung gemäß § 99 Absatz 2 Buchstabe a bis d des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Beobachtung von Jugendlichen mittels Videotechnik erfolgt ansonsten nur nach Maßgabe des § 22. Bildaufzeichnungen sind insoweit nicht zulässig.“

7. § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33
Datenschutz, kriminologischer
Dienst**

Die Vorschriften der §§ 108, 110 bis 115, 117 bis 122 sowie 125 und 126 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.“

**§ 33
Datenschutz, kriminologische Forschung**

Die Vorschriften der §§ 98, 99 und 101 bis 108 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

**Artikel 6
Aufhebung des Gesetzes zur Verbesserung
der Sicherheit in den Justizvollzugsan-
stalten des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 867) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge“.

2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abschluss einer Behandlungsvereinbarung mit den Patientinnen und Patienten soll angestrebt werden.“

 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in § 17a der Einwilligung der Patientinnen und Patienten. Bei minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Patientinnen und Patienten sind die Rechte der gesetzlichen Vertretungen zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf deren Aufklärung und Einwilligung.“

 - c) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

Maßregelvollzugsgesetz - MRVG -

Inhaltsübersicht

(...)

III. Abschnitt

Planung und Gestaltung der Unterbringung

§ 16 Therapie- und Eingliederungsplan
§ 17 Behandlung, Hygiene

§ 17

Behandlung, Hygiene

(1) Die Patientinnen und Patienten erhalten die erforderliche ärztliche, sozial- und psychotherapeutische Behandlung. Die Behandlung ist ihnen zu erläutern. Sie haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(2) Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 der Einwilligung der Patientinnen und Patienten. Können diese bei einer erforderlichen Einwilligung Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung nicht einsehen oder sich nicht nach dieser Einsicht verhalten, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

(3) Die Behandlung der Patientinnen und Patienten ist ohne ihre ausdrückliche Einwilligung oder die ihrer gesetzlichen Vertretung bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für ihre Gesundheit oder bei Gefahr für

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „außer in den Fällen der Sätze 2 und 3 nur“ gestrichen.

bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

die Gesundheit anderer Personen zulässig. Aus zwingenden Behandlungsgründen darf eine Fesselung ärztlich angeordnet werden. Eine Fesselung, die länger als 72 Stunden dauert, bedarf jeweils der Erlaubnis des Trägers der Einrichtung.

(4) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer in den Fällen der Sätze 2 und 3 nur zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Eine zwangsweise Ernährung ist zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der Patientinnen und Patienten erforderlich ist. Zur Durchführung einer zwangsweisen Ernährung ist das psychiatrische Krankenhaus oder die Entziehungsanstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Patientinnen und Patienten ausgegangen werden kann.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4, die ohne Einwilligung der Patientinnen und Patienten oder ihrer gesetzlichen Vertretung durchgeführt werden, dürfen nur durch die therapeutische Leitung, bei ihrer Verhinderung durch ihre Vertretung angeordnet und nur durch Ärztinnen oder Ärzte vorgenommen werden. Die Leistung Erster Hilfe ist auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig, wenn eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17a
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet
der Gesundheitsfürsorge**

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind gegen den natürlichen Willen der Patientinnen und Patienten nur bei gegenwärtiger Lebensgefahr sowie gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Patientinnen und Patienten oder anderer Personen zulässig, wenn die Patientin oder der Patient zur Ein-

sicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Patientinnen und Patienten zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die Anordnung der Maßnahme den Patientinnen und Patienten angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen für die Patientinnen und Patienten die mit der Maßnahme für sie verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Patientinnen und Patienten verbunden ist.

(2) Die medizinische Behandlung gegen den natürlichen Willen der Patientinnen und Patienten ist darüber hinaus zur Erreichung der Entlassfähigkeit oder bei einer erheblichen Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit der Patientinnen und Patienten zulässig, wenn und solange

1. die Patientinnen oder Patienten zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage sind,
2. der mit dem nötigen Zeitaufwand unternommene Versuch vorausgegangen ist, die Zustimmung der Patientinnen oder Patienten zu erreichen,

3. die Maßnahme zur Erreichung des Ziels geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen für die Patientinnen und Patienten die mit der Maßnahme für sie verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und eine weniger eingreifende Behandlung aussichtslos ist,
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Patientinnen und Patienten verbunden ist und
6. im Falle der Behandlung zur Erreichung der Entlassfähigkeit die Maßnahme regelmäßig nicht mit mehr als einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 werden ärztlich, Maßnahmen nach Absatz 2 fachärztlich angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der therapeutischen Leitung der Einrichtung. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 und die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(4) Eine Zwangsbehandlung nach Absatz 2 bedarf der vorherigen Einwilligung der oder des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug. Über eine Zwangsbehandlung nach Absatz 1 ist sie oder er zeitnah zu unterrichten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 2 sind den Patientinnen und Patienten zwei Wochen vor ihrer Umsetzung schriftlich und mündlich unter Angabe der Gründe sowie Art, Umfang und Dauer in einer ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Weise anzukündigen. Zugleich ist

über die Möglichkeit zu belehren, eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes herbeizuführen.

(6) Eine Anordnung nach Absatz 2 gilt höchstens für die Dauer von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Anordnung zu treffen, die zusätzlich ein positives Votum zur Fortsetzung der Zwangsbehandlung von einer unabhängigen Fachärztin oder einem unabhängigen Facharzt voraussetzt. Diese oder diesen bestimmt die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug.

(7) Über Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind Personensorgeberechtigte der Patientinnen und Patienten unverzüglich zu unterrichten. Dem Wunsch der Patientinnen und Patienten nach Unterrichtung weiterer Personen soll entsprochen werden.

(8) Eine bestehende Patientenverfügung ist zu beachten.“

§ 35

Unterbringung nach der Strafprozeßordnung und dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Unterbringungen nach § 81, § 126 a und § 453 c in Verbindung mit § 463 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sowie nach §§ 7, 73 des Jugendgerichtsgesetzes erfolgen in geeigneten Einrichtungen. §§ 15, 29 und 30 gelten entsprechend.

(2) Für den Vollzug der in Absatz 1 genannten Unterbringungen nach § 126a und § 453c in Verbindung mit § 463 der Strafprozessordnung gelten die Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit diese mit einer einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt vereinbar sind.

4. Dem § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die nach § 126a der Strafprozessordnung untergebrachten Patientinnen und Patienten gilt § 17a entsprechend mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine Anordnung des nach § 126 der Strafprozessordnung zuständigen Gerichts erforderlich ist und eine Belehrung über die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes entfällt.“

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034) wurde den Ländern das Recht zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe übertragen. Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat von der Gesetzgebungskompetenz durch das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) Gebrauch gemacht. Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes vom 16. März 1976 wurden zeitgemäß fortentwickelt, um den Anforderungen an einen modernen Strafvollzug gerecht zu werden. Die am 12. Februar 2012 von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien für den Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen und der darin enthaltene Gedanke eines „aktivierenden Behandlungsvollzuges“ wurden umgesetzt. Gleichzeitig wurden verfassungsrechtliche Vorgaben sowie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse einbezogen. Begrifflich und systematisch knüpfte das Gesetz an das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212) sowie an das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203) an.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539) und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) enthalten hingegen Standards, die in Teilen von den Vorgaben des für die größte Gefangenengruppe in Nordrhein-Westfalen geltenden Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen begrifflich, systematisch und auch inhaltlich abweichen.

Die Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), sind erforderlich, um die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011, 12. Oktober 2011 und vom 20. Februar 2013 umzusetzen.

Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), welches die Voraussetzungen für die Beobachtung der Gefangenen mittels Videotechnik sowie für Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation regelt, tritt nach Verlängerung am 31. Dezember 2018 außer Kraft und muss für den Bereich des Jugendstrafvollzuges und des Untersuchungshaftvollzuges ersetzt werden.

2. Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden die im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen festgelegten Standards auf die bestehenden Vollzugsgesetze übertragen. Neben begrifflichen und systematischen Angleichungen werden Regelungen zu Standardmaßnahmen, die im Vollzug der Jugendstrafe oder der Untersuchungshaft keine Besonderheiten gegenüber Gefangenen im Strafvollzug aufweisen, vereinheitlicht. Dies dient nicht nur der Vereinfachung bei der Gesetzesanwendung, sondern vermeidet auch eine fehlerhafte Auslegung bei nur sprachlich abweichenden Formulierungen, die jedoch den gleichen Regelungsinhalt aufweisen. Durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung der Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen auf der einen Seite werden auf der anderen Seite zugleich die Besonderheiten im Jugendstrafvollzug und in der Untersuchungshaft deutlicher hervorgehoben und

auf die wesentlichen Inhalte konzentriert. Der Umfang des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird deutlich reduziert. Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen umfasst nur noch 76 Vorschriften statt bisher 130. Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen verkürzt sich um 21 Vorschriften. Durch Verweise auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird gleichwohl sichergestellt, dass die Verkürzung der Anzahl der Regelungen nicht zu einer Verkürzung der Rechte der betroffenen Gefangenen führt und die Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen künftig sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Die Änderungen im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen greifen datenschutzrechtliche Vorgaben auf, die sich im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ergeben haben, und berücksichtigen Neuregelungen zur Videobeobachtung und zu den Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Telekommunikation, die an die Stelle des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen treten. Die Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes schaffen die gesetzliche Grundlage für medizinische Behandlungen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Personen im Maßregelvollzug.

3. Grundzüge des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1)

In Artikel 1 wird das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 durch ein neues Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen ersetzt. Die Vielzahl der redaktionellen Änderungen und notwendigen Anpassungen an das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen erfordert aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit ein Ablösungsgesetz. Der Entwurf setzt folgende Schwerpunkte:

Stärkung des Opferschutzes

Der Entwurf trägt dem hohen Stellenwert des Opferschutzes und den nachvollziehbaren Schutzbedürfnissen der Opfer Rechnung. Gerade familiäre Opfer von Gewalttaten oder Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zu den Täterinnen oder Tätern stehen, haben ein Recht darauf, ihre durch die Straftat verursachten besonderen Interessen auch bei der Vollzugsgestaltung der Gefangenen berücksichtigt zu sehen. Die Gefangenen sollen daher Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer entwickeln, Verantwortung für die Tat übernehmen und beim Ausgleich des materiellen und immateriellen Schadens unterstützt werden. Der erzieherischen Ausgestaltung des Entwurfs entsprechend ist hierbei jedoch auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Gefangenen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Zum Schutz vor Überforderung soll schon die Vermittlung der Opferschutzaspekte in einer altersgerechten Weise erfolgen. Gleichzeitig ist die individuelle Persönlichkeit der Gefangenen in den Blick zu nehmen, damit Förderung und Erziehung einerseits und der Schutz der Opfer andererseits in Einklang gebracht werden können.

Einbeziehung Dritter

Der Entwurf betont noch deutlicher die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit der Anstalten mit den Personensorgeberechtigten sowie mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen, die der Eingliederung der Gefangenen dienen. Der Erziehungsgedanke erfordert zum einen die intensive Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und zum anderen die Vernetzung mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, der Jugendhilfe, der Jugendgerichtshilfe, dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz sowie den freien Trägern der Straffälligenhilfe. Die enge Verzahnung mit außervollzuglichen Hilfsangeboten legt den Grundstein für eine nachhaltige Resozialisierung der Gefangenen. Aus diesem Grund sind die Angebote außervollzuglicher Träger, Organisationen und Personen auch möglichst frühzeitig in die Eingliederungsplanung einzubeziehen.

Sozialtherapie

Die durch das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen eingetretenen Verbesserungen im Bereich der Sozialtherapeutischen Einrichtungen werden auf den Jugendstrafvollzug übertragen. Insbesondere durch die Möglichkeit der Einrichtung von sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen kann die nachgehende Betreuung ehemaliger Gefangener effektiver und flexibler gestaltet werden. Einerseits werden Hemmschwellen entlassener Gefangener, Nachsorgeangebote in den Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, in dem organisatorischen Rahmen einer Ambulanz herabgesetzt, andererseits kann die nachgehende Betreuung systematisch durch Angebote der sog. „aufsuchenden Sozialarbeit“, z.B. durch Hausbesuche der Entlassenen, ergänzt werden. Der Ausbau von organisatorischen Strukturen bei der nachgehenden Betreuung trägt so wesentlich zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung bei.

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Die Regelungen zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen werden begrifflich umgestaltet und inhaltlich geringfügig modifiziert. Der Begriff der „Lockerungen“ wird durch „vollzugsöffnende Maßnahmen“ ersetzt. Anstelle des Begriffs „Urlaub“ wird das Wort „Langzeitausgang“ verwendet, um die sprachliche Nähe zu einem Urlaub von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern außerhalb des Vollzuges zu vermeiden. Gleichzeitig übernimmt der Entwurf den in der Praxis vielfach erprobten „Begleitausgang“ als eigenständige vollzugsöffnende Maßnahme und führt den Begriff des „Bildungs- und Förderausgangs“ zur Durchführung von Förder- und Erziehungsmaßnahmen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Tageszeit ein. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend werden die Anstalten auch im Jugendstrafvollzug verpflichtet, langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, um die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu erhalten. Da jede Lockerungsentscheidung mit einem prognostischen Risiko verbunden ist, erscheint es unverzichtbar, deren Qualität in der Vollzugspraxis abzusichern. Der Entwurf sieht daher ebenfalls in Anlehnung an das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vor, dass die Anstalt die Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen sachverständig vorbereitet, wenn dies erforderlich ist. Damit wird der bereits praktizierte Standard aufgegriffen und eine Rechtsgrundlage auf gesetzlicher Ebene geschaffen. Die Anstalt wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen auf fachlich fundierter Grundlage zu treffen, um dem Anspruch der Allgemeinheit auf umfassende und professionelle Prüfung bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen in besonderer Weise gerecht zu werden.

Entlassungsvorbereitung und soziale Eingliederung

Eine gründliche Entlassungsvorbereitung und ein strukturiertes Übergangsmanagement sind auch im Jugendstrafvollzug die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Eingliederung der Gefangenen und dienen damit gleichzeitig dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Der Entwurf konzentriert die Behandlungsmaßnahmen von Beginn an auf den Zeitpunkt der Entlassung. Da die Zuständigkeit des Strafvollzuges auch bei fortbestehendem Behandlungsbedarf nach der Entlassung grundsätzlich endet, blieben ohne ein wirksames Zusammenspiel von vollzuglichen und außervollzuglichen Interventionen wichtige Präventionspotentiale ungenutzt. Ein möglichst flächendeckend institutionalisiertes Übergangsmanagement kann die berufliche und soziale Eingliederung fördern und so die Chancen auf Legalbewährung der Entlassenen erhöhen. Dabei muss die Vollzugsbehörde die Entlassungssituation möglichst frühzeitig in den Blick nehmen und die individuelle Vollzugsplanung um eine über den Entlassungszeitpunkt hinausgehende Eingliederungsplanung erweitern. Dazu bedarf es des Ausbaus regionaler und überregionaler Netzwerke, die eine nahtlose Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Angeboten und Leistungen ermöglichen. Die Anstalten sind daher verpflichtet, den Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Kontakte zu außervollzuglichen Organisationen, Bildungsstätten sowie Stellen und Personen zu ermöglichen, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale

Hilfestellung leisten können, sowie wie schon bisher Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu bestimmen, welche für die Koordination der Entlassung verantwortlich sind.

Um den Informationsfluss und die Kommunikation nach der Entlassung zu verbessern, sieht der Entwurf erstmalig vor, zum Ende des Vollzuges einen Schlussbericht zu erstellen, der sich an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen ausrichtet. Dritte, die an der Eingliederung der Entlassenen mitwirken, können somit leichter als bisher an bereits durchgeführte Betreuungsmaßnahmen anknüpfen und somit gegebenenfalls wesentlich schneller und gezielter zur Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Entlassenen beitragen.

Außenkontakte

Die Regelungen zu den Außenkontakten werden neu geordnet und den Bestimmungen im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen redaktionell angeglichen. Der in vielen Anstalten bereits praktizierte Langzeitbesuch wird gesetzlich verankert, um den Erhalt und die Pflege familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte zu erleichtern. Telekommunikationssysteme verbessern die telefonische Kontaktaufnahme. Durch einen entsprechenden Verweis wird auch in Jugendstrafanstalten die Möglichkeit für andere Formen der Telekommunikation, z.B. E-Mailing, E-Learning oder Internetnutzung, geschaffen, soweit Gründe der Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen. Vor dem Hintergrund, dass auch Gefangene im Jugendstrafvollzug schon häufig „Eltern“ sind, wird in Anlehnung an das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen für Besuche der minderjährigen Kinder der Gefangenen auch auf eine familiengerechte Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten besonderen Wert gelegt, um das Kindeswohl mehr in den Blick zu nehmen. Außenkontakte zu minderjährigen Kindern der Gefangenen sind auch im Übrigen besonders zu fördern.

Arbeit, schulische und berufliche Bildung, Vergütung

Die nicht monetären Anteile der Vergütung werden angemessen erhöht. Die Freistellung von der Arbeitspflicht wird in Anlehnung an das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und das Bundesurlaubsgesetz auf 20 Arbeitstage pro Jahr festgelegt. Darüber hinaus werden auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit oder Hilfstätigkeit jeweils zwei weitere Tage Freistellung von der Arbeitspflicht oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen, zwei weitere Tage Langzeitausgang gewährt.

Neuordnung der Disziplinarmaßnahmen

Einer pädagogischen und nicht vergeltenden Zielrichtung entsprechend wird auf die Übernahme kontraproduktiver Disziplinarmaßnahmen verzichtet, etwa den Entzug des Lesestoffes. Gleichzeitig wird die zulässige Höchstdauer der Maßnahmen verkürzt und die Rechtsstellung der betroffenen Gefangenen unter anderem durch die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes verbessert. Dabei setzt der Entwurf - wie bisher - auf eine einvernehmliche Streitbeilegung und darauf abzielende Vereinbarungen wie Wiedergutmachung, Entschuldigung oder Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft, um eine Disziplinarmaßnahme abzuwenden oder zu mildern.

Sicherheit und Ordnung

Der nicht mehr als Vollzugsziel definierte Schutz der Allgemeinheit wird der Regelung zur Sicherheit neu zugeordnet. Durch eine differenzierte Ausgestaltung der Sicherheitsaspekte werden die unterschiedlichen Anforderungen bestimmter Gefangenengruppen - etwa von jungen weiblichen oder jungen männlichen Gefangenen - gezielter berücksichtigt. Dadurch entstehen Rahmenbedingungen für sozial verantwortungsbewusste Gestaltungsprozesse zwischen den Gefangenen, den Bediensteten und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dies kann dauerhaft nur gelingen, wenn beispielsweise die Fähigkeit der Gefangenen zu einem gewalt- und konfliktfreien Zusammenleben und zu einvernehmlicher Streitbeilegung gestärkt wird. Die Gefangenen sollen auf diese Weise in die Lage versetzt werden, bei auftretenden Konflikten

freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Daneben trägt auch die Kooperation mit Personensorgeberechtigten, Angehörigen, externen Personen, Institutionen und Behörden zur Sicherheit bei und dient insgesamt der Förderung und Erziehung.

Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, die besonderen Sicherungsmaßnahmen sowie die Regelungen zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs werden durch entsprechende Verweise auf das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vereinheitlicht. Die bisher im Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen geregelten Bestimmungen werden ersetzt.

4. Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 2)

Die Änderungen betreffen überwiegend redaktionelle Anpassungen sowie neue Zuordnungen der Regelungsinhalte zur Vereinfachung und Vereinheitlichung im Hinblick auf das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus sind vereinzelt inhaltliche Modifizierungen vorgesehen, um die Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen zu konkretisieren. Ermöglicht wird beispielsweise die Einrichtung von Mediensystemen in den Hafträumen der Untersuchungsgefangenen, um der zunehmend medialen Gestaltungsvielfalt Rechnung zu tragen. Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik werden ausdrücklich als Gegenstände der Freizeitbeschäftigung benannt. Klare Regelungen zur Kostentragung erleichtern den Umgang im Vollzug. Auch Untersuchungsgefangenen kann die Teilnahme an Telekommunikationssystemen gestattet werden. Kontakte zu Angehörigen werden besonders gefördert. Für Besuche der minderjährigen Kinder der Untersuchungsgefangenen ist ein zusätzliches Kontingent von zwei weiteren Stunden vorgesehen, um einer Entfremdung entgegenzuwirken. Mit Blick auf das Kindeswohl wird auf eine familiengerechte Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten besonderen Wert gelegt. Außenkontakte zu minderjährigen Kindern der Untersuchungsgefangenen sind auch im Übrigen besonders zu fördern. Die Bedeutung eines gewalt- und konfliktfreien Zusammenlebens für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird betont. Das Höchstmaß der Disziplinarmaßnahmen wird maßvoll reduziert. Die rechtliche Stellung der Untersuchungsgefangenen beim Vollzug der Disziplinarmaßnahmen wird verbessert. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird auf das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen, Spezifika werden gesondert geregelt.

Darüber hinaus erhalten die Untersuchungsgefangenen erstmals einen Anspruch auf Freistellung („bezahlter Urlaub“), wenn sie ein Jahr eine zugewiesene Arbeit oder Hilfstätigkeit ausgeübt haben. So sollen insbesondere Benachteiligungen, die sich bei länger andauernder Untersuchungshaft ergeben, ausgeglichen werden. Der Taschengeldanspruch der Untersuchungsgefangenen ist leicht erhöht worden. Die frühere Regelung zur darlehensweisen Gewährung von Taschengeld hat sich in der Praxis als sehr verwaltungsaufwändig erwiesen und ist daher gegen eine auf drei Monate begrenzte „Zahlung zum Verbleib“ ersetzt worden.

5. Weitere Änderungen

Im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen enthält der Entwurf in Artikel 3 Rechtsgrundlagen für eine bessere Prävention vor Radikalisierung und extremistischer Gefahren in den Justizvollzugsanstalten. Der Entwurf sieht namentlich Rechtsgrundlagen für die Feststellung der Identität von Gefangenen sowie eine Verbesserung des Datenaustauschs mit den Sicherheitsbehörden vor. Eine Sicherheitsanfrage zielt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten auf die Feststellung ab, ob nach Bewertung der Rückmeldungen der Sicherheitsbehörden von den Gefangenen oder anderen Personen erhöhte Radikalisierungsgefahren oder sonstige erhöhte Sicherheitsrisiken für die Anstalt ausgehen. Neu eingefügt wurde auch eine Regelung, die die Anstaltsleitungen befugt, Datenspeicher etwa in Mobiltelefonen, die die Gefangenen verbotenerweise besitzen, im Interesse der

Sicherheit in den Anstalten oder zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten auszulesen. Über Verweise finden die Regelungen auch im Bereich der Untersuchungshaft, im Jugendstrafvollzug sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung Anwendung.

Es werden im Bereich des Strafvollzugsgesetzes zudem die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und anderen Ausführungen aus wichtigem Grund geschaffen, bei denen Gefangene ausgeführt werden, ohne dass sie die für sonstige vollzugsöffnende Maßnahmen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies betrifft vorrangig das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, aber auch außerhalb der Sicherungsverwahrung zu vollziehende Ausführungen Gefangener zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und aus wichtigem Anlass, namentlich im Bereich des Strafvollzuges und im Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe.

Der besonderen Bedeutung der zugewiesenen Kontrollaufgaben Rechnung tragend sieht der Entwurf auch eine Rechtsgrundlage für das sog. Akteneinsichtsrecht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vor, das über Verweise auch in den übrigen Vollzugsgesetzen normiert wird.

Der Abschnitt über den Datenschutz ist neu strukturiert und übersichtlicher gestaltet worden. Es sind ergänzende Regelungen zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen und bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung eingefügt und flankierende Vorschriften für den Datenaustausch mit Behörden, die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, geschaffen worden. Über Verweise finden die Regelungen auch in weiteren Vollzugsgesetzen Anwendung.

Eine Kollisionsregelung zur Anerkennung überbrückungsgeldähnlicher Ansparleistungen der Gefangenen bei länderübergreifenden Verlegungen soll praktischen Anwendungsschwierigkeiten entgegenwirken, die dadurch entstehen, dass zwischenzeitlich in den einzelnen Bundesländern insbesondere im Bereich der Gelder der Gefangenen sehr unterschiedliche Regelungen gelten.

Im Übrigen betrifft Artikel 3 lediglich geringfügige klarstellende Änderungen und redaktionelle Folgeänderungen in einzelnen Vorschriften.

Die Änderungen des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Artikel 4 betreffen zum einen datenschutzrechtliche Vorgaben u.a. zur Einwilligung der Untergebrachten. Zum anderen sind Anpassungen auf Grund der Aufhebung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Beobachtung mittels Videotechnik und den besonderen Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Es werden darüber hinaus - wie im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und bei Ausführungen aus wichtigem Anlass geschaffen. Ergänzend sind klarstellende Änderungen, u.a. zur Kostentragung, sowie redaktionelle Anpassungen vorgesehen.

Artikel 5 enthält Änderungen des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, namentlich redaktionelle Angleichungen der bisherigen Verweisungen, u.a. auf das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, sowie Angleichungen, die ebenfalls Folge der Aufhebung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sind.

Artikel 6 regelt die Aufhebung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen.

Artikel 7 enthält Ergänzungen des Maßregelvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, die die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Maßregelvollzug betreffen.

Artikel 8 trifft eine Bestimmung für das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen

Abschnitt 1 (Anwendungsbereich, Grundsätze des Vollzuges)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die in Satz 1 mit § 1 JStVollzG NRW a.F. inhaltsgleiche Regelung betrifft den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes, der sich einerseits sowohl auf den Vollzug der Jugendstrafe als auch auf die nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen erstreckt, soweit die Verurteilten nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen. Nach § 59 sind Anstalten selbstständige Anstalten des Jugendstrafvollzuges der Landesjustizverwaltung, die entsprechend ihrem Zweck und den Erfordernissen des Jugendstrafvollzuges auszugestalten sind und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleisten. Wird die Jugendstrafe ausnahmsweise in einer Einrichtung außerhalb der Justizvollzugsverwaltung vollzogen (§ 59 Absatz 1 Satz 2), regelt Satz 2 des Entwurfs, dass in Einrichtungen des Vollzuges in freien Formen außerhalb der Landesjustizverwaltung die nachfolgenden Vorschriften nur Anwendung finden, soweit Zweck und Eigenart des Vollzuges der Jugendstrafe in freien Formen und die Organisation der Einrichtung nicht entgegenstehen.

Nach § 89b des Jugendgerichtsgesetzes kann die Jugendstrafe bei Verurteilten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignen, nach den Vorschriften und in den Anstalten des Erwachsenenstrafvollzuges vollzogen werden.

Anders als das Jugendgerichtsgesetz unterscheidet der Entwurf sprachlich nicht zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden, sondern spricht einheitlich von „Gefangenen“.

Zu § 2 (Vollzugsziel)

Die Vorschrift erklärt wie bisher in Satz 1 das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum grundlegenden Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe. Die Gestaltung des Vollzuges ist darauf auszurichten, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Gefangenen sollen sich zukünftig unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten können und lernen, Risiken zu erkennen und Chancen wahrzunehmen.

Die Vorschrift erweitert darüber hinausgehend § 2 Absatz 1 JStVollzG NRW a.F., indem sie in Satz 2 das Mittel zur Erreichung des Vollzugszieles nun besonders betont. Nach Satz 2 soll der Jugendstrafvollzug durch eine an den Entwicklungspotentialen der Gefangenen orientierte Förderung dazu beitragen, individuelle Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Anders als im Vollzug der Freiheitsstrafe ist die Resozialisierung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug nämlich im Besonderen am Leitprinzip des Erziehungsgedankens zu orientieren,

der auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtet ist. Dabei zielt der Entwurf ausdrücklich auf eine an den Entwicklungspotentialen der Gefangenen orientierte Förderung und vollzieht damit bewusst eine Abkehr von einem defizitorientierten Erziehungsverständnis. Es bedarf zur Umsetzung dieser Leitidee nicht nur der aktiven Mitarbeit der Gefangenen und allgemeiner Behandlungskonzepte sowie individueller Behandlungs- und Förderpläne für die Gefangenen, sondern auch der Zusammenarbeit mit geeigneten Dritten außerhalb des Vollzuges. Die nähere Ausgestaltung der Leitprinzipien findet sich in § 3 des Entwurfs.

Zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Absatz 1 Satz 1 benennt als wesentliches Element für die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges die erzieherische Förderung der Persönlichkeit der Gefangenen im Sinne einer Einübung nicht vorhandener oder nicht hinreichend ausgeprägter Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen, um ihnen zu ermöglichen, die für ein Leben ohne Straftaten erforderlichen Kompetenzen zu erwerben. Die Förderung ist dabei erzieherisch nach anerkannten Grundsätzen der Jugendpädagogik zu gestalten. Diese Vorgabe wird durch das in §§ 4 Absatz 4 und 5 Absatz 2 geregelte Prinzip der freiwilligen aktiven Mitwirkung ergänzt. Die Gefangenen sollen sich aktiv mit dem eigenen sozialschädlichen Verhalten, den Ursachen ihrer Straftaten sowie den individuellen Problem- und Konfliktlagen auseinandersetzen und die durch die Vollzugsbehörde bereitgestellten Angebote und Hilfen zur Verhütung künftigen Fehlverhaltens annehmen. Resozialisierung der Gefangenen lässt sich nicht „erzwingen“, so dass die bisher vorgesehene Mitwirkungspflicht, die ohnehin nicht mit Mitteln des Disziplinarrechts durchgesetzt werden sollte, konsequenterweise aufgegeben wird. Stattdessen wird die Bedeutung der freiwilligen Mitarbeit betont und die Bedeutung der Motivationsarbeit der Anstalten hervorgehoben. Die Anstalten können und sollen die Gefangenen durch individuell zugeschnittene Behandlungsmaßnahmen zu Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative motivieren. Durch die alltägliche Lebensgestaltung im Jugendstrafvollzug sind beispielsweise Übungsfelder zur konstruktiven Bewältigung von Konflikten, die im Zusammenleben mit anderen Menschen entstehen, zu entwickeln sowie alternative Verhaltensweisen einzuüben und zu stabilisieren. Hierdurch sollen die jungen Menschen - wie Satz 2 konkretisiert - zu einer selbstständigen und mündigen Lebensführung in Achtung, Anerkennung und Respektierung der Rechte und Freiheiten anderer, insbesondere der seelischen und körperlichen Integrität sowie des Eigentums ihrer Mitmenschen, befähigt werden. Die Sensibilisierung für angemessene Umgangsformen als soziales Lernen erfolgt sowohl im Zusammenleben mit anderen Gefangenen als auch in der Kommunikation mit Bediensteten und Dritten. Erreicht werden soll nicht nur die äußere Anpassung des Verhaltens, sondern eine dauerhaft positive Einstellungs- und Verhaltensänderung der Gefangenen. Satz 3 greift Nummer 12 der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist („Havanna-Regeln“, Resolution 45/113 der VN-Generalversammlung, verabschiedet am 14. Dezember 1990), auf und formuliert deren Vorgaben als Gestaltungsgrundsatz. Durch sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten können sowohl die Gesundheit als auch die Selbstachtung der Gefangenen erhalten und gefördert werden. Gleichzeitig soll die Entwicklung entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten dazu beitragen, dass sich die Gefangenen - dem Vollzugsziel nach § 2 entsprechend - als sozial verantwortungsbewusste Mitglieder der Gesellschaft entwickeln können.

Absatz 2 benennt in Anlehnung an § 2 Absatz 1 StVollzG NRW die sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendstrafvollzug bedeutsamen Gestaltungsgrundsätze. Er enthält in Satz 1 den Angleichungsgrundsatz, der vorgibt, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit soweit wie möglich anzugleichen, da nur bei Anpassung der angebotenen Maßnahmen die spätere Rückführung gelingen kann. Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, Besonderheiten des Anstaltslebens, die die Lebenstüchtigkeit Gefangener beeinträchtigen könnten, möglichst zurückzudrängen, um den Unterschied zwischen dem Leben in Freiheit und dem Leben in einer Anstalt zu verringern. Beispiele einer praxisgerechten Umsetzung sind

eine moderne Gestaltung der schulischen und beruflichen Bildung, die Ausstattung des Haft- raums mit persönlichen Gegenständen sowie die Gewährleistung angemessener Einkaufsmöglichkeiten. Satz 2 übernimmt ergänzend den Integrationsgrundsatz, der die Verpflichtung enthält, die Gefangenen zu befähigen, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern. Satz 3 formuliert den Gegensteuerungsgrundsatz, der vorsieht, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges durch Subkultur, Prisonisierung und Deprivation mit geeigneten Maßnahmen, z.B. durch die Gestattung von Außenkontakten, gezielt entgegenzuwirken.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Vollzugsbehörden ausdrücklich zur Achtung der Persönlichkeit und der Würde der Gefangenen, wodurch beispielsweise auch eine menschenwürdige Unterbringung in ausreichend großen und mit einer Mindestausstattung versehenen Hafträumen gewährleistet wird. Satz 2 konkretisiert diese Pflicht dahingehend, dass die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse Gefangener, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Entwicklungsstand, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung und sexuelle Identität, in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Die Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen und benennt die Gesichtspunkte, denen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges ist zu prüfen, ob sachliche Gründe bestehen, bestimmte Gestaltungsformen oder Einzelmaßnahmen anzuwenden oder ob dies zu Benachteiligungen führt. So bedürfen beispielsweise junge weibliche Inhaftierte anderer Fördermaßnahmen als junge Männer, auch weil abweichende Ursachen des delinquenten Verhaltens bestehen. Gleichzeitig ergeben sich bei jungen weiblichen Gefangenen andere Anforderungen an die Sicherheit. Die Regelung soll gleichzeitig sicherstellen, dass kultursensibel die jeweilige sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität berücksichtigt werden.

Absatz 4 greift § 122 JStVollzG NRW a.F. auf und enthält ein allgemeines Gebot der Zusammenarbeit aller im Vollzug tätigen Personen, um das Vollzugsziel zu erreichen. Dieses Zusammenarbeits- und Mitwirkungsgebot trägt der Erkenntnis Rechnung, dass nur die organisatorische und inhaltliche Bündelung vorhandener Kompetenzen einen am Vollzugsziel orientierten Erfolg der Förderung und der Erziehung ermöglicht. Diese Arbeit hat nur dann eine hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn alle im Vollzug Tätigen „an einem Strang ziehen“.

Absatz 5 bestimmt, dass die Organisation des Jugendstrafvollzuges einschließlich seiner sachlichen Mittel und der personellen Ausstattung auf die Umsetzung dieser Hilfen hin zu orientieren ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, NJW 2006, S. 2093 ff.) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Staat durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen hat, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Für die Ausstattung werden insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung benannt. Bei den schulischen und beruflichen Ausbildungsangeboten hält es das Bundesverfassungsgericht für erforderlich, die Teilnahme an Angeboten auch dann sicherzustellen, wenn wegen der Kürze der Haftzeit nicht mit einem Abschluss in der Haft gerechnet werden kann (a.a.O.). Dies erfordert eine eigene Konzeption des Jugendstrafvollzuges zur Zielsetzung und zu den Inhalten sowie den methodischen Vorgehensweisen. Bestandteile sind Transparenz, Verlässlichkeit, zielgerichtete Programmatik und die tatsächliche Umsetzung der Interventionen. Für die personelle Ausstattung bedeutet dies insgesamt, dass ein im Vergleich zum Erwachsenenvollzug günstigerer Personalschlüssel vorzusehen ist, um die Angebote auch effektiv umsetzen zu können. Hierbei versteht es sich von selbst, dass das Personal eine besondere Qualifikation für die Arbeit mit den jungen Gefangenen vorweisen muss.

Absatz 6, der § 2 Absatz 4 StVollzG NRW entspricht, greift die Erkenntnis auf, dass nicht sämtliche Sachverhalte des Vollzuges, die einer Eingriffsermächtigung bedürfen, in Einzelbestimmungen erfasst werden können. Die Regelung sieht daher vor, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt den Gefangenen weitere als die durch dieses Gesetz im Einzelnen ausdrücklich geregelten Beschränkungen auferlegt werden können, wenn das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält und die Beschränkung erforderlich ist. Die Regelung verzichtet - anders als § 4 Absatz 2 JStVollzG NRW a.F. - auf das strenge Kriterium der Unerlässlichkeit, um der Regelung, die bisher weitestgehend leer lief, einen Anwendungsbereich zu eröffnen. Über die vorgesehene Regelung können z.B. allgemeine Sicherungsmaßnahmen, für die es keine ausdrückliche anderweitige Regelung im Gesetz gibt, nunmehr einer eindeutigen Rechtsgrundlage zugeordnet werden. Bisher konnten entsprechende Maßnahmen oftmals lediglich aus Verhältnismäßigkeitsgründen als milderer Mittel gegenüber den ausdrücklich gesetzlich geregelten Befugnissen angeordnet werden. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass durch die Generalklausel die Eingriffsbefugnisse der Anstalt in den speziell geregelten Bereichen (z.B. Besuche, Schriftverkehr, Besitz von Gegenständen) nicht ausgeweitet werden dürfen. Eingriffsgrund ist unverändert zunächst die Beeinträchtigung der inneren Sicherheit der Anstalt, also das Vorliegen einer gegenwärtigen und unmittelbaren Gefahr. Darüber hinaus ist ein derartiger Eingriff nur im Falle einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt zulässig. Dieser Eingriff unterliegt einer besonders strengen Prüfung im Hinblick auf die Mittel-Zweck-Relation. Beschränkungen zu anderen als den vorgenannten Zwecken lässt die Vorschrift nicht zu.

Absatz 7 benennt aus Gründen der Klarstellung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der bei staatlichen Eingriffen in die Rechte Betroffener ohnehin stets zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch die Aufnahme in die Anfangsvorschriften besonders hervorgehoben. Satz 1 schreibt bei mehreren gleich geeigneten Maßnahmen die Wahl des mildesten Mittels vor. Satz 2 verlangt bei der Auswahl die Vornahme einer Folgenabschätzung und die Beachtung des Prinzips der Mittel-Zweck-Relation. Satz 3 stellt klar, dass eine Maßnahme unverhältnismäßig wird, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Zu § 4 (Förderung und Erziehung, Mitwirkung und Motivierung)

Die Vorschrift ist bis auf redaktionelle Änderungen in Absatz 3 inhaltsgleich mit § 5 JStVollzG NRW a.F. Sie verhält sich in Absatz 1 zu den Bestandteilen und Mitteln der Förderung und Erziehung, die darauf auszurichten sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels zu entwickeln und zu stärken. Gemeint sind alle Maßnahmen und Programme, die den Gefangenen helfen, nach der Entlassung nicht erneut straffällig zu werden. Dies wird beispielsweise erreicht durch individuell zugeschnittene Bildungsmaßnahmen oder eine professionelle Entlassungsvorbereitung, aber auch etwa durch zugewandte Kommunikation. So wird § 3, der die Förderung der Gefangenen nach den anerkannten Methoden der Jugendpädagogik als Rahmen vorgibt, sinnvoll ergänzt und mit Leben gefüllt. Die pädagogische Arbeit im Jugendstrafvollzug muss von einem professionellen und sozial-integrativen Bemühen geprägt sein, junge Gefangene in ihrer geistig-seelischen Entwicklung so zu fördern, dass sie auch tatsächlich eine reelle Chance haben, die Fähigkeit zu erlangen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Absatz 2 befasst sich mit der Ausgestaltung der Vollzugskonzeption insgesamt und aller auf ihr beruhenden Einzelmaßnahmen, die durch Binnendifferenzierung flexibel zu handhaben und weitgehend zu individualisieren sind, um den unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen zu berücksichtigen.

Absatz 3 konkretisiert die Aspekte der Förderung und Erziehung und benennt beispielhaft die wesentlichen Bereiche, zu denen im Vollzugsplan durch Festschreibung konkreter Förder- und

Erziehungsmaßnahmen Stellung zu nehmen ist. Die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzuges ist ebenso wie die Verwendung unterschiedlicher Methoden laufender Fortentwicklung unterworfen. Für die Gefangenen ist ein differenziertes Angebot vorzusehen, das von Anfang an auf die Entlassung und die Bewährung in Freiheit auszurichten ist, realistische Lebensperspektiven aufzeigt, die schulischen und ausbildungsbezogenen Qualifikationen, die Einsichtsfähigkeit für eigenes und fremdes Empfinden, Denken und Handeln erweitert und die Steuerungsfähigkeit des Verhaltens im Sinne des Vollzugsziels aufbaut und stabilisiert.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Notwendigkeit der Mitwirkung der Gefangenen an den Förder- und Erziehungsmaßnahmen und gestaltet diese - der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzuges nach § 3 Absatz 1 entsprechend - als „Soll-Bestimmung“ aus. Da eine auf absoluter Freiwilligkeit und Einsichtigkeit beruhende Kooperationsbereitschaft der Gefangenen nicht von vornherein zu erwarten ist, können vollzugliche Maßnahmen nicht auf solche mit Angebotscharakter beschränkt bleiben. Dementsprechend sieht die Regelung vor, dass die Gefangenen aktiv daran mitwirken sollen, das Förder- und Erziehungsziel zu erreichen. Damit wird keine allgemeine Pflicht zur Mitwirkung aufgestellt, sondern eine generelle Forderung an die Gefangenen klargestellt. Das Mitwirkungserfordernis soll und kann sinnvollerweise nicht dem Fördergedanken widersprechend mit der Hilfe von Disziplinarmaßnahmen sanktionierbar sein.

Satz 2 umreißt, wie die von den Gefangenen abverlangte Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels umgesetzt werden soll. Aufgabe des Jugendstrafvollzuges ist es, das Interesse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen fortwährend durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende individuelle Förderplanung (vgl. § 11) und durch motivierende Lerngelegenheiten (vgl. § 29 Absatz 1 und 2) zu wecken und zu fördern. Hierfür sind entsprechende Angebote bereitzustellen, die auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Gefangenen abgestimmt sind.

Zu § 5 (Soziale Hilfe)

Absatz 1 übernimmt die in § 4 Absatz 2 StVollzG NRW geregelten Vorgaben zur sozialen Hilfe und ersetzt den bisherigen § 6 JStVollzG NRW a.F. Nach Satz 1 sollen die Gefangenen befähigt werden, ihre Angelegenheiten eigenständig zu ordnen und zu regeln. Dadurch wird klargestellt, dass „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet wird. So wird nicht nur der grundrechtlich garantierten Entscheidungsfreiheit der Gefangenen Rechnung getragen, sondern gleichzeitig auch verhindert, dass Gefangene eine Art „Patientenmentalität“ entwickeln, in Passivität verharren und den Bediensteten unter Hinweis auf gesetzliche Pflichten die Lösung ihrer Probleme abverlangen.

Nach Satz 2 werden die Gefangenen bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten angeleitet und motiviert, angebotene Hilfe anzunehmen. Damit ist auch ein Motivationsprozess gemeint, bei dem anfänglich nicht mitwirkungsbereite Gefangene im Bedarfsfall immer wieder auf die Notwendigkeit der Lösung ihrer Probleme und die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen hingewiesen werden. Oftmals sind gerade junge Gefangene nicht oder nur schwer in der Lage, bestehende Probleme und Schwierigkeiten überhaupt zu artikulieren, oder versuchen, bestehenden Problemen auszuweichen. In diesen Fällen obliegt es der Anstalt durch geeignete Angebote, etwa durch gezielte Gespräche, den Gefangenen Möglichkeiten aufzuzeigen, diese Probleme zu überwinden.

Absatz 2 Satz 1 (bisher § 4 Absatz 3 JStVollzG NRW a.F.) enthält das Gebot, den Gefangenen die Maßnahmen des Vollzuges zu erläutern. Unabhängig von einem Anspruch auf Aushändigung der entsprechenden Unterlagen werden die Gefangenen dabei unterstützt, die Hintergründe insbesondere belastender Maßnahmen zu hinterfragen, wodurch sich die Chance auf Verständnis und Akzeptanz erhöht. Das Gespräch sollte erfolgen, sobald die Gefangenen

hierzu bereit und aufnahmefähig sind. Satz 2 greift Nummer 25 der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist („Havanna-Regeln“, a.a.O.), auf und konkretisiert Satz 1 durch die Vorgabe, den Gefangenen die Vorschriften und die innere Organisation der Anstalt, die Ziele und Methoden der angewandten Förder- und Erziehungsmaßnahmen sowie die vorgeschriebenen Wege, Auskunft zu erhalten und Beschwerden vorzubringen, zu erklären, damit sie ihre Rechte und Pflichten während des Vollzuges in vollem Umfang wahrnehmen können. Noch einmal betont wird darüber hinaus die Bedeutung freiwilliger Mitarbeit, indem auch deren Bedeutung den Gefangenen - möglichst frühzeitig - näherzubringen ist.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Anstalten, die Gefangenen über die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Sozialversicherung und die insoweit bestehenden Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch (z.B. §§ 60 bis 62 und 65 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch) zu beraten. In geeigneten Fällen kann die Unterrichtung auch unter Verwendung eines Merkblattes erfolgen. Der Rechtsgedanke des Absatzes 2 Satz 2 ist dabei allerdings besonders in den Blick zu nehmen. Die Beratung soll sich, wie Satz 2 klarstellt, auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen erstrecken.

Zu § 6 (Einbeziehung Dritter)

Die Regelung entspricht in Teilen § 7 JStVollzG NRW a.F., greift jedoch in Anlehnung an § 5 StVollzG NRW weitere wesentliche Aspekte der Einbeziehung Dritter auf.

Absatz 1 liegt die Erkenntnis zugrunde, dass der Vollzug zur Erreichung des Vollzugsziels auch auf die Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnerinnen und -partnern zurückgreifen muss, die zwar nicht dem Vollzug angehören, aber den Gefangenen während des Vollzuges und nach der Entlassung wichtige Hilfestellung zur sozialen Eingliederung leisten können. Dementsprechend verpflichtet Satz 1 die Anstalt zu einer engen Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können. Die Förderung im Vollzug erfordert ebenso wie die Nachbetreuung eine intensive Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Elternhaus, aber auch zum Beispiel mit Heimeinrichtungen, Schulen, Ausbildungsbetrieben, Jugendverbänden, psychosozialen Beratungsstellen, Arbeitsagenturen, Beschäftigungsprojekten, Industrie- und Handelskammern, der Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz sowie den freien Trägern der Straffälligenhilfe. Mit diesem Zusammenarbeitsgebot sollen zugunsten der Gefangenen die bestmöglichen Lösungen im Einzelfall erreicht werden. Satz 2 unterstreicht diesen Gedanken durch die Verpflichtung, rechtzeitig auf einen Austausch der erforderlichen Informationen hinzuwirken, um eine sinnvolle Verknüpfung der vollzuglichen Maßnahmen und der Hilfsangebote Dritter zu erreichen. Die hierzu erforderliche Kommunikation ist bereits in frühen Stadien einzuleiten. So dürfte es sich insbesondere für Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmanagements anbieten, Dritte so früh wie möglich einzubeziehen, um das Ziel der Eingliederung der Gefangenen so gut wie möglich zu gewährleisten. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass bei dem Informationsaustausch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Personenbezogene Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 72 und ansonsten nur mit Einwilligung der Gefangenen weitergegeben werden.

Absatz 2 Satz 1 schafft in Ergänzung zu Absatz 1 eine Verpflichtung zur Förderung der Unterstützung der Gefangenen durch ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die im Jugendstrafvollzug eine unverzichtbare Brücke zwischen „drinnen und draußen“ schlagen. Die weitgehend institutionsungebundene Stellung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer kann dazu beitragen, dass sich die Gefangenen leichter öffnen und Vertrauen entwickeln. Dadurch können die Bemühungen der Bediensteten sinnvoll ergänzt und wesentliche Hilfestellungen bei der Eingliederung der Gefangenen geleistet werden. Die Unterstützung durch

ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ist insbesondere von Bedeutung, wenn nur wenige Kontakte zum vorherigen sozialen, insbesondere familiären Umfeld der Gefangenen vorhanden sind. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer tragen dazu bei, dass die Gefangenen den „Kontakt nach draußen“ nicht verlieren und helfen ihnen, während der Haft oder auch nach der Entlassung besser zurechtzukommen. Dabei kommt es darauf an, dass die Ehrenamtlichen den Kontakt zu Gefangenen schon während der Haftzeit aufbauen und nach der Entlassung mit Rat und Hilfestellungen in ggf. schwierigen Situationen fortsetzen können. Die Anstalt ist gehalten, Kontakte zu Ehrenamtlichen herzustellen und die Gefangenen bei der Pflege bestehender Kontakte zu unterstützen. Die ehrenamtliche Betreuung ist nicht auf den Bereich der §§ 1896 ff. BGB beschränkt, sondern umfasst insbesondere auch die Mitarbeit bei Bildungs- und Freizeitmaßnahmen. Satz 2 bestimmt, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese Pflicht umfasst insbesondere Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und gilt nach Satz 3 auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit.

Absatz 3 verpflichtet die Anstalten zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die wesentlichen Schritte der Planung und Gestaltung des Vollzuges, soweit dies möglich ist. Auf Grund der in Artikel 6 des Grundgesetzes enthaltenen Wertentscheidungen zum Schutz der Familie sind die Anstalten gehalten, die Personensorgeberechtigten bei allen Entscheidungen, die das Elternrecht berühren können, einzubinden und ihre Vorstellungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zudem muss versucht werden, die Beeinträchtigung der familiären Bindung infolge der Inhaftierung weitgehend zu mildern. Dabei werden Grad und Umfang der Beteiligung über die grundsätzlichen Informationen hinaus ganz wesentlich von dem Interesse und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowie der Kooperationsfähigkeit der Betroffenen abhängen. Insoweit differenziert der Entwurf zwischen reinen Informationspflichten (z.B. § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 2) und der Pflicht zur aktiven Einbeziehung der Personensorgeberechtigten (z.B. § 12 Absatz 5). Obwohl nicht ausdrücklich festgeschrieben, dürfte es darüber hinaus wünschenswert sein, ausgewählten Angehörigen die Teilnahme an spezifischen Förderprogrammen zu ermöglichen, um das soziale Umfeld der Gefangenen in die Entwicklung einzubeziehen. Umgekehrt darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die minderjährigen Gefangenen nicht selten aus problematischen familiären Verhältnissen stammen und die Unterbringung in der Anstalt im Einzelfall sogar die Möglichkeit eröffnet, durch eine angemessene Distanz die persönliche Situation der Gefangenen zu stabilisieren.

Der neu in die Vorschrift übernommene Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass zur Eingliederung der Gefangenen auch die Bereitstellung von Angeboten Dritter angestrebt wird. Diesen wird somit auf gesetzlicher Ebene gestattet, Hilfsangebote auch in der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Dies wird sich insbesondere dann anbieten, wenn Maßnahmen über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus fortgesetzt werden sollen, um eine kontinuierliche Betreuung der Gefangenen auch nach der Entlassung zu gewährleisten.

Nach Satz 2 sind die hierfür erforderlichen Strukturen und Netzwerke einzurichten und fortzuentwickeln. Die Weiterentwicklung bestehender Kooperationsformen hin zu einem vernetzten System verbessert jeweils die Situation der Gefangenen und dient damit zugleich gesamtgesellschaftlichen Interessen der Integration und Rückfallvermeidung. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Jugendstrafvollzug sich zwar selbst zu einer Zusammenarbeit mit den Trägern dieser Hilfsangebote verpflichten, nicht aber den Kooperationspartnerinnen und -partnern verbindliche Vorgaben auferlegen kann. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Trägern außervollzuglicher Hilfsangebote und eine bessere Vernetzung von stationären und ambulanten Hilfsangeboten sollen vorhandene Angebote in geeigneter Weise schnell und durch Qualitätsstandards abgesichert vermittelt werden. Strukturen für die Umsetzung des Zusammenarbeitsgebots können z.B. durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, etwa mit der Bundesagentur für Arbeit oder mit Trägern von Einrichtungen der Jugendhilfe,

geschaffen werden. In Betracht kommt darüber hinaus die Nutzung von Fördermöglichkeiten der Europäischen Union.

Zu § 7 (Sicherheit)

Der Regelung, die bisher im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen nicht enthalten war und sich an § 6 StVollzG NRW anlehnt, liegt die Vorstellung zugrunde, dass bei der Gestaltung des Vollzuges der Jugendstrafe die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie der Schutz der Allgemeinheit zu beachten sind. Der Vollzug hat sich dabei stärker als bisher an der Bewältigung der bestehenden Gefahren zu orientieren und den unterschiedlichen Anforderungen bestimmter Gefangenengruppen – etwa von jungen weiblichen oder jungen männlichen Gefangenen – Rechnung zu tragen. Dies gilt im Bereich der Vollstreckung der Jugendstrafe erst recht, da hier der Gedanke der Förderung und Erziehung der jungen Menschen noch mehr in den Vordergrund zu rücken ist.

Absatz 1 greift § 2 Absatz 2 JStVollzG NRW a.F. auf und bestimmt, dass der Vollzug der Jugendstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. Durch die Zuordnung dieser Regelung in den Bereich der Sicherheit wird verdeutlicht, dass den Sicherheitsaspekten in ihrer Ausgestaltung nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 eine elementare Rolle zukommt. Der Schutz der Allgemeinheit kann jedoch nicht losgelöst von dem Vollzugsziel nach § 2 bewertet werden. Der der Jugendstrafe und ihrem Vollzug inhärente Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch Maßnahmen der Resozialisierung erreicht. Beide Elemente, Inhaftierung sowie Erziehung und Förderung, dienen dem Schutz der Allgemeinheit. Der individuelle Förder- und Erziehungsauftrag und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sind insoweit unmittelbar miteinander verknüpft.

Absatz 2 liegt die Vorstellung zugrunde, dass Sicherheit und Ordnung der Anstalt keinem Selbstzweck dienen und nicht als Sammelbezeichnung für repressive Maßnahmen zu verstehen sind. Vorgesehen sind Rahmenbedingungen für sozial verantwortungsbewusste Gestaltungsprozesse zwischen den Gefangenen, Bediensteten und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Möglichkeiten der Durchsetzung, die im Interesse aller Beteiligten liegen. Die Nummern 1 bis 3 konkretisieren die wesentlichen Aspekte, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist.

Die baulich-technischen Vorkehrungen nach Nummer 1 umfassen die Gesamtheit aller baulichen und technischen Einrichtungen der Anstalt, die dem Schutz der Bevölkerung, des Personals und der Gefangenen dienen. Sie sollen Ausbrüche, Angriffe auf das Personal und Übergriffe der Gefangenen untereinander verhindern. Beispielhaft sind hier bauliche Sicherheitsvorkehrungen wie Mauern, Zäune und Gitter und ergänzend dazu eine Sicherheitstechnik in Form von Alarmanlagen und Kameraüberwachung zu nennen.

Die zu erstellenden Regelungen nach Nummer 2 betreffen den organisatorischen Sicherheitsaspekt. Sie müssen allen im Vollzug Tätigen bekannt und verständlich sein. Den gründlichen Kontrollen der Hafträume, Werkbetriebe sowie der Besucherinnen und Besucher kommt dabei zur Prävention von Ausbrüchen und gewaltsamen Übergriffen, aber auch zur Verhinderung von Drogenkonsum eine hohe Bedeutung zu.

Die sozialen und behandlungsfördernden Strukturen nach Nummer 3 beschreiben den Aspekt der sozialen Sicherheit, welche insbesondere die Kommunikation zwischen den in der Anstalt Tätigen und den Gefangenen umfasst. Dazu gehört die ständige Pflege eines von einem angemessenen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz geprägten Beziehungsgeflechts, um Konflikte und besondere Problemlagen frühzeitig erkennen und präventive Maßnahmen ergreifen

zu können. Die Kooperation mit Personensorgeberechtigten, Angehörigen, externen Personen, Institutionen und Behörden trägt ebenfalls zur Sicherheit bei. Diese sozialen Strukturen dienen insgesamt der Förderung und Erziehung.

Alle drei Aspekte sind so zur Geltung zu bringen, dass sie einander ergänzen und verstärken. So vermag der notwendige und wichtige Einsatz moderner Überwachungstechnik den persönlichen Blick der Bediensteten auf die Gefangenen nicht zu ersetzen. Erfahrungen der Vollzugspraxis bestätigen, dass eine verstärkte soziale Teilhabe der Gefangenen, z.B. durch eine zugewandte Kommunikation, das Klima entscheidend verbessert und damit wesentlich zur Sicherheit einer Anstalt beiträgt. Vor allem legen auch im Jugendstrafvollzug ein gutes Klima und eine zugewandte Haltung der Bediensteten den Grundstein für den Erfolg fördernder Maßnahmen und eine Verminderung der Binnengefahren.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen die jeweiligen Aufgaben der Anstalten und die von den Gefangenen ausgehenden Gefahren zu berücksichtigen haben. Während Satz 1 eine Differenzierung zwischen verschiedenen Anstalten vorsieht, ermöglicht Satz 2 eine Binnendifferenzierung innerhalb einer Anstalt, etwa in Abteilungen mit abgestuften Sicherheitsstandards. Als Ausprägung der in § 3 Absatz 3 getroffenen Regelung konkretisiert Satz 3 eine Binnendifferenzierung insbesondere für weibliche Gefangene und Gefangene mit Behinderungen sowie für die besonderen Anforderungen des Wohngruppenvollzuges (vgl. § 17 Absatz 4) und bestimmt, dass diese besonderen Belange auch bei der Festlegung der Sicherheitsanforderungen einzubeziehen sind. Differenzierte Sicherheitskonzepte dienen der Freiheitsorientierung der Vollzugsgestaltung und eröffnen Chancen, Konzepte zur Förderung und Erziehung gezielter und wirksamer umzusetzen. Satz 3 erinnert daran, dass auch innerhalb des Jugendstrafvollzuges altersspezifische Differenzierungen noch angemessen und erforderlich sein können.

Absatz 4 konkretisiert einen weiteren Aspekt der nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Unterschiede und stellt für Anstalten des offenen Vollzuges ausdrücklich klar, dass dort keine oder lediglich verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorzusehen sind. Der offene Vollzug bietet die besten Voraussetzungen für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung. Er fördert zugleich die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen und erleichtert ihnen den Übergang in die Freiheit. Mit seiner Öffnung nach außen beugt er zudem schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges vor. Hierzu zählen z.B. eine zu große Unselbstständigkeit der Gefangenen infolge der strengeren Reglementierung des geschlossenen Vollzuges oder der Verlust sozialer, insbesondere familiärer Beziehungen. Der offene Vollzug bietet den Gefangenen aber auch die Chance, schon zu Beginn der Inhaftierung über vollzugsöffnende Maßnahmen die bisherige Ausbildungsstelle oder den Arbeitsplatz zu erhalten oder neue Weiterbildungsmöglichkeiten zu erschließen. Durch verminderte Sicherheitsvorkehrungen in Anstalten des offenen Vollzuges wird eine größere Lebensnormalität geschaffen und der Kontakt mit der übrigen Gesellschaft erleichtert.

Absatz 5 greift den Aspekt der sozialen Sicherheit nach Absatz 2 Nummer 3 auf und bestimmt in Satz 1, dass in den Anstalten ein gewaltfreies Klima zu fördern ist. Dies umfasst als Bestandteil der inneren Sicherheit die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt sowie den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene. Satz 2 sieht darüber hinaus vor, den Gefangenen Möglichkeiten aufzuzeigen, Einstellungen und Fertigkeiten für sozial angemessene Verhaltensweisen zu entwickeln. Insbesondere bei Gefangenen, deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist oder die auf Grund ihrer Entwicklungsbiographie über nur geringe Erfahrungen für ein verantwortungsvolles Miteinander verfügen, sind entsprechende Einstellungen und Fertigkeiten durch lernende Vorgaben hervorzurufen und zu festigen. Dies kann dauerhaft nur gelingen, wenn - wie

Satz 3 bestimmt - die Fähigkeit der Gefangenen zu einem gewalt- und konfliktfreien Zusammenleben und zu einvernehmlicher Streitbeilegung entwickelt und gestärkt wird. Die Gefangenen sollen so in die Lage versetzt werden, bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Gleichzeitig wird die Anstalt verpflichtet, das Bewusstsein der Gefangenen für Gefährdungen, die durch Fehlverhalten im Gewalt- oder Drogenbereich entstehen, zu entwickeln und zu stärken. Dies beinhaltet auch, den Gefangenen in geeigneter Weise die Konsequenzen von Regelverstößen vor Augen zu führen.

Zu § 8 (Opferbezogene Gestaltung)

Die Regelung greift Inhalte des § 7 StVollzG NRW auf und modifiziert diese geringfügig, um der erzieherischen Vorgabe des Jugendstrafvollzuges gerecht zu werden, ohne den hohen Stellenwert des Opferschutzes und die nachvollziehbaren Schutzbedürfnisse der Opfer zu vernachlässigen. Gerade familiäre Opfer von Gewalttaten oder Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zu den Täterinnen oder Tätern stehen, haben ein Recht darauf, ihre durch die Straftat verursachten besonderen Interessen auch bei der Vollzugsgestaltung der Gefangenen berücksichtigt zu sehen. Die Vorschrift enthält die wesentlichen Grundlagen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung, ist jedoch nicht abschließend zu verstehen. Sie wird durch mehrere Regelungen, zum Beispiel bei der Erstellung des Vollzugsplans (§ 12 Absatz 2 Nummer 10 und 11), den Kontaktverboten (§ 27 Nummer 3), dem Schutz von opferrelevanten Daten (§ 72 Absatz 3 des Entwurfs i.V.m. § 110 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW-E) und bei Auskunftsbegehren (§ 72 Absatz 3 des Entwurfs i.V.m. § 116 StVollzG NRW-E), ergänzt.

Die Regelung stellt in Absatz 1 Satz 1 klar, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, auch die Opferperspektive zu berücksichtigen ist. Beginnend mit der Vollzugsplanung und endend mit dem Übergang in die Freiheit ist zu prüfen, ob und wie ein auf das Tatgeschehen bezogener Tausgleich erreichbar ist und welche Maßnahmen des Opferschutzes zu ergreifen sind. Die Regelung soll eine Befassung der Anstalt mit Opferbelangen sicherstellen. Dabei sollen nur die berechtigten Belange der Opfer Berücksichtigung finden. Diese Einschränkung stellt klar, dass zwar eine Sensibilisierung für die Opferinteressen stattfinden soll, dem Opferschutz jedoch nicht allgemein ein Vorrang vor den Interessen der Gefangenen eingeräumt werden darf. Nicht achtenswerte Motive können beispielsweise Hass und Wut oder die Forderung nach Vergeltung sein. Berechtigte Interessen der Opfer wären insbesondere Schutzinteressen sowie die Wiedergutmachung des immateriellen und materiellen Schadens. Eine wertende Betrachtung im Einzelfall stellt sicher, dass die sich gegenüberstehenden Interessen angemessen gegeneinander abgewogen werden. Dabei werden in höchstpersönlichen Rechtsgütern betroffene Opfer, etwa einer Sexualstraftat, andere Belange und Interessen haben als Opfer von Eigentums- oder Vermögensdelikten, z.B. bei einem Diebstahl zum Nachteil eines Warenhauses. Bei Delikten zum Nachteil der Allgemeinheit wird es vielfach schon gar kein Opfer im engeren Sinn geben, dessen Belange besonderer Berücksichtigung bedürften.

Nach Satz 2 ist auch dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen. Die Regelung stellt klar, dass ein moderner Opferschutz sich nicht auf den Schutz der Opfer früherer Taten der Gefangenen beschränkt, sondern auch Interessen möglicher künftiger Opfer Rechnung zu tragen ist. Durch eine „Opferbetrachtung“ im sozialen Empfangsraum sollen vor allem auch opfer- und tatbezogene Erkenntnisse gewonnen und genutzt werden, die die Gefangenen darin unterstützen, tatgeneigte Situationen wahrzunehmen und zu bewältigen. Die Vorschrift trägt so zugleich der Erkenntnis Rechnung, dass die Entwicklung von Opferempathie und die Aufarbeitung von tätereigenen Opfererfahrungen Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Resozialisierung der Gefangenen sind. Eine Blickschärfung auf mögliche künftige Opfer durch die Frage, wer im Falle eines Rückfalls Opfer sein könnte, unterstützt so gleich-

sam die vertiefte Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen und bewirkt, dass die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird (vgl. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2012, Seiten 13 ff., 71 ff.).

Nach Absatz 2 Satz 1 soll bei den Gefangenen die Einsicht in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer geweckt und vertieft werden. Die in Satz 2 angesprochene Verknüpfung von Einfühlungsvermögen einerseits und Selbstachtung der Gefangenen andererseits trägt der Erkenntnis Rechnung, dass auch gerade junge Gefangene ohne ausgereifte Persönlichkeit mitunter erst über den Weg der Stärkung des Selbstwertgefühls in die Lage versetzt werden können, Empathie für andere zu entwickeln. Die Vermittlung soll in einer dem Entwicklungsstand entsprechenden Weise erfolgen, um die Gefangenen mit unterschiedlichen Alters- und Reifestufen vor Überforderung zu schützen. Nach Satz 3 sollen die Gefangenen zudem durch geeignete Förder- und Erziehungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Dies kann etwa im Gespräch oder im Rahmen von Gruppenarbeit oder sonstigen therapeutischen Interventionen erfolgen. Bei der Auswahl der Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen soll die Anstalt auf die Belange des Opferschutzes im Besonderen achten. Erforderlich sind eine bewusste Auseinandersetzung mit möglichen tatgeneigten Situationen und die Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Auswahl der Maßnahmen.

Nach Satz 4 sind die Gefangenen darüber hinaus dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen. Eine derartige Wiedergutmachung erstreckt sich - als Maßnahme des Tauschgleichs - auf Entschädigungsleistungen in Geld, die die Gefangenen als Zeichen der Übernahme sozialer Verantwortung aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln leisten können und auch sollen, aber auch etwa auf die Erledigung von Aufgaben für die Gemeinschaft. Die Regelung verpflichtet die Anstalt, Gefangene beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auch auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken.

Absatz 3 stellt klar, dass Maßnahmen des Opferschutzes und des Tauschgleichs nicht im Widerspruch zur erzieherischen Ausgestaltung des Vollzuges der Jugendstrafe stehen, sondern vielmehr als integrativer Bestandteil der Förderung und der Erziehung zu verstehen sind, da Einsicht in die Tat, Verantwortungsübernahme und Schadenswiedergutmachung wesentliche Elemente der Persönlichkeitsentwicklung und der Eingliederung der Gefangenen darstellen.

Absatz 4 verpflichtet die Anstalt in Anlehnung an das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen durch eine „Soll-Vorschrift“, eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für Fragen des Opferschutzes und des Tauschgleichs zu bestellen. Über diese wird es den Opfern ermöglicht, sich unmittelbar an die Anstalt zu wenden und persönliche zugewandte Ansprache zu erfahren, ohne - etwa bei telefonischen Anfragen - über Gebühr mit Zuständigkeits- und Vertretungsfragen befasst und überfordert zu werden. Der Zugang zu Auskünften wird dadurch erheblich erleichtert, um den berechtigten Anliegen der Opfer ohne vermeidbare Hindernisse nachkommen zu können.

Absatz 5 greift den Gedanken des § 406h der Strafprozessordnung auf und trägt dem Umstand Rechnung, dass Opfer ihre Rechte kennen müssen, um sie geltend machen zu können. Eine Hinweispflicht besteht für die Opfer, die sich an die Anstalt wenden und um entsprechende Auskünfte nachsuchen. Opfern, die kein Interesse an Auskünften haben, sollen diese nicht aufgedrängt werden. Auch ist die Anstalt grundsätzlich nicht verpflichtet, entsprechende Nachforschungen anzustellen. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die in den Anstalten für die Opfer zur Verfügung stehen, werden bei den Hinweispflichten einbezogen und sollen im Besonderen auf die Informationsrechte der Opfer nach § 72 Absatz 3 dieses Gesetzes i.V.m. § 116 StVollzG NRW-E (§ 115 a.F.) hinweisen.

Abschnitt 2 (Aufnahme und Vollzugsplanung)

Zu § 9 (Erstgespräch)

Absatz 1 entspricht § 8 JStVollzG NRW a.F. Als Bestandteil eines auf Förderung und Erziehung ausgerichteten Vollzuges ist die Betreuung der Gefangenen unmittelbar nach dem Eintritt in die Anstalt im Rahmen eines Erstgespräches unverzichtbar. Das Erstgespräch dient insbesondere der Orientierung der Gefangenen, die erste Informationen über die vollzuglichen Abläufe in der Anstalt erhalten sollen, und verfolgt daneben das Ziel, der Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle psychische Verfassung und über akute Probleme der Gefangenen zu vermitteln, um gegebenenfalls unverzüglich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne - insbesondere bei Erstinhaftierten - eine Phase hoher Labilität ist. Das Erstgespräch ist zu unterscheiden von dem Zugangsgespräch nach § 10 Absatz 1 im Rahmen des weiteren Verlaufs des Aufnahmeverfahrens. Die Vorschrift greift bundesweit geplante Änderungen bei der Verwaltungsgeschäftsordnung auf, insbesondere wird der Beginn des förmlichen Aufnahmeverfahrens vorverlagert, so dass § 9 nun erstmalig von einer vorläufigen Aufnahme spricht.

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 10 JStVollzG NRW a.F. Die Regelung trägt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung und schützt die Gefangenen davor, dass andere Gefangene bei der Aufnahme in die Anstalt von persönlichen Daten und Umständen Kenntnis erlangen. Das Zugangsgespräch ist besonders sensibel, da hierbei stets persönliche Daten zur Sprache kommen und die Privat- und Intimsphäre in besonderer Weise betroffen sind. Die Hinzuziehung anderer Gefangener ist auch aus Gründen der Verständigung grundsätzlich nicht zulässig. Soweit sprachliche Barrieren bestehen, sind Dolmetscherdienste in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind nach Satz 2 nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Gefangenen zulässig.

Absatz 3 (bisher § 9 Absatz 1 JStVollzG NRW a.F.) verpflichtet die Anstalt durch eine „Soll-Bestimmung“, den Gefangenen Hilfestellung bei der Ordnung von dringenden Angelegenheiten zu gewähren, soweit sie diese vor dem Beginn des Vollzuges nicht mehr selbst regeln konnten. Beispielhaft sind etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige genannt, die auch bei jungen Gefangenen im Jugendstrafvollzug in Betracht kommen können.

Zu § 10 (Aufnahme)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 2 und 3 JStVollzG NRW a.F. Nach Absatz 1 Satz 1 ist mit den neu aufgenommenen Gefangenen möglichst am Tag der Aufnahme ein Zugangsgespräch zu führen, in dem ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird und sie Informationen über ihre Rechte und Pflichten erhalten. In Ergänzung dieser Unterrichtspflicht sieht Satz 2 vor, den Gefangenen die Hausordnung auszuhändigen und ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Die Information und Erläuterung haben in einer dem Alter und dem Bildungsstand angemessenen und verständlichen Sprache zu erfolgen.

Satz 3 sieht vor, dass die Gefangenen alsbald ärztlich untersucht werden. Die Gemeinschaft der Inhaftierten und der Bediensteten der Anstalt auf dem vergleichsweise engen Raum des umwehrten Anstaltsbereichs erfordert die Feststellung, ob Krankheitsbilder mit Ansteckungsgefahren vorliegen und ob gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und der übrigen Insassen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt veranlasst werden müssen. Auch die psychischen Auffälligkeiten Einzelner können das Klima und das geordnete Zusammenleben in der Anstalt erheblich beeinflussen. Die psychische Ausnahmesituation der Inhaftierten ist zudem von sicherheitsrelevanter Bedeutung. Dem kann bei einer frühzeitigen ärztlichen Feststellung im Rahmen der Erstuntersuchung mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen begegnet werden. Die gewählte Formulierung „alsbald“ versteht sich als „so schnell wie möglich“, bedeutet jedoch nicht, dass die ärztliche Untersuchung umgehend - etwa am

Wochenende - durchzuführen ist. Abweichend von § 10 Absatz 3 JStVollzG NRW a.F. ist eine Vorstellung bei der Anstaltsleitung nicht mehr vorgesehen. Angesichts hoher Gefangenzahlen und entsprechender Fluktuation in den Jugendstrafanstalten ist es für die Anstaltsleitung kaum noch möglich, von allen Gefangenen einen persönlichen Eindruck zu erhalten. Erforderliche Schutzmaßnahmen können bereits auf Grund der Feststellungen im Aufnahmeverfahren veranlasst werden.

Absatz 2 trägt wie § 9 Absatz 2, auf den die Vorschrift verweist, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung und schützt die Gefangenen davor, dass andere Gefangene bei der Aufnahme in die Anstalt von persönlichen Daten und Umständen Kenntnis erlangen. Als besonders sensibel hervorzuheben sind neben dem Erstgespräch nach § 9 dieses Gesetzes das Zugangsgespräch und die ärztliche Untersuchung, bei denen stets persönliche Daten zur Sprache kommen und die Privat- und Intimsphäre in besonderer Weise betroffen sind. Aber auch die förmliche Aufnahme in der Vollzugsgeschäftsstelle, die Umkleidung und die körperliche Durchsuchung sind ähnlich schützenswerte Situationen.

Absatz 3 unterstreicht den hohen Stellenwert der Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes nach § 87b des Achten Buchs Sozialgesetzbuch bei der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges und bestimmt, dass diese unverzüglich über die Aufnahme minderjähriger Gefangener unterrichtet werden.

Zu § 11 (Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs)

Die Regelung, die § 11 JStVollzG NRW a.F. aufgreift, enthält grundlegende Vorgaben zur Gestaltung des Förder- und Erziehungsauftrags durch eine auf das Vollzugsziel ausgerichtete Diagnostik. Nach Absatz 1 sind die Gefangenen in die sie betreffenden Schritte einzubeziehen, um sie in die Lage zu versetzen, die Vollzugsabläufe in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Die Veranschaulichung des Vollzugsziels sowie die umfassende inhaltliche Darstellung der angebotenen Maßnahmen geben den Gefangenen die Chance, auch eigene Pläne für die Zeit im Vollzug zu entwickeln und umzusetzen.

Absätze 2 und 3 legen Umfang und Zweck der vorbereitenden Untersuchung fest. Um keine Zeit für den Beginn wichtiger Maßnahmen zu verlieren, ist nach Absatz 1 Satz 4 das Auswahlverfahren nach Möglichkeit schon während der Untersuchungshaft durchzuführen (vgl. Artikel 2 Nr. 19, § 37 Absatz 2). Daher wird für einen nicht geringen Teil der Gefangenen bei Strafantritt bereits die Feststellung ihres Förder- und Erziehungsbedarfs erfolgt sein. Für die Gefangenen, die sich nicht in Untersuchungshaft, sondern vor ihrem Strafantritt auf freiem Fuß befinden haben, ist nach Absatz 1 Satz 4 anderenfalls vorgegeben, dass innerhalb der ersten vier Wochen die Ermittlung erfolgen soll. Die Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs erfolgt - entsprechend § 9 StVollzG NRW - auch bei kurzen Inhaftierungen, um den Aufenthalt im Jugendstrafvollzug nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Allerdings werden sich die Feststellungen in diesen Fällen im Schwerpunkt auf notwendige Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung beschränken.

Absatz 1 Satz 5 stellt die frühzeitige Beteiligung der Fachdienste und damit sicher, dass der Förderbedarf auf fachlich fundierter Grundlage ermittelt wird.

Die Feststellungen zum Förder- und Erziehungsbedarf (Diagnostik) erstrecken sich nach Absatz 2 insbesondere auf die Persönlichkeit der Gefangenen, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der zu der Inhaftierung führenden Straftaten, die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen sowie weitere Umstände, deren Kenntnis für eine zielgerichtete Vollzugsgestaltung und Eingliederung erforderlich ist. Neben aktenkundigen Daten erfolgen die Feststellungen durch Exploration der Gefangenen sowie - nach Satz 3 - die Einholung von weiteren Informationen Dritter, wie etwa des ambulanten Sozialen Dienstes der

Justiz, der Jugendgerichtshilfe oder der Jugendämter. Des Weiteren können Erkenntnisse aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen für eine planvolle Vollzugsgestaltung und die Eingliederung nach der Entlassung von Bedeutung sein. Ein Vergleich des aktuellen Befundes mit früheren Planungen und Maßnahmen kann möglicherweise erhellen, weshalb ein ausreichender Erfolg bislang nicht erreicht wurde. Durch die Formulierung „nach Möglichkeit“ sollen unverhältnismäßig aufwändige Aktenanforderungen vermieden werden, um die Diagnostik nicht unangemessen zu verzögern. Bei den in die Feststellung einzubeziehenden sonstigen Umständen sind insbesondere auch spezielle Bedürfnisse aufgrund des Migrationshintergrundes von Gefangenen zu berücksichtigen.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Ergebnisse der Diagnostik mit den Gefangenen zu erörtern. Satz 2 eröffnet den Gefangenen hierbei die Möglichkeit, eigene Anregungen und Vorschläge einzubringen, die bei der Vollzugsplanung angemessen zu berücksichtigen sind. Soweit diesen nicht gefolgt werden kann, weil sie etwa aus zeitlichen, vollzuglichen oder pädagogischen Gründen nicht zweckmäßig sind, ist auch diese Nichtberücksichtigung mit den Gefangenen so früh wie möglich, gegebenenfalls auch im Rahmen der sich anschließenden Vollzugsplanung, zu erörtern.

Zu § 12 (Vollzugsplan)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 12 JStVollzG NRW a.F., enthält in Absatz 2 jedoch in Anlehnung an § 10 StVollzG NRW geringfügige Modifikationen der Bestandteile des Vollzugsplans.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist auf der Grundlage des nach § 11 festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs ein Vollzugsplan zu erstellen, der mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsverlauf einen Orientierungsrahmen für die Gefangenen und die Bediensteten bildet. Durch die Vorgabe „unverzüglich“ soll sichergestellt werden, dass die zur Verfügung stehende Zeit zur Umsetzung konsequent und ohne Verzögerung genutzt wird. Satz 2 bestimmt den generellen Inhalt des Vollzugsplans: die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sowie die Benennung der Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen. Satz 3 bestimmt ausdrücklich, dass zudem die für die Eingliederung und die Entlassung zu treffenden Vorbereitungen frühzeitig in die Planung einzubeziehen sind.

Absatz 2 führt die Angaben beispielhaft auf, die der Vollzugsplan - je nach Stand des Vollzuges - insbesondere enthalten soll, ohne darüber hinausgehende Angaben zu beschränken.

Der festgestellte Förder- und Erziehungsbedarf ist Grundlage und Ausgangspunkt der weiteren Einzelmaßnahmen und daher in Nummer 1 den anderen Vorgaben vorangestellt.

Nummer 2 betrifft die Entscheidung, ob eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug oder offenen Vollzug erfolgen kann, soweit die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 vorliegen, oder ob die Unterbringung etwa in Einrichtungen in freien Formen durchgeführt werden kann.

Nummer 3 sieht die Bestimmung der Unterbringungsform vor. Neben der als Regelfall anzusehenden Zuweisung zu einer Wohngruppe (§ 17 Absatz 4), die auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als besonders geeignete Unterbringungsform im Jugendstrafvollzug hervorgehoben hat (a.a.O., S. 2096), sind auch die Voraussetzungen für die Aufnahme in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (§ 15) zu prüfen.

Nummer 4 fasst die während der Arbeitszeit in Betracht kommenden Maßnahmen und Beschäftigungsmöglichkeiten zusammen. Vorrang hat im Jugendstrafvollzug eine schulische

oder berufliche Ausbildung der Gefangenen. Sofern aus Zeitgründen oder aus persönlichen Gründen eine Ausbildung nicht in Betracht kommt, ist die für die Gefangenen jeweils am besten geeignete Maßnahme auszuwählen.

Nummer 5 schreibt vor, dass der Vollzugsplan Angaben über die Teilnahme an therapeutischen oder anderen Förder- und Erziehungsmaßnahmen vorsieht. Neben den therapeutischen Gruppen- und Einzelsitzungen ist hier auch an Gesprächskreise und Beratungsangebote gedacht. Dazu zählen Gruppen für Gefährdete und Abhängige von illegalen sowie legalen Drogen, Angebote für Migranten und Ausländer, Beratungs- und Kontakturse bei Familien- und Beziehungsproblemen, aber auch Anti-Gewalt-Training und soziales Training. Wichtig ist bei allen Angeboten, dass sie auf anerkannten Standards aufbauen, wobei jedoch auch auf Angebote von externen Stellen zurückgegriffen werden kann.

Sport und Freizeitangebote nach Nummer 6 sind im Jugendstrafvollzug von großer Bedeutung. Bei der Vollzugsplanung sind die individuellen Wünsche der Gefangenen, aber auch ihre jeweiligen Stärken und Schwächen zu berücksichtigen, um die Freizeitmaßnahmen auch als Bestandteil der Förderung und Erziehung zu nutzen.

Nach Nummer 7 sind Angaben zur Eignung und Planung vollzugsöffnender Maßnahmen vorgesehen.

Nummer 8 hebt die Bedeutung der Außenkontakte gemäß §§ 22 ff. für die Eingliederung der Gefangenen hervor. Da gerade im Jugendstrafvollzug die räumlichen Entfernungen zu den Angehörigen oder dem bisherigen Lebenskreis nicht unbeträchtlich sind, soll sich der Vollzugsplan gegebenenfalls auch zu diesen Aspekten verhalten.

Durch Nummer 9 wird klargestellt, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer (§ 6 Absatz 2) einen unverzichtbaren Beitrag zur Resozialisierung der Gefangenen leisten.

Nummern 10 und 11 sehen vor, dass auch opferbezogene Behandlungsmaßnahmen sowie Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen entsprechend den Vorgaben in § 8 in den Vollzugsplan aufzunehmen sind. Hier ist an die materielle Schadenswiedergutmachung sowie an Ausgleichsbemühungen der Gefangenen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu denken. Nummer 11 meint auch solche Maßnahmen, welche die Gefangenen für Situationen sensibilisieren, die andere Personen gefährden könnten, und ihnen Handlungsoptionen zur Vermeidung aufzeigen.

Nummer 12 greift die auch schon im Jugendstrafvollzug als gravierendes Problem anzusehende Verschuldung vieler Gefangenen auf. Hier sind zur Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gefangenen Maßnahmen der Schuldnerberatung sowie der Schuldenregulierung aufzunehmen.

Die Nummern 13 und 14 betreffen unterstützende Förder- und Erziehungsmaßnahmen, die im Jugendstrafvollzug besonders in den Blick zu nehmen sind.

Nummer 15 sieht eine Auseinandersetzung mit dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt vor. Diese Prognose ist grundsätzlich für die gesamte Vollzugsplanung vorzunehmen, damit Maßnahmen nicht vorzeitig abgebrochen werden müssen und die Entlassungsvorbereitung in jedem Fall sorgfältig geplant und vorbereitet werden kann.

Der hervorgehobenen Bedeutung der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmanagements für die Eingliederung (vgl. §§ 45 ff.) entsprechend enthalten die Nummern 16 bis 18

konkrete Vorgaben auch für die Erstellung des Vollzugsplans, in den die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums, aufzunehmen sind. Durch frühzeitige Vorlagefristen wird sichergestellt, dass auch längerfristige Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet und mit Blick auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt planerisch sinnvoll umgesetzt werden können.

Nummer 16 enthält Vorgaben für Maßnahmen zur arbeitsmarktorientierten Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung betreffend. Hierzu zählen beispielsweise die gezielte Vermittlung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen und die individuelle Planung von Berufswegeprofilen, aber auch die Kontaktaufnahme zu Selbsthilfegruppen bei entsprechenden persönlichen Problemen zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraumes.

Nummer 17 nimmt die vollzugsübergreifende Zusammenarbeit in den Blick. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung der Gefangenen endet, können lediglich Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter gegeben werden.

Nummer 18 greift den Gedanken auf, dass für die Koordination der abgestimmten Entlassungsvorbereitung für die einzelnen Gefangenen grundsätzlich nur eine Person zuständig sein sollte, um ein Vertrauens- und besonderes Betreuungsverhältnis entstehen zu lassen und so die Möglichkeiten einer für die Erreichung des Vollzugsziels positiven Einwirkung auf die Gefangenen zu verbessern.

Nummer 19 knüpft an Absatz 3 Satz 2 an und gibt vor, dass die Fristen zur Fortschreibung im Vollzugsplan selbst aufzunehmen sind.

Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind nach Absatz 3 Satz 1 in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben, wobei die Entwicklung der Gefangenen und die weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnisse einzubeziehen sind. Nach Satz 2 sind für die Fortschreibung angemessene Fristen vorzusehen, die nach Satz 3 einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten dürfen. Im Hinblick auf die Entwicklung der Gefangenen ist individuell zu prüfen, wann sich die Fortschreibung des Vollzugsplans als sinnvoll erweist. Ein schematisch angewandter Sechs-Monats-Rhythmus würde den Grundsätzen des Vollzuges der Jugendstrafe zuwiderlaufen. Zur Vermeidung einer Überforderung der Gefangenen können Schwerpunkte der Förderung festgelegt werden. Insbesondere kann danach differenziert werden, welche Maßnahmen zwingend vorrangig durchzuführen sind.

Nach Absatz 4 Satz 1 wirken an den Vollzugsplankonferenzen alle an der Gestaltung des Vollzuges wesentlich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen und den sozialen Dienst sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes. Personen und Stellen, die nicht der Vollzugseinrichtung angehören, aber an der Förderung und Erziehung, der Entlassungsvorbereitung sowie der Eingliederung mitwirken, wie zum Beispiel Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämter und ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer sowie externe Therapeutinnen oder Therapeuten, sollen nach Satz 2 in die Planung einbezogen werden. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultationen sowie bei Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen auch durch die Teilnahme an den Vollzugsplankonferenzen geschehen. Die Beteiligung an den Konferenzen von Personen und Stellen, die nicht der Vollzugseinrichtung angehören, aber an der Behandlung und der Entlassungsvorbereitung mitwirken, wie ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer sowie externe Therapeutinnen oder Therapeuten, bedarf der Einwilligung der Gefangenen, die frei widerruflich ist.

Absatz 5 schreibt die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten (vgl. § 6 Absatz 3) bei der Aufstellung des Vollzugsplans vor, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Vorstellungen im Verlauf der vorbereitenden Untersuchung schriftlich oder mündlich einzubringen. Allerdings wird immer zu überprüfen sein, ob sich die Vorstellungen der Personensorgeberechtigten mit den vollzuglichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten decken und der Förderung und Erziehung der Gefangenen dienen.

Nach Absatz 6 Satz 1 wird die Vollzugsplanung mit den Gefangenen erörtert. Die Sätze 2 und 3 formulieren darüber hinaus die Erwartung, dass insbesondere in Fällen möglicher Förderung durch verschiedene, gleichermaßen geeignete Maßnahmen die Anliegen und Vorschläge der Gefangenen angemessen Berücksichtigung finden. Dadurch soll die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitarbeit gefördert werden, eine motivationshindernde Fremdbestimmung vermieden und perspektivisch der Erfolg der Behandlung verbessert werden. Auch durch eine Teilnahme der Gefangenen an der Vollzugskonferenz nach Satz 4 können solche positiven Effekte mit Blick auf den Behandlungserfolg regelmäßig verstärkt werden. Dies ist bei der Ausübung des der Anstalt insoweit eingeräumten Ermessens besonders zu beachten und sorgfältig zu prüfen. Selbst wenn die ununterbrochene Teilnahme der Gefangenen an der Vollzugskonferenz aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, im Einzelfall ausscheidet, ist zumindest eine zeitweise Anwesenheit in Betracht zu ziehen, die nur aus wichtigen Gründen versagt werden kann.

Nach Satz 5 wird den Gefangenen eine Ausfertigung des Vollzugsplans und seiner Fortschreibungen ausgehändigt. Gemäß Satz 6 ist den Vollstreckungsleitern der Vollzugsplan sowie die Fortschreibungen zu übermitteln; Personensorgeberechtigten wird entsprechend ihrer in Absatz 5 beschriebenen Rechts- und Mitwirkungsposition eine weitere Möglichkeit eingeräumt, sich zu beteiligen. Dabei wird jedoch durch die Formulierung „auf Verlangen“ deren ausdrückliches Interesse vorausgesetzt. Gerade bei jüngeren minderjährigen Gefangenen dürfte ein solches Interesse jedoch in der Regel anzunehmen sein. Die Ergänzung, dass auch die Fortschreibungen auszuhändigen sind, hat nur klarstellende Natur. Die Formulierung entspricht der bisherigen Fassung und sollte fortgeschrieben werden.

Zu § 13 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung)

Die Regelung entspricht § 13 JStVollzG NRW a.F. Nach Absatz 1 kann eine Abweichung vom Vollstreckungsplan nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Die Vorschrift trägt dadurch der Erkenntnis Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Gefangenen, die sich an ihr soziales Umfeld gewöhnt haben, nach sich ziehen kann und sie auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Verlegungen kommen nur in Betracht, wenn die Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird (Nummer 1), in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst das Verhalten der Gefangenen oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder die Ordnung darstellt und die aufnehmende Anstalt - die bisherige Regelung in § 75 JStVollzG NRW a.F. aufgreifend - zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist (Nummer 2). Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation (Nummer 3) können insbesondere auf Grund einer Änderung des Vollstreckungsplans zum Belegungsausgleich erfolgen.

Absatz 2 sieht vor, dass die Personensorgeberechtigten, das - nach § 87b des Achten Buchs Sozialgesetzbuch SGB zuständige - Jugendamt und die Vollstreckungsleitung über eine Verlegung unverzüglich unterrichtet werden.

Absatz 3 betrifft die Fälle einer nur vorübergehenden Verbringung Gefangener in eine andere Anstalt aus wichtigem Grund, zum Beispiel für medizinische Behandlungen, Begutachtungen oder zur Besuchszusammenführung. Hierzu ist das Einvernehmen der aufnehmenden Anstalt erforderlich.

Absatz 4 enthält für die sogenannte Ausantwortung eine gesetzliche Grundlage. Unter Ausantwortung wird die Übergabe Gefangener beispielsweise an die Polizei, eine Zoll- oder Finanzbehörde zum Zweck der Vernehmung, der Gegenüberstellung oder zur Durchführung eines Ortstermins nach der jeweiligen Verfahrensordnung verstanden. Einer Zustimmung der Gefangenen bedarf es nicht. Zulässig ist die Ausantwortung dann, wenn die ersuchende Behörde auf Grund einer Rechtsvorschrift berechtigt wäre, das Erscheinen der Gefangenen zwangsweise durchzusetzen. So käme beispielsweise in einem Ermittlungsverfahren die Ausantwortung einer oder eines Gefangenen in den Gewahrsam der Staatsanwaltschaft in Betracht, weil diese das zwangsweise Erscheinen des Beschuldigten gemäß § 163a Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung durchsetzen kann. Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausantwortung trägt die ersuchende Behörde.

Absatz 5 Satz 1 trägt Nummer 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung und bestimmt, dass die Gefangenen vor Verlegungen und Überstellungen anzuhören sind. Nach Satz 2 kann die Anhörung bei einer Gefährdung der Sicherheit nachgeholt werden.

Abschnitt 3 (Unterbringung)

Zu § 14 (Offener und geschlossener Vollzug, Vollzug in freien Formen)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass für den Vollzug der Strafe offene und geschlossene Anstalten vorzusehen sind. Satz 2 sieht vor, dass Gefangene - unabhängig von ihrer Zustimmung - in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, ob Gefangene an den Behandlungsangeboten der Anstalt mitwirken wollen und sie zu einer Lebensführung in sozialer Verantwortung auch unter der geringeren Aufsichtsintensität im offenen Vollzug fähig sind. Auch das Durchhaltevermögen bei einer zugewiesenen Arbeit oder einer Ausbildungsmaßnahme, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in eine Gemeinschaft und zur Umsetzung des Erlernten sind einzubeziehen. Dabei wird nicht verkannt, dass diese Fähigkeiten mitunter erst unter den Bedingungen des offenen Vollzuges vertieft und gefestigt werden können. Den prognostischen Risiken einer Entscheidung über die Unterbringungsform hat die Anstalt mit einer besonders gründlichen und nachvollziehbar dokumentierten Prüfung Rechnung zu tragen.

Absatz 2 unterstreicht die besondere Bedeutung des offenen Vollzuges für die Eingliederung der Gefangenen. Nach Satz 1 sollen Gefangene zur Vorbereitung der Entlassung frühzeitig in den offenen Vollzug verlegt werden. In allen Fällen ist die Entlassung Gefangener über den offenen Vollzug anzustreben. Eine Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug sollte nur in Einzelfällen vorkommen und bedarf einer aussagekräftigen Begründung. Satz 2 stellt durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 2 klar, dass der gleiche Maßstab wie dort gilt, d.h. die Verlegung zu verantworten sein muss. Bei der danach gebotenen Abwägung sind jedoch nach Satz 3 insbesondere gegen Ende des Vollzuges zusätzlich mögliche Risiken einer Unterbringung im offenen Vollzug den Risiken einer unerprobten Entlassung gegenüberzustellen.

Soweit eine Unterbringung im offenen Vollzug noch nicht verantwortet werden kann, muss die Anstalt die tragenden Gründe nach Absatz 3 Satz 1 dokumentieren und den Gefangenen in verständlicher Form vermitteln, welche Voraussetzungen sie zu erfüllen haben, um im offenen Vollzug untergebracht zu werden. Diese Pflicht geht über das bloße Eröffnen der Entscheidung

hinaus. In einem persönlichen Gespräch ist den Gefangenen der Unterschied des Ist-Zustandes im Vergleich zur „Soll-Situation“ zu erläutern, um konkrete Perspektiven einer Verhaltensänderung zu entwickeln und - ggf. mit Hilfestellung der Anstalt - auch umsetzen zu können. Satz 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, die Bereitschaft zu dieser Verlegung zu wecken und fortlaufend zu fördern.

Nach Absatz 4 Satz 1 werden Gefangene, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen, im geschlossenen Vollzug untergebracht. Satz 2 ermöglicht den Verbleib oder die (Rück-) Verlegung in den geschlossenen Vollzug, wenn sie zur Förderung oder Erziehung der Gefangenen notwendig ist. Anlass für eine solche Maßnahme kann beispielsweise eine von der oder dem Gefangenen gewünschte und von der Anstalt als förderlich eingestufte Ausbildungsmaßnahme sein, die nur im geschlossenen Vollzug angeboten wird. Auch eine vorübergehende psychische Instabilität kann eine solche Rückverlegung notwendig machen. Satz 3 stellt klar, dass eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgen muss, wenn Gefangene den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht mehr entsprechen. Die Bezugnahme auf diese Voraussetzungen stellt klar, dass nicht jedes Ereignis oder jedes Fehlverhalten zu einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug führt. Vielmehr hat sich die Entscheidung an der hypothetischen Überlegung auszurichten, ob die Unterbringung im offenen Vollzug unter Berücksichtigung des neu hinzugetretenen Ereignisses noch verantwortet werden kann. Nach Satz 4 sind die Gefangenen bei einer Rückverlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug entsprechend § 13 Absatz 5 in Anlehnung an Nummer 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze anzuhören.

Seit Einführung durch das Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 762) kann der Vollzug nach Absatz 5 auch in freien Formen durchgeführt werden. Mit der Unterbringung Gefangener in einer Einrichtung in freien Formen müssen angesichts verminderter Anforderungen an die Sicherheit besondere erzieherische Anforderungen einhergehen. Diese richten sich einerseits an die Einrichtung, andererseits an die Gefangenen selbst, bei denen die Bereitschaft zur Mitarbeit ein wesentliches Kriterium für die Auswahl sein wird. Das Erfordernis der Zustimmung sichert den Gefangenen ein gewisses Maß an Selbstbestimmung, wenn sie sich etwa durch die besonderen erzieherischen Rahmenbedingungen überfordert fühlen. Die weitere Ausgestaltung wird im Übrigen maßgeblich von der Konzeption der jeweiligen Einrichtung abhängen, so dass weitere Kriterien nicht benannt werden.

Absatz 6 knüpft an das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen an und konkretisiert den Umfang der Dokumentationspflichten, die für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen im Vollzug eine wesentliche Bedeutung haben.

Zu § 15 (Sozialtherapie)

Der Behandlungsvollzug findet in der Sozialtherapie als Intensivbehandlungsmaßnahme seinen stärksten und klarsten Ausdruck. Insbesondere die sozialtherapeutischen Einrichtungen bieten den passenden organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen die notwendigen Behandlungsansätze verwirklicht werden können, um die Möglichkeiten eines konsequent auf die Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges auszuloten und fortlaufend weiterzuentwickeln. Die Regelung ist an § 13 StVollzG NRW angelehnt, erweitert aber in Absatz 1 den Kreis der zur Sozialtherapie verpflichtend zuzulassenden Gefangenen.

Nach Absatz 1 werden Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung der Gefangenen und zur Förderung ihrer per-

sönlichen Entwicklung angezeigt und erfolgversprechend ist. In Betracht kommen insbesondere Gefangene, bei denen der Gefahr einer Wiederholung auf Grund einer Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung mit Mitteln der Sozialtherapie entgegengewirkt werden kann. Bei diesen Gefangenen kommt der Rückfallvermeidung eine ganz besondere Bedeutung zu. Auf die Beschränkung auf ein bestimmtes Mindeststrafmaß ist bewusst verzichtet worden. Voraussetzung für eine Verlegung ist die Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Gefangenen. So werden Gefangene, die ihre Tat und die damit verbundenen Ursachen leugnen, in der Regel nicht sinnvoll zu behandeln sein. Demnach sind vorrangig die Faktoren zu berücksichtigen, die auch bei anderen Prognoseentscheidungen im Vollzug eine wesentliche Rolle spielen, und zwar die persönliche Entwicklung der Gefangenen sowie die Art und Schwere des der Verurteilung zugrundeliegenden Delikts. Auf die Einwilligung der Gefangenen zur Verlegung ist bewusst verzichtet worden, um auch denjenigen Gefangenen, deren Motivation noch geweckt werden könnte, einen erleichterten Zugang zu sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen zu gewähren.

Nach Absatz 2 sollen auch Gefangene, die nicht dem Anwendungsbereich des Absatz 1 unterfallen, mit ihrer Zustimmung von den besonderen sozialtherapeutischen Mitteln und Hilfen profitieren, wenn dies im Einzelfall zur Erreichung des Vollzugsziels und zur Verminderung der erheblichen Gefahren, die von ihnen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt ist.

Absatz 3 verlangt die Förderung der Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung und zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung durch vorbereitende Maßnahmen. Dies beinhaltet die § 4 Absatz 4 Satz 2 entsprechende Pflicht, nicht motivierte Gefangenen, soweit die sonstigen Voraussetzungen für die Sozialtherapie vorliegen, immer wieder mit der Bedeutung dieser Maßnahme für die Erreichung des Vollzugsziels zu konfrontieren.

Nach Absatz 4 soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Die Vorschrift soll helfen, den Erfolg einer sozialtherapeutischen Behandlung langfristig und nachhaltig zu sichern. Der Zeitpunkt der Verlegung soll möglichst so gewählt werden, dass die Gefangenen nach dem Abschluss der Behandlung möglichst auch entlassen werden können und nicht erst wieder in den Jugendstrafvollzug zurückverlegt werden müssen. So hat eine Entlassung aus der sozialtherapeutischen Einrichtung vor allem den Vorteil, dass die spezifischen Nachsorgeangebote der sozialtherapeutischen Anstalten die Nachhaltigkeit des Behandlungserfolges besser gewährleisten können.

Absatz 5 bestimmt, dass Gefangene zurückzuverlegen sind, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa bei Therapieunfähigkeit oder hartnäckiger Behandlungsunwilligkeit anzunehmen. Gleichwohl muss das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rückverlegung in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden, um nicht vorschnell besonders behandlungsbedürftigen Gefangenen die Möglichkeit einer sozialtherapeutischen Behandlung zu nehmen. Schwankungen in Motivation und Mitarbeit gehören zu den Alltagserfahrungen in der Sozialtherapie. Selbst gewichtige Verstöße gegen Grundregeln können Anzeichen einer nur vorübergehenden Krise sein, der nicht mit einer übereilten Rückverlegung in den Normalvollzug begegnet werden sollte. Es ist allerdings nicht zu rechtfertigen, Gefangene weiterhin in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu belassen, bei denen der Zweck der Behandlung in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit den vorhandenen Mitteln nicht mehr erreicht werden kann.

Die Absätze 6 bis 9 übernehmen die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Sozialtherapeutischen Einrichtungen (§ 88), den Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung (§ 89) sowie die nachgehende Betreuung und die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (§ 90) entsprechend. Bei minderjährigen Gefangenen ist das Erfordernis der Einwilligung der Personensorgeberechtigten zu beachten.

Die im Wesentlichen inhaltsgleiche Übernahme der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen überträgt damit die im Erwachsenenvollzug insbesondere gegenüber dem Strafvollzugsgesetz des Bundes eingetretenen Verbesserungen zur Ausgestaltung der Sozialtherapie auf den Bereich des Jugendstrafvollzuges.

Zu § 16 (Besondere Vorschriften für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung)

Die Vorschrift entspricht der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) eingefügten Regelung des § 14a JStVollzG NRW. Die Ausgestaltung des Vollzuges der Jugendstrafe soll dazu beitragen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden. Die besonderen Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung gemäß §§ 91, 92 StVollzG NRW finden daher für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe entsprechende Anwendung, soweit für den Vollzug der Jugendstrafe keine weitergehenden Vorschriften bestehen, die aus dem Erziehungsgedanken resultieren. In Absatz 2 wird zudem klargestellt, dass §§ 7 Absatz 3 und 106 Absatz 5 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt bleiben, die bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung den Vollzug der Jugendstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen vorsehen. Für Fälle der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach §§ 7 Absatz 4 und 106 Absatz 7 des Jugendgerichtsgesetzes sind keine gesonderten Vorschriften für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlich, da eine solche nachträgliche Anordnung nur bei vorangegangener Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zulässig ist.

Zu § 17 (Unterbringung, Aufenthalt, Wohngruppenvollzug)

Absatz 1 Satz 1 betont den Grundsatz der Einzelunterbringung im geschlossenen Vollzug. Einer entsprechenden Regelung für Einrichtungen des offenen Vollzuges bedarf es angesichts der dort bestehenden Freiräume und der dadurch den Gefangenen eröffneten individuellen Möglichkeiten nicht. Unter den Bedingungen im geschlossenen Vollzug trägt die Einzelunterbringung nicht nur der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Gefangenen, sondern auch der Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung des Haftraums in besonderer Weise Rechnung. Insbesondere aber ist durch die Einzelunterbringung die Gewähr dafür gegeben, dass es während der Ruhezeit nicht zu Übergriffen der Gefangenen untereinander kommen kann. Erfahrungen in der Vergangenheit haben immer wieder gezeigt, dass derartige Vorkommnisse mit schwersten Folgen für die hiervon betroffenen Opfer durch die gemeinschaftliche Unterbringung in einem Haftraum ermöglicht oder begünstigt worden sind.

Satz 2 sieht deshalb im geschlossenen Vollzug eine gemeinschaftliche Unterbringung in nur fünf abschließend genannten Ausnahmefällen vor, die unter dem Vorbehalt stehen, dass eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist. Nach Satz 3 kommt eine gemeinschaftliche Unterbringung außerdem nur in Betracht, wenn es sich um geeignete Gefangene handelt, bei denen insbesondere jedwede Art von Übergriffen untereinander nicht zu erwarten ist.

Absatz 2 ordnet für den Aufenthalt der Gefangenen während der Arbeit und Freizeit in Gemeinschaft die entsprechende Anwendung von § 14 Absatz 2 und 3 StVollzG NRW an.

Absatz 3 Satz 1 regelt die gebotene getrennte Unterbringung weiblicher und männlicher Gefangener, lässt aber insbesondere im Interesse eines breiten Schul- und Berufsausbildungsangebots eine gemeinsame Teilnahme beider Geschlechter an Förderangeboten zu. Daneben ist eine gemeinsame Teilnahme an kulturellen oder religiösen Veranstaltungen zulässig. Allerdings müssen die Maßnahmen außerhalb der Hafträume angeboten und durchgeführt werden, um dem grundsätzlich geltenden Trennungsgebot noch zu entsprechen. Damit soll auch sichergestellt werden, dass kultursensibel die jeweilige geschlechtliche Identität berücksichtigt wird.

Nach Satz 2 gilt § 86 StVollzG NRW (Schwangerschaft, Mutterschaft, Geburtsanzeige) entsprechend und übernimmt damit auch für den Jugendstrafvollzug die in den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 10) enthaltenen Überlegungen und verpflichtet die Anstalt insbesondere im Wege einer „Soll-Vorschrift“, vor oder unmittelbar nach der Geburt die Entlassung der Gefangenen aus der Haft im Benehmen mit den Justizbehörden und dem Jugendamt anzustreben. Damit trägt der Entwurf nicht nur der Erkenntnis Rechnung, dass der Freiheitsentzug gerade für werdende und junge Mütter besonders belastend ist, sondern berücksichtigt auch die einschneidenden Persönlichkeitsveränderungen, die in der Regel mit der Geburt einhergehen. Daneben ermöglicht die Regelung auch ein normaleres, unbelastetes Aufwachsen des neu geborenen Kindes. In Übereinstimmung mit Nummer 34.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze soll die Entbindung grundsätzlich außerhalb des Vollzuges erfolgen.

Absatz 4 greift positive Erfahrungen der Vollzugspraxis mit der Unterbringung von Gefangenen im Wohngruppenvollzug auf. Dieser beinhaltet ein gemeinschaftliches Zusammenleben in einem überschaubaren Bereich, wodurch die Einübung sozialadäquaten Verhaltens gefördert wird. Individuelle Absprachen, gemeinsame Problemlösungen und die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen sind im Wohngruppenvollzug leichter möglich als im Gesamtgefüge der Anstalt oder in Abteilungen. Eine starre Obergrenze für Wohngruppengrößen wird in Satz 1 nicht vorgegeben, die Wohngruppen sollen bezogen auf die Anzahl der Gefangenen jedoch „überschaubar“ sein und somit in der Regel nicht mehr als 15 Gefangene umfassen. Die Überschaubarkeit einer solchen - gemessen an der Gesamtanstalt - begrenzten Sozialstruktur hilft den Gefangenen bei ihren Bemühungen um eine soziale Eingliederung erfahrungsgemäß besonders gut, weil ihre Bedürfnisse hier besser berücksichtigt werden können als in dem Gesamtgefüge einer Anstalt. Bei der Zusammensetzung der Wohngruppen ist es regelmäßig von Vorteil, nicht nur nach dem Alter der Gefangenen, sondern auch nach der voraussichtlichen Haftdauer und der der Inhaftierung zugrundeliegenden Straftat zu differenzieren. Satz 2 legt die inhaltliche Ausrichtung des Wohngruppenvollzuges fest, der insbesondere dazu dient, sozialverträgliches Zusammenleben sowie Verantwortungsübernahme einzuüben, und den Gefangenen ermöglicht, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu bewältigen. Satz 3 regelt die Anforderungen an die bauliche Ausgestaltung der Wohngruppe: Zur Einübung eines Lebens in sozialer Verantwortung tragen auch gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten bei, wie z.B. Küchen und Aufenthalts- und Freizeiträume. Fest zugeordnete Bedienstete erleichtern es den Gefangenen, Vertrauen zu Bezugspersonen aufzubauen und als Grundlage für die weitere persönliche Entwicklung zu nutzen (Satz 4).

Zu § 18 (Unterbringung von Gefangenen mit Kindern)

Die Vorschrift entspricht § 117 JStVollzG NRW a.F. Absatz 1 Satz 1 wirkt möglichen Beeinträchtigungen entgegen, die sich infolge einer Trennung des Kindes vom inhaftierten Elternteil in den ersten Lebensjahren ergeben können. Die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung besteht sowohl für weibliche als auch männliche Gefangene. In der Regel dürfte aber die Mutter die erste Bezugsperson sein, mit der eine gemeinsame Unterbringung als für das Kindes-

wohl förderlich anzusehen sein wird. Satz 2 sieht eine Verpflichtung zur Beteiligung des Jugendamtes vor, um auf diese Weise eine sachkundige Beurteilung zu der Frage zu erlangen, ob die Unterbringung dem Kindeswohl entspricht.

Absatz 2 Satz 1 sieht zunächst grundsätzlich vor, dass die Kosten der Unterbringung den Unterhaltsverpflichteten auferlegt werden, da diese auch in Freiheit hierzu verpflichtet wären. Allerdings enthält Satz 2 eine Ausnahme für solche Fälle, in denen sonst eine als dem Kindeswohl dienlich erachtete gemeinsame Unterbringung scheitern müsste.

Über den bisherigen Regelungsgehalt hinaus sieht Absatz 3 vor, dass einer oder einem Gefangenen gestattet werden kann, das in einer Anstalt untergebrachte Kind im Krankheitsfall in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu begleiten, wenn dies erforderlich ist.

Zu § 19 (Persönlicher Bereich)

Nach Absatz 1 Satz 1 haben die Gefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Satz 2 ermöglicht als „Kann-Vorschrift“ das Tragen eigener Kleidung, soweit die Gefangenen für Reinigung und Instandhaltung auf eigene Kosten sorgen. Bei der Ausübung des der Anstalt eingeräumten Ermessens dürfte insbesondere nach der jeweiligen Gruppe der Gefangenen und den insoweit bestehenden Sicherheitsanforderungen zu differenzieren sein. Satz 3 knüpft an die Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 3 StVollzG NRW an und stellt klar, dass die Gefangenen Ausführungen und Vorführungen in eigener Kleidung antreten. Damit trägt die Vorschrift dem Anliegen der Gefangenen Rechnung, bei Anhörungen vor Gericht oder bei staatsanwaltlichen Vernehmungen nicht bereits von vorneherein durch ein „Anstaltsoutfit“ als Gefangene identifiziert zu werden. Das Tragen eigener Kleidung ist allerdings nur zu gestatten, wenn die Gefahr einer Entweichung nicht besteht.

Die Absätze 2, 6 und 7 treten an die Stelle von §§ 25 Absatz 6 und 73 JStVollzG NRW a.F. und schaffen in Anlehnung an § 15 Absatz 2, 6 und 7 StVollzG NRW-E eine einheitliche Regelung zum persönlichen Gewahrsam. Absatz 2 Satz 1 gestattet es den Gefangenen, die Haft Räume nach ihren Vorstellungen in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten. Hiervon erfasst sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Dekorationsstücke, aber auch Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert. Satz 2 stellt das Recht der Gefangenen zum Gewahrsam unter Erlaubnisvorbehalt. Einschränkungen sind nach Satz 3 zulässig, wenn Gegenstände die Übersichtlichkeit des Haft Raums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern oder sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden können. Einschränkungen sind zudem möglich, wenn die Gegenstände der Erreichung des Vollzugsziels zuwiderlaufen. Dies kommt etwa in Betracht, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern.

Die Absätze 3 bis 5 normieren in Angleichung an die entsprechende Neuregelung in § 15 Absatz 3 bis 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen eine Rechtsgrundlage für das Auslesen von Datenspeichern.

Absatz 6 billigt der Anstalt das Recht zu, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung unter Berücksichtigung der Anstaltsverhältnisse nach Art und Umfang nicht möglich ist, im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Gefangenen zu vernichten, zu verwerten oder aus der Anstalt zu entfernen, wenn diese sich weigern, die Sachen zu versenden.

Absatz 7 ermöglicht es der Anstalt, Aufzeichnungen oder andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, aus Sicherheitsgründen zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.

Zu § 20 (Verpflegung)

Die bisherige Regelung in § 27 JStVollzG NRW a.F. wird im Wesentlichen übernommen. Als Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes nehmen die Gefangenen nach Absatz 1 Satz 1 an der Gemeinschaftsverpflegung der Anstalt teil, die für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln zuständig ist. Um eine ausgewogene und damit gesunde Ernährung sicherzustellen, enthält Satz 2 die Verpflichtung zur Überwachung durch den ärztlichen Dienst hinsichtlich der Zusammensetzung und des Nährwertes der Speisen. Als Ausprägung des Förder- und Erziehungsgedankens ist in Satz 3 die Ernährungsberatung als Bestandteil der allgemeinen Angebote für Gefangene vorgesehen. Nach Satz 4 wird besondere Verpflegung gewährt, wenn der ärztliche Dienst der Anstalt dies aus gesundheitlichen Gründen anordnet. Satz 5 ermöglicht es den Gefangenen, die Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen oder sich - in Anlehnung an § 16 Absatz 1 Satz 3 StVollzG NRW - vegetarisch zu ernähren.

Absatz 2 enthält eine besondere Ausprägung des in § 3 Absatz 2 Satz 1 geregelten Angleichungsgrundsatzes und ermöglicht es der Anstalt, im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen zu gestatten, sich auf eigene Kosten selbst zu verpflegen. Eine Gestattung kommt jedoch nur in Betracht, wenn dies der Förderung und Erziehung dient und Gründe der Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen.

Zu § 21 (Einkauf)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt aus Gründen der Fürsorge, die Gefangenen - über die Verpflegung nach § 20 hinaus - mit den erforderlichen Gegenständen des täglichen Lebensbedarfs auszustatten. Die Anstalt ist gehalten, für ein entsprechendes Einkaufsangebot Sorge zu tragen, das nach Satz 2 die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen angemessen zu berücksichtigen hat. Hierbei werden das Warensortiment und die marktgerechte Preisgestaltung eine wesentliche Rolle spielen. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden, wird dadurch nicht geschaffen. Bei der Ausgestaltung der Einkaufssysteme sind solche Lösungen zu bevorzugen, bei denen die Anbieter keine personenbezogenen Daten der Gefangenen erfahren. Satz 3 erweitert die Einkaufsmöglichkeiten für Gefangene, die im offenen Vollzug untergebracht sind, und gestattet als „Kann-Vorschrift“ den Einkauf auch ohne Vermittlung der Anstalt.

Absatz 2 sieht vor, Gefangenen zu gestatten, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen, wenn sie ohne eigenes Verschulden nicht über Hausgeld oder Taschengeld verfügen. Unverschuldet arbeitslose Gefangene, die mangels Bedürftigkeit auch kein Taschengeld erhalten, können somit vom Eigengeld einkaufen. Die Bestimmung des „angemessenen Umfangs“ obliegt dem Beurteilungsspielraum der Anstalt.

Absatz 3 erweitert die Einkaufsmöglichkeiten gegenüber der bisherigen Regelung und erlaubt im Einzelfall den Einkauf anderer als in Absatz 1 genannter Gegenstände über sichere Bezugsquellen, etwa im Versandhandel.

Nach Absatz 4 sind Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, vom Einkauf ausgeschlossen. Eine Gefährdung kommt beispielsweise in Betracht bei Rasiermessern, Pfeffer, Feuerzeugen oder mohnhaltigem Gebäck; auch sind nach dieser Vorschrift Mengenbeschränkungen bestimmter Lebensmittel (z.B. Zucker oder Tomatenmark) zulässig. Die Vorschrift lässt sowohl einen generellen Ausschluss bestimmter Gegenstände als auch die individuelle Beschränkung bei einem bestimmten Gefangenen zu.

Abschnitt 4 (Außenkontakte)

Die Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen sind wesentliche Voraussetzungen für die soziale Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Stabilisierende Kontakte mit der Außenwelt vermindern die mit jeder Inhaftierung einhergehende Gefahr

schädlicher Folgen und wirken inneren Rückzugstendenzen Gefangener entgegen. Abschnitt 4 ersetzt die bisherigen Regelungen der §§ 29 bis 39 JStVollzG NRW a.F. und ordnet diese inhaltlich und systematisch weitgehend durch Verweise auf die §§ 18 bis 28 StVollzG NRW neu, soweit keine Besonderheiten im Vollzug der Jugendstrafe bestehen.

Zu § 22 (Grundsatz)

Absatz 1 listet die den Gefangenen zustehenden Rechte auf Außenkontakte durch Besuche (Nummer 1), Schriftwechsel (Nummer 2), Telekommunikation (Nummer 3) und Pakete (Nummer 4) auf, die nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften des vierten Abschnitts in Anspruch genommen werden können.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt ausdrücklich zur besonderen Förderung des Kontaktes Gefangener zu Angehörigen im Hinblick auf Artikel 6 des Grundgesetzes, aber auch zu solchen Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen zu erwarten ist. Familiäre und andere soziale Bindungen, die über die Zeit der Inhaftierung hinausgehen, dienen im Besonderen der Eingliederung der Gefangenen und sind daher in erhöhtem Maße förderungswürdig.

Absatz 3 entspricht § 18 Absatz 3 StVollzG NRW und bestimmt in Satz 1 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes nach § 3 Absatz 2 Satz 1, dass die Kosten des Schrift- und Paketverkehrs sowie der Telekommunikation von den Gefangenen zu tragen sind. Satz 2 sieht als Härtefallregelung die Kostenübernahme durch die Anstalt bei bedürftigen Gefangenen vor.

Zu § 23 (Besuche)

Die Bestimmung entspricht in weiten Teilen der bisherigen Regelung in § 30 JStVollzG NRW a.F., sie wird jedoch in Angleichung an das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen in Teilen ergänzt. Absatz 1 sieht - wie bisher - eine Mindestbesuchsdauer von vier Stunden im Monat vor, um der besonderen Bedeutung der familiären Kontakte für Gefangene Rechnung zu tragen. Satz 2 schreibt ausdrücklich vor, Besuchsmöglichkeiten auch an mindestens zwei Wochenenden im Monat vorzuhalten. Die Konkretisierung dient der Klarstellung des Mindestangebotsumfangs, über den es in der Praxis Unklarheit gegeben hat. Durch die Besuchsmöglichkeit an den Wochenenden sollen Besuche auch solchen Personen ermöglicht werden, die berufstätig sind und auf Grund ihrer Arbeitszeiten oder auf Grund weiter Anreisewege nicht die Möglichkeit haben, die Gefangenen an Werktagen zu besuchen. Die nähere Ausgestaltung obliegt nach Satz 3 der Anstalt durch entsprechende Vorgaben, z.B. in der Hausordnung.

Die in der Praxis des Jugendstrafvollzuges durchaus häufig vorkommenden Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern werden nach Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet, da diese Besuchskontakte zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer besonders engen Eltern-Kind-Beziehung von herausragender Bedeutung sind. Nach Satz 2 ist den Gefangenen und ihren Kindern zu deren Wohl ein familiengerechter Umgang zu gestatten. Entsprechend den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention) ist der Bedeutung des Wohlbefindens der Kinder weitestmöglich Rechnung zu tragen. Soweit nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen, soll etwa die Möglichkeit einer körperlichen Nähe, z.B. einer Umarmung zur Begrüßung, bestehen bleiben. Gerade bei kleineren Kindern kann die völlige Untersagung des körperlichen Kontakts mit dem inhaftierten Elternteil als belastend empfunden werden, so dass Einschränkungen zu vermeiden oder jedenfalls zu verringern sind. Satz 3 konkretisiert diesen Gedanken im Hinblick auf die Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten und bestimmt, dass beispielsweise („namentlich“) bei der Festlegung der Besuchszeiten und den sonstigen Rahmenbedingungen der Besuche die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder zu berücksichtigen sind. So kann sich etwa die Ausstattung der Besuchsabteilungen mit Spielzeug oder das Vorhalten eines gesonderten Raumes mit Spielmöglichkeiten für Kinder anbie-

ten. Des Weiteren kommen bei Bedarf die Vorbereitung und Begleitung der Besuche der Kinder inhaftierter Eltern - insbesondere unter Einbindung externer Stellen - in Betracht, um Belastungen für die Kinder möglichst gering zu halten. Oftmals können die Anstalten schon mit einfachen Mitteln, z.B. durch eine farbenfrohe Gestaltung der Besuchsräume und des Pfortenbereichs, die Besuchsatmosphäre deutlich verbessern und damit zu einer Verringerung der belastenden Wirkung der Besuche auf die Kinder beitragen.

Die Besuchsmöglichkeiten nach Absatz 3 fördern die Erziehung oder Eingliederung der Gefangenen und ermöglichen im Interesse der Gefangenen die Ordnung persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten, falls dies nicht auf anderem Wege möglich ist.

Absatz 4 enthält die gesetzliche Regelung des bereits in vielen Anstalten praktizierten Langzeitbesuchs. Dieser wird als über Absatz 1 hinausgehender mehrstündiger unbeaufsichtigter Besuch definiert. Soweit es verantwortet werden kann, können den Gefangenen über das Recht auf Besuch nach den Absätzen 1 bis 3 hinaus Langzeitbesuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte geeignet erscheint. Die Regelung dient dem Zweck der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Gefangenen, denen keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Bei der Zulassung für den Langzeitbesuch berücksichtigt die Anstalt, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Absatz 5 Satz 1 trägt dem Erfordernis der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt Rechnung und will insbesondere sicherstellen, dass keine Waffen, Ausbruchswerkzeuge, Drogen, Alkohol oder sonstige für Gefangene verbotene Gegenstände in die Anstalt eingeschmuggelt werden. Neu vorgesehen ist mit Satz 1 2. Alternative die Möglichkeit, die Zulassung zum Besuch von einer Sicherheitsanfrage nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen abhängig zu machen. Diese Regelung wird durch Artikel 3 dieses Entwurfs in das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen neu eingefügt. Über die Neuregelung soll erreicht werden, dass zur Vorbeugung extremistischer Beeinflussung der Gefangenen Personen, die Gefangene besuchen möchten, zuvor einer Sicherheitsanfrage unterzogen werden können, wenn dies erforderlich erscheint. Personen, gegen die Sicherheitsbedenken bestehen, soll der Zutritt zur der Anstalt verweigert werden können. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens regelt § 109 Absatz 2 ff. StVollzG NRW-E. Zu beachten ist auch § 110 Absatz 2 StVollzG NRW-E, nach der die im Rahmen der Abfrage gewonnenen Daten besonders gegen unbefugten Zugriff zu sichern und die Akten getrennt zu führen sind. Die Vorschrift findet über § 72 des Entwurfs Anwendung.

Absatz 6 ermöglicht darüber hinaus die Beschränkung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen.

Der Verweis auf § 20 StVollzG NRW zur Überwachung von Besuchen in Absatz 7 ersetzt § 33 JStVollzG NRW a.F.

Zu § 24 (Schriftwechsel)

Die Bestimmung vereinheitlicht die bisher in den §§ 34 bis 37 JStVollzG NRW a.F. enthaltenen Regelungen und passt sie durch einen Verweis auf die §§ 21 bis 23 StVollzG NRW an.

Zu § 25 (Telekommunikation)

§ 38 JStVollzG NRW a.F. wird ersetzt durch einen Verweis auf die Regelung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Telefongespräche (§ 24) sowie über andere Formen der Telekommunikation (§ 27) und ermöglicht auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges grundsätzlich die Zulassung und Nutzung von in den Anstalten noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen (z.B. E-Mailing, E-Learning oder Internetnutzung), soweit Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen.

Zu § 26 (Pakete)

Die Bestimmung tritt an die Stelle von § 39 JStVollzG NRW a.F. und enthält zur Vereinheitlichung einen Verweis auf § 28 StVollzG NRW.

Zu § 27 (Kontaktverbote)

Die Regelung greift §§ 31 und 34 Absatz 2 JStVollzG NRW a.F. auf, der § 25 StVollzG NRW angeglichen wird. Danach ist der Anstalt die Befugnis eingeräumt, Kontakte mit bestimmten Personen zu untersagen oder zu beschränken. Gemäß Nummer 1 kann sie davon Gebrauch machen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, oder gemäß Nummer 2, wenn der Kontakt einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen befürchten lässt oder er ihre Eingliederung behindern würde. Von dieser Möglichkeit sind allerdings diejenigen Personen ausgenommen, die Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind. Insoweit geht der grundrechtliche Schutz der Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes vor. Nummer 3 ermächtigt als Konkretisierung von § 8 dieses Entwurfs, Kontakte Gefangener mit Opfern oder mit gefährdeten Dritten zu untersagen oder zu beschränken, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt nachteilige Auswirkungen auf diese hat. Aus Gründen der Autonomie der Opfer oder konkret gefährdeter Dritter kann schon deren Widerspruch Anlass sein, Kontakte zu beschränken oder zu untersagen. Nummer 4 entspricht § 31 Buchstabe c) JStVollzG NRW a.F. und ermöglicht die Untersagung, wenn Personensorgeberechtigte bei minderjährigen Gefangenen aus nachvollziehbaren Gründen nicht mit dem Kontakt einverstanden sind.

Die Regelung in Nummer 5 soll helfen, Einflussnahmen von außen auf die Gefangenen zu verhindern, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, insbesondere extremistische Bestrebungen oder entsprechende Verhaltensweisen fördern könnten. Sie stellt einen Sonderfall der Regelung in Nummer 2 dar.

Zu § 28 (Kontakt mit Verteidigerinnen oder Verteidigern, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes und bestimmten Personen und Institutionen)

Die Bestimmung vereinheitlicht die Regelungen zu Kontakten mit bestimmten Personen und Institutionen und trägt gleichzeitig den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges Rechnung.

Absatz 1 regelt den Kontakt von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie bestimmten Personen und Institutionen durch Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche und verweist hierzu auf § 26 StVollzG NRW.

Absatz 2 stellt - in Anlehnung an § 32 JStVollzG NRW a.F. - klar, dass sowohl der Kontakt der Gefangenen mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen (vgl. § 72b JGG) und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes als auch der Kontakt zu Angehörigen der Jugendgerichtshilfe dem Kontakt der Gefangenen zu ihrer Verteidigung gleichgestellt ist und nur unter den engen Voraussetzungen des § 26 StVollzG NRW eingeschränkt werden darf.

Abschnitt 5 (Beschäftigung, Vergütung, Gelder der Gefangenen)

Zu § 29 (Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen der bisherigen Regelung in § 40 JStVollzG NRW a.F.

Absatz 1 Satz 1 hebt die herausragende Bedeutung der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie einer zielgerichtet qualifizierten Beschäftigung hervor und beschreibt damit den Kernbereich eines auf Förderung und Erziehung ausgerichteten Behandlungsvollzuges. Durch schulische und berufliche Bildung werden die Chancen der Gefangenen auf Eingliederung nach der Entlassung und ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten erheblich verbessert.

In Anlehnung an § 30 Absatz 2 StVollzG NRW schließt dies nach Satz 2 ein, Analphabeten zu ermöglichen, Lesen und Schreiben zu erlernen. Sofern für diese Maßnahme sonderpädagogische Kenntnisse erforderlich sind, wird die Anstalt entweder auf vorhandene Lehrkräfte zurückgreifen oder geeignete externe Lehrkräfte verpflichten. Satz 3 betont die Erkenntnis, dass unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache ein maßgebliches Hindernis für die Eingliederung sind. Gute Sprachkenntnisse bilden gerade bei jungen Menschen die wesentliche Grundlage für die spätere Entwicklung. Die Regelung verpflichtet daher die Anstalten in der Regel auch ggf. zusätzlich Deutschkurse anzubieten, damit auch diese Gefangenen die Möglichkeit haben, erfolgreich an Bildung und Beschäftigung teilzuhaben. Anders als die Ausbildung nach Satz 1 werden auch gerade spezielle Förderkurse, die grundsätzlich nicht einem vollzeitigen Arbeitseinsatz entsprechen müssen, oft unabhängig von einer Ausbildung nach Satz 1 angeboten. Werden zum Beispiel Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache auch nur stundenweise angeboten, wie es auch zum Beispiel außerhalb des Vollzuges bei Volkshochschulen der Fall ist, können diese Angebote auch neben einer zugewiesenen Ausbildung oder sonstigen Beschäftigung wahrgenommen werden. Wegen der überragenden Bedeutung schulischer Angebote im Jugendstrafvollzug haben die Regelungen des Satz 2 und 3 eher klarstellenden Charakter; selbstverständlich hat das schulische Angebot grundsätzlich wie schon bisher die erforderlichen Sprach- und Alphabetisierungsangebote zu berücksichtigen.

Nach Satz 4 sind die Anstalten verpflichtet, die Gefangenen in ihrem Bemühen zu unterstützen, über anerkannte Abschlüsse wie etwa den Hauptschulabschluss, den mittleren Schulabschluss, die Fachhochschulreife oder das Abitur oder auch einen Studienabschluss zu erreichen. Dadurch werden die Chancen auf Integration nach der Entlassung deutlich erhöht. Den Gefangenen sind entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen im Vollzug zu ermöglichen, wobei die Angebote auch zentralisiert in einer Einrichtung zur Verfügung gestellt werden können. Ist die Erlangung eines Abschlusses, etwa im Hinblick auf die Dauer der Inhaftierung, nicht möglich, soll zumindest der Erwerb einer anschlussfähigen modularen Teilqualifikation angestrebt werden, die nach der Entlassung außerhalb des Vollzuges ohne weitere Verzögerungen fortgesetzt oder an die angeknüpft werden kann und die für den weiteren Bildungsweg oder den Arbeitsmarkt relevant erscheint.

Absatz 2 Satz 1 statuiert den Grundsatz, dass den Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung zwingend Vorrang einzuräumen ist. Erst „im Übrigen“, also wenn schulische oder berufsbildende Maßnahmen nicht oder nicht mehr erforderlich oder bei den betroffenen Gefangenen im Einzelfall nicht möglich sind, wird den Gefangenen eine Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung zugewiesen. Die Gefangenen sind zur Teilnahme verpflichtet. Gefangene, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sind bereits nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die breite Palette der benannten Maßnahmen dient insgesamt dem Bereich der schulischen und beruf-

lichen Aus- und Weiterbildung. So umfassen die schulischen Maßnahmen nicht nur den Hauptschul- und den Förderunterricht, sondern beziehen für Gefangene mit den entsprechenden Fähigkeiten auch weiterführende Schulformen ebenso mit ein wie den Berufsschulunterricht. Hierfür kann auch die Inanspruchnahme externer Schulträger in Betracht kommen.

Bei allen Maßnahmen und auch bei der Heranziehung zu Hilfstätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes (zum Beispiel Essensträger, Flurreiniger) nach Satz 2 muss die Anstalt nach Satz 3 die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen der Gefangenen berücksichtigen. Klarstellend wird in Satz 4 darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter sowie die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass (entlassenen) Gefangenen zum Beispiel bei der Arbeitssuche keine Nachteile dadurch erwachsen, dass die Bildungsmaßnahme im Vollzug durchgeführt wurde.

Absatz 4 Satz 1 bildet die gesetzliche Grundlage für das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des Vollzuges oder die Selbstbeschäftigung innerhalb oder außerhalb des Vollzuges. Im Falle der Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses gehen die Gefangenen einer in der Regel privatrechtlich ausgestalteten Tätigkeit nach. Die Regelung erfasst allerdings nicht nur reine Arbeitsverhältnisse, sondern kommt auch für Maßnahmen der Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Umschulung in Betracht. Die in die Bestimmung zudem aufgenommene Möglichkeit der Selbstbeschäftigung meint die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die weder in Form einer zugewiesenen Arbeit noch in Form eines freien Beschäftigungsverhältnisses erfolgt. Schon das Merkmal der Freiberuflichkeit lässt allerdings erwarten, dass eine solche Art der Tätigkeit im Jugendstrafvollzug die Ausnahme bleiben wird. In der Regel werden freie Beschäftigungsverhältnisse und Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt wahrgenommen. Daher müssen die Gefangenen die hierfür notwendigen Eignungsvoraussetzungen mitbringen. Hierzu gehört neben der Eignung zum Freigang nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 auch die Eignung zur Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung als solche (Satz 2). Satz 3 soll sicherstellen, dass die bei freien Beschäftigungsverhältnissen oder Selbstbeschäftigung zumeist deutlich höheren Einkünfte unter Einbeziehung der Anstalt von den Gefangenen sinnvoll für ihre Unterhaltungspflichten oder zur Schuldenregulierung verwendet werden. In der Praxis hat die Vorschrift, die auch schon bisher Geltung hatte, kaum noch einen Anwendungsbereich.

Absatz 5 verweist auf § 29 Absatz 5 StVollzG NRW, der bestimmt, dass an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen die Arbeit ruht, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten, etwa in der Küche oder bei der Essensausgabe, ausgeführt werden müssen. Darüber hinaus können Gefangene auf Wunsch von der Arbeit befreit werden, wenn sie auf Grund ihres Bekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten dürfen.

Zu § 30 (Vergütung)

Die Bestimmung ordnet die bisher in den §§ 42 bis 44 JStVollzG NRW a.F. enthaltenen Regelungen zur Vergütung in Anlehnung an § 32 StVollzG NRW neu und vereinheitlicht diese durch entsprechende Verweise.

Absatz 1 Satz 1 regelt den monetären Anteil der Vergütung für zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung oder für eine Hilfstätigkeit. Als Bemessungsgrundlage für die Eckvergütung dient § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch. Diese Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Die Eckvergütung beträgt

neun Prozent dieser Bezugsgröße. Ein Tagessatz ist nach Satz 2 der zweihundertfünfzigste Teil dieser Eckvergütung.

Absatz 2 Satz 1 sieht in Anlehnung an § 43 Absatz 1 JStVollzG NRW a.F. vor, dass Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder einer speziellen Maßnahme zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, eine Ausbildungsbeihilfe erhalten. Gefangenen wird die Ausbildungsbeihilfe allerdings nur dann gewährt, wenn ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Die Ausbildungsbeihilfe ist danach zu Leistungen sowohl der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) als auch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz subsidiär, ohne den Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch zu berühren. Nach Satz 2 ist die Ausbildungsbeihilfe bei der Bemessung dem Arbeitsentgelt nach Absatz 1 gleichgestellt.

Absatz 3 enthält eine flexible Regelung zur Festlegung der Höhe des Entgelts bei Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme. Danach wird ein Arbeitsentgelt gezahlt, soweit dies der Art der Tätigkeit und der erbrachten Leistung entspricht.

Hinsichtlich der weiteren Regelungen zur Vergütung wird in Absatz 4 Satz 1 auf § 32 Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 und 6 StVollzG NRW verwiesen. Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung. Über die bisherige Regelung hinaus wird klargestellt, dass die Rechtsverordnung zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung im Vollzug auch Regelungen über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen einschließt. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen allerdings nur unterschritten werden, wenn die Leistung der Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt (§ 32 Absatz 4 Satz 2 StVollzG NRW). § 32 Absatz 5 und 6 StVollzG NRW enthalten weitere Regelungen zur Möglichkeit der Einbehaltung von Beiträgen zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur Verpflichtung, die Höhe der Vergütung den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

Zu § 31 (Freistellung)

Die Bestimmung gewährt den Gefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit, arbeitstherapeutischen Beschäftigung, Hilfstätigkeit oder von der Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch Gefangene der Erholung bedürfen, wenn sie ein Jahr lang gearbeitet haben. Absatz 1 erhöht den Anspruch auf Freistellung gegenüber § 41 Absatz 1 JStVollzG NRW a.F. in Angleichung an § 33 StVollzG NRW von 15 auf 20 Arbeitstage. Im Ergebnis ergibt sich für die Gefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, der dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Die Regelung stellt gleichzeitig klar, dass die Freistellung nur innerhalb des folgenden Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann. Erforderlich ist ein Antrag der Gefangenen, dem die Anstalt unter Berücksichtigung der in Satz 2 getroffenen Regelung zu entsprechen hat. Die Berechnung der Freistellungstage erfolgt nach „Arbeitstagen“ (Montag bis Freitag). Nicht erfasst von dieser Regelung sind freie Beschäftigungsverhältnisse und die Selbstbeschäftigung nach § 29 Absatz 4. Satz 2 ermöglicht es der Anstalt, bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung den Stand der Bildungsmaßnahmen und die betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der weiteren Regelungen zur Berechnung der Anspruchsentstehung, zur Anrechnung gewährter Langzeitausgänge und zu Urlaubsregelungen aus Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Anstalt verweist Absatz 2 zur Vereinheitlichung auf § 33 Absatz 2 bis 4 und 6 StVollzG NRW, der entsprechend anwendbar ist.

Zu § 32 (Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung)

Die Bestimmung ordnet die bisher in § 42 Absatz 4 bis 9 JStVollzG NRW a.F. geregelten Inhalte in einer gesonderten Vorschrift neu und passt diese inhaltlich und redaktionell § 34 StVollzG NRW an. Die Besserstellung der Gefangenen durch § 34 StVollzG NRW wird übernommen. Soweit mit Artikel 3 Nummer 6 dieses Entwurfs eine Änderung auch des § 34 StVollzG NRW vorgenommen wird, ist diese klarstellender Natur. Die zusätzlichen Freistellungstage können neuerdings aufgrund der veränderten Speicherfristen und den bestehenden Möglichkeiten der Datenverarbeitung auch für die Vergangenheit auf Grundlage der tatsächlich in dem Bezugszeitraum erwirtschafteten Vergütung exakt und nicht mehr nur formelhaft berechnet werden. Es wird durch die Neuformulierung daher zugleich auch klargestellt, dass Gefangene, die in der Vergangenheit Vergütungstage erwirtschaftet haben, aber im Zeitraum unmittelbar vor der Inanspruchnahme keine Beschäftigung mehr ausüben, nicht „leer“ ausgehen dürfen.

Absatz 1 regelt die nicht monetäre Komponente der Anerkennung von Arbeit und Bildung und erhöht die erzielbaren zusätzlichen Freistellungstage im Hinblick auf die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01, NJW 2002, S. 2023 ff.). Danach erhalten Gefangene als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 30 und der Freistellung nach § 31 auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme oder Ausübung einer zugewiesenen Arbeit, arbeitstherapeutischen Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit zwei weitere Freistellungstage. Diese können die Gefangenen entweder als solche nutzen (Nummer 1) oder als Langzeitausgang verwenden, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen (Nummer 2). Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann Langzeitausgang nicht gewährt werden, weil dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, bestimmt Satz 2, dass der Entlassungszeitpunkt - entsprechend der Anzahl der Freistellungstage - vorverlegt wird. Die Vorschrift sieht wie bisher eine Anerkennung nur für zusammenhängende Arbeitsleistungen vor. Unverschuldete Fehlzeiten hemmen nach Satz 3 die Drei-Monats-Frist mit der Folge, dass sich der Zeitraum um die Anzahl der ausgefallenen Arbeitstage verlängert. Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass Beschäftigungszeiten von unter drei Monaten unberücksichtigt bleiben und damit nicht anteilig angerechnet werden. Satz 5 sieht vor, dass der - zusätzliche - Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 nicht auf die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 42 Absatz 3 angerechnet wird.

Absatz 2 konkretisiert mit den Nummern 1 bis 4 die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes angesichts des noch bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich erscheint. Danach ist eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen, soweit bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Strafe zur Bewährung wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist (Nummer 1), oder dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Strafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern (Nummer 2). Dasselbe gilt, wenn nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen (Nummer 3) oder Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden (Nummer 4).

Absatz 3 Satz 1 regelt die Gewährung einer - monetären - Ausgleichsentschädigung in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Danach erhalten die so betroffenen Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 Prozent der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage nach Absatz 1 gewesen ist, erhalten haben. Nach Satz 2 entsteht der Anspruch erst mit der Entlassung. Vor der Entlassung ist der Anspruch nach Satz 3 nicht verzinslich. Nach Satz 4 gilt § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs entsprechend.

Zu § 33 (Gelder der Gefangenen, Haftkostenbeitrag)

Die bisherigen Regelungen zum Taschengeld (§ 45 JStVollzG NRW a.F.), Hausgeld (§ 46 JStVollzG NRW a.F.) und Eigengeld (§ 49 JStVollzG NRW a.F.) werden in Satz 1 durch den Verweis auf die entsprechenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ersetzt. Der bisher nur aus § 127 JStVollzG NRW a.F. abzuleitende Hinweis auf das Überbrückungsgeld wird durch den Verweis auf § 37 StVollzG NRW ersetzt. Durch die Verweise auf §§ 37, 39 StVollzG NRW werden insbesondere die mit Artikel 3 Nummer 7 neu eingefügten Regelungen, die sog. Sparratenregelung und die Kollisionsregelung bei Verlegung von Gefangenen, auch in das Recht des Jugendstrafvollzuges übernommen.

Die Erhebung des Haftkostenbeitrags ist nach Satz 2 an die Voraussetzung geknüpft, dass sie mit der Förderung und Erziehung der Gefangenen zu vereinbaren sein muss. Ausschlaggebend ist also nicht allein die Bedürftigkeit der Gefangenen. Einzubeziehen sind etwa auch erzieherische Aspekte, der jeweilige Entwicklungsstand der Gefangenen oder geplante Maßnahmen zur sozialen Eingliederung. Satz 3 konkretisiert über den Verweis auf die Regelungen des § 39 StVollzG NRW den Anwendungsumfang der Vorschriften über den Haftkostenbeitrag.

Abschnitt 6 (Religionsausübung)

Zu § 34 (Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Vorschrift fasst die bisher in §§ 51 bis 53 JStVollzG NRW a.F. geregelten Inhalte in einer Vorschrift zusammen. Zur Vereinheitlichung wird auf die §§ 40 bis 42 StVollzG NRW verwiesen, da im Bereich der Religionsausübung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug Besonderheiten gegenüber den Gefangenen im Strafvollzug nicht bestehen.

Abschnitt 7 (Gesundheitsfürsorge)

Zu § 35 (Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 60 JStVollzG NRW a.F. Absatz 1 Satz 1 legt wie das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen den ganzheitlichen Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugrunde. Danach ist die Gesundheit eines Menschen nicht auf das rein körperliche und geistige Wohlergehen beschränkt, sondern umfasst auch das seelische und soziale Wohlbefinden. Im Jugendstrafvollzug befinden sich nicht selten junge Menschen, die aus zerrütteten Familienverhältnissen stammen, frühe Erfahrungen mit dem Verlust von Beziehungspersonen gemacht haben, Opfer sexuellen Missbrauchs oder sonstiger körperlicher Misshandlung geworden sind, Sprach-, Schlaf- oder Essstörungen aufweisen oder Alkohol, Medikamente, illegale Drogen und andere Suchtstoffe konsumieren. Hier eine Trennung zwischen physischem und geistigem Befinden einerseits und psychischem und sozialem Zustand andererseits vorzunehmen, würde die Gesamtzusammenhänge und das Ursachen-Wirkungsprinzip außer Acht lassen. Die Vorschrift verzichtet hier im Übrigen auf die Übernahme des in § 60 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG NRW a.F. geregelten Hinweises auf die Vorschrift über die Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 91 JStVollzG NRW a.F.), weil diesem Verweis kein eigener Regelungsgehalt zukam. Satz 2 regelt

die mit der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge korrespondierende Verpflichtung der Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zu ihrem Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Anstalt, den Gefangenen die Bedeutung einer gesunden Ernährung und Lebensführung in geeigneter Form zu vermitteln. Als Schwerpunkte benennt Satz 2 die besondere Gefährdung durch Infektionen und legale und illegale Drogen. Nach Satz 3 sind den Gefangenen hierzu spezifisch zugeschnittene, altersgerechte Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote zu unterbreiten.

Absatz 3 entspricht § 61 JStVollzG NRW a.F. Er garantiert den Gefangenen einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde. Die Bedeutung eines regelmäßigen Aufenthalts im Freien zur Gesunderhaltung ist seit Langem gesicherte medizinische Erkenntnis. Dieses Recht darf grundsätzlich nicht eingeschränkt oder verkürzt werden. „Aufenthalt im Freien“ bedeutet jedoch nicht ausschließlich die Notwendigkeit eines täglichen Angebotes zur Teilnahme an der sogenannten „Freistunde“ für alle. Bei Gefangenen, die ohnehin im Freien arbeiten, sieht der Entwurf bereits hierdurch das Recht auf täglichen Aufenthalt im Freien als abgegolten an, wenn auf diese Weise die zeitliche Mindestgarantie erfüllt wird. Gleichwohl entspricht es der vollzuglichen Praxis, auch diesen Gefangenen grundsätzlich die Teilnahme an der täglichen „Freistunde“ zu ermöglichen. Der Anspruch auf Aufenthalt im Freien verpflichtet die Gefangenen jedoch nicht zu einer Teilnahme. Die im zweiten Halbsatz vorgenommene wetterbedingte Einschränkung ist wegen des hohen Rangs der Gesundheitsfürsorge eng auszulegen und muss sich auf extreme Wetterlagen beschränken. Keinesfalls darf diese Einschränkung zur Folge haben, dass der grundsätzlich zu gewährende tägliche Aufenthalt im Freien im Falle einer Schlechtwetterperiode für längere Zeit entfällt. Dies würde auch der allgemeinen Verpflichtung der Anstalt zur Gesundheitsfürsorge nach Absatz 1 Satz 1 widersprechen.

Zu § 36 (Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung, Aufwundersatz)

Absatz 1 der Vorschrift fasst in Satz 1 die bisherigen Regelungen in den §§ 62 bis 69 JStVollzG NRW a.F. zusammen und ersetzt sie durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung der Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Im Bereich der suchtmmedizinischen Behandlung (§ 44 StVollzG NRW), der medizinischen Leistungen und der Kostenbeteiligung (§ 45 StVollzG NRW), der Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen (§ 46 StVollzG NRW), der Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen (§ 47 StVollzG NRW) und der medizinischen Behandlung zur sozialen Eingliederung (§ 48 StVollzG NRW) ergeben sich für Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe keine Besonderheiten gegenüber Gefangenen im Erwachsenenvollzug. Erforderliche Differenzierungen ergeben sich unmittelbar aus den maßgeblichen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs, die über den Verweis auf § 45 StVollzG NRW Anwendung finden. Im Hinblick auf minderjährige Gefangene schreibt Satz 2 die bisherige Rechtslage fort und verzichtet bewusst weiterhin auf eine Kostenbeteiligung minderjähriger Gefangener an den Kosten ihrer medizinischen Behandlung. Die etwa im Bereich der kieferorthopädischen Behandlung nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches vorgesehenen Vorschusspflichten der Eltern von Minderjährigen führten im Strafvollzug zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und könnten im Einzelfall sogar die erforderliche Behandlung gefährden. Es ist auch nicht aus erzieherischen Gründen geboten, Minderjährige für erforderliche medizinische Behandlungen an den Kosten zu beteiligen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind Gefangene verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Die Regelung dient der näheren Ausgestaltung eines vollzuglichen Rechtsverhältnisses, das dadurch entsteht, dass die Anstalt den geschädigten Gefangenen nach Absatz 1 medizinische Versorgung schuldet, sie sich aber nach den bestehenden Regelungen nicht durch eine „gegnerische“ Versicherung schadlos halten kann (vgl. Verrel in

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Abschn. M Rn. 247 ff. (253)). Anders als im Bereich des Strafvollzugsrechts im Erwachsenenvollzug gab es bisher im Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes des Bundes keine Regelung, die für den Bereich des Jugendstrafvollzuges fortgeschrieben werden könnte. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für die Aufnahme einer solchen Regelung in das Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes folgt dabei kraft Sachzusammenhang der Materie des Strafvollzugs. Die Regelung entspricht der Billigkeit und verhindert, dass der Schädiger dadurch entlastet wird, dass der Staat einen Teil des aufgrund einer Körperverletzung entstandenen Schadens durch Gewährung von Gesundheitsfürsorge ausgleicht.

Nach Satz 2 kann zur Geltendmachung der Forderung ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Satz 3 stellt klar, dass Ansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen, insbesondere Schadensersatzansprüche, unberührt bleiben. Diese wären im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Nach Satz 4 ist von der Geltendmachung und Vollstreckung der Forderungen nach Satz 1 und 3 abzusehen, soweit hierdurch die Förderung und Erziehung der Gefangenen behindert würde.

Zu § 37 (Rechte der Personensorgeberechtigten, Benachrichtigung bei Erkrankung und Todesfall)

Die Vorschrift entspricht § 70 JStVollzG NRW a.F., der in Absatz 3 ergänzt wird.

Absatz 1 regelt die Beachtung der Rechte der Personensorgeberechtigten bei der ärztlichen Behandlung minderjähriger Gefangener. Die allgemeinen Grundsätze zur Einwilligung und Aufklärung sind zu beachten. Auch im Vollzug setzen alle medizinischen Maßnahmen grundsätzlich eine wirksame Einwilligung nach entsprechender Aufklärung der Patientinnen und Patienten voraus.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Anstalt verpflichtet, im Krankheits- oder Todesfall der oder des Gefangenen die Personensorgeberechtigten oder Angehörige unverzüglich zu benachrichtigen. Nach Satz 2 kann die Anstalt im Fall schwerer Erkrankungen von der Benachrichtigung absehen, wenn dies dem ausdrücklich erklärten Willen der nicht mehr unter Personensorge stehenden, regelmäßig volljährigen, Gefangenen entspricht. Auch im Hinblick auf die Belange des Datenschutzes wird der Wunsch der Gefangenen in diesen Fällen grundsätzlich zu respektieren sein. Bei akuter Lebensgefahr wird eine Benachrichtigung Angehöriger oder gesetzlicher Vertreterinnen oder Vertreter im Zweifelsfall erfolgen müssen. Beim Tod von Gefangenen ist die Benachrichtigung zwingend, da dies für die Frage, wem die Habe der Gefangenen ausgehändigt werden soll und wer für die Bestattung sorgt, erforderlich ist.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht Nummer 24.9 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Danach soll dem Wunsch der Gefangenen nach Benachrichtigung weiterer Personen nach Möglichkeit entsprochen werden. Weitere, über die Regelung hinausgehende Benachrichtigungspflichten der Anstalt beim Tod einer oder eines Gefangenen bleiben unberührt, etwa die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung der konsularischen Vertretung des Heimatstaates gemäß Artikel 37 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S.1585, BGBl. 1971 II S. 1285) beim Tod ausländischer Gefangener. Eine Benachrichtigung unterbleibt, wenn bei minderjährigen Gefangenen die Personensorgeberechtigten aus nachvollziehbaren Gründen widersprechen.

Abschnitt 8 (Sport, Freizeit)

Zu § 38 (Sport)

Die Vorschrift greift § 54 JStVollzG NRW a.F. auf. Die besondere Bedeutung sportlicher Aktivität für die Erreichung des Vollzugsziels wird durch eine eigene Vorschrift hervorgehoben. Die allseits anerkannten Möglichkeiten der positiven Einflussnahme der sportlichen Betätigung auf körperliche, geistige und soziale Bildungs- und Erziehungsprozesse greift allerdings nur, wenn sie mit einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebotspalette einhergeht. Satz 2 betont daher die Notwendigkeit der Angebote auch an den Wochenenden und Feiertagen und legt gleichzeitig einen zeitlichen Ansatz von mindestens drei Stunden pro Woche zugrunde. Satz 3 gibt die Zielrichtung und die Art dieser Sportangebote vor und verlangt vornehmlich Angebote von Mannschaftssportarten, bei denen die Gefangenen lernen sollen, Gemeinschaftssinn zu entwickeln, Regeln einzuhalten und Rücksicht auf andere zu nehmen. Satz 4 verpflichtet die Anstalt, die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme am Sport zu fördern.

Zu § 39 (Freizeit, Förderung der Kreativität)

Die Vorschrift knüpft an § 55 JStVollzG NRW a.F. an und schreibt in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich vor, den Gefangenen Gelegenheit zu geben, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Freizeit im Vollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber auch eigene Interessen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während des Vollzuges erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel. Erforderlich ist hierfür eine breite Angebotspalette, um den unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten der Gefangenen Rechnung zu tragen. Die Maßnahmen dürfen sich nach Satz 2 nicht auf die Werktage der Woche beschränken, sondern müssen auch an den Wochenenden und Feiertagen sowie in den frühen Abendstunden ermöglicht werden, um zeitliche „Lücken“ angemessen auszufüllen und zu vermeiden, dass die Gefangenen längerfristig einfach nur sich selbst überlassen sind.

Absatz 2 orientiert sich an § 10 des nordrhein-westfälischen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, wonach kulturelle Jugendarbeit Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen soll. Neben den in Absatz 2 besonders hervorgehobenen Bereichen können auch andere, z.B. handwerklich orientierte Bereiche, als Angebote in Betracht kommen.

Absatz 3 Satz 1 folgt der Erkenntnis, dass es oftmals notwendig sein wird, Gefangene zur Teilnahme an Angeboten der Freizeitgestaltung zunächst zu motivieren und anzuregen. Gruppenveranstaltungen sollen hierbei im Vordergrund stehen, weil diese zusätzlich dem Erlernen und Entwickeln von Sozialverhalten dienen. Entsprechend wird auch erwartet, dass die Gefangenen nicht eine passive Teilnehmerrolle einnehmen, sondern aktiv an den Maßnahmen mitwirken, was auch eigene Initiativen, Gestaltung und Organisation bedeuten kann. Nach Satz 2 sollen die Gefangenen - gemäß dem in § 3 Absatz 2 Satz 1 normierten Angleichungsgrundsatz - darüber hinaus Gelegenheit erhalten, sich in der Freizeit auch im Umgang mit neuen Medien zu üben. Den Gefangenen ist nach Satz 3 auch die Nutzung einer Bücherei zu ermöglichen, in der neben Büchern auch CD's und DVD's vorgehalten werden sollen. Die Ausstattung der Bibliothek hat nicht nur den Unterhaltungsbedürfnissen der Gefangenen Rechnung zu tragen, sondern auch der am Vollzugsziel ausgerichteten sinnvollen Freizeitgestaltung zu entsprechen.

Zu § 40 (Hörfunk, Fernsehen)

Die bisherige Regelung in § 57 JStVollzG NRW a.F. wird in Anlehnung an § 51 StVollzG NRW modifiziert. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass den Gefangenen ein Zugang zu Hörfunk- und Fernsehempfang zu ermöglichen ist. Ein Anspruch auf freie Programmwahl ergibt sich daraus nicht. Wie Satz 2 verdeutlicht, entscheidet die Anstalt über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage, soweit eine solche vorhanden ist. Nach Satz 3 sind die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen jedoch angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 2 Satz 1 unterstellt den Besitz eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte dem Erlaubnisvorbehalt nach § 19 Absatz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen. Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten und deren Betrieb in den Hafträumen stellen mittlerweile den Normalfall im Vollzug dar. Weiterhin möglich und auch sinnvoll sind darüber hinaus Gemeinschaftsveranstaltungen im Rahmen der Fortbildung und Freizeitgestaltung, etwa kulturelle Sendungen im Rahmen von Bildungskursen oder Übertragungen von Sportveranstaltungen, die erfahrungsgemäß bevorzugt in Gemeinschaft verfolgt werden. Die Sätze 2 und 3 tragen der zunehmenden medialen Gestaltungsvielfalt, aber auch den Sicherheitsinteressen der Anstalt Rechnung und ermöglichen zum einen die Einrichtung eines sog. Haftraummediensystems und zum anderen die Übertragung des Hörfunk- und Fernsehbetriebs auf private Unternehmen, mit denen die Gefangenen Mietverträge über die Geräte abschließen. Satz 4 sieht ausdrücklich vor, dass den Gefangenen die Benutzung eigener Geräte in den Fällen der Sätze 2 und 3 in der Regel nicht mehr gestattet ist. Mit Blick auf den Behandlungsauftrag trifft die Anstalt allerdings auch in diesen Fällen die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Entscheidung über die von Dritten einzuspeisenden Rundfunk- und Fernsehprogramme.

Absatz 3 schafft entsprechend dem Angleichungsgrundsatz eine gesetzliche Grundlage dafür, die Gefangenen an den Kosten zu beteiligen, die durch die Überlassung, die Überprüfung und den Betrieb der in ihrem Besitz befindlichen Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie der Haftraummediensysteme entstehen. Zu den Kosten der Überprüfung der Geräte gehören insbesondere auch die Aufwendungen einer durch den Fachhändler durchgeführten Verplombung.

Zu § 41 (Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung, Zeitungen, Zeitschriften)

Die Vorschrift fasst die §§ 56 und 58 JStVollzG NRW a.F. zusammen. Absatz 1 Satz 1 ermöglicht den Gefangenen, in angemessenem Umfang Bücher, andere Gegenstände zur Fortbildung und zur Freizeitbeschäftigung sowie sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik zu besitzen. Die Regelung trägt damit der technologischen Entwicklung und den damit einhergehenden Veränderungen zeitgemäßer Freizeitgestaltung Rechnung. Elektronische Geräte wie DVD-Player, MP3-Player, E-Book-Reader oder Spielkonsolen haben mittlerweile in der Gesellschaft einen entsprechenden Stellenwert. Unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes sollte die Nutzung solcher Geräte auch im Vollzug grundsätzlich möglich sein. Die Einbringung von Gegenständen und elektronischen Geräten erfolgt nach Maßgabe der Anstalt. Satz 2 erklärt die in § 19 Absatz 2 und 6 getroffenen Regelungen zum Erlaubnisvorbehalt der Anstalt sowie zur Aufbewahrung und Entfernung von Gegenständen für entsprechend anwendbar. Einer gesonderten Auflistung von Versagungsgründen entsprechend § 58 Absatz 2 JStVollzG NRW a.F. bedarf es nicht mehr.

Absatz 2 begründet im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes einen Anspruch der Gefangenen auf eine grundsätzlich freie Auswahl an Zeitungen und Zeitschriften auf eigene Kosten, allerdings in angemessenem Umfang, d.h. unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse der Anstalt.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind nur solche Zeitungen und Zeitschriften ausgeschlossen, deren Verbreitung mit Strafe bedroht ist. Nach Satz 2 können auch nur einzelne Ausgaben oder Teile einer Ausgabe vorenthalten werden, wenn das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet wird.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass moderne elektronische Geräte zunehmend internetfähig sind und über Schnittstellen verfügen, die eine Datenübertragung ermöglichen. Aus Gründen der Sicherheit wird daher eine allgemeine Zulassung dieser Geräte häufig nicht oder nur eingeschränkt in Betracht kommen. Daher wird über Absatz 4, der § 40 Absatz 2 Satz 2 bis 4 für entsprechend anwendbar erklärt, wie bei Fernseh- und Hörfunkgeräten die Möglichkeit geschaffen, auch die Ausgabe dieser zulassungsbeschränkten Geräte auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall ist der Besitz eigener Geräte grundsätzlich nicht zulässig. Der Verweis auf § 40 Absatz 3 ermöglicht auch insoweit eine Kostenbeteiligung der Gefangenen.

Abschnitt 9 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Zu § 42 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Die bisherigen Regelungen der §§ 16 und 17 JStVollzG NRW a.F. werden in einer Vorschrift zusammengefasst und begrifflich den §§ 53, 54 StVollzG NRW angeglichen. Anstelle der Begriffe „Lockerungen“ und „Urlaub“ werden die Begriffe „vollzugsöffnende Maßnahmen“ und „Langzeitausgang“ verwendet.

Absatz 1 bestimmt zunächst den Maßstab für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. Diese können nur gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sich die Gefangenen dem Vollzug der Strafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Nach Satz 2 sind bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen. Insbesondere sind bei der gebotenen Gesamtabwägung die Persönlichkeit der Gefangenen, der individuelle und soziale Entwicklungsstand, ihre Mitwirkungsbereitschaft, ihr sonstiges Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme sowie Aspekte der Förderung der Gefangenen zu berücksichtigen. Die Bestimmung enthält - wie bisher - keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, sondern einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Durch das Zustimmungserfordernis ist gewährleistet, dass vollzugsöffnende Maßnahmen gegen den Willen der Gefangenen - abgesehen von § 43 - nicht gewährt werden. Insbesondere bei den Gefangenen des Jugendstrafvollzuges können vollzugsöffnende Maßnahmen ein wichtiges Lernfeld sein.

Absatz 2 benennt die in der Praxis wichtigsten vollzugsöffnenden Maßnahmen und listet diese beispielhaft („namentlich“) auf, ohne die vielfältigen in Betracht kommenden Anlässe für Ausführungen oder Ausgänge abschließend zu formulieren:

Nummer 1 ermöglicht das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten (Ausführung). Nummer 2 regelt das Verlassen der Anstalt in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen, nicht zwingend weisungsgebundenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang). Der bereits in der Praxis erprobte „Begleitausgang“ wird somit als eigenständige vollzugsöffnende Maßnahme in die Regelung aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass der Schritt von der (beaufsichtigten) Ausführung zum (unbeaufsichtigten) Ausgang mitunter recht groß ist. Die Zwischenschaltung eines Ausgangs in Begleitung einer vertrauenswürdigen Person, zum Beispiel einer oder eines Angehörigen oder sonstigen Dritten, vermindert das Risiko eines Missbrauchs der vollzugsöffnenden Maßnahme erheblich.

Nummer 3 ermöglicht das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang). Der Langzeitausgang ist nach Absatz 3 auf ein Kontingent von 24 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr begrenzt.

Nummer 4 ermöglicht die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) und, als weitestgehende Vollzugsöffnung, die Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Freigang).

Nummer 5 beschreibt die als „Bildungs- und Förderausgang“ bezeichnete Möglichkeit des Aufenthaltes außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht von Bediensteten zur Durchführung von Förder- und Erziehungsmaßnahmen. Diese Regelung ermöglicht in bestimmten Einzelfällen und für einen begrenzten Zeitraum die Teilnahme an externen Maßnahmen, wenn eine - etwa entfernungsbedingt - tägliche Rückkehr in die Anstalt nicht erfolgen kann. Neben Veranstaltungen freier Träger zur Fortbildung im beruflichen Ausbildungsbereich ist hierbei zum Beispiel auch an Angebote im Bereich von Ehe- und Familienseminaren zu denken.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann Langzeitausgang (Absatz 2 Nummer 3) an bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden. „Kalendertage“ sind auch Samstage sowie Sonn- und Feiertage, die in die genehmigte Abwesenheit fallen. Es ist davon auszugehen, dass Langzeitausgang in der Regel an Wochenenden oder während der übrigen arbeitsfreien Feiertage gewährt wird. Das Kontingent bezieht sich auf das Vollstreckungsjahr und nicht auf das Kalenderjahr. Die Ausgangstage können grundsätzlich weder in das nächste Vollstreckungsjahr übertragen, noch im Vorgriff gewährt werden. Satz 2 stellt klar, dass Tage, an denen die Gefangenen den Langzeitausgang antreten, nicht mitgerechnet werden. Nach Satz 3 wird Bildungs- und Förderausgang (§ 42 Absatz 2 Nummer 5), soweit er als Langzeitausgang gestattet wird, nicht auf die Höchstdauer angerechnet. Satz 4 bringt zum Ausdruck, dass unabhängig davon, wie der Gefangene seinen Langzeitausgang nutzt, die Strafvollstreckung nicht unterbrochen wird. Eine bundesrechtliche Vorschrift entsprechend § 13 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes, die für den Bereich des Jugendstrafvollzuges fortgelten könnte, besteht nicht, so dass hier eine entsprechende Klarstellung sinnvoll erscheint.

Absatz 4 greift wie § 53 Absatz 3 StVollzG NRW die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 26.10.2011 - 2 BvR 1539/09, StV 2012, S. 678 ff.) zu Ausführungen von Gefangenen auf, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder zu langen zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Die Anstalten sind bei solchen Gefangenen im Hinblick auf das grundrechtlich geschützte Resozialisierungsinteresse verpflichtet, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges im Rahmen des Möglichen zu begegnen. Das Gebot, die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu erhalten und zu festigen, greift nach dieser Rechtsprechung nicht erst dann, wenn die Gefangenen bereits Anzeichen einer haftbedingten Deprivation aufweisen. Die Regelung verpflichtet die Anstalten, den betroffenen Gefangenen bereits dann Ausführungen zu gewähren, wenn vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 noch nicht verantwortet werden können und Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit „nur“ drohen. Die Vorschrift verzichtet auf die Festlegung einer Mindestanzahl an Ausführungen, so dass sich die Anzahl nach dem jeweiligen Einzelfall richtet. Satz 2 legt fest, dass Ausführungen allerdings dann unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

Absatz 5 schafft - wie auch Artikel 3 und 4 für den Strafvollzug und den Vollzug der Sicherungsverwahrung - die Rechtsgrundlage dafür, bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit technische Hilfsmittel für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung vorzusehen. Vor einem im Ermessen der Einrichtung stehenden Einsatz müssen die Art und der Grad der von den Gefangenen ausgehenden Gefahr, das Behandlungsinteresse, die Begleitumstände der Maßnahme und die antizipierten Bedingungen während der vollzugsöffnenden Maßnahme

berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass die Aufenthaltsbestimmung durch eine elektronische Fußfessel im Einzelfall die erhebliche Gefahr, die von bestimmten Gefangenen ausgeht, verringern kann. Im Rahmen einer Ausführung würde ein elektronisches Überwachungssystem (Fußfessel) überdies keinen erheblichen zusätzlichen Eingriff für die Gefangene oder den Gefangenen bedeuten müssen, da die Vorschrift einerseits bestimmte Ausführungen erst verantwortbar machen kann, und andererseits die elektronische Überwachung nur als Peilsender im Falle einer Entweichung genutzt würde, so dass bei einer Flucht mittels Triangulation zu Mobilfunkmasten in der Nähe der Aufenthaltsort ermittelt werden kann.

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind - wie die Formulierung „nach Maßgabe des § 124 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ hervorhebt - im Zusammenhang mit dem Abschnitt zum Datenschutz geregelt, wobei über § 72 Absatz 3 dieses Entwurfs auf die durch Artikel 3 in das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen neu eingefügte Vorschrift (Daten bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung) verwiesen wird. Nach § 124 Absatz 7 StVollzG NRW-E sind die Daten spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Ausführung automatisiert zu löschen, soweit nicht im Einzelfall zur Aufklärung und Ahndung eines Pflichtenverstößes, zur Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter die weitere Speicherung erforderlich ist (zu den weiteren Erläuterungen vgl. zu Artikel 3 Nummer 20).

Im Bereich des Jugendstrafvollzuges dürften die Regelungen zur elektronischen Fußfessel bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit eher selten Anwendung finden, da die zu verbüßenden Jugendstrafen in der Regel kürzer sind als die zu verbüßenden Freiheitsstrafen im Erwachsenenstrafvollzug.

Absatz 6 verpflichtet die Anstalt nicht nur die tragenden Gründe zu dokumentieren, sondern den betroffenen Gefangenen auch zu erläutern, aus welchen Gründen vollzugsöffnende Maßnahmen noch nicht zu verantworten sind und welche Voraussetzungen sie „für die Bewilligungsreife“ noch zu erfüllen haben. So wird die Einsicht der betroffenen Gefangenen gefördert und ihnen deutlich gemacht, wie sie eingeschätzt werden und was von ihnen erwartet wird.

Absatz 7 übernimmt die Regelung des § 53 Absatz 5 StVollzG NRW, künftig Absatz 6 (vgl. Artikel 3 Nummer 10), und stellt auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges klar, dass bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen ist.

Absatz 8 greift § 53 Absatz 7 StVollzG NRW-E auf und stellt in Satz 1 klar, dass die mit den vollzugsöffnenden Maßnahmen verbundenen Kosten für die Reise, den Lebensunterhalt sowie andere Aufwendungen grundsätzlich von den Gefangenen zu tragen sind. Diese Kostentragung ist Bestandteil des Konzepts der Förderung und Erziehung, welches vorsieht, die Gefangenen anzuhalten, ihre verfügbaren finanziellen Mittel sinnvoll planend einzusetzen. Satz 2 regelt die Kostentragung von Ausführungen. Die Kosten können den Gefangenen in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit dies die Förderung und Erziehung nicht behindert. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens kann die Anstalt wie bisher berücksichtigen, ob die Ausführungen im vorrangigen Interesse der Gefangenen liegen oder ein überwiegendes Interesse der Förderung und Erziehung gegeben ist. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, bedürftigen Gefangenen zu ihren Aufwendungen eine angemessene Beihilfe aus staatlichen Mitteln zu gewähren, etwa wenn sie ohne ihr Verschulden mittellos sind, weil ihnen eine Beschäftigung nicht zugewiesen werden konnte.

Absatz 9 übernimmt die Beschränkung der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen auf das Inland aus § 53 Absatz 8 StVollzG NRW-E.

Über den Verweis in Absatz 10 auf § 56 StVollzG NRW wird vorgesehen, vollzugsöffnende Maßnahmen ausreichend vorzubereiten. § 56 Absatz 2 StVollzG NRW findet entsprechend Anwendung auf die - wenn auch eher theoretischen - Fälle vorbehaltener Sicherungsverwahrung sowie auf Gefangene, deren lebenslange Freiheitsstrafe auf Grund ihres Alters zunächst in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Zu § 43 (Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass)

Die Regelung ersetzt die §§ 19 und 20 JStVollzG NRW a.F. und strukturiert diese in Anlehnung an § 55 StVollzG NRW neu.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 aus wichtigem Anlass und trägt damit dem eingeschränkten Handlungsrahmen Inhaftierter Rechnung. Satz 2 listet beispielhaft die in Betracht kommenden wichtigen Anlässe auf und benennt auch die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die neben die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie den Tod und die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen (z.B. Eltern, Kinder oder Geschwister) tritt. Weitere als wichtig geltende Anlässe können angesichts ihrer vielschichtigen Erscheinungsformen nicht abschließend benannt werden, müssen aber in ihrer Bedeutung mit den aufgeführten Beispielen vergleichbar sein. Durch den Verweis auf § 42 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung entsprechend gelten müssen. Ferner stellt der Verweis auf § 42 Absatz 3 Satz 4 klar, dass die Vollstreckung auch bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aus wichtigem Anlass nicht unterbrochen wird.

Nach Absatz 2 können die Gefangenen auch bei Ausführungen aus wichtigem Anlass elektronisch überwacht werden. Dies dient dem Ziel einer besseren Wiederergriffung von Gefangenen bei Entweichung. Anders als bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit (vgl. Artikel 3 Nummer 10), bei denen ein elektronisches Überwachungssystem auch Stigmatisierungen besonders gefährlicher Gefangener bei Ausführungen entgegen wirken kann, wird ein elektronisches Überwachungssystem bei Ausführungen aus wichtigem Anlass vorrangig in Betracht kommen, wenn die üblichen Sicherungsmethoden wie die Fesselung als nicht ausreichend oder in der konkreten Situation als weniger geeignet angesehen werden. Auch diese Vorschrift hat vornehmlich Ausführungen besonders gefährlicher Gefangener in besonderen Situationen (z.B. Beerdigungen) im Blick. Ausführungen aus wichtigem Anlass haben mit den Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit der Untergebrachten gemeinsam, dass die Ausführungen die persönliche Eignung eines oder einer Gefangenen zu (selbständigen) vollzugsöffnenden Maßnahmen in aller Regel nicht voraussetzt. Besteht eine solche Eignung (noch) nicht, kann eine Ausführung durch den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung erst verantwortbar werden. Der Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung verbessert aber vor allem auch die Sicherheitslage der Allgemeinheit.

Nach Absatz 3 können Gefangene aus wichtigem Anlass auch ohne deren Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Dies kann insbesondere bei gerichtlich angeordneten Vorführungen oder aus medizinischen Gründen erforderlich sein.

Absatz 4 ermöglicht - wie bisher - die Gewährung von Langzeitausgang aus wichtigem Anlass für bis zu sieben Tagen im Vollstreckungsjahr ohne Anrechnung auf das Kontingent nach § 42 Absatz 3 Satz 1. Wird Langzeitausgang hingegen zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen oder anlässlich des Todes oder der lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger gewährt, gilt die Beschränkung auf sieben Tage nicht. Den Gefangenen sollen keine Nachteile

dadurch entstehen, dass sie beispielsweise wiederholt als Zeugen in gerichtlichen Verfahren zu erscheinen haben.

Zu § 44 (Weisungen)

Die Regelung entspricht bis auf redaktionelle Änderungen der bisherigen Bestimmung in § 18 JStVollzG NRW a.F. und ermöglicht in Satz 1 die Erteilung von Weisungen, um vollzugsöffnende Maßnahmen nach den Umständen entsprechend näher auszugestalten und strukturieren zu können. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen und auf deren Zielvorstellung bezogen sein. Die Anstalt hat die jeweilige Situation der Gefangenen zu prüfen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Weisungen nach dem individuellen Entwicklungsstand der Gefangenen überhaupt geboten sind. Satz 2 gestattet die Anordnung einer Weisung, welche die Befolgung von Anordnungen Dritter vorsieht.

Abschnitt 10 (Entlassung und soziale Eingliederung)

Zu § 45 (Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung)

Die Bestimmung wird gegenüber der bisherigen Regelung redaktionell angepasst. Absatz 1 liegt die auf Grund kriminologischer Forschung gewonnene Erkenntnis zugrunde, dass gerade die ersten Wochen nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Legalbewährung darstellen. Entsprechend müssen die Weichen für diesen Schritt rechtzeitig gestellt und gut vorbereitet werden. Zwar hat die Vollzugsplanung von Anfang an auch den Blick auf die Entlassungssituation der Gefangenen gerichtet. Auch zielen bereits die einzelnen Behandlungsschritte darauf ab. Dennoch ist es in den letzten Monaten vor der Rückkehr in die Gesellschaft überaus wichtig, die Kontakte mit den anschließend für die Gefangenen zuständigen außervollzuglichen Anlaufstellen zu intensivieren oder überhaupt erstmalig aufzunehmen. Nach Satz 1 bereiten die Anstalten gemeinsam mit den Gefangenen deren Entlassung vor. Den Gefangenen sollen nach Satz 2 Kontakte zu außervollzuglichen Organisationen und Bildungsstätten sowie Stellen und Personen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können.

Satz 3 sieht darüber hinaus eine Unterrichtungspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten und, soweit erforderlich, dem Jugendamt und dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz vor. Durch den Verweis in Satz 4 auf § 5 Absatz 1 wird die Anstalt verpflichtet, die Gefangenen auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei der Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen.

Mit dem Hinweis auf die frühzeitige Kontaktaufnahme hebt Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich die Bedeutung hervor, die Unterkunft und Arbeits- oder Ausbildungsstellen für die Gefangenen haben, und verpflichtet die Anstalt, mit den zuständigen Institutionen zusammenzuarbeiten. Satz 2 unterstreicht das Gebot der vollzugsübergreifenden Zusammenarbeit zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven. Hierbei sind sowohl bestehende Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse als auch künftige Beschäftigungsmöglichkeiten verstärkt in den Blick zu nehmen.

Absatz 3 Satz 1 dient der organisatorischen Absicherung der Unterstützung der Gefangenen bei der Vermittlung in Hilfs- und Bildungsangebote Dritter. Die Anstalt hat die zur Vermittlung der Hilfsangebote erforderlichen Strukturen einzurichten und in enger Zusammenarbeit mit ihren Trägern fortzuentwickeln. Strukturen für die Umsetzung des Zusammenarbeitsgebots können etwa durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, etwa mit der Bundesagentur für Arbeit, oder mit Trägern karitativer Einrichtungen geschaffen werden. Nach Satz 2 sind die Anstalten verpflichtet, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu bestimmen,

welche für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlich sind (vgl. § 12 Absatz 2 Nummer 18). Diese fungieren als „Schnittstelle“ zwischen der Anstalt und den jeweiligen Kontaktpersonen der Hilfeträger und erfüllen damit eine wichtige kommunikative Funktion im Interesse der Eingliederung der Gefangenen. Kontakte zu Anlaufstellen sollen gezielt aufgenommen und bestehende Kontakte intensiviert werden. Dadurch wird das Vertrauen der Gefangenen auf die unterstützende Wirkung außervollzuglicher Hilfsangebote gestärkt und ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Gefangenen geleistet. Satz 3 bezieht auch die nachgehende Betreuung mit ein. Da mangels Zuständigkeit der Anstalt nach der Entlassung notwendige nachsorgende Maßnahmen durch außervollzugliche Institutionen und Personen wahrgenommen werden, konzentriert sich die Aufgabe der Anstalt auf eine rechtzeitige Vermittlung in solche Maßnahmen. Allerdings können sich vereinzelt Situationen ergeben, in denen sich die Beteiligung von Bediensteten, zu denen Entlassene während ihres Aufenthalts in der Anstalt eine feste Vertrauensgrundlage gefunden haben, als hilfreich erweisen kann. Dies können Angehörige der Fachdienste, aber auch Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes sein.

Zu § 46 (Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung)

Die Regelung greift § 21 Absatz 2 und 3 JStVollzG NRW a.F. auf. Nach Absatz 1 sind zur Vorbereitung der Entlassung vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. Für die Ablehnung der vollzugsöffnenden Maßnahmen gelten etwas andere Maßstäbe als im Rahmen des § 42. Zwar darf auch zur Entlassungsvorbereitung eine vollzugsöffnende Maßnahme nicht gewährt werden, wenn Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr besteht, das Bedürfnis der Gefangenen zur Übergangsplanung rückt aber noch stärker in den Vordergrund. Die Ablehnung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung darf insbesondere nicht allein auf rein vollzugsorganisatorische Aspekte gestützt werden.

Absatz 2 Satz 1 sieht - über § 42 Absatz 3 hinaus - weiteren Langzeitausgang zur Eingliederung vor, wenn die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen geplant ist. Der zeitliche Rahmen von zwei Wochen wird der bisherigen Regelung entsprechend beibehalten. Dies gilt auch hinsichtlich des zeitlichen Rahmens der zum Freigang zugelassenen Gefangenen nach Satz 2, für die in den letzten neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung die Möglichkeit von Langzeitausgang von bis zu sechs Tagen im Monat besteht. Vollzugsöffnende Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können nicht nebeneinander gewährt werden (Satz 3).

Durch den Verweis in Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die für den Langzeitausgang erforderlichen Eignungsvoraussetzungen auch hier zu beachten sind und entsprechende Weisungen erteilt werden können. Auch durch die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung wird die Vollstreckung nicht unterbrochen (vgl. § 42 Absatz 3 Satz 4), ohne dass es eines besonderen Hinweises hierauf bedürfte. Satz 1 greift den Text der Regelung des § 14 Absatz 2 Satz 3 bewusst erneut auf, um deutlich zu machen, dass die bestehenden Missbrauchsgefahren bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung im Besonderen auch mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen sind.

Zu § 47 (Entlassung, Schlussbericht)

Die Vorschrift greift in den Absätzen 1 bis 3 die bisherige Regelung in § 23 JStVollzG NRW a.F. auf. Absatz 1 sieht eine möglichst frühzeitige Entlassung der Gefangenen am Entlassungstag, jedenfalls noch am Vormittag vor. Die Absätze 2 und 3 ermöglichen die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes durch die Vollzugsbehörde. Dabei handelt es sich um eine, wenn auch kurze, so aber doch echte Reduzierung der Freiheitsstrafe, die wegen der hohen Bedeutung der Eingliederung der Gefangenen und dem damit verbundenen Schutz der Allgemeinheit zugelassen wird.

Die Absätze 4 und 5 sehen in Anlehnung an § 60 Absatz 4 und 5 StVollzG NRW erstmalig auch für Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe die Erstellung eines ressourcenorientierten Schlussberichts vor, der sich an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen ausrichtet. Der Bericht zielt darauf ab, den Informationsfluss und die Kommunikation nach der Entlassung zu verbessern. Dritte, die an der Eingliederung, Förderung und Erziehung der Entlassenen mitwirken, können somit leichter als bisher an bereits erfolgte Betreuungsmaßnahmen anknüpfen und somit gegebenenfalls wesentlich schneller und gezielter zur Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Entlassenen beitragen. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass die Erstellung des Schlussberichts in standardisierter Form erfolgt, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst zu reduzieren, und benennt als wesentlichen Inhalt die Angaben zum fortbestehenden Förderbedarf. Hierzu gehören insbesondere eine Darstellung der Art und der Ergebnisse der angebotenen und durchgeführten Maßnahmen, worunter auch ausgeübte Beschäftigungen zu fassen sind, sowie Angebote und Leistungen Dritter (§ 12 Absatz 2 Nummer 17), soweit sie für die Förderung und Erziehung oder die Eingliederung der Gefangenen von Bedeutung sind.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass der Schlussbericht vorrangig für die oder den jeweiligen Gefangenen bestimmt und nur bei Bedarf im Einzelfall dem Jugendamt oder den Personensorgeberechtigten zu übersenden ist. Stehen die Gefangenen nach der Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, ist nach Satz 2 eine unmittelbare Zuleitung an die zuständige Leiterin oder den zuständigen Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zugelassen. Nach Satz 3 soll der Schlussbericht auch anderen an der Eingliederung Beteiligten zugeleitet werden. Schon aus Gründen des Datenschutzes ist jedoch hierfür die Einwilligung der Gefangenen oder der Personensorgeberechtigten unverzichtbar.

Absatz 6 regelt in Anlehnung an § 60 Absatz 6 StVollzG NRW die Fälle, in denen Gefangene im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entlassung auf materielle Unterstützung durch die Anstalt angewiesen sind, weil sie nicht oder nur über unzureichende eigene Mittel verfügen. Der Begriff der „ausreichenden Kleidung“ wird im Hinblick auf die Entlassungssituation konkretisiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Gefangenen passende und der Witterung entsprechende Kleidung nach dem individuellen Bedarf zur Verfügung steht.

Zu § 48 (Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Die bisherige Regelung in § 24 JStVollzG NRW a.F. wird übernommen. Absatz 1 sieht vor, dass Gefangene zur Beendigung ihrer Ausbildung beziehungsweise zum Abschluss einer sonstigen Förder- und Erziehungsmaßnahme in der Anstalt verbleiben dürfen. Gerade im Jugendstrafvollzug kann nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass noch während der Vollzugszeit der Abschluss von schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungs- sowie sonstigen Förder- und Erziehungsmaßnahmen erreicht wird, die im Rahmen des Vollzugsplans und seiner Fortschreibungen als notwendig erachtet wurden. Insbesondere im Bereich von kurzen Verbüßungszeiten wird es nicht immer gelingen, einen Abschluss zu erzielen oder eine adäquate Einrichtung zu finden, die nach der Entlassung die Maßnahme fortführt. Die Regelung sieht allerdings für den über den Entlassungszeitpunkt hinausgehenden Verbleib eine Höchstdauer von drei Monaten vor. Dieser Zeitraum erscheint angemessen, aber auch ausreichend, zumal während dieses Zeitraums erforderlichenfalls auch Alternativlösungen gefunden werden können. Voraussetzung für den freiwilligen Verbleib ist ferner ein Antrag der Gefangenen, der jederzeit genauso widerrufbar ist wie die Bewilligung durch die Anstaltsleitung.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit einer Rückkehr in die Anstalt innerhalb der ersten sechs Monate nach Entlassung, wenn es gilt, eine Krisensituation zu bewältigen. Auch hier gilt eine Höchstfrist von drei Monaten. Antragsersfordernis und Widerrufsmöglichkeit sind wie in Absatz 1 geregelt.

Absatz 3 stellt klar, dass Maßnahmen des Vollzuges Aufgenommenen gegenüber nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Die Bediensteten der Anstalt werden daher im Wege von Deeskalationsgesprächen etwaigen Verhaltensauffälligkeiten der Aufgenommenen oder sonstigen Divergenzen, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, begegnen.

Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Aufgenommenen um freie Menschen handelt, die keiner Aufenthaltsbestimmung durch die Justiz mehr unterworfen sind. Einem Antrag der Aufgenommenen oder ihrer Personensorgeberechtigten auf Entlassung aus der Anstalt ist daher unverzüglich zu entsprechen. Die Anstaltsleitung wird die Aufsichtsbehörde sofort informieren, möglichst noch während der Erledigung der Entlassungsformalitäten.

Nach Absatz 5 Satz 1 können die Aufgenommenen an den Kosten ihrer Unterbringung beteiligt werden, soweit dies mit ihrer Förderung und Erziehung zu vereinbaren ist. Für die Berechnung der Höhe ist nach Satz 2 § 39 Absatz 4 StVollzG NRW maßgebend.

Bei minderjährigen Gefangenen erfolgt nach Absatz 6 die Unterbringung nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten, die dementsprechend auch die Befugnis zum Widerruf haben.

Abschnitt 11 (Sicherheit und Ordnung, unmittelbarer Zwang)

Zu § 49 (Grundsatz, Verhaltensvorschriften)

Die bisherige Vorschrift in § 71 JStVollzG NRW a.F. wird neu geordnet und § 63 StVollzG NRW angeglichen. Absatz 1 regelt die selbstverständlichen und unverzichtbaren Voraussetzungen für ein geordnetes und von Verantwortungsbewusstsein geprägtes Zusammenleben in der Anstalt und bestimmt in Satz 1, dass Sicherheit und Ordnung die Grundlage eines gewalt- und konfliktfreien Zusammenlebens in der Anstalt bilden. Die Vorschrift ergänzt § 7 Absatz 5 Satz 3, der vorsieht, dass die Fähigkeit der Gefangenen zu gewaltfreier Konfliktlösung und zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu entwickeln und zu stärken ist. Satz 2 gibt den Anstalten die Befugnis, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Entweichen der Gefangenen zu verhindern und zugleich die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der Gefangenen gemäß den Vorgaben aus § 7 zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind an der Bewältigung der bestehenden Gefahren auszurichten. Satz 3 stellt klar, dass die Anstalt befugt ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität aller Personen, die Zugang zur Anstalt begehren, festzustellen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten gehört es zu ihren Aufgaben, sich Gewissheit über die Identität von Personen zu verschaffen, die Zugang zur Anstalt begehren oder sie wieder verlassen wollen. Entsprechend der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, wird der Anstalt daher die Möglichkeit eingeräumt, von Besucherinnen und Besuchern der Anstalten die Hinterlegung von Personalausweisen (vgl. § 1 Absatz 4 PAuswG) für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt zu verlangen.

Absatz 2 benennt - in Anlehnung an § 72 JStVollzG NRW a.F. - die selbstverständlichen und unverzichtbaren Voraussetzungen für ein geordnetes und von Verantwortungsbewusstsein geprägtes Zusammenleben in der Anstalt. Nach Satz 1 haben sich die Gefangenen nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Dies soll nach Satz 2 auch dazu dienen, die Gefangenen an eine eigenverantwortliche Lebensführung heranzuführen. Sie dürfen nach Satz 3 durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Gefangenen und Dritten das geordnete Mitei-

inander in der Anstalt nicht stören. Gleichzeitig wird die Anstalt verpflichtet, das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein entsprechendes Verhalten zu wecken und zu fördern (Satz 4).

Absatz 3 Satz 1 regelt die allgemeine Gehorsamspflicht der Gefangenen, die für die Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs der Anstalt nicht verzichtbar ist. Die Gefangenen können danach die Befolgung von Anordnungen nicht verweigern, weil sie andere Maßnahmen für angemessener oder sachdienlicher halten. Die Möglichkeit einer nachträglichen Beschwerde bleibt davon unberührt. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus. Satz 2 enthält für die unabdingbare Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Anstalt die Regelung, dass die Gefangenen einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung der Gefangenen zur Einhaltung allgemein geltender Sorgfalts- und Instandhaltungspflichten.

Absatz 5 sieht eine Meldepflicht bei bestimmten Gefahren vor.

Zu § 50 (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit)

Die Regelungen der §§ 74, 76 und 77 JStVollzG NRW a.F. werden in einer Vorschrift unter neuer Überschrift zusammengefasst und zur Vereinheitlichung durch einen Verweis auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Durchsuchung (§ 64 StVollzG NRW), zu Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums (§ 65 StVollzG NRW) und zu den erkennungsdienstlichen Maßnahmen und dem Identitätsfeststellungsverfahren (§ 68 StVollzG NRW) ersetzt. Ergänzend wird auf die Regelung zum Einsatz von Videotechnik (§ 66 StVollzG NRW) und zu den Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation (§ 67 StVollzG NRW) Bezug genommen, die für den Jugendstrafvollzug bisher in §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) geregelt waren.

Zu § 51 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Vorschrift ersetzt die §§ 79 bis 83 JStVollzG NRW a.F. und passt sie durch entsprechende Verweise der Systematik des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen an, welches zwischen den besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 69 StVollzG NRW), der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und dem Verfahren (§ 70 StVollzG NRW) sowie der medizinischen und psychologischen Überwachung (§ 71 StVollzG NRW) unterscheidet.

Zu § 52 (Unmittelbarer Zwang, Handeln auf Anordnung, Festnahmerecht)

Da Besonderheiten bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs im Vollzug der Jugendstrafe gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug ganz überwiegend nicht bestehen, ersetzt Absatz 1 die bisherigen §§ 84 bis 88 JStVollzG NRW a.F. durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu den Begriffsbestimmungen (§ 72 StVollzG NRW), den allgemeinen Voraussetzungen (§ 73 StVollzG NRW), dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 74 StVollzG NRW) und der Androhung (§ 75 StVollzG NRW).

Absatz 2 regelt den Schusswaffengebrauch im Jugendstrafvollzug und schränkt ihn gegenüber den bisherigen Regelungen in §§ 89, 90 JStVollzG NRW a.F. ein. Nach Satz 1 dürfen Schusswaffen zur Vereitelung einer Flucht oder Wiederergriffung von Gefangenen nicht gebraucht werden. Eine entsprechende Einschränkungsermächtigung enthielt bereits § 178 Absatz 3 StVollzG (Bund). Im Übrigen verweist Satz 2 auf die entsprechenden Vorschriften im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen die bundesrechtliche Vorschrift zum Handeln auf Anordnung (§ 97 StVollzG) im Wortlaut, da für den Bereich des Jugendstrafvollzuges auch vor der Föderalismusreform keine Regelung vorhanden war, die im Recht des Jugendstrafvollzuges hätte fortgeschrieben werden können. Die bisherige Regelung des § 78 Absatz 1 JStVollzG NRW ist übernommen worden. Die Regelung des Absatzes 2 ist hingegen aufgehoben worden. Ihr Regelungsgehalt befindet sich nun vollständig in § 68 StVollzG NRW, der über den Verweis in § 50 JStVollzG NRW-E Anwendung findet.

Absatz 5 regelt das Festnahmerecht der Vollzugsbehörde in Anlehnung an § 87 StVollzG (Bund), der für den Bereich des Jugendstrafvollzuges ebenfalls keine Geltung beansprucht hat. Mit der Regelung in Absatz 5 der Vorschrift wird klargestellt, dass durch das bloße Entweichen von Gefangenen zwar das Gewahrsamsverhältnis, in dem die oder der Gefangene sich befindet, aufgehoben sein kann, die Strafvollstreckung aber nicht notwendigerweise unterbrochen ist, wenn sich Gefangene etwa in Langzeitausgang befinden oder sonst erlaubt außerhalb der Anstalt aufhalten. Ein Vollstreckungshaftbefehl ist dann nicht notwendig, um Gefangene wiederzuergreifen. Das Festnahmerecht erlischt jedoch, wenn der enge zeitliche und örtliche Zusammenhang mit der Entweichung nicht mehr besteht. Auch ist die Vollzugsbehörde nach der Verwaltungsgeschäftsordnung verpflichtet, in jedem Fall unverzüglich nach einer Entweichung oder einem Ausbruch die Polizeibehörden zu informieren, die dann die Fahndung schnellstmöglich veranlassen können. Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung der Daten, die die Strafverfolgungsbehörden, namentlich insbesondere die Polizeibehörden, für die Wiederergriffung der Gefangenen benötigen, ergibt sich nun in entsprechender Anwendung des § 68 Absatz 4 StVollzG NRW-E (bisher § 76 Absatz 3 JStVollzG NRW).

Absatz 6 Satz 1 regelt die entsprechende Anwendung des § 78 StVollzG NRW. Lediglich im Hinblick auf die Anordnungsvoraussetzungen der Zwangsmaßnahmen wird in Absatz 6 Satz 2 anders als in § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StVollzG NRW ergänzend bestimmt, dass vor Anordnung einer Maßnahme erfolglos versucht worden sein muss, nicht nur die Zustimmung der Gefangenen, sondern bei minderjährigen Gefangenen auch ihrer Personensorgeberechtigten zu erwirken. Durch Satz 2 und 3 der Vorschrift wird klargestellt, dass bei minderjährigen Gefangenen die Entscheidung der Personensorgeberechtigten, in der Regel der Eltern, über eine Zwangsbehandlung nach § 78 StVollzG NRW einzuholen ist. Stimmen diese nicht zu oder kann deren Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, kommen die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung, insbesondere bedarf es erforderlichenfalls der Bestellung einer Vormundschaft oder einer Ergänzungspflegschaft. Personensorgeberechtigte volljähriger Gefangener sind über Zwangsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten (vgl. Artikel 3 zu § 78 StVollzG NRW-E).

Abschnitt 12 (Erzieherisches Gespräch, Konfliktregelung, Disziplinarmaßnahmen)

Zu § 53 (Pflichtverstöße, erzieherisches Gespräch, Konfliktregelung)

Die Regelung, die § 92 JStVollzG NRW a.F. aufgreift, sieht bei schuldhaften Pflichtverstößen der Gefangenen einen differenzierten Reaktionsmechanismus vor, der als erste Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 1 ein erzieherisches Gespräch beinhaltet, um schon allein hierdurch einen vollzugspädagogisch gewollten Lernerfolg herbeizuführen. Im Falle verbleibender Konflikte werden nach Satz 2 weitere Maßnahmen der Konfliktregelung und zwar ausgleichende oder erzieherische Maßnahmen nach den Sätzen 3 und 4 vorgesehen. Die erzieherischen Maßnahmen sollen den Gefangenen ihr Fehlverhalten vor Augen führen und auf die Gefangenen unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs der pädagogischen Zielrichtung entsprechend einwirken. Diesen Maßnahmen geht - im Unterschied zu der Verhängung von Dis-

ziplinarmaßnahmen - kein förmliches Verfahren voraus, sodass auf eine Verfehlung unmittelbar reagiert werden kann. Auch haben zur Konfliktregelung getroffene ausgleichende und erzieherische Maßnahmen, wie sich aus der Systematik und dem Inhalt der §§ 53 und 54 ergibt, eine geringere Eingriffsintensität als Disziplinarmaßnahmen, da deren Voraussetzungen nicht umgangen werden dürfen.

Nach Absatz 2 sollen erzieherische Maßnahmen wegen ihres belastenden Charakters nur von Bediensteten angeordnet werden können, die hierzu von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter besonders bestimmt worden sind.

Zu § 54 (Disziplinarmaßnahmen)

Die Regelung greift § 93 JStVollzG NRW a.F. auf, modifiziert die Disziplinarmaßnahmen jedoch maßvoll, um eine vornehmlich pädagogische und nicht allein vergeltende Zielrichtung deutlicher in den Vordergrund zu stellen.

Absatz 1 betont, dass Disziplinarmaßnahmen nur bei schweren oder mehrmaligen Konflikten in Betracht kommen, wenn Maßnahmen nach § 53 nicht ausreichen.

Absatz 2 lässt Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Der abschließende Katalog der nach Absatz 3 zulässigen Disziplinarmaßnahmen orientiert sich an § 80 Absatz 1 StVollzG NRW und betont durch Modifizierung der Maßnahmen und Reduzierung der Höchstdauer die stärkere Ausrichtung auf die Erziehung und Förderung der Gefangenen. Junge Gefangene sind im Gegensatz zu erwachsenen Strafgefangenen in der Regel haftempfindlicher und haben auch ein anderes Zeitempfinden. Sie reagieren so deutlicher und stärker auf ihnen auferlegte Beschränkungen. Wie im Erwachsenenvollzug sind die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs, der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung unter Wegfall der Bezüge und die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle nicht vorgesehen, weil sich diese Maßnahmen in der Regel kontraproduktiv auf die Erreichung des Vollzugsziels auswirken.

Die Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld wird in Nummer 1 - im Unterschied zu § 80 Absatz 1 StVollzG NRW - auf 75 Prozent des monatlich zur Verfügung stehenden Betrags begrenzt, um den pädagogischen Aspekten des Jugendstrafvollzuges besser gerecht zu werden. Die vorgesehene Frist entspricht der monatsweisen Zurverfügungstellung des Hausgelds. Die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen in Nummer 2 wird - in Angleichung an § 80 Absatz 1 Nummer 3 StVollzG NRW - von zwei Monaten auf sechs Wochen reduziert. Das gilt auch für die Beschränkung oder den Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs nach Nummer 5. Nummer 3 übernimmt unverändert § 93 Absatz 3 Nummer 5 JStVollzG NRW a.F. Nummer 4 lässt wie bisher den Entzug oder die Beschränkung von einzelnen Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit zu, wobei nun der Entzug des Lesestoffs ausdrücklich ausgenommen wird. Auf die Verhängung des Arrestes nach Nummer 6 kann nicht verzichtet werden, der jedoch auf zwei Wochen begrenzt wird.

Wie Absatz 4 klarstellt, darf Arrest als „ultima ratio“ nur bei schweren oder wiederholten Verfehlungen verhängt werden, etwa bei Übergriffen auf Mitgefangene oder Bedienstete, dem Einbringen von Betäubungsmitteln oder Waffen oder ähnlich gravierenden Verfehlungen.

Absatz 5 erlaubt es, mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander zu verbinden. Wann dies in Betracht kommt, wird sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls richten.

Zu § 55 (Verfahren)

Die aus § 96 JStVollzG NRW a.F. übernommene Regelung verdeutlicht in Absatz 1 Satz 1 und 2, dass Vermutungen, Verdächtigungen und unbewiesene Sachverhalte nicht zur Grundlage einer Disziplinarmaßnahme gemacht werden dürfen. Die Ermittlungen haben sich auf belastende und entlastende Umstände, erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen, zu erstrecken. Satz 3 entspricht dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Satz 4 betrifft die Eröffnung der Disziplinarvorwürfe. Satz 5 sieht eine Belehrung der Gefangenen über ihre Aussagefreiheit vor. Die Pflicht zur Dokumentation in Satz 6 dient der Transparenz und Überprüfbarkeit der Verfahrensschritte.

Absatz 2 entspricht § 95 JStVollzG NRW a.F. Die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen erfolgt nach Satz 1 durch die Anstaltsleitung, die ihre Befugnisse gemäß § 63 Absatz 3 übertragen kann. Bei Verfehlungen der Gefangenen gegen die Leiterin oder den Leiter der Anstalt entscheidet nach Satz 2 die Aufsichtsbehörde, da nach allgemeinen Grundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann. Nach Satz 3 ist bei einem Pflichtverstoß Gefangener auf dem Weg in eine andere Anstalt die Leitung der Bestimmungsanstalt für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zuständig.

Bei schweren Verstößen sieht Absatz 3 die Durchführung einer Konferenz vor, um die spezifischen Kenntnisse der Personen einbeziehen zu können, die an der Förderung und Erziehung der Gefangenen mitwirken.

Absatz 4 regelt die zwingend vorgeschriebene Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen eine Schwangere oder eine Gefangene, die unlängst entbunden hat. Die Anhörung ist unabhängig von der Schwere des Verstoßes durchzuführen.

Nach Absatz 5 Satz 1 sollen die Disziplinarmaßnahmen im Hinblick auf ihre spezialpräventive Funktion in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden. Satz 2 greift § 81 Absatz 5 Satz 2 StVollzG NRW auf und modifiziert diesen mit Blick auf die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges. Er regelt, dass gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung geahndet werden sollen. Entsprechend der Systematik des Jugendstrafrechts soll eine dem Erziehungsgedanken widersprechende Kumulation von einzelnen Disziplinarmaßnahmen durch kurz hintereinander festzusetzende Einzelmaßnahmen vermieden werden. Gerade im Jugendstrafvollzug ist die Sinnhaftigkeit einer Disziplinarmaßnahme mit zunehmendem Zeitablauf schon dem Grunde nach immer weiter in Frage gestellt. Auch die gleichzeitige Beurteilung von Disziplinarmaßnahmen kann, z.B. wenn zunächst Strafverfahren abgewartet werden müssen, zu nicht mehr vertretbaren Verzögerungen führen. Diesem Gesichtspunkt trägt die gewählte Soll-Formulierung Rechnung.

Absatz 6 Satz 1 verpflichtet die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zur mündlichen Eröffnung und schriftlichen Dokumentation der abschließenden Entscheidung. Auf Verlangen ist den Gefangenen die schriftliche Begründung auszuhändigen (Satz 2).

Zu § 56 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen)

§ 94 JStVollzG NRW a.F. wird übernommen und modifiziert. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade auch bei jungen Menschen üblicherweise eine durch einen Lernerfolg herbeigeführte Verhaltensänderung nur dann erwartet werden kann, wenn die „Strafe auf dem Fuße“ folgt. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes sieht jedoch Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die

Dauer der Entscheidung über einen Antrag der Gefangenen auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bei der Strafvollstreckungskammer zu verfahren sein.

Absatz 2 schafft die Ausnahme zu dem durch Absatz 1 vorgesehenen regelmäßigen Sofortvollzug von Disziplinarmaßnahmen und gestattet ihre Aussetzung ganz oder teilweise zur Bewährung bis zu sechs Monaten oder deren Widerruf bei erneutem Pflichtverstoß.

Durch Absatz 3 wird erreicht, dass die Gefangenen über den durch die Disziplinarmaßnahme entzogenen Betrag des Hausgeldes nicht verfügen können, da er dem Überbrückungsgeld hinzugerechnet wird.

Absatz 4 soll sicherstellen, dass bei Gefangenen durch den Antritt und den Vollzug eines Arrestes nach § 54 Absatz 3 Nummer 6 keine gesundheitlichen Schäden eintreten.

Absatz 5 regelt die Modalitäten des Arrestvollzuges. Da der Begriff der „Einzelhaft“ keine Verwendung mehr findet, wird Satz 1 in Anlehnung an § 82 Absatz 5 Satz 1 StVollzG NRW neu formuliert. Satz 2 verlangt für den Arrest eine pädagogische Begleitung durch die Fachdienste. So kann die Zeit des Arrestvollzuges für die Gefangenen unter entsprechender Anleitung durch die Anstalt zum Beispiel dazu dienen, sich mit den Ursachen und Folgen des Verhaltens auseinanderzusetzen, welches zur Disziplinierung geführt hat. Durch die Sätze 3 und 4 wird innerhalb des Arrestvollzuges ein breites Reaktionsspektrum geschaffen. Zum einen kann der Arrest in einem besonderen Haftraum vollzogen werden. Dies ist aber nicht zwingend, so dass auch die eigenen Hafträume der Gefangenen für den Arrestvollzug in Betracht gezogen werden können. Zum anderen können die eigentlich ruhenden Befugnisse zur Beschäftigung, zur Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, zum Einkauf, zum Fernsehempfang, zur Ausstattung des Haftraums mit persönlichen Gegenständen und zum Besitz persönlicher Gegenstände auf besondere Anordnung erhalten bleiben. Der Zugang zu Büchern, Zeitungen und Zeitschriften ist jedoch nach Satz 5 in jedem Fall zu ermöglichen. Auch bleiben nach Satz 6 die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Förder- und Erziehungsmaßnahmen, zur Teilnahme am Gottesdienst und zum Aufenthalt im Freien unberührt.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Verfahrensweise bei der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen und anschließender Verlegung. Die abgebende Anstalt kann die aufnehmende Anstalt unter Übersendung der Disziplinarunterlagen ersuchen, die verhängte Maßnahme zu vollstrecken. Diese wird dem Ersuchen der abgebenden Anstalt in aller Regel bei schwerwiegenden Verfehlungen, wie etwa Tätlichkeiten zum Nachteil von anderen Gefangenen oder Bediensteten, entsprechen. Nach Satz 2 bleibt Absatz 2 unberührt. Die aufnehmende Anstalt kann somit die verhängte Maßnahme zur Bewährung aussetzen, etwa um einem veränderten Vollzugsverhalten in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Abschnitt 13 (Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht)

Zu § 57 (Widerruf, Rücknahme)

Die neu eingefügte Vorschrift schafft durch Verweis auf § 83 StVollzG NRW eine Rechtsgrundlage für die Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen.

Zu § 58 (Beschwerderecht)

Die bisherige Regelung in § 97 JStVollzG NRW a.F. wird § 84 StVollzG NRW angeglichen. Nach Satz 1 erhalten die Gefangenen Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung oder die von ihr

beauftragten Personen zu wenden. Die Regelung zur Durchführung regelmäßiger Sprechstunden entfällt. Die Einrichtung von Sprechstunden ist weiterhin möglich, aber gesetzlich nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Auf diese Weise wird eine flexible Handhabung durch die Anstalten erleichtert. Gerade in größeren Anstalten erscheint die Übertragung auf vertrauenswürdige Bedienstete auch für die Gefangenen im Ergebnis persönlicher und damit sinnvoller.

Eines gesonderten Hinweises auf die Möglichkeit, sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden, bedarf es wegen der geringen Bedeutung in der Praxis nicht mehr. Die bisherige Beschwerdemöglichkeit bei der „Ombudsperson“ wird durch einen Hinweis auf die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen ersetzt.

Abschnitt 14 (Organisation)

Zu § 59 (Anstalten und Einrichtungen)

Die Bestimmung greift die §§ 112 und 113 JStVollzG NRW a.F. auf. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Jugendstrafe in hierfür bestimmten, selbstständigen Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen wird. Damit wird der eigenständige Charakter des Jugendstrafvollzuges hervorgehoben. Satz 2 ermöglicht den Vollzug auch in Einrichtungen in freien Formen, die nicht der Landesjustizverwaltung angehören. So sollen Einrichtungen, die etwa zur Ressortzuständigkeit des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend und Sport (MFKJS) gehören, in geeigneten Fällen, insbesondere auch im Rahmen besonderer Projekte im Jugendstrafvollzug, nicht generell als geeignete Vollstreckungseinrichtungen ausscheiden. Bei den in den Blick genommenen besonderen Einrichtungen der übrigen Landesverwaltung handelt sich nicht um Außen- oder Zweigstellen der Jugendstrafanstalten, sondern regelmäßig um Einrichtungen, deren Träger als solche der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch anerkannt sind.

Absatz 2 übernimmt unverändert die bisherige Vorschrift des § 112 Absatz 2 und trifft eine Sonderregelung für weibliche Gefangene. Die Regelung stellt zudem wie bisher klar, dass auch bei der Unterbringung in Anstalten des Strafvollzuges für Erwachsene weiterhin die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Die Unterbringung von minderjährigen weiblichen Gefangenen stellt den Jugendstrafvollzug immer wieder vor Herausforderungen. Aufgrund der geringen Fallzahlen kann eine gleichmäßige räumliche Verteilung von Haftplätzen, vor allem im offenen Vollzug, getrennt von Erwachsenen in einer sinnvollen Art und Weise nicht gewährleistet werden. Eine von erwachsenen Gefangenen getrennte Unterbringung bedeutete zugleich, andere wichtige Interessen der weiblichen Gefangenen zu beeinträchtigen, wie etwa das gerade bei Frauen wesentliche Interesse an einer heimatnahen Unterbringung. Die Unterbringung einzelner weiblicher Gefangener führte zu einer Isolation, wenn eine Trennung der verschiedenen Altersgruppen strikt umgesetzt würde. Eine Unterbringung weiblicher Jugendlicher im offenen Frauenvollzug, dessen Einrichtung für nur einzelne Gefangene sinnvoll gar nicht möglich wäre, erhöht demgegenüber erheblich die Chancen, soziale Kontakte heimatnah im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aufzubauen oder die angestrebte Beschäftigung zu finden. So treten auch die Nachteile einer Unterbringung in einer Einrichtung im Erwachsenenvollzug regelmäßig offenkundig zurück. Gerade bei einer Unterbringung in Einrichtungen des offenen Vollzuges, in denen schädliche Einflüsse von und auf Mitgefangene deutlich weniger ausgeprägt sind, muss besonders gründlich abgewogen werden, ob im Einzelfall eine heimatnahe Unterbringung oder eine Unterbringung zum Zwecke der Aufnahme oder der Fortsetzung einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme im Erwachsenenvollzug einer altersgerechteren Unterbringung im Jugendstrafvollzug tatsächlich vorzuziehen ist.

Diese Interessenabwägung wird wie bisher in § 112 Absatz 2 JStVollzG NRW a.F. generell zugunsten einer heimatnahen Unterbringung von Frauen im offenen Vollzug gelöst.

Absatz 3 Satz 1 gibt vor, eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Beschäftigung, Freizeit, Sport, Seelsorge und Besuche, vorzusehen. Nur so können die Gefangenen in ausreichendem Maße an der Vollzugsgestaltung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilnehmen und sind die vorgesehenen Förder- und Erziehungsmaßnahmen auch erfolgreich umzusetzen. Satz 2 bestimmt, dass die Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie die Gemeinschafts- und Besuchsräume wohnlich und zweckentsprechend auszugestalten sind und damit den Erfordernissen eines modernen und zielorientierten Jugendstrafvollzuges zu entsprechen haben.

Nach Absatz 4 Satz 1 hat die gesamte bauliche Gestaltung der Anstalt, also ihre Gebäude, die innere Gliederung und das Außengelände, mithin der gesamte Anstaltsbereich, den Bedingungen eines modernen Jugendstrafvollzuges zu entsprechen. Insoweit erfordert die bauliche Konzeption zum Beispiel ausreichende Besuchsräume, Sportstätten und Gemeinschaftsräume, die dem Gedanken der Erziehung und Förderung gerecht werden. Nach Satz 2 sollen die Abteilungen in Wohngruppen gegliedert werden. Ergänzende Vorschriften finden sich in § 17 Absatz 4.

Absatz 5 Satz 1 korrespondiert mit dem durch § 15 (Sozialtherapie) zum Ausdruck gebrachten Erfordernis, gerade auch jungen Gefangenen das spezielle Resozialisierungsangebot einer sozialtherapeutischen Behandlung zugänglich zu machen. Satz 2 will sicherstellen, dass diesem besonderen Behandlungsinstrument auch die seiner Wichtigkeit angemessene Ausstattung in organisatorischer, personeller und baulicher Hinsicht zur Verfügung steht. Hierbei dürfen vor allem eine bauliche und organisatorische Abgrenzung zum übrigen Anstaltsbereich und eine Schulung aller in der sozialtherapeutischen Einrichtung eingesetzten Bediensteten im Vordergrund stehen.

Zu § 60 (Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung)

Die Vorschrift entspricht § 112 Absatz 6 und 7 sowie § 116 JStVollzG NRW a.F. Absatz 1 bestimmt, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Arbeitsplätzen für zugewiesene Tätigkeiten, an Plätzen für Schul- und Berufsschulunterricht und an Plätzen für berufliche Ausbildung sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen vorgehalten wird.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalten, die in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Betriebe nach ihrer Zweckbestimmung den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen und die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen und schulische und berufliche Bildung auch in geeigneten Betrieben oder sonstigen Einrichtungen privater Unternehmen zuzulassen. Satz 2 erlaubt in diesen Fällen die Übertragung der Leitung auf Angehörige dieser Unternehmen, beschränkt diese Leitungsaufgaben jedoch auf den technischen und fachlichen Bereich. Dadurch wird klargestellt, dass weder die notwendige Aufsicht über die Gefangenen noch Behandlungsentscheidungen, etwa die Zuweisung einer oder die Ablösung von der Beschäftigung, übertragbar sind. Diese Aufgaben müssen bei der Anstalt verbleiben, der die Gesamtverantwortung für die ihr anvertrauten Gefangenen obliegt.

Absatz 4 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass schulische und berufliche Aus- und Fortbildung das Fundament für eine zielgerichtete Förderung und Erziehung der Gefangenen bilden und normiert in Satz 1 zugleich ein Zusammenarbeitsgebot mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe, Schulen, Sonderschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit und des Sports sowie mit Fachhochschulen und Universitäten. Mit Blick auf

die soziale Eingliederung sind nach Satz 2 auch die örtlichen Arbeitgeber und Einrichtungen, die Gefangene beschäftigen, Beschäftigung vermitteln oder berufliche Eingliederung fördern können, in enger Zusammenarbeit einzubeziehen.

Zu § 61 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Die Vorschrift fasst die §§ 114 und 115 JStVollzG NRW a.F. in einer Vorschrift zusammen. Absatz 1 verpflichtet die Aufsichtsbehörde bei Festsetzung der Belegungsfähigkeit zur Berücksichtigung des Gebots der Einzelunterbringung nach § 17 Absatz 1 und der bedarfsgerechten Ausstattung nach § 59 Absatz 3.

Absatz 2 Satz 1 untersagt die Belegung von Hafträumen mit mehr als der ausdrücklich zugelassenen Personenzahl. Dieses Verbot konkretisiert nicht nur den in § 3 Absatz 3 Satz 1 geregelten Schutz der Persönlichkeit und Würde der Gefangenen, sondern dient einer am Vollzugsziel ausgerichteten Erziehung und Förderung der Gefangenen. Satz 2 gestattet - wie bisher - Abweichungen von dem in Satz 1 formulierten Grundsatz nur als vorübergehende Ausnahme aus zwingenden Gründen, verzichtet aber auf die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Ausweg für eine chronische Überbelegung wird nicht eröffnet. Die Vorschrift ermöglicht es den Anstalten lediglich, bei unerwartet hohen Zuführungen handlungsfähig zu bleiben. Dies gilt etwa dann, wenn eine Zusammenlegung von Gefangenen aus den Gründen des § 17 Absatz 1 erforderlich ist, der Anstalt aber nicht genügend Gemeinschaftshaftplätze zur Verfügung stehen. Eine generelle Erhöhung der Belegungsfähigkeit ist im Rahmen dieser Bestimmung nicht zulässig. Satz 3 verlangt die entsprechende Dokumentation.

Abschnitt 15 (Innerer Aufbau, Personal, Aufsicht)

Zu § 62 (Bedienstete)

Die Bestimmung entspricht § 119 JStVollzG NRW a.F. und geht davon aus, dass die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges grundsätzlich von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen werden, lässt allerdings auch Ausnahmen zu. Hierdurch wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass es in Einzelfällen des Einsatzes von Tarifbeschäftigten bedarf. Zum anderen kann beispielsweise die psychologische und psychotherapeutische Betreuung in kleineren Jugendanstalten nur durch die Inanspruchnahme von externen Kräften gewährleistet werden.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen intensivieren die Betreuungsdichte des Jugendstrafvollzuges in quantitativer und qualitativer Weise. Demgemäß bedarf es nach Absatz 2 Satz 1 einer angemessenen Personalausstattung, um die Umsetzung des mit diesem Gesetz beabsichtigten Zwecks sicherzustellen. Um den Behandlungserfolg zu sichern, bedarf es nach Satz 2 Bediensteter, die für den Jugendstrafvollzug besonders geeignet sind. Der Erziehungsgedanke macht es erforderlich, dass die Bediensteten über die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse verfügen und das erforderliche Verständnis für die Besonderheiten aufbringen, die im Umgang mit jungen Straftäterinnen und Straftätern zu beachten sind. Hervorzuheben ist dabei die besondere Verantwortung und die Vorbildfunktion der Bediensteten. Durch Satz 4 wird klargestellt, dass die Bemessung des Personals die notwendige nachgehende Betreuung Gefangener in sozialtherapeutischen Einrichtungen (§ 15) und von früheren Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 16) einschließt.

Darüber hinaus bedürfen alle Bediensteten des Jugendstrafvollzuges zur optimalen Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben der regelmäßigen Fortbildung. Dieses inhaltlich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entwickelnde und ständig fortzuschreibende Fortbildungsangebot ist nach Satz 3 sowohl für einzelne Bedienstete als auch für Behandlungsteams vorzuhalten. In Anlehnung an § 96 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW wird die Gelegenheit zur

Supervision ergänzend genannt. In Betracht kommen namentlich Fallsupervisionen oder Teamsupervisionen sowie Beratungen zu einer bedarfsgerechten Steuerung der Arbeitsabläufe (sog. OE-Maßnahmen).

Absatz 3 ergänzt § 17 Absatz 4 und regelt die feste Zuordnung der Bediensteten zu einzelnen Abteilungen und den Arbeits- und Ausbildungsstätten als „Soll-Bestimmung“, da sich die personelle Kontinuität bei der Betreuung in der Regel positiv auf die Förderung und Erziehung der Gefangenen auswirkt.

Absatz 4 geht von der Vorstellung aus, dass die Beschäftigung, insbesondere die Aus- und Fortbildung der Gefangenen beeinträchtigt wird, wenn Gefangene hiervon vorübergehend, zum Beispiel zur Führung eines Gesprächs mit dem Sozialdienst oder dem psychologischen Dienst, abberufen werden. Die Diensterteilung soll daher berücksichtigen, dass das Entstehen solcher „Lücken“ nach Möglichkeit vermieden wird. Angehörige des Sozialdienstes und des psychologischen Dienstes sollen daher auch zu solchen Zeiten anwesend sein, die außerhalb der Zeiten liegen, in denen die Gefangenen arbeiten oder an Bildungsmaßnahmen teilnehmen. Dies könnte durch eine zeitlich versetzte Diensterteilung geschehen.

Zu § 63 (Anstaltsleitung)

Die Regelung greift § 118 JStVollzG NRW a.F. auf. Absatz 1 Satz 1 sieht - wie bisher - vor, dass für jede Anstalt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erfüllt (bis 1. Juli 2016: höherer Dienst) zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Jugendanstalten von Personen geleitet werden, die über die hierfür erforderliche persönliche Qualifikation und das notwendige Fachwissen verfügen. Der Entwurf trägt damit den in Nummern 82 ff. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zum Ausdruck gebrachten hohen Anforderungen an die Person und die Qualifikation der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters Rechnung. Nur aus besonderen Gründen kann nach Satz 2 eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (bis 1. Juli 2016: gehobener Dienst) geleitet werden. Dies kommt beispielsweise im Rahmen einer Übergangszeit in Betracht, in welcher eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (bis 1. Juli 2016: höherer Dienst) nicht zur Verfügung steht. Absatz 1 übernimmt mit geringfügigen redaktionellen Änderungen die Fassung der Vorschrift, die seit dem 1. Juli 2016 gilt und durch Artikel 6 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) eingefügt worden ist.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Leiterin oder der Leiter die Anstalt nach außen vertritt und repräsentiert sowie die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt. Als Behördenleitung kommt der Anstaltsleitung eine Steuerungs- und Führungsverantwortung zu, mithin unter anderem die Verantwortung für notwendige Veränderungs- und Modernisierungsprozesse. Satz 2 sieht vor, dass die Anstaltsleitung bestimmte Aufgabenbereiche im Innenverhältnis auf andere Bedienstete übertragen kann. Die Übertragung einzelner Aufgabenbereiche ist dabei auch Ausdruck eines differenzierten Förder- und Erziehungskonzepts, im Rahmen dessen hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt über besondere Kenntnisse verfügen und daher für partielle Leitungsaufgaben geeignet sind. Gleichzeitig wird dadurch auch der hohe Stellenwert organisatorischer und inhaltlicher Zusammenarbeit unterstrichen. Die so mögliche Übertragung von Verantwortung im Innenverhältnis befreit die Anstaltsleitung aber nicht von ihrer Gesamtverantwortung für die Organisation und die Funktionsfähigkeit der Anstalt im Außenverhältnis. Ein etwaiges Organisationsverschulden hat die Anstaltsleitung daher im Rahmen ihrer nicht delegierbaren Gesamtverantwortung stets zu vertreten.

Absatz 3 greift § 97 Absatz 3 StVollzG NRW auf und bestimmt aus Gründen der besonderen Grundrechtsrelevanz, dass die Befugnis, die Durchsuchung nach § 50 in Verbindung mit § 64

Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 51 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 69 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und die Disziplinarmaßnahmen nach § 54 anzuordnen, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden darf.

Zu § 64 (Seelsorge)

Die Bestimmung knüpft an die Regelung zur Religionsausübung gemäß § 34 an und regelt - wie bisher § 120 JStVollzG NRW a.F. - die organisatorischen und vertraglichen Grundlagen der Bestellung oder Verpflichtung von Seelsorgerinnen oder Seelsorgern unter Berücksichtigung institutioneller Voraussetzungen.

Zu § 65 (Medizinische Versorgung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt wie bisher § 121 Absatz 1 JStVollzG NRW a.F., dass die ärztliche Versorgung durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen ist. Dadurch wird die besondere Bedeutung der Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen betont. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit der Übertragung der ärztlichen Versorgung auf nebenamtlich oder auf Vertragsbasis tätige Ärztinnen oder Ärzte nur aus besonderen Gründen.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass die krankenpflegerische Betreuung der Gefangenen von speziell für diese Tätigkeit ausgebildetem Personal wahrgenommen wird. Für den Fall, dass solches Personal kurzfristig nicht zur Verfügung steht, lässt Satz 2 - in Anlehnung an § 99 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW - eine Ausnahme zu. Danach darf im Rahmen der Krankenpflege auch auf andere, allerdings nur solche Bedienstete des Vollzuges und sonstige Kräfte zurückgegriffen werden, die zwar formal keine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz haben, aber über eine sonstige Ausbildung mit entsprechender Qualifikation verfügen.

Zu § 66 (Konferenzen)

Satz 1 verpflichtet die Anstaltsleitung zur Durchführung von Konferenzen mit den an der Förderung und Erziehung der Gefangenen maßgeblich Beteiligten, insbesondere mit den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Fachdiensten. Die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen dieser Personen sind wesentlich für die Meinungsbildung und Risikoabschätzung und daher unverzichtbare Grundlage zur Vorbereitung von Entscheidungen. Die Regelung sieht Konferenzen zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans sowie zur Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards bei beispielhaft aufgeführten wichtigen vollzuglichen Maßnahmen vor. Durch den Verweis in Satz 2 auf § 6 wird verdeutlicht, dass jeweils auch das Gebot der Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Behörden, Einrichtungen und Organisationen zu beachten ist. Aus Gründen der Transparenz vollzuglicher Entscheidungen sind nach Satz 3 das Konferenzergebnis und die tragenden Gründe der jeweiligen Entscheidung zu dokumentieren.

Zu § 67 (Gefangenenmitverantwortung)

Absatz 1 räumt der Mitverantwortung der Gefangenen - wie bisher § 59 JStVollzG NRW a.F. - unverändert einen hohen Stellenwert ein und eröffnet den Gefangenen eine Mitwirkungsmöglichkeit am Vollzugsprozess und eine Teilhabe an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse sowie derjenigen Angelegenheiten, die sich ihrer Eigenart nach unter Berücksichtigung der Aufgaben der Anstalt für diese Form der Mitwirkung besonders eignen. Es ist anerkannt, dass eine Lebensführung in sozialer Verantwortung nach der Entlassung und ein Erkennen der eigenen Verantwortung für die Gesellschaft nur dann erreicht werden kann, wenn entsprechende Übungsfelder zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, der Respektierung des Willens und der Vorstellungen anderer, der aktiven Teilnahme bei Anliegen von generellem Interesse und der Rücksichtnahme auf die Anliegen anderer bereitgestellt werden.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt flankierend zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen bei der Mitverantwortung. Um die Gefangenen vor Überforderung zu schützen, sind differenzierte und gestufte Formen, insbesondere bei der Gestaltung alltäglicher Abläufe, anzubieten.

Zu § 68 (Hausordnung)

Die Bestimmung wird redaktionell § 102 StVollzG NRW angeglichen und gegenüber § 123 JStVollzG NRW a.F. geringfügig modifiziert. In Satz 2 wird durch den Zusatz „in verständlicher Form“ klargestellt, dass die Hausordnung leicht nachvollziehbar gefasst und in die gängigen Sprachen übersetzt werden muss, damit auch Gefangene, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ihre Rechte und Pflichten kennen und verstehen. Der bisherige Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei der in Nordrhein-Westfalen nicht mehr vorhandenen „Ombudsperson“ ist im Hinblick auf den neu geregelten § 58 Satz 2, nach dem die Beschwerdemöglichkeit bei der oder dem Justizvollzugsbeauftragten Nordrhein-Westfalen unberührt bleibt, entbehrlich.

Zu § 69 (Aufsichtsbehörde)

Die Bestimmung wird gegenüber § 124 JStVollzG NRW a.F. redaktionell neu geordnet und ergänzt. Absatz 1 stellt zunächst klar, dass dem Justizministerium die Rechts- und Fachaufsicht über die Anstalten obliegt. Die Aufsicht umfasst auch die Verpflichtung, gemeinsam mit den Anstalten die Qualität des Vollzuges zu sichern. Die Aufsichtsbehörde soll zudem die Einheitlichkeit des Vollzuges in Nordrhein-Westfalen sicherstellen, ohne dabei den notwendigen Gestaltungsspielraum der Anstalten zu beschneiden.

Absatz 2 greift § 103 Absatz 2 StVollzG NRW auf. In der Vergangenheit hat sich eine fachaufsichtsrechtliche Prüfung von Eingaben, Beschwerden und Fragestellungen, insbesondere im medizinischen Kontext, als sinnvoll erwiesen.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Aufsicht über die Einrichtungen im Vollzug in freien Formen außerhalb der Landesjustizverwaltung (vgl. § 1 Satz 2, § 14 Absatz 5). Die Aufsicht wird in diesen Fällen im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde geführt, die die Fachaufsicht über die Einrichtung hat, in der der Jugendstrafvollzug in freien Formen vollzogen wird. Als Einrichtungen kommen nur solche in Betracht, deren Träger als solche der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anerkannt sind.

Zu § 70 (Vollstreckungsplan)

Absatz 1 entspricht § 112 Absatz 3 JStVollzG NRW a.F. und bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen regelt.

Als Konkretisierung zu Absatz 1 bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass der Vollstreckungsplan insbesondere Angaben zu sozialtherapeutischen Einrichtungen sowie Abteilungen und Anstalten des offenen Vollzuges enthält. Nach Satz 2 soll der Vollstreckungsplan ferner festlegen, welche Gefangenen, die sich freiwillig zum Strafantritt stellen, bis zum Abschluss der Diagnostik in eine Anstalt des offenen Vollzuges aufzunehmen sind. Diese sog. Selbststellerregelung berücksichtigt, dass bis zum Abschluss der Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs vielfach noch nicht feststeht, ob Gefangene für den offenen Vollzug geeignet sind. Die Unterbringung im geschlossenen Vollzug kann aber oft weitreichende, oft nicht mehr rückgängig zu machende Konsequenzen wie den Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes oder wichtiger sozialer Kontakte haben. Soweit die Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs in einer Einrichtung des offenen Vollzuges spezifische Untersuchungen erfordert, können diese gegebenenfalls auch ambulant durchgeführt werden. Die Fassung der Regelung verdeutlicht gleichzeitig, dass nicht alle Gefangenen, die sich freiwillig zum Strafantritt stellen, für eine Unterbringung in einer Anstalt des offenen Vollzuges vorgesehen werden müssen und können.

So kann beispielsweise vorgesehen werden, dass Gefangene, die wegen schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten verurteilt worden sind, unabhängig davon, ob sie sich freiwillig zum Strafantritt stellen, zunächst gleichwohl in eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges aufzunehmen sind, bis die Gefahren, die von ihnen für die Allgemeinheit ausgehen, zuverlässig beurteilt werden können. Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei geeigneten jungen Gefangenen schon während der Untersuchungshaft in einem Auswahlverfahren der Förderungs- und Erziehungsbedarf festgestellt und auch dementsprechend die sachlich und örtlich zuständige Anstalt bestimmt wird (RV d. JM vom 7. Dezember 2012 - 4412-IV.44), zu vgl. auch Artikel 2 Nummer 18 zu § 37 Absatz 2 UVollzG NRW-E.

Abschnitt 16 (Beiräte)

Zu § 71 (Aufgaben und Befugnisse der Beiräte)

Die Bestimmung ersetzt die §§ 109 bis 111 JStVollzG NRW a.F. durch einen Verweis auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Aufgaben der Beiräte (§ 105), die Befugnisse (§ 106) und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 107), da Besonderheiten im Vollzug der Jugendstrafe gegenüber Strafgefangenen im Erwachsenenvollzug nicht bestehen.

Abschnitt 17 (Datenschutz)

Zu § 72 (Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen)

Absatz 1 und 2 übernehmen die wesentlichen Grundzüge der bisherigen Vorschrift zur zentralen Datei und der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren (§ 100 JStVollzG NRW a.F.) und die insoweit bestehenden Verordnungsermächtigungen.

Zusätzlich wird die Möglichkeit einer zentralen Erfassung und des Datenaustausches im automatisierten Verfahren auch für die Daten aus der erkennungsdienstlichen Behandlung Gefangener (§ 50 des Entwurfs in Verbindung mit § 68 StVollzG NRW) und für die durch die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Sicherheitsanfrage (§ 72 des Entwurfs in Verbindung mit § 109 StVollzG NRW-E) erhobenen und zu verarbeitenden Daten geschaffen.

Nordrhein-Westfalen hat von der in Absatz 2 enthaltenen Verordnungsermächtigung u.a. durch die Verordnung zur Bestimmung der Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren und über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 100 Absatz 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 67 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Einzelheiten- und DelegationsVO - § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW) vom 12. März 2013 (GV. NRW. S. 142), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, mittlerweile teilweise Gebrauch gemacht. Diese Verordnung wird im Zuge der neuen Entwurfsvorschriften zu erweitern und anzupassen sein.

Die bisher in den §§ 98, 99 sowie 101 bis 107 JStVollzG NRW a.F. geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden in Absatz 3 durch einen Verweis auf die datenschutzrechtlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ersetzt, da sich Besonderheiten im Vollzug der Jugendstrafe gegenüber Strafgefangenen nicht ergeben. Insoweit werden aber zugleich die Änderungen übernommen, die sich im Vollzug der Freiheitsstrafe im Datenschutz aus Artikel 3 Nummer 20 des Entwurfes ergeben.

Durch Artikel 3 werden die Vorschriften des Abschnittes Datenschutz im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen zum einen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen neu strukturiert. Anlass für die Neustrukturierung war, dass die für das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Neuregelungen die ohnehin schon sehr komplexe Struktur des Abschnittes zum Datenschutz überfrachtet hätten. Die Neuregelungen dienen zum anderen aber vorrangig der Umsetzung des Konzeptes der Landesregierung zur Förderung von ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen sowie der Programme der Landesregierung zur Prävention von Radikalisierung.

Über den Verweis auf § 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird über Artikel 3 des Entwurfes namentlich die in das Strafvollzugsgesetz eingefügte Sicherheitsanfrage über Gefangene und anstaltsfremde Personen für den Bereich des Jugendstrafvollzuges übernommen. Ergänzt wird auch die bisher nur in § 99 Absatz 6 Satz 2 JStVollzG NRW a.F. geregelte Möglichkeit der Auskunftserteilung an Opfer, die § 115 StVollzG NRW a.F. (§ 116 StVollzG NRW-E) angeglichen wird, um dem hohen Stellenwert des Opferschutzgedankens gemäß § 8 des Entwurfs Rechnung zu tragen.

§ 116 StVollzG NRW-E greift dabei die in § 406d Absatz 2 Nummer 2 der Strafprozessordnung getroffene Regelung auf und billigt Opfern ein Recht auf Auskunftserteilung zu. Gerade Opfer von Gewalttaten oder Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zu den Gefangenen stehen, können den nachvollziehbaren Wunsch haben zu erfahren, ob und gegebenenfalls wann sie mit einer erneuten Begegnung mit der Täterin oder dem Täter rechnen müssen, sei es im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen oder auf Grund einer Entlassung aus dem Vollzug. Desgleichen kann ein berechtigtes Bedürfnis der Opfer bestehen, die Entlassungsadresse zu erfahren. Auch die Kenntnis der Vermögensverhältnisse kann von erheblicher Bedeutung sein, etwa für die Realisierung geltend gemachter oder zuerkannter Schadensersatzansprüche. Trotz des im Jugendstrafvollzug noch stärker im Vordergrund stehenden Erziehungsgedankens ist es auch für jugendliche Delinquenten wesentlich, sich mit den Opfern und deren Tatfolgen auseinanderzusetzen. So ist es kein Widerspruch, wenn sich die noch jungen Gefangenen in Haft mit den Opfern und ihren Ansprüchen auseinandersetzen müssen und die Anstalten in diesem Zusammenhang auch die Opfer unterstützen.

Von dem Verweis in Absatz 3 ebenfalls umfasst sind schließlich die durch Artikel 3 eingefügten Neuregelungen zu den Daten bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung (§ 124 StVollzG NRW-E) und zum Datenaustausch zwischen den Vollzugsbehörden (§ 112 StVollzG NRW-E).

Abschnitt 18 (Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen)

Zu § 73 (Kriminologischer Dienst)

Die Regelung enthält in Absatz 1 - wie bisher § 108 JStVollzG NRW a.F. - die gesetzliche Verpflichtung der Vollzugsbehörden, den Vollzug, insbesondere die Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung und Gestaltung, der Behandlungsmethoden, der Umsetzung seiner Leitlinien und der Förder- und Erziehungsmaßnahmen im Sinne einer Erfolgskontrolle wissenschaftlich zu begleiten und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Vollzuges nutzbar zu machen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die rasche Entwicklung des Vollzuges und seiner Schwerpunkte, auch unter Berücksichtigung technischer Neuerungen, in einem angemessenen Zeitrahmen Berücksichtigung findet. Dadurch wird für den Vollzug der Jugendstrafe ein wissenschaftliches Fundament geschaffen, das auch zur Grundlage organisatorischer und strategischer Überlegungen der Aufsichtsbehörde herangezogen werden kann. Die Umsetzung dieser Aufgaben wird durch den Kriminologischen Dienst über den Weg einer Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung, also etwa Universitäten oder sonstigen Instituten

spezifischer Ausrichtung, erfolgen. Insoweit obliegt es dem Kriminologischen Dienst, die Behandlungsmethoden auch unter Beachtung einer Kosten-Nutzen-Relation zu analysieren, auszuwerten und wissenschaftlich zu begleiten.

Absatz 2 stellt sicher, dass im Rahmen von wissenschaftlichen Analysen verwendete Daten entsprechend den Vorschriften des Datenschutzes erhoben und verarbeitet werden.

Zu § 74 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 75 (Verhältnis zum Bundesrecht)

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform I) wurde in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes der Strafvollzug aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Artikels 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Dementsprechend hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich des fortgeltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes auch für den Jugendstrafvollzug eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen dieses Gesetzes wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht mehr erlassen könnte.

Die Vorschrift legt deshalb den Regelungsumfang des Gesetzes fest. Die in den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes gelten unverändert fort, auch soweit sie über § 176 Absatz 4 und § 178 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Anwendung finden. Dabei handelt es sich um die Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5), das gerichtliche Verfahren (§§ 92, 110 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes) und den Vollzug des Strafarrrestes sowie von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2). Der Vollzug von Strafarrrest kommt dabei nur in den kaum praktischen Fällen in Betracht, in denen ein nach Erwachsenenstrafrecht zu Strafarrrest Verurteilter in den Jugendstrafvollzug aufgenommen würde, § 114 JGG.

Zu § 76 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten in Satz 1 und die gleichzeitige Ablösung des bisherigen Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist. Mit Bericht der Landesregierung an den Landtag vom 18. Dezember 2012 (Vorlage 16/466) ist die Erforderlichkeit des Gesetzes auf Dauer festgestellt worden. Eine erneute Befristung des Gesetzes, auch in Form einer wiederholten Berichtspflicht an den Landtag, erscheint daher nicht angezeigt.

Zu Artikel 2

Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1

Die Vorschrift ändert die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift trägt der in Buchstaben b vorgesehenen Änderung Rechnung.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Satz 1 wird unverändert übernommen.

Der angefügte Satz 2 konkretisiert aus Gründen der Klarstellung und in Anlehnung an die frühere Regelung in Nummer 1 Absatz 1 der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. Februar 1953 den Zweck der Untersuchungshaft, durch eine sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen. Die Zweckbestimmung gibt den Rahmen und die Zielrichtung für sämtliche Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges vor und erleichtert die Auslegung der nachfolgenden Einzelvorschriften.

In Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Auf eine Anpassung der sog. Angstklausel (Absatz 3) an die Regelung des Strafvollzugsgesetzes ist bewusst verzichtet worden, um der Unschuldsvermutung im Besonderen Ausdruck zu verleihen.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 benennt aus Gründen der Klarstellung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der bei staatlichen Eingriffen in die Rechte Betroffener ohnehin stets zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch die Aufnahme in die Anfangsvorschriften besonders hervorgehoben. Satz 1 schreibt bei mehreren gleich geeigneten Maßnahmen die Wahl des mildesten Mittels vor. Satz 2 verlangt bei der Auswahl die Vornahme einer Folgenabschätzung und die Beachtung des Prinzips der Zweck-Mittel-Relation. Satz 3 stellt klar, dass eine Maßnahme unverhältnismäßig wird, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Absatz 1 fasst den Angleichungsgrundsatz und den Gegensteuerungsgrundsatz (bisher Absatz 2 Satz 1) in einer Vorschrift zusammen und verzichtet auf einen gesonderten Hinweis auf die sozialen Hilfen, die in § 5 zusammenhängend neu geregelt werden (vgl. Nummer 5).

Absatz 2 erweitert die Gesichtspunkte, die bei der Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Durch Verwendung des Wortes „namentlich“ wird verdeutlicht, dass die Aufzählung der besonderen Umstände nicht abschließend gemeint ist, sondern Raum für weitere Aspekte eröffnet ist. Zusätzlich genannt werden - entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW - der Zuwanderungshintergrund, die Behinderung und die sexuelle Identität, denen neben den bereits aufgeführten Gesichtspunkten ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Anstalt ist bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges gehalten zu prüfen, ob sachliche Gründe bestehen, bestimmte Gestaltungsformen oder Einzelmaßnahmen anzuwenden oder ob dies zu Benachteiligungen führt. So ist etwa bei Untersuchungsgefangenen mit körperlichen Behinderungen ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die bauliche Ausgestaltung der Unterbringungseinrichtung den körperlichen Beeinträchtigungen gerecht wird (z.B. barrierefreie Abteilungen für Rollstuhlfahrer). Die Regelung soll gleichzeitig sicherstellen, dass kultursensibel die jeweilige sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität berücksichtigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Vorschrift führt die bisherigen Regelungen in §§ 4 und 5 UVollzG NRW unter neuer Überschrift zusammen und modifiziert Absatz 2 geringfügig. Durch die Formulierung wird stärker auf den in § 1 Absatz 1 des Entwurfs genannten Zweck der Untersuchungshaft, die geordnete Durchführung des Strafverfahrens zu gewährleisten, Bezug genommen. In Absatz 1 Satz 2 wird zusätzlich klargestellt, dass Anordnungen nach § 119 der Strafprozessordnung, die als „verfahrenssichernde Anordnungen“ legaldefiniert werden, von der Anstalt zu beachten und umzusetzen sind. Zwar darf die Anstalt den Untersuchungsgefangenen Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auferlegen, die über die Anordnungen des Gerichts nach § 119 der Strafprozessordnung hinausgehen. Sie darf aber verfahrenssichernde Anordnungen nicht dadurch aushebeln, dass sie den Gefangenen gewährt, was das Gericht nach § 119 der Strafprozessordnung aus Gründen der Verfahrenssicherung untersagt hat. Auch hat die Anstalt insbesondere die Erkenntnisse unverzüglich an das - nach § 126 der Strafprozessordnung zuständige - Gericht oder die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, die aus ihrer Sicht für das Strafverfahren von Bedeutung sein können.

Besondere Bedeutung hat auch der in Absatz 2 genannte Grundsatz, Möglichkeiten der Haftverkürzung auszuschöpfen; hier können und sollen die Anstalten wichtige Anstöße geben.

Absatz 3 hebt - wie bisher § 30 UVollzG NRW - die hohe kriminalpolitische Bedeutung des Schutzes der Opferinteressen hervor und fördert die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die hierfür erforderlichen Grundlagen werden in der Regel bereits im Rahmen der Aufnahmegespräche gelegt und die Förderung findet im Zuge der sozialen Hilfe ihre Fortsetzung. Da der Täter-Opfer-Ausgleich notwendigerweise geständige Beschuldigte voraussetzt, stößt die Pflicht der Vollzugsbehörde vor allem bei denjenigen Untersuchungsgefangenen an Grenzen, die sich nicht zu ihren Taten äußern wollen oder die Tat explizit bestreiten. Daneben ist zu beachten, dass gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer unterbleiben muss (vgl. § 155a Satz 3 der Strafprozessordnung).

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Regelung fasst die bisher in § 2 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 1 bis 3 und § 30 UVollzG NRW geregelten Inhalte in einer Vorschrift zusammen und betont durch die Verlagerung in den Abschnitt „Grundsätze“ die Bedeutung der sozialen Hilfe bei der Ausgestaltung des Vollzuges. Durch die Anordnung der Untersuchungshaft werden die Betroffenen oftmals für sie überraschend aus ihrem gewohnten Lebensumfeld herausgerissen und können sich erst während der Haft mit den sich aus ihrer Inhaftierung ergebenden persönlichen Problemen und Schwierigkeiten auseinandersetzen. Das führt dazu, dass Untersuchungsgefangene durch den Einstieg in den Vollzug mitunter stärker belastet sind als Strafgefangene. Die Hilfe der Anstalt wird in der Regel durch Beratung geleistet. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist allerdings zu beachten, dass die Annahme der Hilfsangebote von der Entscheidung der Untersuchungsgefangenen abhängig bleiben muss.

Die in Absatz 1 Satz 1 gewählte Formulierung unterstreicht, dass „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet wird, ohne die Entscheidungsfreiheit der Untersuchungsgefangenen einzuschränken. Die Untersuchungsgefangenen sollen darin unterstützt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Dies beinhaltet, die Untersuchungsgefangenen unverzüglich über die bestehenden Hilfsangebote zu informieren. Oftmals sind Untersuchungsgefangene darüber hinaus nicht oder nur schwer in der Lage, bestehende Probleme und Schwierigkeiten überhaupt zu artikulieren. In diesen Fällen obliegt es der Anstalt durch geeignete Angebote, etwa durch gezielte Gespräche, den Untersuchungsgefangenen Möglichkeiten aufzuzeigen, diese Probleme zu überwinden, um überhaupt Informationen über bestehende persönliche und soziale Schwierigkeiten zu erhalten.

Satz 3 soll gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen auch über externe Hilfsangebote informiert werden, zumal die Anstalten nicht zuletzt aus personellen Gründen eine umfassende Beratung in besonderen Problemsituationen häufig nicht leisten können. Der Entwurf greift in diesem Zusammenhang in Satz 3 den Gedanken der Haftvermeidung ausdrücklich auf. Gerade in diesem Bereich haben freie Träger zahlreiche Projekte entwickelt, in denen Untersuchungsgefangenen durch die Vermittlung von Wohnraum die Begründung eines festen Wohnsitzes ermöglicht wird, wodurch der Haftgrund der Fluchtgefahr ausgeräumt werden kann. Ihre Verhaftung stellt die Untersuchungsgefangenen und ihre Familien oft vor erhebliche Folgeprobleme. Schnelle, flexibel aufeinander abgestimmte Hilfsangebote sind deshalb erforderlich.

Satz 4 übernimmt die bisherige Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 2 UVollzG NRW.

Absatz 2 zielt insbesondere auf eine Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Anstalt mit dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz und gegebenenfalls mit vergleichbaren Einrichtungen in anderen Bundesländern, aber auch mit Polizei, Jugendamt, Ausländerbehörde, Ausländer- und Integrationsbeauftragten, psychosozialen Beratungsstellen und freien Trägern der Straffälligenhilfe ab.

Absatz 3 formuliert eine Handlungspflicht der Anstalt, Untersuchungsgefangene in dem Bemühen zu unterstützen, ungeachtet der Haftsituation weiter ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Pflichten zu erfüllen.

Zu Nummer 6 (§§ 6 bis 8)

§ 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 regelt wie bisher die beim Eintritt der Verhafteten in die Anstalt zu treffenden Maßnahmen, verzichtet jedoch auf die obligatorische Vorstellung bei der Anstaltsleitung oder bei den von ihr bestimmten Bediensteten. Satz 2 greift, insbesondere aufgrund der hohen Fluktuation in der Untersuchungshaft, das praktische Bedürfnis auf, die Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über Rechte und Pflichten auch mittels eines Merkblatts zuzulassen. Satz 3 bestimmt, dass den Untersuchungsgefangenen die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich gemacht werden. Satz 4 konkretisiert in Anlehnung an § 8 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW die Verpflichtung der Anstalt, die Untersuchungsgefangenen bei der Erledigung von Maßnahmen zu unterstützen, die keinen Aufschub dulden, etwa der Versorgung hilfsbedürftiger Familienangehöriger.

Absatz 3 betont die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung der neu Inhaftierten. Die Gemeinschaft der Inhaftierten und der Bediensteten der Anstalt auf dem vergleichsweise engen Raum des umwehrten Anstaltsbereichs erfordert die Feststellung, ob Krankheitsbilder mit Ansteckungsgefahren vorliegen und ob gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und der übrigen Insassen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt veranlasst werden müssen. Die gewählte Formulierung „alsbald“ versteht sich als „so schnell wie möglich“, bedeutet jedoch nicht, dass die ärztliche Untersuchung umgehend - etwa am Wochenende - durchzuführen ist.

Absatz 4 Satz 1 trägt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung und schützt die Untersuchungsgefangenen davor, dass andere Gefangene bei der Aufnahme in die Anstalt von persönlichen Daten und Umständen Kenntnis erlangen. Als besonders sensibel hervorzuheben sind das Zugangsgespräch und die ärztliche Untersuchung, bei denen stets persönliche Daten zur Sprache kommen und die Privat- und Intimsphäre in besonderer Weise betroffen sind. Aber auch die förmliche Aufnahme in der Vollzugsgeschäftsstelle, die Umkleidung und die körperliche Durchsuchung sind ähnlich schützenswerte Situationen. Die Hinzuziehung anderer Gefangener ist auch aus Gründen der Verständigung grundsätzlich nicht zulässig. So-

weit sprachliche Barrieren bestehen, sind Dolmetscherdienste in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind nach Satz 2 nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Untersuchungsgefangenen zulässig. Die Änderung stellt klar, dass das Einverständnis mit der Anwesenheit anderer Gefangener zuvor eingeholt werden muss, und stellt einen Gleichklang mit der Terminologie insbesondere des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen her.

Absatz 5 regelt in Anlehnung an die EU-Richtlinie 2013/48/EU vom 22. Oktober 2013 das Benachrichtigungsrecht der Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme. Dieses ist als Ergänzung der strafprozessualen Benachrichtigungsrechte und -pflichten erforderlich. Denn die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung aus § 114c Absatz 2 StPO bezieht sich nur auf den Umstand der Verhaftung und den Erlass des Haftbefehls, nicht aber die Benennung der Anstalt, in die die Untersuchungsgefangenen aufgenommen wurden. Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen enthielt in § 7 Absatz 2 bisher nur ein Benachrichtigungsrecht für den Fall der Verlegung oder Überstellung in eine andere Anstalt. Allerdings war schon bisher von einem entsprechenden Rechtsanspruch der Untersuchungsgefangenen bei erstmaliger Aufnahme in eine Untersuchungshaftanstalt auszugehen. Dieser dürfte sich unmittelbar aus Artikel 104 Absatz 4 GG und auch mittelbar aus § 114c der Strafprozessordnung ableiten lassen. Die Allgemeinheit ist davor zu schützen, dass Personen ohne Kenntnis unabhängiger Dritter aus der Öffentlichkeit verschwinden (vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 58. Auflage 2015, § 114c Rn. 3). Die Vorschrift des § 6 Absatz 5 stellt aber klar, dass eine von den Gerichten der Untersuchungshaft unabhängige Benachrichtigungspflicht der aufnehmenden Anstalt zum Schutz der Untersuchungsgefangenen besteht.

§ 7 Absatz 1 regelt in Anlehnung an § 11 Absatz 1 StVollzG NRW die Voraussetzungen für einen auf Dauer angelegten Wechsel der Anstalt (Verlegung) oder eine nur vorübergehende Unterbringung in einer anderen Anstalt (Überstellung). Von der Zuständigkeit des prinzipiell verbindlichen Vollstreckungsplans darf nur aus den in Nummer 1 bis 4 aufgezählten Gründen abgewichen werden. Verlegungen oder Überstellungen nach Nummer 1 können erforderlich werden, wenn verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 der Strafprozessordnung etwa auf Grund der organisatorischen oder baulichen Verhältnisse der Anstalt ansonsten nicht oder nur mit erheblichem personellen Aufwand (z.B. strikte Trennung mehrerer Tatbeteiligter) umgesetzt werden können. Nummer 2 gestattet die Verlegung oder Überstellung aus Gründen der Sicherheit oder schwerwiegenden Gründen der Ordnung der Anstalt. Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation nach Nummer 3 können insbesondere auf Grund einer Änderung des Vollstreckungsplans oder zum Belegungsausgleich erfolgen. Die anderen wichtigen Gründe nach Nummer 4 müssen mit den in Nummer 1 bis 3 genannten Ausnahmen vergleichbar sein. Satz 2 bestimmt, auch dem Gericht und der Staatsanwaltschaft vor einer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um zu verhindern, dass Anordnungen der Anstalt der Sicherung des Verfahrens zuwiderlaufen. Die Stellungnahme des Gerichts und der Staatsanwaltschaft ist nach Satz 3 unverzüglich nachzuholen, wenn diese auf Grund von Gefahr im Verzug nicht vorher eingeholt werden konnte. Durch den Verweis in Satz 4 auf § 11 Absatz 3 und Absatz 4 StVollzG NRW wird zum einen die Rechtsgrundlage für eine Ausantwortung der Untersuchungsgefangenen übernommen und zum anderen die Verpflichtung zur Anhörung der Untersuchungsgefangenen vor Verlegungen oder Überstellungen - entsprechend Nummer 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze - geregelt.

Nach Absatz 2 ist den Untersuchungsgefangenen - wie bisher - Gelegenheit zu geben, bei Verlegungen oder Überstellungen Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen.

Absatz 3 ermöglicht in Anlehnung an § 55 Absatz 1 und 2 StVollzG NRW Ausführungen der Untersuchungsgefangenen aus wichtigem Anlass; dies auch ohne deren Zustimmung, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Dies kann insbesondere bei gerichtlich angeordneten Vorführungen, bei denen das persönliche Erscheinen der Untersuchungsgefangenen angeordnet ist, oder aus medizinischen Gründen erforderlich sein. Ausführungen bei wichtigen Anlässen zur Wahrnehmung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Art, wie z.B. dem Tod oder der lebensgefährlichen Erkrankung eines nahen Angehörigen, unterfallen ebenfalls § 7 Absatz 3. Hierbei ist allerdings die Zustimmung des betroffenen Untersuchungsgefangenen zu verlangen.

Absatz 4 sieht in Anlehnung an die entsprechenden Änderungen in Artikel 1 (Jugendstrafvollzugsgesetz NRW), Artikel 3 (Strafvollzugsgesetz NRW) und Artikel 4 (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW) dieses Entwurfs auch für den Bereich der Untersuchungshaft den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme bei Ausführungen von Gefangenen aus wichtigem Anlass vor (zur weiteren Begründung zu vgl. Artikel 1 zu § 42 und § 43 JStVollzG NRW). Anders als in anderen Bereichen des Vollzuges kommen aufgrund der besonderen Vorgaben der Untersuchungshaft Ausführungen von Untersuchungsgefangenen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit in der Regel nicht in Betracht. Ist gegen den Untersuchungsgefangenen zugleich etwa eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu vollstrecken, wird die Untersuchungshaft in der Regel unterbrochen, so dass die Regelungen zur Strafhaft zur Anwendung kommen, soweit sie nicht im Einzelfall durch besondere verfahrenssichernde Anforderungen einer notierten Überhaft überlagert werden.

Durch die Änderung in § 8 werden §§ 8 sowie 9 Absatz 3 und 4 a.F. wegen Sachzusammenhangs in einer Vorschrift zusammengeführt.

Der ergänzende Hinweis auf § 119 Absatz 6 der Strafprozessordnung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass bei einer gerichtlich angeordneten Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung einer Freiheits-, Ersatzfreiheits- oder Jugendstrafe § 119 Absatz 1 bis 5 der Strafprozessordnung weiterhin zur Anwendung kommt. Die Betroffenen unterliegen in diesen Fällen nicht nur den Regelungen des Strafvollzuges, sondern weiterhin auch den Beschränkungen der Untersuchungshaft, soweit diese zur Sicherung des Strafverfahrens erforderlich sind. So gelten beispielsweise gerichtlich angeordnete Beschränkungen des Besuchs- und Schriftverkehrs nach § 119 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung fort, auch wenn die Untersuchungshaft lediglich als „Überhaft“ notiert ist, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Anordnung.

Nach Absatz 2 sind Beginn und Ende der Strafhaft - wie bisher - der Vollstreckungsbehörde und dem für die Untersuchungshaft zuständigen Gericht mitzuteilen.

Die Absätze 3 und 4 (bisher § 9 Absatz 3 und 4) betreffen die Beendigung der Untersuchungshaft durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme. Mit Rechtskraft des Urteils geht die Untersuchungshaft „unmittelbar“ in Strafhaft über. Der Haftbefehl als verfahrenssichernde Maßnahme ist gleichzeitig erledigt. Ab diesem Zeitpunkt kommen die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Anwendung. Auf eine unverzügliche Verlegung in die zuständige Anstalt ist hinzuwirken, wenn nicht von der Strafvollstreckung zunächst abgesehen und im Hinblick auf einen anderen Haftbefehl weiterhin Untersuchungshaft vollzogen wird.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 9 und § 29 Absatz 4 UVollzG NRW enthaltenen Regelungen werden aus systematischen Gründen in einer Vorschrift zusammengeführt. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung betrifft die Streichung des Satzes 2, der für eine Entscheidung über den freiwilligen Verbleib in der Anstalt für entbehrlich erscheint, sowie die Korrektur des Verweises auf § 17 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch. Im neu gefassten Satz 4 werden die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur jährlichen Bekanntmachung des nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch festgesetzten Betrages sowie zum Wert der Unterkunft nach der festgesetzten Belegungsfähigkeit für entsprechend anwendbar erklärt. Der Regelungsgehalt des Satz 5 a.F. wird von der Verweisung auf § 39 Absatz 4 Satz 2 StVollzG NRW in Buchstabe cc) bereits vollständig erfasst und war daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 3 wird in § 8 Absatz 3 (vgl. Nummer 6) übernommen und an dieser Stelle aufgehoben. Der neu gefasste Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 4 UVollzG NRW, der geringfügig modifiziert wird. Satz 1 konkretisiert den Begriff der „ausreichenden Kleidung“ und gibt in Anlehnung an § 60 Absatz 6 Satz 1 StVollzG NRW vor, auf die Entlassungssituation abzustellen. Die Untersuchungsgefangenen erhalten beispielsweise Kleidung, wenn die für sie verwahrte Kleidung nicht mehr passt oder aus witterungsbedingten oder sonstigen Gründen unzureichend ist.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 4 wird in § 8 Absatz 4 (vgl. Nummer 6) übernommen.

Zu Nummer 8 (Abschnitt 3)

Der Abschnitt wird unter der Überschrift „Gestaltung des Vollzugsalltags“ neu geordnet und in einigen Punkten der Systematik des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen angeglichen.

Zu § 10 (Unterbringung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung. Absatz 2 greift § 14 Absatz 1 StVollzG NRW auf und übernimmt auch die für Untersuchungsgefangene bedeutsame Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus oder in Kranken- oder Pflegeabteilungen von Justizvollzugseinrichtungen. Bei den ersten fünf genannten Möglichkeiten gemeinsamer Unterbringung ist zu berücksichtigen, ob dem Schutz der Untersuchungsgefangenen vor schädlicher Beeinflussung Rechnung getragen wird. Subkulturelle Entwicklungen sind in jedem Fall zu vermeiden.

Nach Absatz 3 kann die Anstalt die Befugnis zum gemeinsamen Aufenthalt der Untersuchungsgefangenen, abgesehen von Gründen der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse, auch aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung einschränken.

Zu § 11 (Persönlicher Bereich, Auslesen von Datenspeichern, Einkauf)

Die Vorschrift wird neu geordnet. Der bisherige § 13 Absatz 4, welcher die Einschränkung der Befugnisse aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung vorsah, wird aufgehoben und in die einzelnen Absätze des neuen § 11 integriert, um eine differenzierte Anwendung zu erleichtern.

Das in Absatz 1 vorgesehene Recht der Untersuchungsgefangenen, eigene Kleidung und eigene Bettwäsche zu benutzen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen

Wechsel auf eigene Kosten sorgen, kann weiterhin aus Gründen der Sicherheit, jedoch nur noch aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung eingeschränkt werden.

Die Absätze 2, 6 und 7 betreffen die Befugnisse, die Hafträume mit eigenen Sachen auszustatten und Sachen in Gewahrsam zu haben. Die Regelung ist an § 15 Absatz 2, 6 und 7 StVollzG NRW-E angelehnt. Lediglich Absatz 2 Satz 3 stellt anders als § 15 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW nicht auf eine mögliche Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels, sondern auf eine mögliche Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft ab und trägt so den Besonderheiten der Untersuchungshaft Rechnung.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen der Regelung in § 15 Absatz 3 bis 5 StVollzG NRW-E zum Auslesen von Datenspeichern.

Absatz 8 regelt in Anlehnung an § 17 StVollzG NRW den Einkauf der Untersuchungsgefangenen. Da Untersuchungsgefangene aber nicht über Hausgeld verfügen, stellt Satz 1 klar, dass ein Einkauf zur Vermeidung subkultureller Tendenzen nur in angemessenem Umfang zulässig ist. Die Anstalt wird für Untersuchungsgefangene einen angemessenen Betrag festsetzen, der den Besonderheiten der Untersuchungshaft Rechnung trägt, andererseits aber sozialen Unruhen im Vollzug keinen Raum lässt.

Zu § 12 (Verpflegung)

Die Vorschrift wird in Anlehnung an § 16 Absatz 1 Satz 4 StVollzG NRW geändert und sieht auch für Untersuchungsgefangene die Möglichkeit vor, sich vegetarisch zu ernähren. Üblicherweise bieten die Anstalten eine ovo-lacto-vegetabile Kost an. Diese beinhaltet auch Eier und Milchprodukte.

Zu § 13 (Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Gelder)

Die Absätze 1 und 4 Satz 1 entsprechen der bisherigen Regelung in § 11 UVollzG NRW. Der Wegfall der „Soll-Regelung“ des bisherigen Absatzes 2, eine wirtschaftlich ergebnisreiche Arbeit anzubieten, trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade in der Untersuchungshaft ein großes Bedürfnis für Hilfstätigkeiten und andere einfachere Tätigkeiten besteht, die einerseits die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten in den Anstalten erhöhen, andererseits aber auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Untersuchungsgefangene zu Beginn des Vollzuges zu strukturierten höherwertigen Tätigkeiten oftmals noch nicht in der Lage sind. Durch den Verweis in Absatz 2 Satz 3 auf § 29 Absatz 5 StVollzG NRW wird klargestellt, dass an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen die Arbeit ruht, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten, etwa in der Küche oder bei der Essensausgabe, ausgeführt werden müssen. Der in Absatz 3 enthaltene Verweis auf § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 2 (bisher Absatz 3), Absatz 5 und 6 StVollzG NRW-E sowie § 33 Absatz 1 und 2 sowie 4 und 5 StVollzG NRW in Verbindung mit der Regelung in Absatz 4 ermöglicht die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen sowie die Einführung von Vergütungsstufen, um auch in der Untersuchungshaft unterschiedlichen Anforderungen bei der Beschäftigung durch entsprechend niedrigere oder höhere Vergütung Rechnung tragen zu können. Das Justizministerium wird zudem ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen. Darüber hinaus erhalten die Untersuchungsgefangenen erstmals einen Anspruch auf Freistellung („bezahlter Urlaub“), wenn sie ein Jahr eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder Hilfstätigkeit ausgeübt haben. Absatz 3 Satz 5 bringt zum Ausdruck, dass Zeiten, die zur Begründung von Freistellungsansprüchen in der Untersuchungshaft beitragen, zu Zeiten, die während einer sich anschließenden Straf-

haft erworben werden, hinzugerechnet werden. Die Regelung bewirkt, dass Gefangenen Zeiten wegen noch nicht erworbener Freistellungsansprüche auch anteilig angerechnet werden können.

In Absatz 5 wird der Taschengeldanspruch umgestaltet. Die bisher vorgesehene Gewährung als Darlehen war mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Rückerstattung konnte in den meisten Fällen nicht durchgesetzt werden. Auch war die vorgesehene Höhe von lediglich sieben Prozent der Eckvergütung kaum ausreichend, um subkulturellen Aktivitäten wirksam vorzubeugen. Die Neufassung sieht daher eine Anhebung des Taschengeldes auf 14 Prozent des Tagessatzes der Eckvergütung vor, die Gewährung wird aber auf die ersten drei Monate beschränkt. In der Regel ist es den Untersuchungsgefangenen in diesem Zeitraum möglich, einen entsprechenden Antrag bei den Sozialbehörden zu stellen, die vorrangig für die Gewährung des Taschengeldes leistungs verpflichtet sind.

Durch Absatz 6 wird über die Regelung zum Taschengeld hinaus eine eigenständige Vorschrift zu den Geldern der Untersuchungsgefangenen geschaffen und der bisherigen Praxis entsprechend klargestellt, dass sämtliche Gelder als Eigengeld zu behandeln sind. Von diesem Eigengeld können die Gefangenen auch unter anderem ihren Einkauf in der Anstalt bestreiten. Die Kostentragung wird analog den übrigen Vollzugsgesetzen in gesonderten Vorschriften, etwa in § 14 dieses Entwurfs, geregelt.

Zu § 14 (Freizeit)

Die bisher in § 12 UVollzG NRW enthaltene Regelung wird in Anlehnung an die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen neu geordnet. Wie schon in § 11 wird der bisherige Absatz 3, welcher die Einschränkung der Befugnisse aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung vorsah, aufgehoben und in die übrigen Absätze integriert.

Absatz 1 Satz 1 stellt eine „sinnvolle“, d.h. die Untersuchungsgefangenen fördernde Freizeitgestaltung in den Vordergrund. Durch ein möglichst breites Angebot unterschiedlicher Möglichkeiten eröffnet die Anstalt den Untersuchungsgefangenen Perspektiven einer strukturierten Freizeitgestaltung, die über die Haftzeit hinaus Wirkung entfaltet. Gemäß Absatz 1 Satz 3 ist die Nutzung einer Bibliothek innerhalb der jeweiligen Anstalt möglich, soweit diese besteht. Zumindest können die Gefangenen auch Bücher oder andere Medien im Wege der Fernleihe erhalten.

In Absatz 2 wird hinsichtlich der Zulassung eigener Geräte auf den Erlaubnisvorbehalt in § 11 Absatz 2 verwiesen. Die Anstalt hat in Anlehnung an § 51 Absatz 1 StVollzG NRW lediglich den Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang zu ermöglichen. Ob sie darüber hinaus weitere Angebote eröffnet, z.B. gemeinschaftlichen Fernsehempfang, entscheidet jede Justizvollzugsanstalt nach ihren räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Befugnis der Untersuchungsgefangenen zum Besitz sonstiger Geräte der Informations- und Unterhaltselektronik, von Büchern sowie anderer Gegenstände zur Aus- und Fortbildung oder Freizeitgestaltung. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nach Satz 2 durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang auf eigene Kosten bezogen werden. Der Verweis in Satz 3 auf § 52 Absatz 3 StVollzG NRW betrifft den Ausschluss von Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Der neu angefügte Absatz 4 entspricht den Regelungen in § 51 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und § 52 Absatz 4 StVollzG NRW. Absatz 4 Satz 1 und 2 trägt der zunehmenden medialen Gestaltungsvielfalt, aber auch den Sicherheitsinteressen der Anstalt Rechnung und ermöglicht die Einrichtung eines sog. Haftraummediensystems und die Übertragung des Hörfunk- und Fernsehbetriebs auf private Unternehmen, mit denen die Untersuchungsgefangenen Mietverträge über

die Geräte abschließen können. Die Benutzung eigener Geräte ist den Untersuchungsgefangenen in diesen Fällen in der Regel nicht mehr gestattet (Satz 3).

Im Übrigen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass moderne elektronische Geräte zunehmend internetfähig sind und über Schnittstellen verfügen, die eine Datenübertragung ermöglichen. Aus Gründen der Sicherheit wird daher eine allgemeine Zulassung dieser Geräte häufig nicht oder nur eingeschränkt in Betracht kommen. Daher wird wie bei Fernseh- und Hörfunkgeräten die Möglichkeit geschaffen, auch die Ausgabe dieser zulassungsbeschränkten Geräte auf Dritte zu übertragen. Auch in diesem Fall ist der Besitz eigener Geräte grundsätzlich nicht zulässig.

Absatz 5 schafft eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an den Kosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Hörfunk- und Fernsehgeräte, sonstigen Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sowie der Haftraummediensysteme entstehen. Hierzu gehören auch die Kosten für die Überprüfung der Geräte, z.B. die Kosten einer durch den Fachhändler durchgeführten Verplombung.

Zu Nummern 9 und 10 (§§ 15 bis 17)

Die Änderung fasst die bisher in §§ 15 bis 17 UVollzG NRW geregelten Inhalte in einer Vorschrift zusammen. Zur Vereinheitlichung wird auf die §§ 40 bis 42 StVollzG NRW verwiesen, da im Bereich der Religionsausübung der Untersuchungsgefangenen Besonderheiten gegenüber den Strafgefangenen nicht bestehen. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden infolge der Umgestaltung aufgehoben.

Zu Nummer 11 (Abschnitt 5)

Durch die Änderung wird der fünfte Abschnitt neu gefasst. Die Überschrift „Verkehr mit der Außenwelt“ wird aus sprachlichen Gründen durch den Begriff „Außenkontakte“ ersetzt. Die bisher in den §§ 18 bis 23 UVollzG NRW enthaltenen Regelungen zu den Außenkontakten der Untersuchungsgefangenen werden an die §§ 18 bis 28 StVollzG NRW angelehnt und durch entsprechende Verweise gestrafft, soweit sich keine Besonderheiten im Vollzug der Untersuchungshaft ergeben.

Zu § 16 (Grundsatz)

Die neu eingefügte Regelung entspricht im Wesentlichen § 18 StVollzG NRW. Nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts formuliert Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 das Recht der Untersuchungsgefangenen, regelmäßig Besuch zu empfangen, und Nummer 2 das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Der allgemeinen technischen Entwicklung entsprechend ermöglicht Nummer 3 die Nutzung von Einrichtungen der Telekommunikation, soweit die Verhältnisse der Anstalt dies zulassen. Der Begriff der „Telekommunikation“ umfasst neben Telefonaten beispielsweise auch die Nutzung von Telefaxgeräten, E-Mailing oder des Internets. Nummer 4 ermöglicht den Untersuchungsgefangenen, Pakete zu versenden und zu empfangen. Dem in § 1 Absatz 1 normierten Zweck der Untersuchungshaft entsprechend stehen die Rechte unter dem Vorbehalt, dass eine verfahrenssichernde Anordnung (vgl. § 4 Absatz 1) nicht entgegensteht.

Absatz 2 stellt klar, dass die in diesem Abschnitt in Bezug genommenen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung finden, dass Anordnungen zur Überwachung von Außenkontakten, zur Beschränkung oder dem Verbot von Außenkontakten, aber auch etwa zum Anhalten von Schreiben nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der in dem der Vollstreckung zugrunde liegenden Haftbefehl als Opfer bezeichneten Personen zulässig sind. Ausgeschlossen sind damit namentlich Anordnungen aus Gründen der Behandlung, die bei Untersuchungsgefangenen, die als unschuldig zu gelten haben, weder opportun noch ohne deren Einverständnis zulässig sind.

Absatz 3 betont ausdrücklich die besondere Förderung von Kontakten Untersuchungsgefangener zu Angehörigen und insbesondere zu ihren minderjährigen Kindern im Hinblick auf Artikel 6 des Grundgesetzes. Familiäre und andere soziale Bindungen, die über die Zeit der Inhaftierung hinausgehen, sind in erhöhtem Maße förderungswürdig.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Kosten des Schrift- und Paketverkehrs sowie der Telekommunikation von den Untersuchungsgefangenen zu tragen sind. Satz 2 sieht als Härtefallregelung die Kostenübernahme durch die Anstalt bei bedürftigen Untersuchungsgefangenen vor.

Zu § 17 (Besuche)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 18 UVollzG NRW.

Der neu eingefügte Absatz 2 greift § 19 Absatz 2 StVollzG NRW auf. Die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung des Kontingents um zwei weitere Stunden soll verhindern, dass sich die Untersuchungsgefangenen und ihre Kinder während der Inhaftierung entfremden. Die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ stellt sicher, dass insbesondere in Einzelfällen, in denen die Zulassung eines Besuchs offenkundig das Kindeswohl gefährden könnte, die Zulassung zusätzlicher Besuche nicht verpflichtend ist. Nach Satz 2 ist den Untersuchungsgefangenen und ihren Kindern zu deren Wohl ein familiengerechter Umgang zu gestatten. Entsprechend den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention) ist der Bedeutung des Wohlbefindens der Kinder weitestmöglich Rechnung zu tragen. Soweit nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen, soll etwa die Möglichkeit einer körperlichen Nähe, z.B. einer Umarmung zur Begrüßung, bestehen bleiben. Satz 3 konkretisiert diesen Gedanken im Hinblick auf die Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten und bestimmt, dass beispielsweise („namentlich“) bei der Festlegung der Besuchszeiten und den sonstigen Rahmenbedingungen der Besuche die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder zu berücksichtigen sind. So kann sich etwa die Ausstattung der Besuchsabteilungen mit Spielzeug oder das Vorhalten eines gesonderten Raumes mit Spielmöglichkeiten für Kinder anbieten. Des Weiteren kommt bei Bedarf die Vorbereitung und Begleitung der Besuche der Kinder inhaftierter Eltern - insbesondere unter Einbindung externer Stellen - in Betracht, um Belastungen für die Kinder möglichst gering zu halten. Oftmals können die Anstalten schon mit einfachen Mitteln, z.B. durch eine farbenfrohe Gestaltung der Besuchsräume und des Pfortenbereichs, die Besuchsatmosphäre deutlich verbessern und damit zu einer Verringerung der belastenden Wirkung der Besuche auf die Kinder beitragen.

Absatz 3 wird redaktionell angepasst, um klarzustellen, dass Besuche zur Erledigung persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten über das in Absatz 1 vorgesehene Kontingent hinaus gestattet werden sollen.

Absatz 4 enthält die gesetzliche Regelung des bereits in vielen Anstalten auch im Bereich der Untersuchungshaft praktizierten Langzeitbesuchs. Dieser wird als über Absatz 1 hinausgehender mehrstündiger unbeaufsichtigter Besuch definiert. Soweit es verantwortet werden kann, können den Untersuchungsgefangenen über das Recht auf Besuch nach den Absätzen 1 bis 3 hinaus Langzeitbesuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte geeignet erscheint. Die Regelung dient dem Zweck der Pflege enger Bindungen gerade auch bei Untersuchungsgefangenen, denen keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Bei der Zulassung für den Langzeitbesuch berücksichtigt die Anstalt, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Entsprechend der Rahmenkonzeption zur Durchführung von Langzeitbesuchen (4516 - IV.1) konnten Untersuchungsgefangene schon bisher Langzeitbesuch erhalten. In der

Regel ist zur Feststellung der Eignung der Untersuchungsgefangenen eine angemessene Beobachtungsphase in der Anstalt erforderlich. Beim Vorliegen richterlich angeordneter Besuchsbeschränkungen ist die Erlaubnis des zuständigen Gerichts einzuholen.

In Absatz 5 Satz 1 wird ausdrücklich betont, dass die schriftliche Besuchserlaubnis, die auch für den Langzeitbesuch erforderlich ist, in der Untersuchungshaft nicht durch die Anstalt selbst, sondern durch das Gericht (vgl. § 119 Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung) oder bei Übertragung der Ausführung durch die Staatsanwaltschaft (§ 119 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung) erteilt wird. Dies gilt allerdings nur, soweit eine entsprechende verfahrenssichernde Anordnung des Gerichts (§ 119 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der Strafprozessordnung) ergangen ist. Von der Übertragung der Ausführung auf die Staatsanwaltschaft wird in der Praxis besonders häufig Gebrauch gemacht, da die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren führt und über Besuchserlaubnisse vielfach sachnäher als das Gericht entscheiden kann.

Nach Absatz 6 kann in Anlehnung an § 19 Absatz 5 StVollzG NRW-E aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung und einer Sicherheitsanfrage nach § 109 StVollzG NRW-E abhängig gemacht werden.

Die Regelung zur Sicherheitsanfrage wird durch Artikel 3 Nummer 20 des Entwurfs als § 109 StVollzG NRW neu in das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Nach Absatz 7 kann die Anstalt wie bisher die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

Absatz 8 knüpft an § 11 Absatz 2 an und bestimmt, dass Gegenstände beim Besuch nur mit Erlaubnis und nur unter den dort genannten Voraussetzungen übergeben werden dürfen.

Absatz 9 ordnet für die Überwachung von Besuchen die entsprechende Anwendung des § 20 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen - mit der Maßgabe des § 16 Absatz 2 des Entwurfes - an, weil sich darüber hinausgehend im Recht der Untersuchungshaft keine Besonderheiten ergeben. Satz 2 erweitert § 20 Absatz 3 StVollzG NRW und gestattet den Abbruch der Besuche auch dann, wenn die Besucherinnen und Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen verfahrenssichernde Anordnungen (vgl. § 4 Absatz 1) verstoßen.

Zu § 18 (Schriftwechsel)

Nach Absatz 1 gelten für den Schriftwechsel die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Schriftwechsel (§ 21), die Überwachung des Schriftwechsels (§ 22) und das Anhalten von Schreiben (§ 23) entsprechend. Danach hat die Anstalt den gesamten ein- und ausgehenden Schriftverkehr der Untersuchungsgefangenen zu vermitteln. Die Anstalt ist zur unverzüglichen Weiterleitung der ein- und ausgehenden Schreiben verpflichtet, während über den Verweis auf § 21 Absatz 2 StVollzG NRW bestimmt wird, dass die Untersuchungsgefangenen eingehende Schreiben - zu Kontrollzwecken - unverschlossen zu verwahren haben, soweit nichts anderes angeordnet ist, oder sie die Schreiben auch verschlossen zu ihrer Habe geben können.

Durch den Verweis auf § 22 Absatz 2 StVollzG NRW erhält die Anstalt die Möglichkeit, eine Inhaltskontrolle des Schriftwechsels aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt anzuordnen. Hierdurch wird eine Regelungslücke geschlossen, die infolge der Änderung des § 119 der Strafprozessordnung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) entstanden war (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18. März 2014 - III-1 Ws 77, 78 und 89/14). Die zuvor in § 119 Absatz 3 der Strafprozessordnung a.F. vorgesehene Möglichkeit einer Beschränkung aus Gründen der „Ordnung der Vollzugsanstalt“ ist mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2010

entfallen. Für die Anstalt besteht jedoch weiterhin ein praktisches Bedürfnis, die Post der Untersuchungsgefangenen unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Vermeidung entsprechender Störungen zu überwachen. Auf diese Weise wird subkulturellen Tendenzen entgegengewirkt, da verhindert wird, dass beispielsweise Untersuchungsgefangene, gegen die eine gerichtliche Anordnung nicht vorliegt, durch andere als Informationsträger missbraucht werden.

Durch den Verweis auf § 23 StVollzG NRW werden die Voraussetzungen für das Anhalten von Schreiben auch für die Untersuchungshaft übernommen.

Die Befugnisse der Anstalt gelten wie auch in den nachfolgenden Vorschriften des Abschnittes Außenkontakte jedoch - wie sich aus § 16 Absatz 2 ergibt - nur mit der Maßgabe, dass die Anordnungen nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zum Schutz der in dem der Vollstreckung zugrunde liegenden Haftbefehl als Opfer bezeichneten Personen getroffen werden dürfen. Damit werden insbesondere die Überwachungsmöglichkeiten aus Gründen der Behandlung ausgeschlossen, da Untersuchungsgefangene als unschuldig zu gelten haben und dem für den Strafvollzug maßgeblichen Resozialisierungsauftrag dementsprechend nicht unterfallen.

Absätze 2 und 3 entsprechen bis auf geringfügige redaktionelle Änderungen den bisherigen Regelungen. Absatz 2 hebt durch den Hinweis auf die Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung die Unterscheidung zwischen der Überwachungsbefugnis zur Sicherung des Verfahrens und den Pflichten und Befugnissen der Anstalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der im Haftbefehl als Opfer bezeichneten Personen deutlicher hervor. Satz 1 bestimmt zunächst, dass die Vermittlung der Schreiben an die zur Überwachung zuständige Stelle nur in Betracht kommt, wenn das Gericht die Überwachung des Schriftwechsels angeordnet hat. Da das Gericht häufig von der Möglichkeit des § 119 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung Gebrauch macht und die Ausführung der Anordnung auf die Staatsanwaltschaft überträgt, wird die Anstalt die Schreiben regelmäßig an diese Stelle zu vermitteln haben. Damit wichtige Erkenntnisse aus der Kontrolle des Schriftverkehrs nicht unberücksichtigt bleiben, vermerkt die Anstalt nach Satz 2 Art und Umfang einer möglicherweise schon aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz einer im Haftbefehl als Opfer benannten Person durchgeführten Kontrolle auf dem Begleitumschlag.

Zu § 19 (Telekommunikation)

Da Besonderheiten im Vollzug der Untersuchungshaft gegenüber Strafgefangenen nicht bestehen, wird in Satz 1 auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu den Telefongesprächen (§ 24) sowie zu den anderen Formen der Telekommunikation (§ 27) Bezug genommen.

Der Verweis auf § 24 Absatz 3 StVollzG NRW schafft auch für die Untersuchungshaft die gesetzliche Grundlage zur Einrichtung von Telekommunikationssystemen. Diese verbessern die Möglichkeiten der Untersuchungsgefangenen, Telefonkontakte zu pflegen und so am Leben der Angehörigen oder sonst nahestehender Personen teilzunehmen. Untersuchungsgefangene, die an dem System teilnehmen dürfen, beantragen die Freischaltung einer individuellen Rufnummernliste, die bei Bedarf geändert werden kann. Den Untersuchungsgefangenen ist es danach möglich, die von ihnen gewünschten Telefonnummern mittels einer persönlichen Geheimzahl anzuwählen. Die gewünschten Rufnummern werden nach Abgabe einer Einwilligungserklärung der in der Rufnummernliste genannten Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer freigeschaltet. Die Überwachung von Gesprächen aus dem Telekommunikationssystem erfolgt nur unregelmäßig. Daher ist eine Freischaltung überhaupt nur für solche Untersuchungsgefangene in Betracht zu ziehen, bei denen das Gericht von Beschränkungen

gemäß § 119 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 der Strafprozessordnung keinen Gebrauch gemacht hat.

Satz 2 sieht wie auch § 20 Absatz 3 StVollzG NRW für Besuche die Abbruchmöglichkeiten für Telefongespräche auch für den Fall vor, dass die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner oder Untersuchungsgefangene gegen verfahrenssichernde Anordnungen (vgl. § 4 Absatz 1) verstoßen.

Zu § 20 (Pakete)

Auch für den Empfang und den Versand von Paketen ergeben sich keine Besonderheiten bei den Untersuchungsgefangenen, so dass zur Vereinfachung auf § 28 StVollzG NRW verwiesen wird.

Zu § 21 (Kontaktverbote)

§ 21 übernimmt im Wesentlichen inhaltsgleich die entsprechende Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 25 StVollzG NRW). Da Untersuchungsgefangene nicht rechtskräftig verurteilt sind, und der Taten, die Gegenstand des Haftbefehls sind, nur dringend tatverdächtig sind, gibt es bei enger sprachlicher Auslegung in Bezug auf die im Haftbefehl genannten Taten auch noch keine feststehenden Opfer. Um auch die Personen zu schützen, die nur sehr wahrscheinlich durch die Untersuchungsgefangenen verletzt worden sind, sieht die Regelung in Nummer 2 die Möglichkeit eines Kontaktverbotes in Bezug auf die im Haftbefehl als Opfer genannten Personen vor.

Nicht übernommen wird § 25 Nummer 2 StVollzG NRW, weil diese Vorschrift einen Behandlungsauftrag der Anstalt voraussetzt, der für Untersuchungsgefangene nicht vorhanden ist.

Nummer 3 übernimmt die Regelung des § 31 Buchstabe c) JStVollzG NRW.

Erweitert wird die Vorschrift in Nummer 4. Diese Erweiterung wird mit Artikel 3 dieses Entwurfs auch in das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen übernommen (vgl. Artikel 3 Nummer 4).

Zu § 22 (Kontakt mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie bestimmten Personen und Institutionen)

Durch den Verweis auf § 26 StVollzG NRW wird klargestellt, dass die Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie zu sonstigen Personen und Institutionen in gleicher Weise privilegiert sind wie die Außenkontakte der Strafgefangenen und dass die Besuche, der Schriftwechsel und die Telefonate grundsätzlich nicht überwacht werden dürfen. Die Regelung trägt § 148 Absatz 1 der Strafprozessordnung Rechnung, der auch nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten ungehinderten Verkehr mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern garantiert. Der Anwendungsbereich erstreckt sich über § 26 Absatz 1 StVollzG NRW auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in Rechtsangelegenheiten der Untersuchungsgefangenen tätig werden, sowie über § 26 Absatz 4 StVollzG NRW auf weitere Personen und Institutionen, die auf Grund ihrer besonderen Aufgabenstellung auf einen möglichst ungehinderten Kontakt mit Untersuchungsgefangenen angewiesen sind. Die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes werden wie bisher über § 22 Absatz 4 UVollzG NRW den Verteidigerinnen und Verteidigern gleichgestellt, da sie aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung auf einen möglichst ungehinderten Kontakt mit Untersuchungsgefangenen angewiesen sind.

Zu Nummer 12 (Abschnitt 6)

Auf Grund der Verschiebung der bisher in §§ 29 und 30 UVollzG NRW geregelten Vorschriften zur sozialen Hilfe und zum Täter-Opfer-Ausgleich in §§ 4 und 5 (vgl. Nummer 4 und 5) kann die bisherige Überschrift „Gesundheitliche und soziale Betreuung“ auf den Bereich „Gesundheitsfürsorge“ beschränkt werden.

Zu Nummer 13 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Zur Angleichung an § 43 StVollzG NRW wird der in der Praxis bedeutsame Anspruch der Untersuchungsgefangenen auf Aufenthalt im Freien ausdrücklich in der Überschrift benannt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung übernimmt - entsprechend § 43 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW - den von der Weltgesundheitsbehörde (WHO) definierten ganzheitlichen Gesundheitsbegriff, der nicht nur das körperliche und geistige Wohlbefinden erfasst, sondern auch das seelische und soziale Wohlbefinden einbezieht. Dieser weite Gesundheitsbegriff darf allerdings nicht dahin missverstanden werden, dass nur der optimale Zustand jedes Einzelelements zu dem Ergebnis „Gesundheit“ führt. „Ganzheitlich“ in diesem Sinne bedeutet das medizinische Bedingungsgefüge aller Elemente untereinander, die bei der Wiedererlangung und Erhaltung der Gesundheit bedeutsam sind.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Angleichung an § 43 Absatz 2 StVollzG NRW, welche den Ausnahmeharakter einer Einschränkung des Anspruchs auf Aufenthalt im Freien stärker hervorhebt. Die Bedeutung einer regelmäßigen „Freistunde“ für die Gesunderhaltung ist gesicherte medizinische Erkenntnis. Dieses Recht darf daher allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen verkürzt werden und muss sich auf extreme Wetterlagen beschränken. Keinesfalls darf diese Einschränkung zur Folge haben, dass der grundsätzlich zu gewährende tägliche Aufenthalt im Freien im Falle einer Schlechtwetterperiode für längere Zeit entfällt.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Regelung in Absatz 4 ist im Hinblick auf die in § 24 vorgesehene Verweisung auf § 46 StVollzG NRW entbehrlich und wird aufgehoben (vgl. Nummer 14).

Zu Nummer 14 (§ 25)

Die Vorschrift ersetzt unter neuer Überschrift in Absatz 1 die bisherigen Regelungen in § 24 Absatz 4, §§ 25 und 26 UVollzG NRW zur Vereinheitlichung und Vereinfachung durch einen Verweis auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die suchtmmedizinische Behandlung (§ 44 StVollzG NRW), die medizinischen Leistungen und die Kostenbeteiligung (§ 45 StVollzG NRW), die Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen (§ 46 StVollzG NRW) sowie über Schwangerschaft, Mutterschaft und Geburtsanzeige (§ 86 StVollzG NRW), da insoweit Besonderheiten für Untersuchungsgefangene gegenüber Strafgefangenen nicht bestehen. Die bisherige Regelung zur freien Arztwahl im Recht der Untersuchungshaft befindet sich inhaltlich unverändert in § 23 Absatz 3.

Maßgeblich für den Umfang der medizinischen Leistungen sind somit auch hier die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen, soweit Besonderheiten des Vollzuges nicht entgegenstehen. Untersuchungsgefangene können angemessen an den Kosten für medizinische Leistungen beteiligt werden. Bei der Frage, ob und in welchem Umfang den Untersuchungsgefangenen im Einzelfall Kosten auferlegt werden sollen, sind insbesondere die Umstände der Inhaftierung und die damit zumeist einhergehende beschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Durch die hier getroffene

Regelung wird sichergestellt, dass etwaige sozialgesetzlich geregelte Zuzahlungspflichten gesetzlich Versicherter, zum Beispiel bei Hilfsmitteln oder zahnärztlicher Versorgung, die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich in gleicher Weise treffen. Über den Verweis finden auch die für Minderjährige geltenden Sonderregelungen des Sozialgesetzbuchs Anwendung, so dass es der bisherigen Regelung in § 25 Absatz 3 UVollzG NRW nicht mehr bedarf.

Zusätzlich bestimmt Absatz 2, dass bei Verlegungen aus medizinischen Gründen nach § 46 StVollzG NRW das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten sind.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind Untersuchungsgefangene verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Die Regelung dient der näheren Ausgestaltung eines vollzuglichen Rechtsverhältnisses, das dadurch entsteht, dass die Anstalt den geschädigten Gefangenen, die nicht notwendigerweise Untersuchungsgefangene sein müssen, nach Absatz 1 medizinische Versorgung schuldet, sie sich aber nach den bestehenden Regelungen nicht durch eine „gegnerische“ Versicherung schadlos halten kann (vgl. Verrel in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Abschn. M Rn. 247 ff. (253)). Die Regelung entspricht der Billigkeit und verhindert, dass der Schädiger dadurch entlastet wird, dass der Staat einen Teil des aufgrund einer Körperverletzung entstandenen Schadens durch Gewährung von Gesundheitsfürsorge ausgleicht. Nach Absatz 3 Satz 2 bleiben Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften, z.B. § 823 Absatz 1 BGB, unberührt (vgl. schon oben zu § 36 JStVollzG NRW-E).

Zu Nummer 15 (§ 26)

Die bisherige Regelung in § 26 UVollzG NRW wird durch den Verweis in § 24 des Entwurfs auf § 86 StVollzG NRW ersetzt (vgl. Nummer 14) und ist daher an dieser Stelle aufzuheben.

Zu Nummer 16 (§ 27)

Infolge der Aufhebung und Neuordnung vorgegangener Vorschriften verschiebt sich die Regelung zur Benachrichtigung im Krankheits- oder Todesfall von § 27 auf § 25 mit angepasster Überschrift. Außerdem wird die Vorschrift im Ergebnis durch den vorgesehenen Verweis auf § 49 StVollzG NRW redaktionell leicht verändert.

Zu Nummer 17 (§§ 28 bis 30)

Die Regelung zu den Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge wird in § 30 verschoben und an dieser Stelle aufgehoben. Für minderjährige Untersuchungsgefangene wird eine an die Neuregelung des Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 1 § 52 dieses Entwurfs) angelehnte Regelung aufgenommen. Die bisherigen Regelungen zur sozialen Hilfe (§ 29) und zum Täter-Opfer-Ausgleich (§ 30) sind in §§ 4 und 5 des Entwurfs übernommen worden (vgl. Nummer 4 und 5) und werden an dieser Stelle aufgehoben.

Zu Nummer 18 (Abschnitte 7 bis 12)

Abschnitt 7 (Sicherheit und Ordnung, unmittelbarer Zwang)

Zu § 26 (Grundsatz, Verhaltensvorschriften)

Den Regelungen zur Sicherheit und Ordnung wird in Anlehnung an § 63 Absatz 1 StVollzG NRW der neu gefasste Absatz 1 vorangestellt, um zu verdeutlichen, dass Sicherheit und Ordnung keinem Selbstzweck dienen, sondern in erster Linie Rahmenbedingungen für sozial verantwortungsbewusste Gestaltungsprozesse zwischen Untersuchungsgefangenen, Bediensteten und Dritten enthalten. Dementsprechend bestimmt Satz 1, dass Sicherheit und Ordnung die Grundlage eines gewalt- und konfliktfreien Zusammenlebens in der Anstalt bilden, und benennt gleichzeitig die selbstverständlichen und unverzichtbaren Voraussetzungen für ein

geordnetes und von Verantwortungsbewusstsein geprägtes Zusammenleben in der Anstalt. Satz 2 gibt den Anstalten die Befugnis, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Entweichen der Untersuchungsgefangenen zu verhindern und zugleich die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der Untersuchungsgefangenen zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind an der Bewältigung der bestehenden Gefahren auszurichten.

Satz 3 greift § 63 Absatz 1 Satz 3 StVollzG NRW auf und stellt klar, dass die Anstalt befugt ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität aller Personen, die Zugang zur Anstalt begehren, festzustellen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten gehört es zu ihren Aufgaben, sich Gewissheit über die Identität von Personen zu verschaffen, die Zugang zur Anstalt begehren oder sie wieder verlassen wollen. Entsprechend der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, wird der Anstalt daher die Möglichkeit eingeräumt, von Besucherinnen und Besuchern der Anstalten die Hinterlegung von Personalausweisen (vgl. § 1 Absatz 4 PAuswG) für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt zu verlangen. Hierbei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Hinterlegung des Personalausweises ist daher nur in Betracht zu ziehen, wenn andere Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsaspekte nicht ausreichen, z.B. die Hinterlegung eines Führerscheins oder die Aufbewahrung der Ausweispapiere in Schließfächern.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen der bisherigen Regelung (vgl. § 31 UVollzG NRW).

Zu § 27 (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit)

Die Vorschrift fasst in Satz 1 die bisherigen Regelungen der §§ 32 bis 35 UVollzG NRW unter der Überschrift „Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit“ in einer Vorschrift zusammen und ersetzt sie zur Vereinheitlichung und zur Vereinfachung durch einen Verweis auf die entsprechenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Hinsichtlich der Regelungen zur Durchsuchung (§ 64 StVollzG NRW, bisher § 32 UVollzG NRW), zu den Maßnahmen zur Feststellung von Suchmittelkonsum (§ 65 StVollzG NRW, bisher § 33 UVollzG NRW), zum Einsatz von Videotechnik (§ 66 StVollzG NRW, bisher § 34 UVollzG NRW) sowie zu den erkennungsdienstlichen Maßnahmen (§ 68 StVollzG NRW, bisher § 35 UVollzG NRW) bestehen bei Untersuchungsgefangenen keine Besonderheiten gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe. In Anlehnung an die Entwurfsvorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Artikel 3 (Nummer 14) finden auch im Vollzug der Untersuchungshaft die Regelungen zum Identitätsfeststellungsverfahren (Fingerabdruckdaten) Anwendung. Keine Besonderheiten ergeben sich auch bei den Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation gemäß § 67 StVollzG NRW, die bisher über § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) auch für die Untersuchungshaft galten, jedoch nicht unmittelbar im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt waren. In Satz 2 wird die Anwendung des § 68 Absatz 5 Satz 1 StVollzG NRW-E modifiziert, da an die Stelle des Abschlusses der Vollstreckung der richterlichen Entscheidung in der Untersuchungshaft die Aufhebung des Haftbefehls und die Entlassung aus der Haft treten.

Zu § 28 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die bisherigen Regelungen zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 42 UVollzG NRW), zur Anordnungsbefugnis besonderer Sicherungsmaßnahmen (§ 43 UVollzG NRW) und zur Überwachung durch den ärztlichen und psychologischen Dienst (§ 44 UVollzG NRW) werden in einer Vorschrift erfasst und durch einen Verweis auf die §§ 69 bis 71 StVollzG NRW ersetzt, da Besonderheiten im Vollzug der Untersuchungshaft nicht bestehen.

Zu § 29 (Unmittelbarer Zwang, Handeln auf Anordnung, Festnahmerecht)

Die Vorschrift fasst in Absatz 1 die bisherigen Regelungen der §§ 36 bis 41 UVollzG NRW zum unmittelbaren Zwang zusammen und ersetzt sie zur Vereinheitlichung und zur Vereinfachung durch einen Verweis auf die entsprechenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, da bei Untersuchungsgefangenen auch insoweit keine Besonderheiten gegenüber Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe bestehen. Die Regelung zu den Begriffsbestimmungen (bisher § 36 UVollzG NRW) wird durch den Verweis auf § 72 StVollzG NRW, die Regelung zu den allgemeinen Voraussetzungen (bisher § 37 UVollzG NRW) durch den Verweis auf § 73 StVollzG NRW, die Regelung zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (bisher § 38 UVollzG NRW) durch den Verweis auf § 74 StVollzG NRW, die Regelung zur Androhung (bisher § 39 UVollzG NRW) durch den Verweis auf § 75 StVollzG NRW, die Regelungen zu den allgemeinen Vorschriften für den Schusswaffengebrauch (bisher § 40 UVollzG NRW) durch den Verweis auf § 76 StVollzG NRW und die Regelung zu den besonderen Vorschriften für den Schusswaffengebrauch (bisher § 41 UVollzG NRW) durch den Verweis auf § 77 StVollzG NRW ersetzt.

Wie auch im Recht des Jugendstrafvollzuges gab es für den Bereich des Handelns auf Anordnung und das Festnahmerecht keine bundesrechtlichen Vorschriften, die im Recht der Untersuchungshaft hätten fortgeschrieben werden können. Aus diesem Grund werden diese Regelungen eigenständig in ihrer bisherigen Fassung in die Absätze 2 bis 4 der Entwurfsregelung aufgenommen (vgl. zu Artikel 1).

Die bisherige Regelung des § 35 Absatz 3 UVollzG NRW ist gestrichen worden, da sich ihr Regelungsgehalt vollständig in § 68 Absatz 5 StVollzG NRW-E wiederfindet, der nun über den Verweis in § 27 UVollzG NRW-E Anwendung findet.

Zu § 30 (Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Vorschrift wird auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09, NJW 2011, S. 2113 ff.; Beschluss vom 12. Oktober 2011- 2 BvR 633/11, NJW 2011, S. 3571 ff.) neu gefasst, um den aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes resultierenden strengen Anforderungen an die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen Rechnung zu tragen. In Anlehnung an § 78 StVollzG NRW knüpft Absatz 1 schon im Wortlaut daran an, dass Zwangsbehandlungen nur zulässig sind, wenn die oder der Untersuchungsgefangene krankheitsbedingt nicht einwilligungsfähig ist. Hierdurch soll klargestellt werden, dass Untersuchungsgefangene, wenn es um den Schutz der eigenen Gesundheit und des eigenen Lebens geht, wie Dritte ein „Recht auf Krankheit“ besitzen. Ein Schutz der Untersuchungsgefangenen vor sich selbst ist nach der Vorschrift daher nur geboten, soweit sie auf Grund einer krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit schutzbedürftig sind.

Die vorliegende Regelung dient in Absatz 1 und 2 ausschließlich der Gefahrenabwehr in akuten Notfällen, etwa bei akuten psychotischen Schüben, in deren Rahmen die Untersuchungsgefangenen krankheitsbedingt durch ihre Handlungen unmittelbar ihre oder die Gesundheit Dritter in schwerwiegender Weise bedrohen. In diesen Situationen besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, um Selbst- oder Drittverletzungen abzuwenden. Die Vorschrift erlaubt zu diesem Zweck nach Absatz 1 und 2 auch den Einsatz von antipsychotischen Medikamenten mit dem Ziel, das psychotische Erleben zu durchbrechen. Dauer- oder Depotmedikationen sind hingegen nicht zulässig. Die Vorschrift schließt weitergehende Zwangsbehandlungen auf zivilrechtlicher Grundlage (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht aus. Insoweit enthält Absatz 3 aber auch eine weitere Anordnungsregelung:

Auch weitergehende Zwangsbehandlungen zur Heilung von psychischen Erkrankungen können zum Wohl der oder des Untersuchungsgefangenen notwendig erscheinen. Sollte eine solche Zwangsbehandlung in der Untersuchungshaft tatsächlich zu veranlassen sein, wären die durch das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung vom 18. Februar 2013 (BGBl. 2013, S. 266) vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen zu beachten, insbesondere bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts sowie der Bestellung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers (vgl. §§ 312 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist).

Vor diesem Hintergrund gestattet Absatz 1 Satz 1 eine zwangsweise medizinische Untersuchung, Behandlung oder Ernährung nur bei gegenwärtiger Gefahr für das Leben oder gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder anderer Personen.

Absatz 1 Satz 2 formuliert weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen. Danach muss zunächst erfolglos versucht worden sein, die Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu der Maßnahme zu erwirken (Nummer 1). Den Untersuchungsgefangenen muss die Maßnahme angekündigt worden sein und sie müssen über die Art, den Umfang und die Dauer der Maßnahmen ihrem Zustand Rechnung tragend informiert werden (Nummer 2). Die Maßnahme muss zur Abwendung der Gefahr geeignet, erforderlich und für alle Beteiligten zumutbar sein (Nummer 3). Durch die Formulierung „für die Beteiligten“ wird klargestellt, dass die Durchführung der Zwangsmaßnahme nicht nur für die Untersuchungsgefangenen, sondern auch für die behandelnden Ärzte, das medizinische Hilfspersonal und die übrigen Bediensteten zumutbar sein muss. Darüber hinaus muss der zu erwartende Nutzen der Maßnahme den möglichen Schaden, der mit einer Nichtbehandlung verbunden wäre, eindeutig überwiegen (Nummer 4) und die Maßnahme darf nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Untersuchungsgefangenen verbunden sein (Nummer 5).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 nur auf ärztliche Anordnung und nur unter ärztlicher Leitung und Überwachung durchgeführt werden dürfen. Darüber hinaus bedarf es der Einwilligung des nach § 126 der Strafprozessordnung zuständigen Gerichts, da vor allem im Bereich der Untersuchungshaft das für die Fortdauer der Untersuchungshaft zuständige Gericht zu prüfen hat, ob der weitere Vollzug der Untersuchungshaft geboten erscheint. Über den gerichtlichen Eildienst ist grundsätzlich eine jederzeitige Erreichbarkeit gewährleistet. Satz 4 bestimmt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung, sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf zu dokumentieren sind.

Absatz 3 schafft eine Sonderregelung für die Behandlung psychischer Erkrankungen, da hier in der Praxis häufiger die Schwierigkeit besteht, dass der Behandlung in manchen, auch sehr gravierenden Fällen, aus medizinischer Sicht eine Phase der Beobachtung vorangehen muss, bevor ärztlicherseits der Behandlungsplan und die Notwendigkeit einer Zwangsbehandlung sicher eingeschätzt werden kann, diese Beobachtungsphase aber juristisch die Annahme einer unmittelbaren und gegenwärtigen Gefahr für bedeutende Rechtsgüter ausschließt. Der behandelnden Einrichtung verbleibt aber die Zeit, ein unabhängiges Gutachten zur Behandlungsnotwendigkeit einzuholen, was sie dann aufgrund der gebotenen Grundrechtsabwägung auch veranlassen muss. Entsprechendes gilt für die 2. Alternative. Haben Einsichtsunfähige anderweitige Erkrankungen, wie zum Beispiel eine Krebserkrankung oder Nierenerkrankung

und sind sie aufgrund ihrer Einsichtsunfähigkeit nicht in der Lage, die Behandlungsnotwendigkeit zu erkennen, muss hier aufgrund der staatlichen Schutzpflicht der Eingriff erforderlichenfalls auch gegen den natürlichen Willen einer Person durchgesetzt werden.

Mit der Ergänzung in Absatz 3 2. Alternative trägt die Regelung dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2016 - 1 BvL 8/15 - Rechnung. Die Regelung betrifft insoweit die Behandlung von Erkrankungen, bei denen keine gegenwärtige akute Lebensgefahr besteht, jedoch eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung einschließlich Lebensgefahr droht. Auch hier verbleibt der behandelnden Einrichtung die Zeit zur Einholung eines zusätzlichen unabhängigen, fachärztlichen Gutachtens und sie kann die vom Bundesverfassungsgericht geforderten sonstigen Verfahrenssicherungen, die in Absatz 3 im Einzelnen benannt werden, umfassend umsetzen.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass Personensorgeberechtigte unverzüglich über Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zu unterrichten sind. Für minderjährige Untersuchungsgefangene verlangt Satz 2 darüber hinaus, dass vor Durchführung von Zwangsmaßnahmen erfolglos versucht worden sein muss, die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Anders als etwa als erwachsene Untersuchungsgefangene sind minderjährige Gefangene schon aus Rechtsgründen zu einer freibestimmten Willensentschließung nur eingeschränkt in der Lage, weil für Entscheidungen vornehmlich die Personensorgeberechtigten, meist die Eltern, zuständig sind. Erforderlichenfalls muss eine fehlende Einwilligung über die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches überwunden werden (Satz 3).

Absatz 5 erlaubt der Anstalt über Absatz 1 hinaus, körperliche Untersuchungen zum Gesundheitsschutz und zur Aufrechterhaltung der Hygiene bei Untersuchungsgefangenen zwangsweise vorzunehmen, sofern diese Maßnahmen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Auf weitere einschränkende Voraussetzungen verzichtet die Regelung. Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Weitergehende Duldungspflichten der Untersuchungsgefangenen nach anderen Gesetzen, etwa nach § 36 Absatz 4 Satz 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, bleiben nach Satz 2 unberührt.

Abschnitt 8 (Disziplinarmaßnahmen)

Zu § 31 (Voraussetzungen, Konfliktregelung)

In Angleichung an die §§ 79 und 80 Absatz 1 StVollzG NRW übernimmt die Vorschrift insbesondere auch die Konfliktregelungen zur einvernehmlichen Streitbeilegung und verkürzt in § 32 Absatz 1 die zulässige Höchstdauer der Maßnahmen auf ein Maß, das einer lernenden und nicht allein vergeltenden Vorgabe besser gerecht wird.

Zu § 32 (Disziplinarmaßnahmen)

Die Höchstdauer der Beschränkung oder des Entzugs des Rechts auf Einkauf nach § 11 Absatz 8 Satz 1 (Nummer 2) wird von drei Monaten auf nunmehr einen Monat begrenzt, um der Gefahr subkultureller Betätigung zu begegnen. Nummer 6 reduziert die Beschränkung oder den Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs von drei Monaten auf sechs Wochen. Nummer 4 entspricht der Regelung in § 80 Absatz 1 Nummer 4 StVollzG NRW. In Nummer 5 wird die Möglichkeit der Beschränkung oder des Entzugs des Besitzes von Gegenständen auf vier Wochen begrenzt, wobei der Lesestoff ausdrücklich ausgenommen wird. Die Möglichkeit der Beschränkung oder des Entzugs der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen wird in Nummer 3 auf sechs Wochen reduziert. Gleichzeitig wird auf die bisher in § 45 Absatz 2 Nummer 6 UVollzG NRW a.F. geregelte Möglichkeit des Entzugs von Arbeit oder Beschäftigung unter Wegfall der Bezüge oder einer Selbstbeschäftigung verzichtet, da eine solche Maß-

nahme für die weitere Entwicklung der oder des Untersuchungsgefangenen als kontraproduktiv zu bewerten ist. Auf den in Nummer 7 des Entwurfs vorgesehenen Arrest kann als „ultima ratio“ nicht gänzlich verzichtet werden, allerdings wird die Höchstdauer auf drei Wochen verkürzt.

Nach Absatz 4 Satz 1 sollen Disziplinarmaßnahmen im Hinblick auf ihre spezialpräventive Funktion in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden. Satz 2 regelt, dass gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung geahndet werden sollen.

Die Streichung des Prinzips spiegelnder Strafen trägt berechtigten Zweifeln an der pädagogischen Sinnhaftigkeit in einem modernen Vollzug Rechnung. Untersuchungsgefangenen sollen nicht gerade die Befugnisse entzogen werden, deren bessere Handhabung sie im Hinblick auf ihr weiteres Leben erlernen sollen.

Zu § 33 (Verfahren, Vollzug)

Da keine Besonderheiten im Verhältnis zu den Strafgefangenen bestehen, werden die bisherigen Regelungen zum Verfahren (§ 46 UVollzG NRW) und zum Vollzug von Disziplinarmaßnahmen (§ 47 UVollzG NRW) durch Verweis auf § 81 Absatz 1 bis 4 und 6 sowie § 82 Absatz 1, 2 und 4 bis 6 StVollzG NRW ersetzt. Durch die Angleichung wird die Rechtsstellung der betroffenen Untersuchungsgefangenen durch die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes (§ 82 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW) verbessert.

Abschnitt 9 (Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene)

Zu § 34 (Anwendungsbereich) und § 35 (Gestaltung des Vollzuges)

Die Vorschriften sind inhaltlich deckungsgleich mit den bisherigen Regelungen in den §§ 48 bis 49 UVollzG NRW.

Zu § 36 (Trennung des Vollzuges)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 50 UVollzG NRW, der in Absatz 3 schon bisher die entsprechenden Vorgaben des Artikel 37 Buchstabe c des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes umsetzte. Das Übereinkommen, das für die Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist, ist allerdings innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (Amtsblatt der Europäischen Union DE vom 21.5.2016 L 132/19), ist die Vorschrift nun mit Blick auf das im Besonderen zu beachtende Wohl minderjähriger und junger Untersuchungsgefangener ergänzt und konkretisiert worden. So differenziert die Vorschrift auch deutlicher als bisher zwischen einer Unterbringung im Erwachsenenvollzug einerseits und im Jugendstrafvollzug andererseits, da der Jugendstrafvollzug jungen Untersuchungsgefangenen insgesamt einen größeren Schutzraum bietet als eine Unterbringung im Erwachsenenvollzug.

Zu § 37 (Betreuung, Auswahlverfahren)

Die Vorschrift greift § 51 UVollzG NRW auf. Die Verwendung des Begriffs „benennen“ in Absatz 1 stellt klar, dass den jungen Untersuchungsgefangenen die entsprechende Person, die die Ansprechpartnerschaft wahrnimmt, auch tatsächlich bekannt ist.

Absatz 2 beschreibt das bisher nur in § 11 Absatz 2 JStVollzG NRW benannte Auswahlverfahren in der Untersuchungshaft. Unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung und der Mitwirkungsbereitschaft ist bei jungen Untersuchungsgefangenen ein im Hinblick auf eine

mögliche Verurteilung festzustellender Förder- und Erziehungsbedarf frühzeitig zu ermitteln, um beim Übergang in die Jugendstrafhaft Zeiträume nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Unter Beteiligung der jeweiligen Fachdienste (allgemeiner Vollzugsdienst, pädagogischer Dienst, sozialer Dienst) werden Feststellungen getroffen, die als Grundlage der erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft dienen. Gemeinsam mit den jungen Untersuchungsgefangenen werden Zukunftsperspektiven entwickelt, aber auch Vorbereitungen für die Erstellung des Vollzugsplans - nach rechtskräftiger Verurteilung - und für die Auswahl der für die Förderung und Erziehung geeigneten Anstalt getroffen.

Zu § 38 (Außenkontakte)

Der Anspruch der jungen Untersuchungsgefangenen auf Besuch wird von zwei auf vier Stunden erhöht und damit dem Besuchskontingent im Jugendstrafvollzug (vgl. § 23 JStVollzG NRW) angepasst, um eine Schlechterstellung der jungen Untersuchungsgefangenen, die in besonderer Weise auf die Erhaltung der vornehmlich familiären Außenkontakte angewiesen sind, zu vermeiden. Die bisherige Regelung des § 52 UVollzG NRW ist in § 21 UVollzG NRW-E übernommen worden.

Zu § 39 (Ergänzende Anwendung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 53 UVollzG NRW und enthält redaktionelle Anpassungen.

Abschnitt 10 (Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht)

Zu § 40 (Widerruf, Rücknahme)

Die Vorschrift übernimmt die bereits im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen geltende Rechtsgrundlage für die Aufhebung von Maßnahmen und erklärt § 83 StVollzG NRW für entsprechend anwendbar. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen.

Zu § 41 (Beschwerderecht)

Die Regelung zur Durchführung regelmäßiger Sprechstunden wird gestrichen und durch den Hinweis auf die Möglichkeit ersetzt, sich an die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden. Die Einrichtung von Sprechstunden ist weiterhin möglich, aber gesetzlich nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Auf diese Weise wird eine flexible Handhabung, insbesondere in großen Anstalten, ermöglicht.

Abschnitt 11 (Anstalten, innerer Aufbau, Aufsicht)

Zu § 42 (Anstaltsleitung)

Absatz 1 übernimmt in Satz 1 die Fassung der Vorschrift, die seit dem 1. Juli 2016 gilt und durch Artikel 6 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) eingefügt worden ist.

Die Regelung sieht namentlich vor, dass für jede Anstalt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erfüllt (bis 1. Juli 2016: höherer Dienst) zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Anstalten von Personen geleitet werden, die über die hierfür erforderliche persönliche Qualifikation und das notwendige Fachwissen verfügen. Der Entwurf trägt damit den in Nummern 82 ff. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zum Ausdruck gebrachten hohen Anforderungen an die Person und die Qualifikation der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters Rechnung. Nur aus besonderen Gründen kann nach Satz 2 in Angleichung an § 97 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW eine Anstalt nun auch von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (bis 1. Juli 2016:

gehobener Dienst) geleitet werden. Dies kommt beispielsweise im Rahmen einer Übergangszeit in Betracht, in welcher eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (bis 1. Juli 2016: höherer Dienst) nicht zur Verfügung steht.

Der neu eingefügte Absatz 3 entspricht § 97 Absatz 3 StVollzG NRW und bestimmt aus Gründen der besonderen Grundrechtsrelevanz, dass die Befugnis, die Durchsuchung, die besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden darf.

Zu § 43 (Bedienstete) und § 44 (Seelsorge)

Die Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 56 und 57 UVollzG NRW. Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untersuchungsgefangenen bestimmt § 43 Absatz 3 in Anlehnung an § 96 Satz 2 StVollzG NRW, dass die Bediensteten Fortbildung, Praxisberatung und -begleitung sowie die zur Qualitätssicherung erforderliche Gelegenheit zur Supervision erhalten.

Zu § 45 (Medizinische Versorgung)

Absatz 1 entspricht unverändert § 58 Absatz 1 UVollzG NRW. Absatz 2 greift § 99 Absatz 2 StVollzG NRW auf und verpflichtet zum Einsatz von ausgebildeten Krankenpflegekräften. Für den Fall, dass Personen, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen, kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, sieht die Regelung eine Ausnahme vor. Danach darf im Rahmen der Krankenpflege auch auf andere, allerdings nur solche Bedienstete des Vollzuges und sonstige Kräfte zurückgegriffen werden, die zwar formal keine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz haben, aber über eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege mit entsprechender Qualifikation verfügen.

Zu § 46 (Konferenzen)

Die neu eingefügte Regelung verpflichtet die Anstaltsleitung zur Durchführung von Konferenzen, beispielsweise unter Beteiligung der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste. Die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen dieser Personen sind wesentlich für die Meinungsbildung und Risikoabschätzung und daher unverzichtbare Grundlage zur Vorbereitung von Entscheidungen auch im Vollzug der Untersuchungshaft. Die Konferenzen dienen der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen, etwa in Disziplinarangelegenheiten. Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen bestimmt Satz 2, dass das Konferenzergebnis und die tragenden Gründe der jeweiligen Entscheidungen zu dokumentieren sind.

Zu § 47 (Gefangenenmitverantwortung)

Die neu eingefügte Vorschrift bestimmt in Absatz 1 Satz 1, dass Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen ist, eine Vertretung zu wählen. Allerdings kann im Hinblick auf die hohe Fluktuation in der Untersuchungshaft von der Einrichtung einer Mitverantwortung dann abgesehen werden, wenn sich keine oder nur eine zu geringe Zahl an Gefangenen zur Mitwirkung bereit erklärt. Auch ist es in Anstalten, in denen Straf- und Untersuchungsgefangene untergebracht sind, vertretbar, eine gemeinsame Vertretung zu wählen. Durch die Einrichtung einer Gefangenenmitverantwortung eröffnet die Regelung auch für Untersuchungsgefangene eine Mitwirkungsmöglichkeit am Vollzugsprozess und eine Teilhabe an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse sowie derjenigen Angelegenheiten, die sich ihrer Eigenart nach unter Berücksichtigung der Aufgaben der Anstalt für diese Form der Mitwirkung besonders eignen (Satz 2). Die Regelung bezweckt eine Förderung des allgemeinen Demokratieverständnisses Untersuchungsgefangener und trägt damit dem Angleichungsgrundsatz im besonderen Maße Rechnung. Die nähere Ausgestaltung obliegt im Wesentlichen der Vollzugsverwaltung, die im Rahmen ihres weiten Gestaltungsrahmens die Untersuchungsgefangan-

genen in geeigneter Form an die Mitwirkung heranführen wird. Allerdings verlangt Satz 3 ausdrücklich, dass inhaltliche Initiativen mit der Gefangenenmitverantwortung erörtert werden sollen. Eine Verweisung auf den schriftlichen Weg ist danach grundsätzlich nicht gestattet.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Untersuchungshaft oft in sog. Mischanstalten vollzogen wird. Hier erscheint es nicht sinnvoll, in einer Anstalt verschiedene Vertretungen zu wählen. Eine gemeinsame Vertretung erscheint sinnvoller, solange in einer gemeinsamen Vertretung - etwa durch Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern aus dem Kreis der Untersuchungshaft - die Interessen auch der Untersuchungsgefangenen angemessen vertreten werden.

Zu § 48 (Hausordnung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 63 UVollzG NRW. Wegen des veränderten Kommunikationsverhaltens in einer modernen Umgebung ist die Möglichkeit, sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden, nicht mehr ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 49 (Aufsichtsbehörde)

Entsprechend § 103 Absatz 1 StVollzG NRW wird ausdrücklich geregelt, dass die Aufsicht auch die Verpflichtung umfasst, gemeinsam mit den Anstalten die Qualität des Vollzuges zu sichern. Die Aufsichtsbehörde soll dafür Sorge tragen, dass in den Anstalten des Untersuchungshaftvollzuges einheitliche Qualitätsstandards gelten, den Anstalten aber gleichzeitig der notwendige Gestaltungsspielraum verbleibt. Eine fachaufsichtsrechtliche Prüfung von Eingaben, Beschwerden und Fragestellungen, insbesondere im medizinischen Kontext, ist sachgerecht. Deshalb sieht Absatz 2 die Beteiligung von Fachkräften oder eine fachliche Beratung vor.

Zu § 50 (Vollstreckungsplan)

Die Vorschrift wird der Formulierung in § 104 Absatz 1 StVollzG NRW angeglichen.

Zu § 51 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Die bisherigen Regelungen in §§ 61 und 62 UVollzG NRW werden aus redaktionellen Gründen in einer Vorschrift zusammengefasst und an §§ 93 Absatz 3 und 95 StVollzG NRW angepasst.

Abschnitt 12 (Beiräte)

Zu § 52 (Aufgaben und Befugnisse der Beiräte)

Der Bedeutung der Beiräte für die Gestaltung des Vollzuges entsprechend werden die Regelungen in einem neu eingefügten Abschnitt erfasst. Da sich Besonderheiten im Vollzug der Untersuchungshaft gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht ergeben, wird auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu den Aufgaben der Beiräte (§ 105 StVollzG NRW), zu den Befugnissen (§ 106 StVollzG NRW) und zur Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 107 StVollzG NRW) verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 65)

Die Vorschrift über die Erhebung der Daten wird aufgehoben. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften werden der Konzeption anderer Vollzugsgesetze folgend angepasst und die bestehenden Regelungen im Wesentlichen durch einen Verweis auf das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen ersetzt (vgl. zu Nummer 20).

Zu Nummer 20 (§ 66)

Die bisher in den §§ 65, 66 sowie 68 bis 73 UVollzG NRW a.F. geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden in Absatz 1 durch einen Verweis auf die datenschutzrechtlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ersetzt, da nur wenige Besonderheiten im Vollzug der Untersuchungshaft zu beachten sind, die in den nachfolgenden Absätzen fortgeschrieben und teilweise modifiziert werden.

Die bisherige Regelung zur Datenerhebung in § 65 UVollzG NRW enthält überwiegend keine Besonderheiten gegenüber § 108 StVollzG NRW, der sich wiederum maßgeblich an § 179 des Strafvollzugsgesetzes (Bund) orientiert. Lediglich der bisherige § 65 Absatz 2 Satz 3 UVollzG NRW enthält eine spezielle Regelung für die Erhebung personenbezogener Daten zur Erfüllung der nun in § 35 geregelten Aufgabe, den Vollzug bei jungen Untersuchungsgefangenen so zu gestalten, dass ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert wird. Daraus kann sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergeben, auch ohne Mitwirkung der jungen Untersuchungsgefangenen personenbezogene Daten bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt, z.B. bei der Jugendhilfe oder der Jugendgerichtshilfe, zu erheben. Diese Regelung wird in Absatz 2 übernommen.

Absatz 3 der als § 53 neu gefassten Regelung verweist hinsichtlich der Datenverarbeitung auf § 111 StVollzG NRW-E und führt in Satz 1 Nummer 1 und 2 die Besonderheiten auf, die sich im Bereich des Vollzuges der Untersuchungshaft ergeben.

Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 66 Absatz 4 Satz 3 UVollzG NRW und bestimmt, dass die zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben. Hierdurch wird die im Vollzug der Untersuchungshaft geltende Unschuldsvermutung hervorgehoben.

Nummer 2 greift die bisherige Regelung des § 66 Absatz 6 Satz 4 UVollzG NRW auf. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch gewährt die Regelung den betroffenen Untersuchungsgefangenen das Recht, eine Benachrichtigung derjenigen Stellen zu verlangen, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden. Eine entsprechende Mitteilung über den Verfahrensausgang darf jedoch nur erfolgen, wenn dies von den betroffenen Untersuchungsgefangenen beantragt wird.

Nach Satz 2 sind die betroffenen Untersuchungsgefangenen wie bisher nach § 66 Absatz 6 UVollzG NRW auf ihr Antragsrecht nach Satz 1 Nummer 2 hinzuweisen.

Von dem Verweis in Absatz 1 ausgenommen ist § 116 StVollzG NRW-E (§ 115 StVollzG NRW a.F.) über die Auskünfte an Opfer, für dessen Anwendung in der Untersuchungshaft während eines laufenden Strafverfahrens weniger Raum vorhanden ist. Hintergrund ist, dass bis zur Rechtskraft einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe die Strafverfolgungsbehörden und die erkennenden Gerichte an den Verfahrensbeteiligten „näher dran“ sind, so dass hier ausschließlich § 406d der Strafprozessordnung Anwendung finden sollte. Dies wird durch Absatz 4 Satz 1 der Entwurfsvorschrift klargestellt und betont. Die Unterschiede zwischen § 406d der Strafprozessordnung auf der einen und § 116 StVollzG NRW-E auf der anderen Seite sind aber nur noch marginal, da zwischenzeitlich die Vorgaben des 1. Opferrechtsrahmengesetzes (OpferRRG) und des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) in § 406d Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 der Strafprozessordnung ihren Niederschlag gefunden haben.

Absatz 4 Satz 2 berechtigt die Vollzugsbehörde nunmehr ausdrücklich zur Erteilung von Auskünften nach § 406d der Strafprozessordnung, verpflichtet sie aber zugleich zur Einholung des Einvernehmens - je nach Verfahrensstand und Anordnungsbehörde - der Staatsanwaltschaft oder des nach § 126 der Strafprozessordnung zuständigen Gerichts. Diese Erweiterung soll einerseits verhindern, dass in jedem Fall die Vollzugsbehörde die Informationen erst der Anordnungsbehörde weiterleiten muss, die die Informationen dann an den Verletzten weitergibt. Andererseits wird über das vorgesehene Einvernehmen sichergestellt, dass strafprozessuale Erwägungen bei der Auskunftserteilung nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Wenn die Strafverfolgungsbehörden oder die Gerichte der unmittelbaren Auskunftserteilung durch die Vollzugsbehörde widersprechen oder sonstige Gründe einer unmittelbaren Auskunftserteilung entgegenstehen, muss künftig weiterhin der Weg der mittelbaren Auskunftserteilung gewählt werden. Ob die Auskunftserteilung durch die Vollzugsbehörde den Auskunftsanspruch des Verletzten aus § 406d der Strafprozessordnung rechtlich erfüllen kann, hängt von der streitigen Rechtsfrage ab, ob die Vollzugsbehörden auch Auskunftsstelle im Sinne des § 406d der Strafprozessordnung sein können.

Absatz 5 und 6 übernehmen in § 53 UVollzG NRW-E die wesentlichen Grundzüge der bisherigen Vorschrift zur zentralen Datei und der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren (§ 100 JStVollzG NRW a.F.) und die insoweit bestehende Verordnungsermächtigung.

Zusätzlich wird die Möglichkeit einer zentralen Erfassung und des Datenaustausches im automatisierten Verfahren auch für die Daten aus der erkennungsdienstlichen Behandlung Gefangener (§ 27 des Entwurfs in Verbindung mit § 68 StVollzG NRW-E) und für die durch die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Sicherheitsanfrage (Absatz 5 in Verbindung mit § 109 StVollzG NRW-E) erhobenen und zu verarbeitenden Daten ausdrücklich schon im Gesetz vorgesehen.

Nordrhein-Westfalen hat von der in Absatz 6 enthaltenen Verordnungsermächtigung u.a. durch die Verordnung zur Bestimmung der Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren und über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 100 Absatz 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 67 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Einzelheiten- und DelegationsVO - § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW) vom 12. März 2013 (GV. NRW. S. 142), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, mittlerweile Gebrauch gemacht. Diese Verordnung wird im Zuge der neuen Entwurfsvorschriften zu erweitern und anzupassen sein.

Zu Nummer 21 (§§ 67 bis 73)

Die bereichsspezifische Regelung zur zentralen Haftdatei im Vollzug der Untersuchungshaft (§ 67 UVollzG NRW) wird in § 53 Absatz 5 und 6 übernommen. Die datenschutzrechtlichen Regelungen zur Zweckbestimmung, zum Schutz besonderer Daten, zum Schutz der Daten in Akten und Dateien, zur Berichtigung, Löschung und Sperrung, zur Auskunft an Betroffene und Akteneinsicht sowie zur Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke sind durch den Verweis in § 53 Absatz 1 des Entwurfs ersetzt worden (vgl. Nummer 20) und werden an dieser Stelle aufgehoben.

Zu Nummer 22 (Abschnitt 14)

Um die Bedeutung der kriminologischen Forschung für die Weiterentwicklung des Vollzuges deutlicher hervorzuheben, wird die Überschrift des Abschnitts 14 entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 23 (§ 74)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift und der Verweisung als Folge der Neuordnung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 24 (§ 75)

Die bisherige Regelung zur Einbehaltung von Beitragsanteilen wird aus systematischen Gründen in § 13 Absatz 3 des Entwurfs verschoben und an dieser Stelle aufgehoben.

Zu Nummer 25 (§ 76)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Ziffer 4 wird klarstellend in das Gesetz aufgenommen, da Auslieferungs- und Durchlieferungshaft wie Untersuchungshaft zu vollziehen sind.

Zu Buchstabe b

Entsprechend §§ 91 und 92 StVollzG NRW ist den Betroffenen auch im Falle eines Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung eine Unterbringung zu ermöglichen, die das Ziel der Verminderung der Gefährlichkeit in den Blick nimmt und ein entsprechendes Behandlungssetting zulässt. Soweit sich der Betroffene zuvor bereits in einer Einrichtung des Justizvollzuges befunden hat, können sich z.B. die Fortführung entsprechender Behandlungsmaßnahmen und der Verbleib in der bisherigen Einrichtung anbieten, soweit keine besser geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Zeit bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Anordnung oder deren Ablehnung ungenutzt verstreicht, soweit Möglichkeiten im Hinblick auf die Vorgaben des § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bestehen und umzusetzen sind.

Zu Nummer 26 (§ 77)

Durch Aufhebung und Zusammenfassung vorangegangener Vorschriften wird § 77 zu § 56.

Zu Nummer 27 (§ 78)

Durch Aufhebung und Zusammenfassung vorangegangener Vorschriften wird § 78 zu § 57. Die Vorschrift stellt die Fortgeltung des Bundesrechts für den Bereich des gerichtlichen Verfahrens klar. Dieser Verweis ist rechtlich nicht erforderlich, soll aber dem rechtlich eher unkundigen Leser deutlich vor Augen führen, dass der Landesgesetzgeber, der für die Regelung des gesetzlichen Verfahrens keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, die Rechte der Betroffenen auf gerichtlichen Rechtsschutz nicht einschränkt, indem er in dem vorliegenden Gesetz Rechte der Betroffenen auf gerichtlichen Rechtsschutz nicht regelt. Zugleich wird darauf hingewiesen, wo die Regelungen zum gerichtlichen Verfahren zu finden sind.

Zu Nummer 28 (§ 79)

Durch Aufhebung und Zusammenfassung vorangegangener Vorschriften wird § 79 zu § 58. Mit Bericht der Landesregierung an den Landtag vom 16. Dezember 2015 (Vorlage 16/3565) ist die Erforderlichkeit des Gesetzes auf Dauer festgestellt worden. Eine erneute Befristung des Gesetzes, auch in Form einer erneuten Berichtspflicht an den Landtag, erscheint daher nicht angezeigt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes ist dem Inkrafttreten des Mantelgesetzes in Artikel 8 anzupassen.

Zu Artikel 3**Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen****Zu Nummer 1**

Die Änderung betrifft die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen wird eine Rechtsgrundlage für das Auslesen von Datenspeichern geschaffen. In der Vollzugspraxis sind dabei insbesondere die im Rahmen von Durchsuchungen aufgefundenen Mobiltelefone betroffen. Dem Auslesen von Datenspeichern kommt zur Aufklärung subkultureller Strukturen in den Anstalten bis hin zur organisierten Kriminalität eine erhebliche Bedeutung zu.

Angesichts der Tatsache, dass es sich mitunter - je nach der Natur des Datenspeichers - um ein Gerät handeln kann, das dem Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme unterfällt, bedarf es vor der Auslesung einer einzelfallbezogenen Güterabwägung. Das Erfordernis einer schriftlichen Anordnung der Anstaltsleitung in jedem Einzelfall trägt der Bedeutung der Grundrechte der Betroffenen Rechnung.

Eines Richtervorbehalts bedarf es hingegen nicht. Zum einen liegt in dem Auslesen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 - 2 BvR 2099/04b -, HRRS 2006 Nr. 235 - „Heidelberger Richterin“). Zum anderen sind nach Absatz 3 gerade keine heimlichen Datenerhebungen zulässig, die ggf. präventiven Rechtsschutz durch den Richter erfordern würden, sondern lediglich offene und transparente Datenerhebungen, auf deren Möglichkeit zudem im Vorfeld hinzuweisen ist (Absatz 5).

Weil möglicherweise auch personenbezogene Daten von Dritten auf Datenspeichern aufgefunden werden können, ist allerdings stets zu prüfen, ob sie deren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. In diesem Falle müssen die Daten in kontrollierbarer Weise gelöscht und dürfen nicht weiter verarbeitet werden (Absatz 4 Nummer 1). Hinsichtlich der Gefangenen bedarf es eines solchen Kernbereichsschutzes dagegen regelmäßig nicht, weil das Auslesen der Datenspeicher ihnen gegenüber eine offene und bereits bei der Aufnahme angekündigte Maßnahme ist; außerdem bezieht sich Absatz 3 tatbestandlich allein auf Datenspeicher, deren Besitz im Justizvollzug illegal ist. Wer in Kenntnis all dessen auf illegalen Geräten seinem Kernbereich zuzurechnende Daten besitzt, setzt sie der hoheitlichen Kenntnisnahme bewusst aus und muss damit rechnen, dass auch seinem Kernbereich unterfallende Daten hoheitlich zur Kenntnis genommen werden. In besonders gelagerten Fällen mag der Vollzug gleichwohl von der weiteren Verarbeitung Abstand zu nehmen haben, weswegen auch hier eine Abwägung vorgeschrieben ist (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2).

Absatz 5 soll sicherstellen, dass alle Gefangene die Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von Datenspeichern kennen und sich ihrer bewusst sind, um ihr Verhalten hierauf einstellen zu können.

Zu Buchstabe c

Durch die neu eingefügten Absätze verschieben sich die nachfolgenden Absätze.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Nach Absatz 5 Satz 1 kann die Zulassung einer Person zum Besuch über die bisherige Regelung in § 19 Absatz 5 Satz 1 StVollzG NRW hinaus von einer Sicherheitsanfrage (§ 109) ab-

hängig gemacht werden (vgl. Nummer 20 zu § 109). Die Regelung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass nur Personen Zugang zu dem Sicherheitsbereich einer Anstalt erhalten dürfen, bei denen keine Erkenntnisse dafür vorliegen, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalten ausgeht. Diese Erwägungen gelten entsprechend für Besucher, wenn die üblichen Kontrollen nicht ausreichend erscheinen, um Sicherheitsbedenken auszuräumen. Eine zusätzliche Kontrolle von Besucherinnen und Besuchern nach § 109 StVollzG NRW-E wird daher zwar nur in wenigen Fällen angezeigt sein, gerade für diese Fälle aber ist das Vorliegen einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage unerlässlich.

Nach § 109 Absatz 4 Satz 1 darf die Vollzugsbehörde bei Sicherheitsbedenken insbesondere Bundeszentralregisterauskünfte einholen (Nummer 1) oder Erkenntnisse der Polizeibehörden (Nummer 2) und der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen (Nummer 3) abfragen.

Bei einer Sicherheitsanfrage nach § 109 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 StVollzG NRW-E ist den Polizeibehörden und der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen nach § 109 begehrt wird. Absatz 11 bestimmt, dass die Ergebnisse der Anfrage zu gesonderten Akten oder zu personenbezogenen Dateien zu nehmen sind. Im Übrigen gelten nach § 109 Absatz 15 Satz Absatz 15 Satz 3 mitzuteilen, für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch 1 die Vorschriften über die Sicherheitsanfrage über anstaltsfremde Personen entsprechend.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 5 Satz 2 StVollzG NRW.

Zu Nummer 4 (§ 25)

Durch die Änderung werden die Handlungsmöglichkeiten der Anstalten bei der Bekämpfung extremistischer Verhaltensweisen von Gefangenen, das heißt von Verhaltensweisen im Sinne von § 3 Absatz 5 Verfassungsschutzgesetz NRW, erweitert. Ist zu befürchten, dass der Kontakt extremistische Verhaltensweisen fördert, reicht dies für ein Kontaktverbot aus. Dies ist unabhängig davon, ob die Kontakte von den Besuchern oder den Gefangenen selbst ausgehen. Der besondere Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes muss bei der Entscheidung jedoch sorgfältig abgewogen werden.

Zu Nummer 5 (§ 32)

Aus Gründen des Sachzusammenhanges werden die Absätze 3 und 4 in der Reihenfolge ausgetauscht. Zudem wird in dem neuen Absatz 4 aus Gründen der Klarstellung die Verordnungsermächtigung, die sich bisher in § 32 Absatz 3 StVollzG NRW befunden hat, hinsichtlich ihrer Regelungsinhalte konkretisiert.

Zu Nummer 6 (§ 34)

Die Änderung in Satz 1 dient der Klarstellung des Berechnungsansatzes bei Auszahlungen der Ausgleichsentschädigung. Durch Streichung des Satzes 2 entfällt der Anknüpfungspunkt an den Dreimonatsvergleichszeitraum des § 33 Absatz 4 StVollzG NRW. Zwischenzeitlich können die Daten der Arbeitsverwaltung taggenau auch für einen länger zurückliegenden Zeitraum edv-gestützt berechnet und gespeichert werden, so dass ein Rückgriff auf Hilfswerte nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient ebenfalls der Klarstellung der bisherigen Verfahrensweise in der Vollzugspraxis. Die Höhe des Überbrückungsgeldes soll für die Gefangenen den vierfachen und für ihre Unterhaltsberechtigten den zweifachen monatlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 2 dient der Absicherung eines erweiterten Verfügungsrahmens der Gefangenen über das Eigengeld. Durch die individuellen Teilbeträge können insbesondere langstrafige Gefangene früher über einen Teil des Eigengeldes verfügen. Diese in Satz 1 aufgenommene sog. Sparratenregelung ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (HansOLG v. 11.11.2002, 3 Vollz (Ws) 68/02; OLG Frankfurt v. 22.02.2006, 3 Ws 762/05 (StVollz) und 3 Ws 763/05 (StVollz); OLG Frankfurt v. 05.08.2011, 3 Ws 13/11 (StVollz)).

Die Festsetzung der Höhe der Raten steht nach dem 2. Halbsatz des Satz 1 im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt. Das Überbrückungsgeld ist nachrangig zum Hausgeld und vorrangig zum Eigengeld zu bilden. Es ist gerade nicht zwingend, dass das Überbrückungsgeld ausnahmslos zügig aus Raten in Höhe von vier Siebteln der monatlichen Bezüge zu bilden ist. Es ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Eventualitäten zu entscheiden, in welcher Höhe ein Teilbeitrag erforderlich ist, damit das Überbrückungsgeld zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung in der festgesetzten Höhe nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verfügung steht.

Der die festgesetzte Rate übersteigende Betrag steht der Verfügung der Gefangenen zu, aber auch dem Zugriff von Gläubigern offen. Daher bestimmt Satz 2, dass die Höhe der Teilbeträge regelmäßig zu überprüfen ist und bei grundlegenden Veränderungen anzupassen ist.

Die Regelung richtet sich primär an die Vollzugspraxis, von den Gestaltungsspielräumen, die auch bisher bestanden, mehr Gebrauch zu machen. Auch Zweifeln bei der Auslegung der Vorschriften soll entgegenwirkt werden.

Ohne Einfluss ist die Neuregelung auf § 36 StVollzG NRW, der das Hausgeld der Gefangenen regelt. Unabhängig von der Anwendung der Sparratenregelung muss die Höchstgrenze von 3/7 bei der Festsetzung des Hausgeldes beachtet werden und das Überbrückungsgeld darf 4/7 der monatlichen Bezüge der Gefangenen nicht übersteigen. Auch §§ 17 Absatz 2 und § 53 Absatz 7 bleiben unberührt. Im Bedarfsfalle können die Gefangenen von dem sog. freien Eigengeld in angemessener Höhe einkaufen oder die Gelder für Ausgaben bei vollzugsöffnenden Maßnahmen, die der Eingliederung der Gefangenen dienen, verwenden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung entspricht datenschutzrechtlichen Vorgaben und verdeutlicht, dass das Einverständnis der Gefangenen schon vor der Überlassung von Geldern zur Verwaltung vorliegen muss und nicht erst nachträglich eingeholt werden darf. Die Anpassung dient der Klarstellung und stellt einen Gleichklang mit der Terminologie des Datenschutzrechts her.

Zu Buchstabe e

Absatz 5 sieht bei länderübergreifenden Verlegungen eine zweckentsprechende Gutschrift der Gelder, die die Gefangenen in dem abgebenden Land für die Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung angespart haben, auf das Überbrückungsgeld vor. Angesichts der unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen und des Wegfalls des Überbrückungsgeldes in einigen Landesstrafvollzugsgesetzen wird eine zweckentsprechende Weiterverwendung der bereits in anderen Bundesländern angesparten Beträge angestrebt.

Zu Nummer 8 (§ 38)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 lit. b, die sich aus der Verschiebung der Absätze des § 37 StVollzG NRW ergibt.

Zu Nummer 9 (§ 39)

Die Änderung soll Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis entgegenwirken und insbesondere klarstellen, in welchen Fällen ein Selbstbehalt in Anrechnung zu bringen ist.

Zu Nummer 10 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Nach gegenwärtiger Praxis ist bei allen Ausführungen von Gefangenen eine ständige und unmittelbare Aufsicht von Bediensteten vorzusehen. Daher werden die Vorschriften in diesem Zusammenhang vereinheitlicht und die Formulierungen hier, in § 53 Absatz 3 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie in § 42 Absatz 2 Nummer 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen aufeinander abgestimmt.

Zu Buchstabe b

Der im Entwurf vorgesehene neue Absatz 4 schafft - wie auch Artikel 1 für den Vollzug der Jugendstrafe und Artikel 4 für den Vollzug der Sicherungsverwahrung - die Rechtsgrundlage für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit. Vor einem im Ermessen der Anstalt stehenden Einsatz müssen Art und Grad der von den Gefangenen ausgehenden Gefahr, das Behandlungsinteresse, die Begleitumstände der Maßnahme und die antizipierten Bedingungen während der vollzugsöffnenden Maßnahme berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu berücksichtigen, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung, namentlich insbesondere durch eine Fußfessel, im Einzelfall die besonderen Gefahren, die von bestimmten Gefangenen ausgehen, verringern können. Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit können durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems aber auch Stigmatisierungen vermieden werden, wenn aufgrund seines Einsatzes von einer Fesselung der Gefangenen abgesehen werden kann. Gerade in diesen Fällen liegt es nicht nur im Interesse der Allgemeinheit sondern auch der Gefangenen, die bestehende Absicherung durch die Begleitung durch Bedienstete zusätzlich elektronisch zu unterstützen. Für die unvorhergesehenen Fälle des plötzlichen Entweichens können die entwichenen Gefangenen durch eine Ortung per Funk oder mittels aufenthaltsbezogener Daten (Global Positioning Systems (GPS)) leichter wiederergriffen werden.

Die für die elektronische Aufenthaltsüberwachung erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen finden sich in § 124 des Entwurfs (vgl. Nummer 20), auf den die Regelung ausdrücklich Bezug nimmt.

Im Bereich des Erwachsenenstrafvollzuges werden die Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit vor allem in Bezug auf Gefangene, die mehrjährige Haftstrafen verbüßen, Anwendung finden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 2, der auf den neu eingefügten Absatz 4 des § 53 zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit (vgl. Nummer 10) verweist, können die Gefangenen auch bei Ausführungen aus wichtigem Anlass elektronisch überwacht werden. Die Regelung dient ebenfalls dem Ziel einer besseren Wiederergriffung von Gefangenen bei Entweichungen. Wie bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit wird ein elektronisches Überwachungssystem bei Ausführungen aus wichtigem Anlass vorrangig dann in Betracht kommen, wenn die üblichen Sicherungsmethoden wie die Fesselung in der konkreten Situation als nicht ausreichend, als weniger geeignet oder auch „unpas-

send“ angesehen werden müssen. Dabei ist bei der gebotenen Abwägung jedoch der abweichende Zweck der Ausführungen zu beachten, denen ein besonderes Wiedereingliederungsziel nur in seltenen Fällen zukommen dürfte. Vorrangig wird bei Ausführungen aus wichtigem Grund eine Fesselung der Gefangenen das adäquate Mittel zum Schutz vor Entweichungen sein. Ist dies aber im Einzelfall aufgrund der Ausgestaltung der Ausführung oder der besonderen Situation, in deren Rahmen die Ausführung stattfindet, nicht der Fall, kann es sehr wohl veranlasst sein, die Ausführung durch die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zusätzlich abzusichern, um die Sicherheitslage der Allgemeinheit auf diese Weise zu verbessern.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 59)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Änderung des § 53 (Nummer 10) resultiert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist der Verweis auf § 12 Absatz 2 Satz 3 durch dessen Wortlaut ersetzt worden.

Zu Nummer 13 (§ 65)

Die Weiterentwicklung von Testverfahren zur Feststellung von Suchtmittelkonsum führt auch in den Justizvollzugsanstalten des Landes zur Anwendung veränderter Testverfahren. Vor diesem Hintergrund soll im Justizvollzug die Untersuchung von Kapillarblut, das durch die Entnahme eines Tropfen Blutes aus der Fingerbeere gewonnen wird, möglich sein. Dem steht die derzeitige Regelung, die körperliche Eingriffe insgesamt ausschließt, entgegen. Dem abzuhelpfen, dient die Änderung von Satz 2 in Absatz 1 des § 65 StVollzG NRW. Nach der Neuregelung darf ein nur geringfügiger körperlicher Eingriff bei der Testung erfolgen, allerdings nur, wenn die Gefangenen einwilligen.

Derzeit werden die Gefangenen gebeten, Urinproben abzugeben. Es gelingt ihnen aber regelmäßig die Urinproben zu manipulieren, etwa durch den Austausch oder Verdünnung des Urins oder die Beimengung von Substanzen. Zwar hat die Rechtsprechung gebilligt, dass die Vollzugsbehörde die Abgabe der Urinprobe in einer Weise verlangt, die eine Manipulation der Probe nach Möglichkeit ausschließt. Dies geschieht in Einzelfällen etwa durch die Abgabe von Urinproben im Beisein von Bediensteten (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11. September 2012 - III-1 Vollz (Ws) 360; Beschluss vom 3. September 2007 - 1 Vollz (Ws) 113/07)). Der hiermit verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wiegt jedoch in der Regel viel schwerer als die bloße Punktion der Fingerbeere zur Abnahme eines Tropfen Blutes. Die Methode einer Punktion der Fingerbeere erscheint auch im Übrigen gegenüber anderen Methoden überlegen, weil sie effektiv Manipulationen verhindert und beispielsweise - etwa anders als Haaranalysen - konkrete Aussagen über die Art und das Maß eines Suchtmittelmissbrauchs zulässt. Die Gefangenen sollen sich vor diesem Hintergrund auch entscheiden können, ob sie beobachtet eine Urinprobe abgeben oder sich mit dem neuen Testverfahren einverstanden erklären wollen.

Zu Nummer 14 (§ 68)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift der Vorschrift an die in Absatz 3 neu eingefügte Regelung zum Identitätsfeststellungsverfahren.

Zu Buchstabe b

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 sieht vor, dass die Fingerabdruckdaten ausschließlich elektronisch gespeichert werden, damit sie unmittelbar in der für den Identitätsabgleich erforderlichen Form erhoben und gespeichert werden können. Eine zusätzliche Ablage in der Gefangenenpersonalakte erscheint nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Regelung sieht in Absatz 3 Satz 1 in Ergänzung zu Absatz 1 Nummer 4 nunmehr ausdrücklich vor, dass die Anstalten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit die Identität Gefangener, erforderlichenfalls durch die Erhebung von Fingerabdruckdaten, sicherzustellen haben, wenn nicht die Identität der oder des Gefangenen bereits anderweitig gesichert ist (Nummer 1), ein Abgleich der Fingerabdruckdaten bereits mit den dem Justizvollzug vorliegenden Fingerabdruckdaten möglich ist (Nummer 2) oder eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann (Nummer 3).

In nicht wenigen Fällen ist eine eindeutige Identifizierung von Gefangenen allein durch die der Vollzugsbehörde vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Dennoch ist gerade in diesen Fällen - zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Anstalten - eine gesicherte Identifizierung der Gefangenen unumgänglich, insbesondere um Radikalisierungsgefahren und andere verdeckte Sicherheitsrisiken aufzudecken und ihnen effektiv entgegenwirken zu können.

Nach Satz 2 können die Fingerabdruckdaten von allen zehn Fingern genommen und elektronisch gespeichert werden, um die Grundlage zu schaffen, in allen Fällen einen sicheren Identitätsnachweis führen zu können. Satz 3 sieht zu diesem Zweck vor, dass die Fingerabdruckdaten nach ihrer Erhebung dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zu übermitteln sind, das einen Abgleich der Identitätsdaten veranlasst. Lediglich wenn der Abgleich Abweichungen zu den Personaldaten ergibt, erhält der Justizvollzug nach Satz 4 eine Rückmeldung über die Ergebnisse des Abgleichs.

Die Daten dürfen nach Satz 5 auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nach Satz 6 weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen regeln. Die Ermächtigung kann nach Satz 7 auf das Justizministerium übertragen werden. Angestrebt wird mittelfristig eine Abfrage im technisch gestützten Regelverfahren, kein automatisiertes Abrufverfahren. Die für ein technisch gestütztes Regelverfahren erforderlichen technischen Voraussetzungen liegen bisher noch nicht vor, sollen aber möglichst bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geschaffen werden. Übergangsweise wird möglicherweise bei den zuständigen Polizeibehörden eine elektronische Lösung ohne Massenverarbeitungsverfahren für die Umsetzung der Vorschrift nötig werden.

Nach Satz 8 kann die Vollzugsbehörde das Bundeskriminalamt auch unmittelbar um einen Abgleich der Identitätsdaten ersuchen. Da sich das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) derzeit in der Überarbeitung befindet, bleibt abzuwarten, ob dort eine Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene an die Strafvollzugsbehörden der Länder vorgesehen sein wird. Eine Verpflichtung des Bundeskriminalamtes zur Auskunftserteilung an die Vollzugsbehörden der Länder kann durch Landesgesetz jedenfalls nicht begründet werden. Ein Datenabgleich unmittelbar über den Datenbestand des Bundeskriminalamtes ist grundsätzlich einem Datenabgleich, bei dem das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen als Vermittlungsstelle einbezogen wird, vorzuziehen. Der Entwurf sieht aus diesem Grunde die Möglichkeit eines direkten Datenabgleichs als alternativen Abfrageweg ausdrücklich vor. Dieser kann genutzt werden, wenn alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen

hierfür vorliegen. Der gleichen Zielrichtung dient auch die Regelung in Satz 9 der Entwurfsvorschrift. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 2. Februar 2016 (BGBl. 2016, 130) sind auch die Grundlagen dafür geschaffen worden, auf technisch verbesserten Wegen Daten zwischen Behörden auszutauschen, die sich auf bestimmte Personengruppen beziehen. In diesem Zusammenhang sieht das Gesetz auch die Erhebung von Fingerabdrücken vor. Bedarf es daher im Justizvollzug des Abgleichs von Fingerabdrücken von Personen, kann es auf der Suche nach den für einen Abgleich erforderlichen, technisch besten Möglichkeiten auch sinnvoll sein, auf das schon bestehende Abgleichverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zurückzugreifen, da es auch in diesem Fall des "Umweges" über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen nicht bedürfte. Auch dieser Möglichkeit will sich der Gesetzentwurf nicht verschließen.

Die angefragten Behörden müssen die Daten zum Zwecke des Abgleichs verarbeiten dürfen. Die nicht zur Dokumentation erforderlichen Daten sind nach Satz 10 hingegen unverzüglich nach dem Identitätsabgleich zu löschen. Davon ausgenommen sind nach Satz 11 solche personenbezogenen Daten, die die angefragten Behörden aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen auch selbst hätten erheben dürfen. Eine erneute Übermittlung durch die Vollzugsbehörde kann allerdings unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 4 erfolgen.

Zu Buchstabe d

Der Verweis in Absatz 4 ist inhaltlich nicht verändert worden. Aus Gründen der Klarstellung nimmt Absatz 4 (Absatz 3 a.F.) nun ergänzend auch auf den neu eingefügten Absatz 3 Bezug. Die in Bezug genommene Regelung befindet sich aufgrund der Neustrukturierung des Abschnittes 22 (Datenschutz) (vgl. Nummer 20) aber nunmehr in § 111 Absatz 2 Nummer 4. Demnach dürfen die gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten zweckfremd nur für die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verarbeitet, d.h. gespeichert und weitergeleitet werden. Hierbei ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Im Einzelfall ist eine Datenverarbeitung oder Verwendung der Daten nur zulässig, wenn kein höherrangiges Interesse der oder des betroffenen Gefangenen entgegensteht.

Absatz 5 Satz 1 sieht vor, dass die betroffenen Gefangenen wie bisher die Vernichtung oder Löschung der nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten verlangen können mit Ausnahme der zu den Gefangenenpersonalakten genommenen Lichtbilder, der Fingerabdruckdaten und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Nach Satz 2 sind die Gefangenen über dieses Recht zu belehren. Nach Satz 3 finden im Übrigen die allgemeinen Regelungen des § 122 StVollzG NRW-E über die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten Anwendung. Die bisherige Regelung ist um die Aufbewahrungsmöglichkeit von Fingerabdruckdaten erweitert worden, im Übrigen aber inhaltlich unverändert geblieben. Der Verweis in Satz 3 dient vor allem der Klarstellung, da es bisher an einer ausdrücklichen Regelung fehlte, wie mit den verbliebenen, nicht mit der Entlassung zu löschenden personenbezogenen Daten der Gefangenen, die im Rahmen von § 68 StVollzG NRW erhoben worden sind, umzugehen ist. So wird klargestellt, dass auch hier keine Dauerspeicherung, sondern nur eine Speicherung auf Zeit zulässig ist.

Zu Nummer 15 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. Besondere Sicherungsmaßnahmen können auch angeordnet werden, um der Gefahr einer Selbsttötung sozusagen als schwerste Form der Selbstverletzung zu begegnen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung der Reihenfolge der nach Absatz 2 zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen soll systematisch die unterschiedliche Eingriffsintensität der verschiedenen Maßnahmen deutlicher hervorgehoben werden. Mit der Änderung der Nummer 4 (Nummer 2 a.F.) des Absatzes 2 wird klargestellt, dass die Beobachtung von Gefangenen unregelmäßig oder auch ununterbrochen erfolgen kann.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Änderung der Reihenfolge der Ziffern in Absatz 2 resultiert.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist wie bisher das Schamgefühl der Gefangenen bei allen Maßnahmen der Beobachtung zu schonen. Eine zusätzliche akustische Überwachung kommt nach Satz 2 unverändert nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Durch die weiteren Änderungen des bisherigen Absatzes 4 wird die bisherige Beschränkung einer ununterbrochenen Überwachung mittels Videotechnik auf besonders gesicherte Haft Räume ohne gefährdende Gegenstände oder besondere Behandlungszimmer im Justizvollzugskrankenhaus aufgehoben. Eine Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln kann damit nun auch in einem Haftraum stattfinden, um bei der Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung den Handlungsspielraum der Anstalten nicht über Gebühr zu beschränken. Es gibt nämlich Fälle, in denen der Grad der Suizidalität einer oder eines Gefangenen einer Phase der Beobachtung bedarf oder auch Fälle, in denen der Gemütszustand einer oder eines Gefangenen in einem Haftraum mit einer Kameraüberwachung wesentlich besser ausgeglichen werden kann als etwa in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, der gerade auf sehr labile Menschen auch eine aggressionssteigernde Wirkung entfalten kann. Eine wichtige begleitende Bedeutung hat in den Fällen der Gefahr einer Selbsttötung oder einer Selbstverletzung die sorgfältige Abklärung der Risikolage durch den ärztlichen und psychologischen Dienst. Auch sollte eine ununterbrochene Kameraüberwachung ausschließlich in Räumen stattfinden, die hierfür besonders vorgesehen sind.

Um die besonders hohe Grundrechtsrelevanz der Maßnahme einer ununterbrochenen Beobachtung unverändert auch gesetzlich hervorzuheben, ist nach § 70 StVollzG NRW-E eine Berichtspflicht der Anstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde vorgesehen, wenn die ununterbrochene Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln mehr als drei Tage aufrechterhalten bleibt (zu vgl. Nummer 16). Wie alle besonderen Sicherheitsmaßnahmen darf die ununterbrochene Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln nur aufgrund einer Einzelfallprüfung durch die Anstaltsleitung angeordnet werden. Dabei ist vor allem die besondere Intensität des Eingriffs gut abzuwägen. Die Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde hat Appellcharakter und soll verhindern, dass die Maßnahme leichtfertig über Gebühr angeordnet und aufrechterhalten wird.

Ergänzt wird die Regelung durch § 66, aus dem sich ergibt, dass Bildaufzeichnungen nicht zulässig sind und die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln durch geeignete Hinweise kenntlich zu machen ist. Bei der Modernisierung oder der Erweiterung von Videoanlagen in bestehenden Einrichtungen des Justizvollzuges sowie bei Neubauten sollten Kameraanlagen in Hafträumen möglichst so gestaltet werden, dass für die Beobachtete oder den Beobachteten in einem angemessenen Zeitraum vorher zu erkennen ist, dass die Beobachtung unmittelbar bevorsteht. Darüber hinaus sollte es für die Beobachtete oder den Beobachteten erkennbar sein, sobald sie oder er gegenwärtig beobachtet wird.

Zu Nummer 16 (§ 70)

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 erweitert die Berichtspflicht der Anstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde auf die Fälle der ununterbrochenen Beobachtung von Gefangenen in ihren Haft-räumen und soll ein ausgleichendes Korrelat zu den durch die Änderung in § 69 erweiterten Möglichkeiten einer ununterbrochenen Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfs-mitteln darstellen (vgl. Nummer 15).

Zu Nummer 17 (§ 78)

Absatz 3 schafft eine Sonderregelung für die Behandlung psychischer Erkrankungen, da hier in der Praxis häufiger die Schwierigkeit besteht, dass der Behandlung in manchen, auch sehr gravierenden Fällen, aus medizinischer Sicht eine Phase der Beobachtung vorangehen muss, bevor ärztlicherseits der Behandlungsplan und die Notwendigkeit einer Zwangsbehandlung sicher eingeschätzt werden kann, diese Beobachtungsphase aber juristisch die Annahme einer unmittelbaren und gegenwärtigen Gefahr für bedeutende Rechtsgüter ausschließt. Der Einrichtung verbleibt die Zeit, ein unabhängiges Gutachten zur Behandlungsnotwendigkeit ein-zuziehen, was sie dann aufgrund der gebotenen Grundrechtsabwägung auch veranlassen muss. Entsprechendes gilt für die 2. Alternative. Haben Einsichtsunfähige anderweitige Er-krankungen, wie zum Beispiel eine Krebserkrankung oder Nierenerkrankung und sind sie auf-grund ihrer Einsichtsunfähigkeit nicht in der Lage, die Behandlungsnotwendigkeit zu erkennen, muss hier aufgrund der staatlichen Schutzpflicht der Eingriff erforderlichenfalls auch gegen den natürlichen Willen einer Person durchgesetzt werden. Neu eingefügt wird die Regelung in Absatz 4, die vorsieht, dass bei Gefangenen, die unter Personensorge stehen, die Personen-sorgeberechtigten von Zwangsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten sind. Der bisherige Absatz 3 verschiebt sich infolge der Änderungen und wird Absatz 5.

Mit der Ergänzung in Absatz 3 2. Alternative trägt die Regelung dem Beschluss des Bundes-verfassungsgerichts vom 26. Juli 2016 - 1 BvL 8/15 - Rechnung. Die Regelung betrifft insoweit die Behandlung von Erkrankungen, bei denen keine gegenwärtige akute Lebensgefahr be-steht, jedoch eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung einschließlich Lebensgefahr droht. Auch hier verbleibt der behandelnden Einrichtung die Zeit zur Einholung eines zusätzli-chen unabhängigen, fachärztlichen Gutachtens und sie kann die vom Bundesverfassungsge-richt geforderten sonstigen Verfahrenssicherungen, die in Absatz 3 im Einzelnen benannt wer-den, umfassend umsetzen.

Zu Nummer 18 (§ 87)

Durch die Änderung soll das Wohl der Kinder gestärkt werden, die gemeinsam mit einer Ge-fangenen im Justizvollzug untergebracht sind. Die Notwendigkeit, dass eine Gefangene das Kind bei einem Krankenhausaufenthalt begleitet, soll auf die Fälle erweitert werden, in denen die Begleitung zwar nicht aus medizinischen Gründen, wohl aber etwa aus den Gründen des Kindeswohls indiziert erscheint.

Zu Nummer 19 (§ 89)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Änderungen zu § 53 des Entwurfs, die zu einer Verschiebung der Absätze geführt hat.

Zu Nummer 20 (Abschnitte 22 und 23)

Die Abschnitte 22 und 23 sind aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit neu gegliedert und strukturiert worden.

In den Abschnitt 22 (Datenschutz) sind zudem die Neuregelungen zum verbesserten Daten-austausch mit der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen und das Akteneinsichts-recht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen aufgenommen worden. Durch die Neustrukturierung

haben viele Vorschriften eine neue Gliederung und teilweise neue Überschriften erhalten. Hierdurch ergeben sich wiederum Folgeänderungen in der Nummerierung und Reihenfolge der Vorschriften im Abschnitt 22 selbst, aber auch in dem nachfolgenden Abschnitt 23. Ebenso haben sich die Ziffern in den Verweisen auf andere Vorschriften verändert.

Abschnitt 23 ist inhaltlich insgesamt nicht verändert worden. Es handelt sich ausschließlich um Folgeänderungen, die durch die Neustrukturierung des Abschnittes 22 ausgelöst werden.

Abschnitt 22 (Datenschutz)

Zu § 108 (Begriffsbestimmung, Datenerhebung)

Die Regelung wird in Absatz 1 Satz 1 um die Klarstellung ergänzt, dass auch die Aufsichtsbehörde Vollzugsbehörde im Sinne des Abschnittes über den Datenschutz sein kann, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgaben selbst Daten erhebt, verarbeitet oder übermittelt und in den Folgevorschriften keine anderweitige Regelung getroffen wird. In Absatz 2 wird - wie auch in den nachfolgenden Vorschriften - der dynamische Verweis auf Vorschriften der Datenschutzgesetze durch einen statischen Verweis ersetzt. Hintergrund ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt der Europäischen Union vom 4. Mai 2016, DE, L 119/1), deren Umsetzung in den kommenden Jahren zu erheblichen Änderungen der allgemeinen Datenschutzgesetze führen wird. Um nicht Gefahr zu laufen, dass die Verweise auf die Datenschutzvorschriften anderer Gesetze schon in Kürze ins Leere laufen, sind für den Bereich des Datenschutzes durchgehend statische Verweise anstelle der sonst vorzugswürdigeren dynamischen Verweisungen vorgesehen.

Dennoch wird mittelfristig eine erneute bereichsspezifische Anpassung der Datenschutzvorschriften voraussichtlich unabwendbar sein, wobei für den Bereich des Strafvollzuges selbst nicht die neue Datenschutzgrundverordnung, sondern die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union vom 4. Mai 2016, DE, L 119/89), zur Anwendung kommt.

Zu § 109 (Sicherheitsanfrage)

Die Vollstreckungsunterlagen und das anfängliche vollzugliche Verhalten Gefangener lassen nicht notwendigerweise Rückschlüsse darauf zu, ob von einzelnen Gefangenen Radikalisierungsgefahren ausgehen. Gerade in jüngerer Zeit begehen zunehmend Personen mit extremistischem Hintergrund Straftaten, die dem Justizvollzug als „Gefährder“ gar nicht bekannt sind oder bekannt sein müssen, da der Inhaftierungsgrund eine Straftat ist, die einen Bezug zu einer terroristischen Straftat oder einer extremistischen Grundhaltung nicht aufweist. So bedarf es vor allem einer guten Präventionsarbeit, um zu verhindern, dass radikale oder extremistisch motivierte Gefangene andere Gefangene nachteilig, auch im Verborgenen, beeinflussen. Gerade von extremistisch motivierten Gefangenen können auch Terrorgefahren oder andere schwerwiegende Gefahren für die Anstaltssicherheit ausgehen, denen es besonders nachdrücklich vorzubeugen gilt.

Durch die neu eingefügte Regelung in § 68 soll der Justizvollzug zunächst in die Lage versetzt werden, alle Gefangenen in den Vollzugsanstalten des Landes sicher zu identifizieren, um dann in einem zweiten Schritt nach § 109 des Entwurfs durch eine Sicherheitsanfrage zu prüfen, ob nach den übermittelten Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden von den Gefangenen

erhöhte Radikalisierungsgefahren oder sonstige erhöhte Sicherheitsrisiken für die Anstalt ausgehen. Diese Präventionsmaßnahmen erscheinen zwingend erforderlich, um die Sicherheit in der Anstalt durch geeignete Sicherungsmaßnahmen weiter gewährleisten zu können (z.B. durch Unterbringung von Gefangenen auf einer anderen Abteilung, Verlegung, Veranlassung der Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm, Kontrolle des Besuchs- und Schriftverkehrs). Durch eine im Grundsatz verdachtsunabhängige Sicherheitsanfrage können Sicherheitsmaßnahmen gezielt gegen einzelne Gefangene verhängt werden und es müssen nicht rein präventiv alle Gefangenen oder bestimmte Gefangenengruppen pauschal mit höheren Sicherungsmaßnahmen belegt werden. Vor dem Hintergrund dieser Zielrichtung sieht die Vorschrift in Absatz 4 nunmehr ausdrücklich neben der Möglichkeit einen Bundeszentralregisterauszug anzufordern auch die Möglichkeit eines Datenaustausches mit Behörden, die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, vor. Hierzu zählen namentlich auch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, die Polizeibehörden, aber auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Nach Absatz 1 Satz 1 prüfen die Anstalten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung von Radikalisierungsprozessen, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über die Gefangenen oder anstaltsfremde Personen, die in der Vorschrift legaldefiniert werden, vorliegen.

Für eine Sicherheitsanfrage über anstaltsfremde Personen, die in Absatz 1 Satz 1 als Personen definiert werden, die zu der Anstalt nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, und in einer Justizvollzugsanstalt tätig werden sollen, erhält die neu eingefügte Regelung des § 109 eine spezifische gesetzliche Grundlage. Die Neuregelung soll für diesen Personenkreis sicherstellen, dass nur Personen Zugang zu dem Sicherheitsbereich einer Anstalt erhalten können, bei denen keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vorliegen und eine durchgeführte Sicherheitsanfrage auch keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse erbracht hat. Eine Schlechterstellung anstaltsfremder Personen oder gar ein konkretes Misstrauen ist damit in keiner Weise verbunden, da auch die eigenen Bediensteten des Vollzugs entsprechenden Überprüfungen unterzogen werden können. Anstaltsfremde Personen werden durch die Regelung Anstaltsbediensteten im Ergebnis nur gleichgestellt. Die Vorschrift enthält aber in den nachfolgenden Absätzen spezifische ergänzende Vorgaben, die nur für anstaltsfremde Personen Geltung beanspruchen.

Personen, die zu der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und die Anstalt im Auftrag einer anderen Behörde aufsuchen sind beispielsweise Bewährungshelferinnen und -helfer oder Polizeibeamtinnen und -beamte oder Referendarinnen und Referendare.

Anstaltsfremde Personen im Sinne der Vorschrift, die grundsätzlich einer Überprüfung zu unterziehen sind, sind etwa Handwerker, die mit Reparatur- oder Wartungsarbeiten beauftragt werden sollen, aber auch ehrenamtlich tätige Personen, Honorarkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Organisationen und Vereine.

Einige Personengruppen sind schon aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Rechte oder ihrer Rechtsstellung grundsätzlich von einer Überprüfung auszunehmen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa Verteidigerinnen und Verteidiger oder Abgeordnete der Verfassungsorgane. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen sind zwar nicht im Auftrag einer Behörde tätig, als Eigentümer der Liegenschaften des Strafvollzuges aber grundsätzlich ebenfalls regelmäßig ausreichend legitimiert, ohne dass es einer besonderen Sicherheitsprüfung bedarf. Da das Gesetz nicht alle Personen- oder Gefangenengruppen aufzählen kann, die grundsätzlich von einer Überprüfung ausgenommen sind, sieht die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 und 3 eine Verordnungsermächti-

gung für die Landesregierung vor. Da es der Anstalt bei verdeckten Radikalisierungstendenzen in der Regel ohnehin an ausreichenden Anknüpfungspunkten fehlt, Auskünfte gezielt für bestimmte Gefangene und Personengruppen, die in der Anstalt tätig werden wollen, einzuholen, soll nach allgemeinen Merkmalen bestimmt werden können, bei welchen Gefangenen- oder Personengruppen von einer Sicherheitsanfrage abzusehen ist. Zu denken ist hier insbesondere daran, Gefangene mit einem bestimmten hohen Grundalter bei Aufnahme in den Vollzug von der Überprüfung auszunehmen. Auch kommen Differenzierungen bei Gefangenen nach dem Anstaltszweck in Betracht, etwa eine Differenzierung nach offenen und geschlossenen Anstalten. Aus dem Kreis der anstaltsfremden Personen könnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater landeseigener Unternehmen oder Bewerberinnen und Bewerber auf freie Stellen, aber auch bereits langjährig im Vollzug tätige und vertraute ehrenamtlich Tätige, auf deren Mitarbeit der Vollzug im Besonderen angewiesen ist und die besonders gefördert wird, von einer Sicherheitsanfrage regelmäßig oder auch im Einzelfall ganz oder in Teilen bereits durch Rechtsverordnung ausgenommen werden (Absatz 1 Satz 2 und 3).

Die Verordnungsermächtigung kann nach Satz 3 auf das Justizministerium übertragen werden.

Absatz 2 definiert den Begriff der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse. Sicherheitsrelevant sind namentlich Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen. Da die neue Vorschrift aber die bisherigen Prüfungskompetenzen der Anstalten nicht beschränken will, stellt sie in Satz 2 klar, dass namentlich bei anstaltsfremden Personen, die an der Behandlung von Gefangenen mitwirken, auch andere Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Personen erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein können. Auch bleibt das Hausrecht der Anstalten unberührt.

Absatz 3 sieht für anstaltsfremde Personen eine Belehrung über den Anlass der Sicherheitsanfrage, ihren Umfang und die Rechtsfolgen nach Absatz 10 vor.

Die Absätze 4 ff. regeln die näheren Einzelheiten der Sicherheitsanfrage und den Umgang mit den erhobenen Daten.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann die Anstalt zur Durchführung der Sicherheitsanfrage Behörden mit Sicherheitsaufgaben um Auskunft ersuchen. Nach Satz 2 Nummer 1 darf sie insbesondere eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes anfordern. Nach Nummer 2 und Nummer 3 können auch Erkenntnisse der Polizeibehörden und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen angefragt werden.

Erst wenn sich aus den Anfragen nach Nummer 1 bis 3 weitere Hinweise ergeben, soll die Anstalt erforderlichenfalls auch Auskunft von anderen Behörden anfordern oder auch von anstaltsfremden Personen selbst Auskünfte oder Unterlagen verlangen, wozu sie nach Satz 3 ermächtigt wird. Diese Regelung dient allein der Klarstellung. Sie begründet aber in Bezug auf die nicht näher bezeichneten weiteren Behörden keine zusätzlichen Übermittlungspflichten, die in anderen Gesetzen, die für die angefragten Behörden gelten, geregelt sein müssen.

Nach Absatz 4 Satz 4 bleiben die Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210) unberührt, was im Besonderen für die dort geregelten Geheimschutzvorschriften Bedeutung erlangt, die regeln, unter welchen Umständen Zugang zu Verschlussachen gewährt werden darf.

Absatz 5 konkretisiert den Abfrageumfang der Anfragen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3.

Die Sicherheitsanfrage bezieht sich im Ansatz grundsätzlich auf abstrakt sicherheitsgefährdende Sachverhalte und es soll dem Grunde nach von einer Sicherheitsanfrage nur abgesehen werden dürfen, wenn bei den betroffenen Personengruppen nach den allgemeinen Erfahrungssätzen Radikalisierungsgefahren oder sonstige Sicherheitsbedenken eher fernliegen. Die Anstalt hat wenig Erkenntnisse über die einzelnen Personen und vermag im Einzelfall konkret gar nicht zu beurteilen, welche Personen im Einzelnen gefährlich sind und welche nicht. Dennoch gibt es eine Vielzahl von anstaltsfremden Personen, die aufgrund ihrer Stellung oder ihrer langjährigen Mitarbeit im Vollzug der Anstaltsleitung gut bekannt ist und denen die Anstalt aus guten Gründen bereits ihr Vertrauen entgegen bringt. Dieser Interessenlage kann die Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 nicht umfassend Rechnung tragen. Auch können in einer Rechtsverordnung nicht alle Fallgruppen abschließend erfasst werden. Daher ergänzt Absatz 6 diese Regelung:

Absatz 6 bestimmt, wann im Einzelfall von einer Anfrage abgesehen werden kann oder soll. Während dies bei Gefangenen aufgrund ihres dauernden Aufenthalts in der Anstalt, gemeinsam mit Gefangenen und Bediensteten und anderen Personen, die in der Anstalt tätig sind, in der Regel nur der Fall sein soll, wenn eine Gefährdung für die Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann, kann bei anstaltsfremden Personen schon ganz oder teilweise von einer Anfrage abgesehen werden, wenn im Einzelfall aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt. So erscheint es nicht veranlasst, etwa Personen, die keinen Kontakt mit Gefangenen haben, oder Ehrenamtliche, die bestimmte Einzelmaßnahmen in den Anstalten wahrnehmen, unabhängig von dem Inhalt oder der Zielrichtung des Angebotes regelmäßig einer Sicherheitsanfrage zu unterziehen.

Die nachfolgenden Absätze 7 ff. der Vorschrift regeln den Umfang und weitere Einzelheiten des Informationsaustausches mit den angefragten Behörden.

Das Ersuchen an die angefragten Behörden muss nach Absatz 7 die personenbezogenen Daten, insbesondere die gesicherten Identitätsdaten, die bekannt gewordenen Aliaspersonalia sowie die Vollstreckungsdaten, enthalten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Anstalten im Rahmen der Anfrage auch die Identitätsdaten der Gefangenen mitteilen sollen, die nach § 68 des Entwurfs mit den Daten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen abgeglichen worden und im weiteren Vollzug als sogenannte Führungspersonalien zu behandeln sind.

Nach Absatz 8 teilen die beteiligten Behörden mit Sicherheitsaufgaben der Anstalt ihre sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person mit. Erkenntnismitteilungen der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen unterliegen den besonderen Übermittlungsvorschriften des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, was Satz 2 ausdrücklich klarstellt. Die angefragten Behörden dürfen nach Satz 3 die für die Beantwortung der Sicherheitsanfrage erforderlichen Daten nach Absatz 7 verarbeiten, müssen diese aber löschen, sobald die Sicherheitsanfrage abgeschlossen ist (Satz 4). Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen darf abweichend hiervon nach Satz 5 die in Absatz 7 genannten personenbezogenen Daten, die sie aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen auch selbst hätte erheben können, auch nach Abschluss der Abfrage speichern. Sie darf somit die gespeicherten, für ihre Aufgaben relevanten, personenbezogenen Daten im Rahmen des erforderlichen Umfangs auch selbst zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet

sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendungen vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung nutzen, d.h. auch verarbeiten und übermitteln.

Gemäß Absatz 9 Satz 1 dürfen die für die Sicherheitsanfrage erforderlichen personenbezogenen Daten im Wege einer regelmäßigen Datenabfrage ausgetauscht werden. Dies kommt namentlich in Betracht, wenn aufgrund des Umfangs und der Art der abzugleichenden Datensätze bei den angefragten Behörden eine manuelle Abwicklung der Ersuchen ausgeschlossen erscheint. Ein automatisiertes Abrufverfahren ist nicht vorgesehen. Die Regelung sieht Satz 2 und 3 eine weitere Verordnungsermächtigung vor. Durch Rechtsverordnung können nach Satz 2 technische und inhaltliche weitere Einzelheiten für das Anfrageverfahren geregelt werden. Auch insoweit kann nach Satz 3 die Ermächtigung auf das Justizministerium übertragen werden.

Nach Absatz 10 bewertet die Anstalt die ihr mitgeteilten Erkenntnisse über eine Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Die Anstaltsleitung entscheidet nach Satz 2, ob sie einer anstaltsfremden Person nicht oder nur unter Beschränkungen Zutritt zur Anstalt gewährt oder sie nicht oder nur unter Beschränkungen zu der angestrebten Tätigkeit in der Anstalt zulässt. Dies gilt nach Satz 3 entsprechend, wenn die anstaltsfremde Person eine Sicherheitsanfrage verweigert. Kann eine für geboten erachtete Sicherheitsanfrage nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, kann nach Satz 4 eine Tätigkeit in der Anstalt auch vorübergehend unter Beaufsichtigung aufgenommen oder ein Zutritt zu der Anstalt vorläufig unter Beaufsichtigung bewilligt werden, wenn dies erforderlich ist. Satz 4 trifft so eine gesonderte Bestimmung bei Eilbedürftigkeit, etwa bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten.

Absatz 11 bestimmt, dass die personenbezogenen Daten in gesonderten Akten oder personenbezogenen Dateien zu verarbeiten, namentlich zu speichern, sind. Zu beachten ist dabei die Regelung des § 110 Absatz 2 StVollzG NRW-E, nach der die von den Behörden mit Sicherheitsaufgaben übermittelten Daten getrennt von anderen Unterlagen über die Gefangenen zu führen und besonders zu sichern sind.

Absatz 12 Satz 1 stellt klar, dass eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten über Gefangene einschließt, diese zum Zwecke der Behandlung zu verarbeiten. Die nachfolgende Sätze treffen ergänzend zu den Regelungen zur Löschung der Daten bei den angefragten Behörden weitere Sonderregelungen zu der Verarbeitung von Daten über Gefangene durch die Vollzugsbehörden, die aufgrund der Vorschrift des § 109 StVollzG NRW-E gewonnen werden. Die Daten werden von der Anstalt zuvörderst dafür benötigt, Sicherheitsrisiken in den Anstalten aufzudecken, um ihnen entgegen treten zu können. Stellt sich durch eine Sicherheitsanfrage aber heraus, dass Gefangene etwa besondere Radikalisierungstendenzen oder eine besondere Gewaltproblematik aufweisen, muss die Anstalt in die Lage versetzt werden, die oder den Gefangenen nicht nur zum Schutz Dritter sicher zu verwahren, sondern sie muss die Erkenntnisse auch im Besonderen für die weitere Behandlung der Gefangenen nutzen dürfen, nicht nur, um den Gefangenen zu helfen, sondern auch, um den Sicherheitsgefahren nachhaltig begegnen zu können. So wird sie Gefangene etwa in spezifische Maßnahmenangebote zur Deradikalisierung oder Behandlungsangebote zur Bekämpfung der Gewaltproblematik zu vermitteln versuchen. Dies setzt aber eine Weiterverarbeitungsbefugnis für die gewonnenen Daten für vollzugliche Zwecke der Behandlung voraus. Die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt schließt daher aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Behandlung der Gefangenen mit ein. Eine Übermittlung der gewonnenen personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist - für die besonders sensiblen Daten - nur für Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe zulässig. Eine Übermittlung zu anderen Zwecken erfolgt einschränkend nur

nach Maßgabe des § 111 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und zur Verhinderung oder Verfolgung erheblicher Straftaten.

Absatz 13 regelt die Löschung und Vernichtung der nach § 109 über anstaltsfremde Personen erhobenen Daten bei den Vollzugsbehörden in Anlehnung an die besonderen Vorgaben des § 23 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes NRW. Für die Daten über Gefangene gilt § 122 dieses Entwurfs.

Absatz 14 Satz 1 sieht die Möglichkeit einer wiederholten Sicherheitsanfrage vor, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen. In Abweichung zu § 18 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sieht Satz 2 spätestens nach Ablauf einer Frist von 18 Monaten eine wiederholte Sicherheitsanfrage über anstaltsfremde Personen vor. Die Wiederholungsprüfung ist erneut mit den in Absatz 1 ff. beschriebenen Maßgaben durchzuführen und ist, wie sich aus dem Zusammenhang erschließt, nur angezeigt, wenn anstaltsfremde Personen längerfristig oder wiederholt über einen Zeitraum von länger als zwei Jahren in der Anstalt tätig werden. Dem Ziel, unnötige Wiederholungsprüfungen zu vermeiden, dienen auch die Fristenregelungen in Absatz 13.

Absatz 15 überträgt die Regelungen über die Sicherheitsanfrage über anstaltsfremde Personen auf Besucherinnen und Besucher, sieht aber zugleich einschränkend vor, dass eine Sicherheitsanfrage regelmäßig nur zu veranlassen ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Sicherheitsbedenken nahelegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sicherheitsrelevante Erkenntnisse über die Gefangenen mitgeteilt werden, die besucht werden sollen.

Die Einschränkung soll verhindern, dass die Rechte der Gefangenen auf Außenkontakte über Gebühr beschränkt werden. Satz 2 ergänzt die im Rahmen der Durchführung der Anfrage zu tätigen Angaben. Der Begriff der sicherheitsrelevanten Hinweise ist bei Besucherinnen und Besuchern enger auszulegen als bei anstaltsfremden Personen im Sinne des Absatz 1. Hintergrund ist, dass die Gefangenen grundsätzlich einen Anspruch auf Besuchskontakte haben, der auch nicht über Gebühr eingeschränkt werden soll. Bei der gebotenen Gesamtabwägung ist auch Artikel 6 Grundgesetz besonders in den Blick zu nehmen. Die Mittel der Besuchsüberwachung können in der Regel Gefahren für die Anstaltssicherheit ausreichend entgegen wirken.

Zu § 110 (Schutz der Daten in Akten und Dateien)

Die Vorschrift entspricht § 113 StVollzG NRW a.F. Ergänzend sind die nach § 109 des Entwurfs erhobenen Daten als besonders schutzbedürftig eingestuft worden.

Zu § 111 (Verarbeitung)

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 und 2 mit geringfügigen Änderungen die Regelungsinhalte des § 109 Absatz 1 und 2 StVollzG NRW a.F.

Absatz 2 Nummer 6 regelt erstmals das sog. Akteneinsichtsrecht des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT). Die Änderung beruht auf einer Forderung des CPT nach unbeschränkter Einsichtnahme in persönliche Verwaltungs- und Patientenakten festgehaltener Personen. Durch die Regelung wird nunmehr dem CPT in Umsetzung der europäischen Regelungsvorgaben ein eigenständiges, von dem Gefangenenwillen unabhängiges Einsichtsrecht in Akten oder Dokumente eingeräumt. Voraussetzung für die Einsichtnahme bleibt aber, dass sie im Einzelnen vom Kontrollauftrag des Ausschusses gedeckt ist. Eine vergleichbare Regelung für andere internationale oder supranationale Organisationen ist nicht erforderlich. So enthält etwa das Fakultativprotokoll zur VN-Antifolterkommission - anders als die Antifolterkonvention des Europarats (CPT) - nicht nur einen allgemeinen Hinweis darauf, dass dem Ausschuss alle zur Erfüllung seiner

Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen seien (so Artikel 8 CPT und Artikel 12 OP-CAT), sondern ausdrücklich auch die Verpflichtung der Vertragsstaaten, dem Ausschuss „unbeschränkter Zugang zu allen Informationen“ zu gewähren (Artikel 14 Abs. 1 lit. b). Diese Verpflichtung wird nicht durch einen Hinweis auf die nationalen Gesetze eingeschränkt. Ein Vertragsgesetz hat diese Verpflichtung in deutsches Recht transformiert, so dass die Anstalten schon auf dieser Grundlage vorbehaltlos verpflichtet sind, dem Ausschuss Zugang zu den Gefangenen- und Krankenakten zu gewähren.

Absatz 3, 4 und 5 übernehmen die Regelungsinhalte des § 109 Absatz 10, 11 und 3 StVollzG NRW a.F. Absatz 6 und 7 übernehmen die Regelungen aus § 109 Absatz 1 Satz 2 und 3 StVollzG NRW.

In Absatz 5 ist ergänzend ein Verweis auf den neu eingefügten § 112 Absatz 1, 3 und 4 eingefügt worden. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz nach diesem Gesetz, aber auch im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Aufsichtsbehörde Daten von Amts wegen übermittelt werden dürfen. Es erschiene praxisfern zu verlangen, dass die Gerichte im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens explizit einzelne Daten oder Aktenbestandteile anfordern müssen. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken liegt nach § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen namentlich dann nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Zulässig ist auch die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten offensichtlich überwiegen.

Zu § 112 (Datenaustausch zwischen Vollzugsbehörden)

Die neu eingefügte Vorschrift ist § 479 der Strafprozessordnung nachgebildet und greift die im Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen maßgeblich in §§ 14 Absatz 1 und 13 Absatz 3 LDG NRW niedergelegten Datengrundsätze auf und konkretisiert sie in Bezug auf die besonderen Anforderungen des Datenaustausches zwischen Vollzugsbehörden, wenn es im Justizvollzug etwa zu Verlegungen oder Überstellungen kommt. Bei einer Verlegung benötigt die aufnehmende Anstalt in der Regel die vollständigen personenbezogenen Datensätze zur Fortführung der Vollzugsmaßnahmen, aber auch zur Fortführung der Konten der Gefangenen, der Vollstreckungsübersichten und beispielsweise zur Fortführung einer medizinischen Behandlung und Betreuung. Entsprechendes gilt im Grundsatz bei Überstellungen, etwa für eine weiterführende Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus, die eine Übermittlung und Weiterverarbeitungsbefugnis für die medizinischen Daten erfordert. In anderen Fällen der Überstellung, etwa im Rahmen von Transporten oder Besuchsüberstellungen, genügt es hingegen regelmäßig, der mitwirkenden Vollzugsbehörde nur einen Teil der Gefangenenpersonenpersonalakten zur Verfügung zu stellen, während die Gefangenenpersonalakten und die Stammdaten in der Stammanstalt verbleiben.

Oftmals genügt es nicht, den Gefangenen bei einer Verlegung die Gefangenenpersonalakten „mit auf den Weg“ zu geben. Gerade in dem Zeitraum vor und nach einer Verlegung, aber auch während einer Überstellung ist es regelmäßig erforderlich, dass übergangsweise sowohl die verlegende als auch die aufnehmende Anstalt auf personenbezogene Daten zugreifen können. Die Altanstalt benötigt etwa die personenbezogenen Gefangenenpersonenpersonalakten, um die Konten der Gefangenen abschließen zu können. Während dieser Zeit ist die aufnehmende Anstalt bereits im Besonderen vor allem auf die personenbezogenen Daten angewiesen, die ihr Hinweise auf besondere Sicherungsmaßnahmen, begonnene Behandlungsmaßnahmen, eine Suchtproblematik oder auch medizinische Hinweise geben.

Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 1 Satz 1 klar, dass bei Beteiligung mehrerer Vollzugsbehörden die beteiligten Vollzugsbehörden anderen Vollzugsbehörden von Amts wegen Daten übermitteln dürfen, soweit diese Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Vollzugsbehörde erforderlich sind. So können der bisherigen Praxis entsprechend Übermittlungsersuchen einer anderen Vollzugsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden oder bei einer Verlegung oder Überstellung Daten „mit auf den Weg gegeben“ werden, ohne dass es einer gesonderten Anforderung bedarf. Zu beachten ist allerdings, dass ein automatisierter Abruf dieser Daten einer besonderen Grundlage (§ 123 des Entwurfs) bedarf. Satz 2 stellt klar, dass in dem Fall, in dem die Vollzugsbehörde bei Verlegungen oder Überstellungen von Gefangenen anderen Vollzugsbehörden von Amts wegen Daten übermittelt, sie die verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist. Satz 3 sieht eine Weiterverarbeitungsbefugnis für die Empfängerbehörde vor. Dabei sehen Satz 4 und 5 ausdrücklich die Möglichkeit der Einrichtung von Verbunddateien vor. Da auch für diesen Fall geregelt sein muss, wer datenverantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist, welche Behörde keinen oder nur noch lesenden Zugriff auf die Daten hat und welche Behörde Daten zur Speicherung eingeben darf, ist für die Regelung der näheren Einzelheiten einer Verbunddatei eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die auf das Justizministerium übertragen werden kann. In der Regel wird die eingegebene Stelle datenverantwortliche Stelle sein und die beteiligte Behörde, die etwa eine Verlegung veranlasst hat, keinen oder nur noch lesenden Zugriff auf einen Teil der Grunddaten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die abgebende Vollzugsbehörde der aufnehmenden bei Verlegungen in der Regel die vollständige Gefangenenpersonalakte und personenbezogenen Daten übermittelt. Satz 2 bestimmt, dass die übermittelnde Vollzugsbehörde die Daten nach Erreichung des Übermittlungszwecks unverzüglich zu löschen hat, soweit ihr nicht aufgrund der Vorschriften dieses Abschnitts oder anderer gesetzlicher Vorschriften die weitere Speicherung und Verarbeitung gestattet ist. In der Regel wird die verlegende Vollzugsbehörde nur noch einen kleinen Teil der Daten für ihre Verwaltung benötigen.

Bei den nur als vorübergehende Maßnahme definierten Überstellungen hingegen sollen nach Absatz 3 in der Regel nur die Daten „ausgetauscht“ werden, die die jeweilige Behörde im Rahmen des konkreten Überstellungszweckes auch benötigt. Satz 3 ordnet die entsprechende Geltung von Satz 2 bei Rücküberstellungen an.

Absatz 4 trifft besondere Bestimmungen über den Austausch von personenbezogenen Daten zwischen Einrichtungen des Justizvollzuges für den Fall, dass Vorinhaftierungen vorgelegen haben. Dabei zielt die Formulierung bewusst auf Daten aus dem Justizvollzug und nicht aus einer einzelnen Vollzugsbehörde derselben „Strafart“ ab, weil es für den erforderlichen Datenaustausch und die Erforderlichkeit der Datenerhebung und -verarbeitung nicht darauf ankommen darf, ob Gefangene während ihres „Vollzugslebens“ verschiedene Vollzugsarten und Vollzugsanstalten durchlaufen haben und etwa von der Untersuchungshaft in eine andere Strafanstalt oder eine Einrichtung der Sicherungsverwahrung verlegt worden sind. Oft hängt es aus vollzuglicher Sicht von Zufälligkeiten ab, ob Gefangene noch „dieselbe Strafe“ verbüßen oder es sich um eine frühere Inhaftierung handelt, etwa wenn Gefangene sich zwischen Untersuchungshaft und Straftat noch kurzzeitig auf freiem Fuß befunden haben, eine frühere Reststrafenaussetzung widerrufen wird oder sich die Vollstreckungsreihenfolge so ändert, dass die Gefangenen in eine andere Anstalt oder Einrichtung geladen oder verlegt werden. Der Datenaustausch zwischen Vollzugsbehörden muss im Interesse eines funktionierenden sicherheits-, aber auch qualitativ hochwertigen, behandlungsorientierten Vollzuges einen erleichterten Datenaustausch „anstands- und vollzugsgesetzübergreifend“ zulassen und fördern.

Satz 1 betont, dass auch bezogen auf personenbezogene Daten aus früheren Inhaftierungen ein Datenaustausch von Amts wegen erfolgen darf. Dies wird vor allem für die sog. Gefangenengrunddaten wie die Buchnummer und die Familienverhältnisse, aber auch für relevante Erkenntnisse zu Vorerkrankungen oder besonderen Sicherungsmaßnahmen wegen Suizidneigung oder Gewalttätigkeit in Betracht kommen.

Satz 2 stellt klar, dass personenbezogene Daten aus früheren Inhaftierungen, auch aus anderen als der aktuell vollstreckenden Anstalt, während der sog. Sperrfrist beigezogen oder übermittelt werden dürfen und für diese Daten die Sperr- und Lösungsfristen nach § 122 des Entwurfs gelten. Zudem besteht eine Weiterverarbeitungsbefugnis der Vollzugsbehörde, die die Daten aus früheren Inhaftierungen angefordert hat.

Zu § 113 (Zweckbindung, Datenverantwortung)

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 Satz 1 die Regelung in § 111 Satz 1 StVollG NRW a.F. sowie in Satz 2 die Regelung des § 111 Satz 3 StVollzG NRW a.F. Die Regelung des Satzes 2 ist entfallen und ist bezogen auf Übermittlungsvorgänge an öffentliche Stellen in der Sonderregelung des § 114 Absatz 5 aufgegangen. In Bezug auf nicht öffentliche Empfängerinnen und Empfänger besteht regelmäßig kein Bedürfnis, eine zweckändernde Weiterverarbeitungsbefugnis einzuräumen. Ergänzende Sonderregelungen für die Auskunftserteilung an Dritte enthält der Abschnitt über den Datenschutz, z.B. im Zusammenhang mit der Mitteilung über die Haftverhältnisse an nicht öffentliche Stellen und Personen (§ 117 StVollzG NRW-E) oder dem Auskunftsanspruch von Opfern (§ 116 StVollzG NRW-E).

Die Regelung in Absatz 2 übernimmt § 109 Absatz 13 StVollzG NRW a.F. und passt die vorgesehenen Verweise an die neuen Vorschriften an. Ergänzend ist klargestellt, dass zur Überprüfung eines Ermittlungersuchens die auskunftsbegehrenden Datenempfängerinnen und Datenempfänger erforderlichenfalls die für die Prüfung erforderlichen Angaben zu tätigen haben.

Zu § 114 (Übermittlung an öffentliche Stellen)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Grundsatz des Datenaustausches zwischen öffentlichen Stellen wie er auch in § 14 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen niedergelegt ist. Ergänzt wird der Grundsatz durch Absatz 5, der die übrigen Regelungsinhalte des § 14 Absatz 1 LDG NRW aufgreift. Die Regelung ist enger gefasst als die bisherige Regelung in § 111 Absatz 1 Satz 2, die durch die Neuregelung ersetzt wird. Die Änderung in Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass viele wichtige Statistiken der Rechtspflege wie die Strafvollzugsstatistik durch bundeseinheitliche Verwaltungsanordnungen geregelt werden.

Zu § 115 (Schutz besonderer Daten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 112 StVollzG NRW a.F. Als Folgeänderung werden die Verweise angepasst.

Zu § 116 (Auskünfte an Opfer)

Die Vorschrift übernimmt unverändert § 115 StVollzG NRW a.F. Die Verweise werden angepasst.

Zu § 117 (Haftmitteilungen an öffentliche und nicht öffentliche Stellen)

Die Vorschrift übernimmt § 109 Absatz 7 StVollzG NRW a.F. Die Inhalte der Sätze 1 bis 3 sind ohne inhaltliche Änderungen auf zwei Absätze aufgeteilt worden.

Zu § 118 (Überlassung von Akten)

Die Vorschrift übernimmt § 109 Absatz 8 und 9 StVollzG NRW. Die Trennungsregelung ist dabei auf die Regelung des § 109 Absatz 5 StVollzG NRW a.F. und den § 114 Absatz 5 StVollzG NRW-E und die mit der Nachsorge betrauten öffentlichen Stellen erstreckt worden, weil in diesen Fällen eine vergleichbare Interessenlage vorliegt.

Zu § 119 (Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht)

Die Vorschrift übernimmt unverändert § 116 StVollzG NRW a.F.

Zu § 120 (Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke)

Die Vorschrift übernimmt unverändert § 117 StVollzG NRW a.F. Der dynamische Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz wird in einen statischen umgewandelt.

Zu § 121 (Einschränkungen)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert § 109 Absatz 12 StVollzG NRW a.F. Die Verweise werden angepasst.

Zu § 122 (Berichtigung, Löschung, Sperrung)

Die Vorschrift übernimmt § 114 StVollzG NRW a.F. Die Verweise werden angepasst.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt die bisherige Bestimmung und stellt darüber hinaus klar, dass die Verwendungsbeschränkungen auch enden, wenn Gefangene erneut in derselben oder einer anderen Einrichtung des Justizvollzuges zum Vollzug einer Strafe, Sicherungsverwahrung oder Untersuchungshaft aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung. Unterbringungen in der Sicherungsverwahrung werden nun ausdrücklich benannt und es wird zudem klargestellt, dass die Verwendungsbeschränkungen auch enden, wenn die Vorinhaftierung in einer anderen Einrichtung des Justizvollzuges vollzogen worden ist. Dabei wird zugleich klargestellt, dass ein Datenaustausch auch dann möglich sein muss, wenn vor Verbüßung einer Strafe eine Untersuchungshaft in einer anderen Anstalt oder aber auch eine Jugendstrafe im Justizvollzug vollzogen worden ist und aus dieser Vorinhaftierung erhebliche Kenntnisse für die nachfolgende Inhaftierung oder Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gewonnen werden können.

Absatz 6 ist um einen Satz 2 ergänzt worden, der klarstellt, dass Daten, für die eine Weiterbearbeitungsbefugnis nicht besteht, nach Erreichen des Übermittlungszweckes unverzüglich zu löschen sind.

Zu § 123 (Datenverarbeitungsverfahren)

Die Vorschrift übernimmt die wesentlichen Regelungsinhalte des § 110 StVollzG NRW a.F. und erweitert diese um die Daten, die durch § 109 und § 68 des Entwurfs neu erhoben werden. Für die besonderen Datenverarbeitungsverfahren wie das automatisierte Datenverarbeitungsverfahren und den automatisierten Datenabruf werden im Wesentlichen die bisherigen Regelungen übernommen und um ergänzende Verfahrensregelungen aus dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ergänzt. Unverändert enthält die Vorschrift eine Verordnungsermächtigung zur Einrichtung von automatisierten Verfahren.

Nordrhein-Westfalen hat von der in Absatz 4 enthaltenen Verordnungsermächtigung u.a. durch die Verordnung zur Bestimmung der Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren und über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 100 Absatz 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 67 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Einzelheiten- und DelegationsVO - § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW) vom 12. März 2013 (GV. NRW. S. 142), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2015 (GV.

NRW. S. 432) geändert worden ist, mittlerweile teilweise Gebrauch gemacht. Diese Verordnung wird im Zuge der neuen Entwurfsvorschriften zu erweitern und anzupassen sein.

Zu § 124 (Daten bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung)

Die Vorschrift konkretisiert die in § 53 Absatz 4 StVollzG NRW-E erstmals vorgesehene Regelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Sie konkretisiert die Art der Überwachung, den Zweck und die Art der Datenerhebung und regelt die Verarbeitungsbefugnisse sowie die Lösungsfristen. Insoweit stellt die Vorschrift eine Sonderregelung zu § 123 StVollzG NRW-E dar.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Systemmeldungen entgegennimmt und im Hinblick auf ihre Relevanz bewertet. Eine Überwachung muss gerade im Fall von Entweichungen rund um die Uhr im Schichtbetrieb gewährleistet sein.

§ 124 bezieht in seiner Formulierung die Möglichkeit ein, die bereits eingerichtete gemeinsame - elektronische - Überwachungsstelle der Länder (GÜL), die bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingerichtet ist, mit der Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu beauftragen. Sie ist dem Hessischen Ministerium für Finanzen unterstellt.

Die gemeinsame Überwachungsstelle unterliegt bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten den Maßgaben der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011 bzw. 29. August 2011. Personenbezogene Daten werden der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nur übermittelt, soweit dies für die der gemeinsamen Überwachungsstelle übertragenen Aufgaben erforderlich ist oder die zu überwachende Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt. Die gemeinsame Überwachungsstelle selbst unterliegt nach dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder der Aufsicht des hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des hessischen Datenschutzgesetzes.

Dem Staatsvertrag ist die Landesregierung bereits beigetreten (Lt.-Drs. 15/2747). Die Aufgaben der gemeinsamen Überwachungsstelle liegen bisher vornehmlich im Bereich der elektronischen Überwachung der Führungsaufsicht nach § 68b des Strafgesetzbuches. Artikel 4 des Staatsvertrages sieht aber ausdrücklich weitere Einsatzzwecke vor, so unter anderem auch die Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen. Es ist nach der Begründung des Staatsvertrages den Ländern überlassen, inwieweit sie von den weiteren Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Sie können aber zu diesen Zwecken für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung der gemeinsamen Überwachungsstelle zusätzliche Befugnisse und Aufgaben übertragen.

Die Fassung des neu eingefügten § 124 orientiert sich an dem Konzept der gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder, das mit dem hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt ist. Die gemeinsame Überwachungsstelle ist nach Artikel 5 des Staatsvertrages mit einer Leitung und einer Stellvertretung zu besetzen, die in einem gemeinsamen Lenkungskreis ernannt werden. Die Stelle ist ferner mit weiteren Überwachungsbediensteten ausgestattet, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzuges und der polizeilichen Aufgaben besitzen.

Absatz 8 der Vorschrift regelt den Eintritt des Alarmfalles. Er schließt die Möglichkeit ein, dass die Überwachungsstelle die zuständigen Einsatzzentralen der Polizeibehörden im Falle einer Entweichung auch unmittelbar zum Zwecke der Wiederergreifung entwichener Gefangener von einer Entweichung in Kenntnis setzen. Dies erscheint mit Blick auf die stets gegebene

besondere Eilbedürftigkeit, Fahndungsmaßnahmen einzuleiten, auch geboten. Zu berücksichtigen ist, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei einer Entweichung fortgesetzt werden kann. Es erscheint aufgrund der bestehenden Manipulationsmöglichkeiten aber unwahrscheinlich, dass die oder der Gefangene das Überwachungsgerät noch für lange Zeit im aktiven Zustand trägt. Soll die zusätzliche Sicherung der elektronischen Aufenthaltsermittlung durchgreifen, ist daher im Alarmfall im Interesse der Allgemeinheit ein schnellstmögliches Handeln aller Beteiligten erforderlich.

Zu § 125 (Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)
Die Vorschrift übernimmt § 118 StVollzG NRW a.F.

Abschnitt 23 (Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen)

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Folgeänderungen. Inhaltlich entsprechen die Regelungen den Vorschriften des 23 Abschnittes §§ 119 bis 123 StVollzG NRW a.F. Die Regelung zum Inkrafttreten ist aufgrund der Neufassung der Abschnitte 22 und 23 der Regelung in Artikel 8 dieses Gesetzes angepasst worden, damit die Änderungen in Artikel 3 zeitgleich mit dem Mantelgesetz in Kraft treten. Auf eine sich wiederholende Berichtsfrist gegenüber dem Landtag ist verzichtet worden, da bereits jetzt absehbar ist, dass das Gesetz dauerhaft erforderlich sein wird.

Zu Artikel 4

Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1

Die Änderung betrifft die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 7 StVollzG NRW.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die Änderung entspricht datenschutzrechtlichen Vorgaben und verdeutlicht, dass das Einverständnis der Untergebrachten zur Teilnahme von Personen außerhalb des Vollzuges schon vor der Vollzugsplankonferenz vorliegen muss und nicht erst nachträglich eingeholt werden darf. Die Anpassung dient der Klarstellung und stellt einen Gleichklang mit der Terminologie des Datenschutzrechts und des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen her.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der Einwilligungserfordernisse.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Über den Verweis in Absatz 3 auf die entsprechenden Regelungen im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen wird zugleich auch die durch Artikel 3 für den Bereich des Strafvollzuges vorgesehene Normierung einer Rechtsgrundlage für das Auslesen von Datenspeichern in das Recht des Vollzuges der Sicherungsverwahrung übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 17)

In Anlehnung an § 16 Absatz 1 Satz 4 StVollzG NRW wird auch für Untergebrachte, die sich vegetarisch ernähren möchten, ein gesetzlicher Anspruch begründet.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Zu Buchstabe a

In § 21 wird mit dem neu gefassten Absatz 4 auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung die Möglichkeit eingeführt, Besucherinnen und Besucher einer Sicherheitsanfrage zu unterziehen. Gegenwärtig wird die Regelung wenig praktische Relevanz entfalten, da bisher im Vollzug der Sicherungsverwahrung ein Großteil der Untergebrachten wegen erheblicher Sexualstraftaten oder Straftaten gegen das Leben eine Sicherungsverwahrung verbüßen. Da aber auch zunehmend terroristisch motivierte erhebliche Straftaten begangen werden, die ideologisch motiviert sind, soll die Möglichkeit der Sicherheitsanfrage von Besuchern präventiv in diesen Entwurf aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf § 20 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW. Die offene akustische Überwachung von Besuchen erfolgt regelmäßig durch Mithören von - physisch anwesenden - Justizvollzugsbediensteten und bedarf daher auch keines gesonderten Hinweises.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 (§ 26)

Die Ersetzung des Wortes „zustimmen“ durch „einwilligen“ entspricht datenschutzrechtlichen Vorgaben (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 10 (§ 27)

Durch die Vorschrift wird aus den Gründen zu Nummer 7 auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung die Möglichkeit geschaffen, Kontakte abubrechen, wenn der Kontakt geeignet ist, extremistische Verhaltensweisen, das heißt von Bestrebungen im Sinne von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern.

Zu Nummer 11 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird der Kreis der privilegierten Institutionen gegenüber der strafprozessualen Regelung um die im Jahr 2010 gegründete Abteilung der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau „UN Women“ erweitert.

Zu Buchstaben c und d

Es handelt sich auch hier um redaktionelle Anpassungen zur Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 12 (§ 32)

Aus Gründen der Klarstellung wird die Verordnungsermächtigung, die sich auch bisher in § 32 Absatz 3 StVollzG NRW befunden hat, hinsichtlich ihrer Regelungsinhalte konkretisiert.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Durch die Änderung erfolgt zunächst eine sprachliche Angleichung an § 54 Absatz 1 SVVollzG NRW und § 33 Absatz 3 StVollzG NRW, die ebenfalls an den Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger anknüpfen. Zur besseren Förderung der oft nur wenigen Kontakte der Untergebrachten werden aber darüber hinaus auch Langzeitausgänge anlässlich des Todes von Personen, die den Untergebrachten besonders nahestanden, privilegiert. Sie sind nicht mehr auf die Freistellungszeiten der Untergebrachten anzurechnen.

Zu Nummer 14 (§ 37)

Durch die Änderungen erfolgt eine Angleichung an § 37 StVollzG NRW, einschließlich der dort neu eingefügten Kollisionsregelung bei Verlegungen von Untergebrachten. Die Verwendung des Wortes „einwilligen“ entspricht datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Zu Nummer 15 (§ 38)

In Angleichung an § 38 StVollzG NRW wird in den Sätzen 2 und 3 eine Regelung zu den Verfügungsmöglichkeiten über das Eigengeld aufgenommen.

Zu Nummer 16 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt in Anlehnung an § 53 Absatz 6 StVollzG NRW mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz. Den Untergebrachten können Reisekosten und Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung sowie Kosten bei Ausführungen auferlegt werden. Die Möglichkeit der Kostentragung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen dient auch der Behandlungskonzeption, welche vorsieht, dass die Untergebrachten die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sinnvoll planend einsetzen müssen. Die Auferlegung der Kosten wird in das Ermessen der Einrichtung gestellt. Dem liegt zugrunde, dass staatliche Unterstützungsleistungen zugunsten der Untergebrachten aufgrund der langjährigen Inhaftierung und im Hinblick auf die „Freiheitsorientierung“ des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in besonderem Maße geboten sind. Bei Auferlegung von Kosten von Ausführungen wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob die Ausführungen im vorrangigen Interesse der Untergebrachten liegen oder ein überwiegendes Behandlungsinteresse gegeben ist. Vor allem bei längerfristigen Aufenthalten im Zuge der Entlassungsvorbereitung wird auch zu berücksichtigen sein, ob und inwieweit die Untergebrachten Verdienstauffälle während ihres Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung haben. Die Regelungen zur Kostentragung dürfen auf keinen Fall die Eingliederung der Untergebrachten erschweren.

Zu Buchstabe b

In Anlehnung an § 51 Absatz 3 StVollzG NRW wird eine Rechtsgrundlage für die Kostenbeteiligung der Untergebrachten für die Überprüfung eigengenutzter Geräte geschaffen, wozu insbesondere die Kosten einer durch den Fachhändler durchgeführten Verplombung gehören. Entsprechend der Änderung zu § 51 (vgl. Nummer 18) werden auch hier die Mediensysteme in den Zimmern der Untergebrachten benannt.

Zu Nummer 17 (§ 48)

Die Änderung entspricht datenschutzrechtlichen Vorgaben (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 18 (§ 51)

Die Änderung trägt der zunehmend medialen Gestaltungsvielfalt Rechnung und ermöglicht zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung die Einrichtung von sog. Haftraummediensystemen u.a. für den Hörfunk- und Fernsehempfang. Auf den Begriff der Haftraummediensysteme wird im Gesetzestext bewusst verzichtet, stattdessen wird einheitlich der Begriff Mediensysteme verwendet.

Zu Nummer 19 (§ 52)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf Nummer 18.

Zu Nummer 20 (§ 53)

Die neu eingefügte Vorschrift des § 53 Absatz 1 Nummer 1 dient der strukturellen Anpassung an § 53 StVollzG NRW. Die Änderung in Absatz 3 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar. Die Einführung des Vollstreckungsjahres als Bezugszeitraum für die Ausführungen erleichtert es, die Ausführungen zeitlich besser an behandlerischen und vollzugszielorientierten Belangen im Interesse der Untergebrachten ausrichten zu können.

§ 53 Absatz 4 schafft auch für den Bereich des Vollzuges der Sicherungsverwahrung die Rechtsgrundlage dafür, bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit eine elektronische Aufenthaltsüberwachung vorzusehen. Da Sicherungsverwahrten mindestens vier Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit im Jahr verpflichtend zustehen und Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit auch dann gewährt werden müssen, wenn Raum für andere vollzugsöffnende Maßnahmen nicht eröffnet ist (vgl. § 53 Absatz 3 Satz 3 SVVollzG a.F.), besteht gerade im Bereich des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ein potentiell größerer Anwendungsbereich für den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

Die Regelung wird durch die über § 99 Absatz 3 angeordnete entsprechende Anwendung des § 124 StVollzG NRW-E ergänzt, der die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung in Form einer Fuß- oder Handfessel enthält.

Die Absätze 5 und 6 übernehmen die Regelungen des § 53 Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen a.F.; Absatz 7 sieht wie § 53 Absatz 7 StVollzG NRW-E vor, dass vollzugsöffnende Maßnahmen nur im Inland gewährt werden.

Zu Nummer 21 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Absatz 1 sollen die oft nur wenigen Kontakte der Untergebrachten zu ihnen besonders nahestehenden Personen besonders gefördert werden (vgl. auch zu Nummer 13).

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch für Ausführungen aus wichtigem Anlass eingefügt. Diese Ausführungen haben mit den Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit der Untergebrachten gemeinsam, dass diese Ausführungen im Besonderen auch dann veranlasst sein können, wenn den Untergebrachten eine persönliche Eignung zu vollzugsöffnenden Maßnahmen im Übrigen noch nicht zugesprochen werden kann. Durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll im Einzelfall der Schutz der Allgemeinheit durch einen besseren Schutz vor Entweichung von Untergebrachten erhöht werden, und zwar im Besonderen in den Fällen, in denen die Anordnung einer angemessenen Fessel aufgrund der damit verbundenen Stigmatisierung für die Untergebrachten nicht opportun erscheint.

Zu Nummer 22 (§ 62)

Durch die Änderung wird in Anlehnung an § 63 Absatz 1 Satz 3 StVollzG NRW verdeutlicht, dass die Einrichtung befugt ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität aller Personen festzustellen, die Zugang zur Einrichtung begehren. Entsprechend der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) wird der Einrichtung die Möglichkeit eingeräumt, von Besucherinnen und Besuchern die Hinterlegung von Personalausweisen (vgl. § 1 Absatz 4 PAuswG) für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung zu verlangen.

Zu Nummer 23 (§ 64)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die auch in § 64 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW vorgesehene Einschränkung für Einzelfälle bei mit Entkleidung verbundenen allgemeinen Durchsuchungsanordnungen übernommen, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein stärkeres Gewicht zu verschaffen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung übernimmt § 64 Absatz 3 Satz 4 StVollzG NRW auf und stellt eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar, da die Inspektion von Körperhöhlen durch den ärztlichen Dienst das Schamgefühl der Untergebrachten weniger intensiv berührt als eine Inspektion durch sonstige Bedienstete.

Zu Nummer 24 (§ 65)

Die in Artikel 3 Nummer 13 vorgesehene Änderung der möglichen Testverfahren bei Suchtmittelkonsum wird auch für den Bereich des Vollzuges der Sicherungsverwahrung übernommen.

Zu Nummer 25 (§ 66)

Die Änderung bewirkt eine Angleichung an § 66 StVollzG NRW. Aus systematischen Gründen wird deutlich zwischen der Befugnis zur Beobachtung des Geländes der Einrichtung und des Gebäudeinneren und der sonstigen Beobachtung der Untergebrachten mittels Videotechnik unterschieden, die als besondere Sicherungsmaßnahme nur noch unter den Voraussetzungen des § 69 zulässig ist.

Zu Nummer 26 (§ 68)

Die Änderung trägt datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung und begrenzt die Möglichkeit zur Erfassung biometrischer Merkmale auf die Bereiche Finger, Hände und Gesicht, ohne auch „sonstige“ Merkmale zuzulassen. Im Übrigen wird im Hinblick auf die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit zur Speicherung der gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen in personenbezogenen Dateien aus Gründen der Klarstellung deutlicher zwischen den - körperlich vorhandenen - Unterlagen und sonstigen elektronischen Daten unterschieden.

Auch für den Bereich des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ist erstmals eine grundsätzlich verpflichtende Identitätsfeststellung der Untergebrachten vorgesehen (Absatz 3). Nach einer Ersterfassung der Untergebrachten wird allerdings im Bereich der Sicherungsverwahrung regelmäßig die Ausnahmenvorschrift greifen, nach der die Abnahme von Fingerabdruckdaten nicht erforderlich ist, wenn diese bereits mit vorliegenden Daten des Justizvollzuges, also auch des vorangegangenen Strafvollzuges, abgeglichen werden können.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absatz 4 und 5. Absatz 4 ist lediglich redaktionell angepasst worden. Im Übrigen wird aus Gründen der Klarstellung nun ergänzend auf die Vorschrift über die Berichtigung, Löschung und Sperrung verwiesen (§ 122 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen), die zur Anwendung kommt, soweit § 68 keine besondere Regelung trifft.

Absatz 5 nimmt auch die Fingerabdruckdaten von der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung bei Entlassung aus, und unterstellt diese den Fristenregelungen des § 122 StVollzG NRW, damit sie bei einer Wiederaufnahme innerhalb der Fristen des § 122 StVollzG NRW für einen Abgleich zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 27 (§ 69)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 66 SVVollzG NRW (vgl. Nummer 25). Auf Grund der geänderten systematischen Einordnung der Beobachtung von Untergebrachten mittels Videotechnik, die nicht das Gelände oder das Innere des Gebäudes im Sinne von § 66 SVVollzG betrifft, als besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 4 SVVollzG NRW werden die bisher in § 66 Absatz 2 bis 4 SVVollzG NRW geregelten Voraussetzungen in § 69 SVVollzG NRW übernommen und redaktionell an §§ 66 und 69 StVollzG NRW angepasst. Es wird klargestellt, dass besondere Sicherungsmaßnahmen auch angeordnet werden können, um der Gefahr einer Selbsttötung sozusagen als schwerste Form der Selbstverletzung zu begegnen (Buchstabe a).

Durch die Änderung der Reihenfolge der besonderen Sicherungsmaßnahmen soll der unterschiedlichen Eingriffsintensität der Maßnahmen besser Rechnung getragen werden. Zudem wird in Nummer 4 (Nummer 2 a.F.) klargestellt, dass die Beobachtung unregelmäßig oder auch ununterbrochen erfolgen kann (Buchstabe b).

Zu Buchstaben c bis e

Die weiteren Änderungen dienen der Anpassung an das Strafvollzugsgesetz (vgl. auch oben Artikel 3 Nummer 15). Die Änderungen in Absatz 4 der Vorschrift tragen der besonderen Eingriffsintensität der Beobachtung der Untergebrachten, vor allem bei der Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln Rechnung. Bei der Beobachtung ist nach Satz 1 das Schamgefühl der Untergebrachten zu schonen. Eine zusätzliche akustische Beobachtung kommt nach Satz 2 nur in Ausnahmefällen in Betracht. Wie bisher kann auch eine ununterbrochene Beobachtung mittels Videotechnik angeordnet werden. Bei der Anordnung einer ununterbrochenen Beobachtung ist aber die durch die Änderung in § 70 (vgl. Nummer 28) neu eingefügte Berichtspflicht der Einrichtung an die Aufsichtsbehörde ergänzend zu beachten, die sicherstellen soll, dass mit der Anordnung einer Maßnahme der ununterbrochenen Beobachtung zurückhaltend umgegangen werden muss. Die übrigen Berichtspflichten, die auch bisher bestanden, werden an die Fristen des Strafvollzugsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 28 (§ 70)

Zu Buchstabe a

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründete Absatz 5 Satz 1 schon bisher die Pflicht, eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände oder Fesselungen und Fixierungen, die länger als drei Tage andauert, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Sind Sicherungsverwahrte in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und zusätzlich fixiert, ist die Eingriffsintensität der Maßnahme noch einmal deutlich erhöht, so dass nach Satz 2 eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde schon dann erforderlich ist, wenn die Maßnahme länger als 24 Stunden andauert. Neu eingefügt wurde auch die Berichtspflicht bei länger andauernden ununterbrochenen Beobachtungen mit technischen Hilfsmitteln.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Vorgabe in § 70 Absatz 5 Satz 3 StVollzG NRW. Die Verkürzung der Frist für die Zustimmung der Aufsichtsbehörde von drei Monaten auf 30 Tage soll die Aufsichtsbehörde frühzeitig in die Verantwortung für längere Absonderungen einbeziehen und Entscheidungen auf eine möglichst breite Grundlage stellen.

Zu Buchstabe c

Satz 3 regelt die unverzügliche Benachrichtigung der Verteidigerin oder des Verteidigers auf Antrag der Untergebrachten, um sicherzustellen, dass bei den besonders grundrechtsrelevanten Maßnahmen des § 70 Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft werden können.

Zu Nummer 29 (§ 78)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 3 schafft wie Artikel 3 für den Bereich des Strafvollzuges (§ 78 Absatz 3 StVollzG NRW-E) eine Sonderregelung für die Behandlung psychischer oder anderer Erkrankungen bei einsichtsunfähigen Personen und trägt damit der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung (vgl. Artikel 3 Nummer 17). Absatz 4 schafft wie § 78 Absatz 4 StVollzG NRW-E eine neue Unterrichtungspflicht für den Fall, dass Untergebrachte unter Personensorge stehen.

Zu Nummer 30 (§ 81)

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Übertragung der Disziplinarbefugnis auf Bedienstete ist im Hinblick auf die in § 88 Absatz 2 Satz 2 SVVollzG NRW geregelte Möglichkeit, bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Vollzugsbedienstete zu übertragen, entbehrlich.

Zu Nummer 31 (§ 99)

Der Konzeption des Entwurfs folgend wird auch im Bereich der datenschutzrechtlichen Regelungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung im Wesentlichen auf die entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen verwiesen, da Besonderheiten gegenüber Strafgefangenen nicht bestehen (Absatz 3).

Absatz 1 und 2 übernehmen, wie auch für den Bereich des Strafvollzugsgesetzes und des Jugendstrafvollzugsgesetzes vorgesehen, die wesentlichen Grundzüge der bisherigen Vorschrift zur zentralen Datei und der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren (§ 100 JStVollzG NRW a.F. und § 101 SVVollzG a.F.) und die insoweit bestehenden Verordnungsermächtigungen.

Zusätzlich wird die Möglichkeit einer zentralen Erfassung und des Datenaustausches im automatisierten Verfahren auch für die Daten aus der erkennungsdienstlichen Behandlung Untergebrachter (§ 68 SVVollzG NRW) und für die durch die Behörden im Rahmen der Sicherheitsanfrage (Absatz 3 der Entwurfsvorschrift in Verbindung mit § 109 StVollzG NRW-E) erhobenen und zu verarbeitenden Daten geschaffen.

Die bisher in den §§ 99 sowie 100 bis 109 SVVollzG NRW a.F. geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden in Absatz 3 jeweils durch einen Verweis auf die datenschutzrechtlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ersetzt.

Über den allgemeinen Verweis in Absatz 3 auf die Datenschutzregelungen des Strafvollzugsgesetzes werden zugleich auch die durch Artikel 3 für den Bereich des Strafvollzuges vorgesehenen Änderungen in das Recht des Vollzuges der Sicherungsverwahrung übernommen:

Zu Nummer 32 (§ 100 bis 109)

Die weiteren datenschutzrechtlichen Regelungen sind infolge Verweisung in § 99 (vgl. Nummer 31) entbehrlich und daher aufzuheben.

Zu Nummer 33 (§ 110)

Aufgrund der Änderungen im vorherigen Abschnitt wird die Paragraphenbezeichnung angepasst und die Vorschrift redaktionell angepasst.

Zu Nummer 34 (§ 111 bis 113)

Infolge der Verschiebungen in den vorangegangenen Vorschriften verschiebt sich die Bezeichnung der Vorschriften.

Zu Artikel 5**Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen****Zu Nummer 1**

Die Änderung betrifft die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 16 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Zudem soll auch Arrestantinnen und Arrestanten ein Anspruch eingeräumt werden, sich vegetarisch zu ernähren.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Regelungen zum Schriftverkehr, die in den §§ 21 bis 23 und § 25 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelt sind. Die Sonderregelung des § 27 Nummer 4 JStVollzG NRW-E wird inhaltlich aufgegriffen.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Die in Artikel 3 Nummer 13 vorgesehene Änderung der möglichen Testverfahren bei Suchtmittelkonsum wird auch für den Bereich des Arrestvollzuges übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Als Folge der Aufnahme der Möglichkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen in Absatz 7 (vgl. Buchstabe f) wird der Begriff der „besonderen Sicherungsmaßnahmen“, der im engeren Sinne lediglich die Maßnahmen nach Absatz 2 umfasst, durch den weiter gefassten Begriff der „besonderen Maßnahmen“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird die Beobachtung der Jugendlichen als weitere eigenständige Sicherungsmaßnahme zur Klarstellung in die Regelung aufgenommen. Besteht bei Jugendlichen beispielsweise die Gefahr einer Selbstverletzung, kann sich die Beobachtung in unregelmäßigen Abständen von nicht mehr als 15 Minuten als geeignete Maßnahme darstellen, die insbesondere gegenüber der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände das wesentlich mildere Mittel darstellt und die Jugendlichen erheblich weniger belastet. Durch die Aufnahme der Regelung wird verhindert, dass die Jugendlichen vorschnell in den besonders gesicherten Arrestraum verbracht werden, weil - mildere - Möglichkeiten zur Vermeidung der Selbstverletzung nicht zur Verfügung stehen. Auch die unregelmäßige Beobachtung ist nur ohne technische Hilfsmittel zulässig. In den Arresträumen ist somit eine Beobachtung von Jugendlichen mittels Videotechnik generell ausgeschlossen. Für die Beobachtung mittels Videotechnik in besonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände enthält Absatz 4 eine Sonderregelung (vgl. Buchstabe c). Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist aber stets zu prüfen, ob nicht auf eine Unterbrechung des Arrestvollzuges hinzuwirken ist.

Zu Buchstabe c

Die zuvor in § 32 Absatz 2 JAVollzG NRW geregelte Befugnis zur Beobachtung der Gefangenen mittels Videotechnik in besonders gesicherten Arresträumen wird in die Vorschrift zu den

besonderen Sicherungsmaßnahmen übernommen, um klarzustellen, dass es sich um einen Unterfall dieser Sicherungsmaßnahmen handelt. Die Beobachtung mittels Videotechnik darf - wie bisher - nur angeordnet werden, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben oder gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen oder Dritten erforderlich ist. In sonstigen Arresträumen ist die Beobachtung der Jugendlichen mittels Videotechnik hingegen nicht zulässig. Die Videobeobachtung des Geländes der Einrichtung und des Inneren der Gebäude erfolgt ansonsten unter den Voraussetzungen des § 32 JAVollzG NRW.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderung werden die Verweisungsvorschriften angepasst.

Zu Buchstabe f

Durch den Verweis auf § 68 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 4 und 5 StVollzG NRW-E erhält die Einrichtung die Befugnis zur erkennungsdienstlichen Behandlung durch Anfertigung von Lichtbildern der Jugendlichen. Gerade in Arresteinrichtungen mit einer großen Anzahl von Jugendlichen ist die Anfertigung von Lichtbildern bei der Aufnahme zur Unterscheidung der Arrestantinnen und Arrestanten und somit zur Organisation der Abläufe erforderlich. In kleineren Einrichtungen dürfte dies hingegen entbehrlich sein. Weitere erkennungsdienstliche Maßnahmen, etwa Messungen oder die Anfertigung von Fingerabdrücken, sind hingegen nicht zulässig. § 68 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 4 und 5 StVollzG NRW-E enthält Vorgaben für die Speicherung, Aufbewahrung und Löschung der Unterlagen.

Zu Nummer 6 (§ 32)

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Nummer 5, wodurch eine Angleichung an § 66 StVollzG NRW bewirkt wird. Somit wird deutlicher zwischen der Befugnis zur Beobachtung des Geländes der Arresteinrichtung und des Gebäudes mit Ausnahme der Arrest- und Sanitäräume mittels Videotechnik einerseits und der Befugnis zur ununterbrochenen Beobachtung der besonders gesicherten Arresträume mittels Videotechnik als besondere Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 22 JAVollzG NRW andererseits unterschieden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Anpassung des Verweises.

Zu Buchstabe d

Die Neuregelung entspricht § 66 Absatz 4 StVollzG NRW und verdeutlicht, dass § 32 und § 22 JAVollzG NRW jeweils unterschiedliche Regelungsbereiche mit unterschiedlichen Voraussetzungen betreffen. Gleichzeitig wird ausdrücklich klargestellt, dass die in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit der Anfertigung von Bildaufzeichnungen bei Beobachtungen mittels Videotechnik nach § 22 JAVollzG NRW nicht zulässig ist.

Zu Nummer 7 (§ 33)

Die Änderung bewirkt die redaktionelle Anpassung der Verweisungsvorschriften zum Datenschutz und zum kriminologischen Dienst.

Zu Artikel 6**Aufhebung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 6 bestimmt aus Gründen der Klarstellung, dass das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), welches in § 3 Satz 2 eine Befristung bis zum 31. Dezember 2016 vorsah, außer Kraft tritt. Dieses Gesetz ist mittlerweile durch Änderungsgesetz vom 25. Oktober 2016 verlängert worden und ist nun bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Hintergrund der Verlängerung ist, dass der vorliegende Entwurf nicht mehr bis Ende des Jahres 2016 in Kraft treten wird.

Zu Artikel 7**Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes****Zu Nummer 1**

Die Änderung betrifft die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Die bisherige Fassung der Norm genügte den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die gesetzlichen Grundlagen zur medizinischen Zwangsbehandlung seit den Entscheidungen vom 23. Februar 2011, 12. Oktober 2011 und vom 20. Februar 2013 nicht mehr. Das Bundesverfassungsgericht hat am 24. Februar 2016 - Az. 2 BvR 2427/14 – die Verfassungsmäßigkeit des § 17 MRVG deutlich in Zweifel gezogen. Durch die Änderungen in Nummer 2 werden die Regelungen über medizinische Behandlungen, die dem natürlichen Willen der Patientinnen und Patienten widersprechen, gestrichen. Diese werden nunmehr, den verfassungsgerichtlichen Anforderungen entsprechend, in § 17a geregelt.

Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 4 ist Ausdruck des grundsätzlich zu respektierenden Selbstbestimmungsrechts der Patientinnen und Patienten. Der Abschluss einer Behandlungsvereinbarung ist vor allem für diejenigen Patientinnen und Patienten geeignet, die grundsätzlich in der Lage sind, die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung zu erkennen und danach zu handeln. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass eine Therapie durch frühzeitige und umfassende Einbindung der Patientinnen und Patienten mehr Erfolg verspricht.

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 2 und 3 wird auf die Rechte gesetzlicher Vertretungen hingewiesen, die bei allen ärztlichen Behandlungen zu beachten sind.

Zu Nummer 3 (§ 17a)

Die Entwurfsvorschrift enthält eine Neuregelung der medizinischen Zwangsmaßnahmen im Maßregelvollzug.

Absatz 1 entspricht den Regelungen in den übrigen Vollzugsgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen und erlaubt die Zwangsbehandlung in akuten Notfällen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für die Patientinnen und Patienten sowie für Dritte. Die Regelung setzt wie jede Vorschrift zur Zwangsbehandlung voraus, dass die Betroffenen krankheitsbedingt nicht einwilligungsfähig sind. Denn grundsätzlich haben auch Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug, wenn es um den Schutz der eigenen Gesundheit und des eigenen Lebens geht, wie Dritte ein „Recht auf Krankheit“. Ein Schutz der Patientinnen und Patienten vor sich selbst ist nach der Vorschrift daher nur geboten, soweit sie aufgrund einer krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit schutzbedürftig sind. Die Vorschrift erlaubt zum Zwecke der Abwendung von Selbst- oder Drittverletzungen auch den Einsatz von antipsychotischen Medikamenten mit dem Ziel, das psychotische Erleben zu durchbrechen. Dauer- oder Depotmedikationen sind nach Absatz 1 nicht, jedoch unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.

Absatz 2 geht darüber hinaus und eröffnet im Maßregelvollzug die Möglichkeit, auch psychische Erkrankungen und andere Erkrankungen (interkurrente Erkrankungen) der Patientinnen und Patienten gegen deren natürlichen Willen zu behandeln. Dieser setzt keinen physischen Widerstand gegen die Behandlung voraus. Erfasst wird vielmehr auch der nach außen erkennbar entgegenstehende Wille. Absatz 2 ist Ausdruck des Schutzauftrags des Staates gegenüber im Maßregelvollzug untergebrachten Patientinnen und Patienten. Aufgrund der Zwangsbehandlung nach Absatz 2 kann Einsichtsunfähigen die Möglichkeit eröffnet werden, aufgrund der Therapie eine Verbesserung des Krankheitszustands und damit die Entlassfähigkeit zu erreichen. Die ärztliche Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug findet ihre Rechtfertigung wesentlich auch in der Wiedererlangung der persönlichen Freiheit (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15). Aber auch unabhängig von der Behandlung zur Erreichung des Vollzugsziels ist der Staat gehalten, den Patientinnen und Patienten medizinische Behandlung sonstiger Erkrankungen notfalls mit Zwang zukommen zu lassen, wenn sie aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Notwendigkeit der Behandlung zu erkennen und nach dieser Erkenntnis zu handeln. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner vorgenannten Entscheidung klargestellt, dass die Schutzpflicht des Staates auf der spezifischen Hilfsbedürftigkeit der nicht einsichtsfähigen Betroffenen beruht. Steht einer in Wahrnehmung der Schutzpflicht medizinisch gebotenen Behandlung der natürliche Wille einer nicht einsichtsfähigen Person entgegen, gerät diese Maßnahme allerdings in Konflikt mit dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person und mit ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Dieser Konflikt zwischen den hier in ihrer Freiheits- und ihrer Schutzdimension kollidierenden Grundrechten desselben Grundrechtsträgers ist möglichst schonend aufzulösen. Drohen den Betroffenen schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen und überwiegen die Vorteile eines medizinischen Eingriffs eindeutig gegenüber den damit verbundenen Nachteilen und Risiken, geht die Schutzpflicht vor, so dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer medizinischen Behandlung auch gegen den natürlichen Willen der betroffenen Patientinnen und Patienten vorsehen muss.

Die Regelung im Maßregelvollzugsgesetz über die Behandlung auch somatischer Erkrankungen der Patientinnen und Patienten ist erforderlich, um dieser Schutzpflicht des Staates umfassend zu genügen. Denn es gibt Patientinnen und Patienten, bei denen aufgrund ihrer Gefährlichkeit eine Unterbrechung des Maßregelvollzugs (§ 455 Absatz 4 i. V. m. § 463 Absatz 1 StPO) zur Durchführung ärztlicher Behandlungen auf zivilrechtlicher Grundlage nicht in Betracht kommt. So wäre es mit der Schutzpflicht des Staates unvereinbar, wenn eine somatische Erkrankung, die eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Patientin oder des Patienten bedeutet, aufgrund einer nicht bestehenden gesetzlichen Regelung unbehandelt bleiben müsste. Nach späterer Wiedererlangung der Einsichtsfähigkeit der Patientin oder des Patienten könnte die somatische Erkrankung bereits so weit fortgeschritten sein, dass eine erfolgreiche Behandlung, die nunmehr dem natürlichen Willen der Patientin oder des Patienten entsprechen würde, aussichtslos ist. Dem begegnet die Regelung in Absatz 2.

Die in Absatz 2 vorgesehenen Anordnungsvoraussetzungen entsprechen den strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an medizinische Zwangsbehandlungen. Teilweise sind sie mit den Anordnungsvoraussetzungen für die nach Absatz 1 vorgesehenen Behandlungen identisch, teilweise gehen sie jedoch darüber hinaus. Damit wird dem mit der Behandlung nach Absatz 2 intensiveren und möglicherweise länger andauernden Grundrechtseingriff Rechnung getragen. So geht etwa die Regelung in Nummer 2 davon aus, dass der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorausgegangen ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Patientin oder des Patienten zu erreichen. Bei den Behandlungen nach Absatz 2 ist regelmäßig mehr Zeit hierfür vorhanden als bei Akutsituationen nach Absatz 1. Im Übrigen geht der Entwurf selbstverständlich davon aus, dass das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten es gebietet, mit ihnen

nach einer Wiedererlangung der Einsichtsfähigkeit die durchgeführte Maßnahme eingehend zu besprechen.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen den Regelungen in den jeweiligen Absätzen 2 der übrigen Vollzugsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen. Er sieht jedoch insoweit eine Abweichung vor, als die nach Absatz 2 notwendigen Maßnahmen zwingend von einer Fachärztin oder einem Facharzt angeordnet, geleitet und überwacht werden müssen. Im Gegensatz zur Behandlung nach Absatz 1 muss für den gravierenderen und möglicherweise länger andauernden Eingriff nach Absatz 2 die Zeit zur Verfügung stehen, eine Fachärztin oder einen Facharzt hinzuzuziehen und dieser Person die Verantwortung zu übertragen. Dies bedeutet nicht, dass jede Behandlungsmaßnahme ausschließlich von ihnen ausgeführt werden muss. Soweit die Regelung vorsieht, das Einvernehmen mit der therapeutischen Leitung herzustellen, kann dies im Falle ihrer Abwesenheit auch mit der Vertretung erreicht werden.

Die Regelung in Absatz 4 dient der Sicherung der Rechte der Betroffenen durch Einschaltung eines externen Dritten, dessen Einbeziehung das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09 – gefordert hat. Die entscheidende objektive Schutzwirkung, die in der Einschaltung eines externen Dritten liegt, wird durch die Beteiligung einer neutralen Stelle, der oder dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug, hier erreicht. Zwar ist den Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, gerichtlichen Rechtsschutz nach §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen einzuholen, worauf sie ausdrücklich nach Absatz 5 hinzuweisen sind. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen Betroffene aufgrund ihrer Beeinträchtigungen gerichtlichen Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen. Gerade deren Interessen sind durch die oder den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug als neutrale Stelle wahrzunehmen. Diese oder dieser ist für die Wahrnehmung dieser Aufgabe besonders gut geeignet, weil dort sowohl die Prüfung der medizinischen als auch der rechtlichen Aspekte einer zwangsweisen Behandlung mit dem vorhandenen Personal sichergestellt werden kann. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, bleibt es sowohl der oder dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug wie auch den Einrichtungen unbenommen, sich vor einer Entscheidung den Rat externer Sachverständiger einzuholen.

Eine vorherige Einbeziehung einer neutralen Stelle wird bei der Notwendigkeit von Akutmaßnahmen nach Absatz 1 regelmäßig zeitlich nicht möglich sein. Um gleichwohl bei der Fachaufsichtsbehörde einen Überblick über die eingriffsintensiven Maßnahmen zu haben, sieht Absatz 4 Satz 2 vor, die oder den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zeitnah nach Durchführung der Maßnahme zu unterrichten.

Der in Absatz 5 geforderte Zeitraum von zwei Wochen zwischen der Ankündigung der Maßnahme und ihrer Umsetzung dient im Wesentlichen dazu, den Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, gerichtlichen Rechtsschutz einzuholen. Dies erfolgt bei den für Strafvollzugssachen zuständigen Vollstreckungskammern der Landgerichte, die auch im Übrigen für die Anträge auf gerichtliche Entscheidung sowie die Fortdauerentscheidungen zuständig sind.

In Absatz 6 wird die Dauer der Zwangsbehandlung auf den Zeitraum von drei Monaten beschränkt, nach deren Ablauf eine erneute Entscheidung über die Notwendigkeit der weiteren Behandlung zu treffen ist. Dabei sind alle formellen Voraussetzungen einer erstmaligen Anordnung zu beachten. Lediglich der Ankündigung zwei Wochen vor Umsetzung der Maßnahme bedarf es nicht, weil es den Betroffenen jederzeit auch während der Behandlung unbenommen ist, gerichtlichen Rechtsschutz zu deren Beendigung einzuholen. Im Vergleich zur Erstanordnung ist bei wiederholter Anordnung jedoch die Einholung eines kurzen fachlichen Gutachtens, welches das Vorliegen der Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung bestätigt, von einer klinikexternen Fachärztin oder einem klinikexternen Facharzt erforderlich. Dieses wird, um die sachgerechte Überprüfung durch die unabhängige Stelle zu gewährleisten, vor

Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug, einzuholen sein. Um die Unabhängigkeit der weiteren Fachärztin oder des weiteren Facharztes zu gewährleisten und die Rechte der Betroffenen zu sichern, trifft die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug die Auswahl (Satz 3).

Absatz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Patientinnen und Patienten sich gerade bei einer Zwangsbehandlung in einer sie besonders belastenden Situation befinden, über die Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen unterrichtet sein sollen.

Absatz 8 stellt klar, dass eine Patientenverfügung (§ 1901a BGB) beachtet werden muss und stärkt damit die Autonomie der Patientinnen und Patienten. Hinsichtlich der Bestimmtheit der Patientenverfügung gelten strenge Maßstäbe. Es muss sich anhand der Erklärung der Patientin oder des Patienten erkennen lassen, in welcher Behandlungssituation nach dem Willen der Patientin oder des Patienten welche ärztlichen Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Dies bedeutet, dass eine Patientenverfügung im Sinne dieses Absatzes eine Regelung zu Zwangsbehandlungen nach Absatz 1 Satz 1 1. Alternative (gegenwärtige Lebensgefahr oder gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten) oder Absatz 2 enthalten muss, um Wirkung entfalten zu können. Nicht möglich ist es jedoch, durch eine Patientenverfügung eine medizinische Zwangsbehandlung zur Abwehr einer akuten Drittgefährdung im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Die Regelung bestimmt, dass auch für nach § 126a der Strafprozessordnung untergebrachte Patientinnen und Patienten im Bereich der Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge § 17a des Maßregelvollzugsgesetzes entsprechend gilt. Gerade im Bereich der möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt schuldfähigen Tatverdächtigen wird sich vermehrt die Situation ergeben, dass untergebrachten Personen krankheitsbedingt die Einsicht in ihre Krankheit fehlt und sie Grund, Bedeutung sowie Tragweite der Behandlung nicht erkennen können. Gleichwohl könnte eine Behandlung auch gegen den Willen dazu führen, die der Tat zugrundeliegende Erkrankung effektiv zu behandeln und so etwa den Vollzug der einstweiligen Unterbringung zu verkürzen. Zudem könnte eine erfolgreiche medizinische Zwangsbehandlung während der einstweiligen Unterbringung dazu führen, eine im Urteil anzuordnende Maßregel zur Bewährung auszusetzen und dadurch der betroffenen Person ohne Einbußen für die Sicherheit der Öffentlichkeit die Unterbringung im Maßregelvollzug zu ersparen. Eine Regelungsnotwendigkeit für den Bereich der nach § 453c in Verbindung mit § 463 der Strafprozessordnung untergebrachten Personen besteht nicht, weil diese Unterbringungen im Hinblick auf die Kürze des Vollzuges für medizinische Zwangsbehandlungen zum Erreichen der Entlassfähigkeit oder der Behandlung interkurrenter Erkrankungen nicht geeignet sind. Insofern gilt für etwa erforderliche Zwangsbehandlungen zur Gefahrenabwehr das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Regelung trägt den Besonderheiten der einstweiligen Unterbringung dadurch Rechnung, dass zusätzlich zu den Vorgaben des § 17a des Entwurfs zwingend die Einbindung des nach der Strafprozessordnung für die Unterbringungssache zuständigen Gerichts erfolgen muss. Dies bedingt gleichzeitig eine Abweichung bezüglich des einzuhaltenden Rechtswegs. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die Beschwerde gegeben, weil im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren keine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts besteht. Gegen den Vollzug der Maßnahme können sich die Patientinnen und Patienten mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 119a der Strafprozessordnung wenden.

**Zu Artikel 8
Inkrafttreten**

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und sieht ein Inkrafttreten vier Monate nach Verkündung vor. Die Frist soll der Vollzugspraxis die Umsetzung der Neuregelungen erleichtern. Auch die technische Umsetzung einzelner Vorschriften bedarf der vorgesehenen Übergangsfrist.